

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fürstlich Fürstenbergische Verordnungssammlung. 1841-1841 1841

31.12.1841

Betr. die Erlassung einer allgemeinen Bauordnung.

Die heute erlassene Bauordnung wird hiemit an sämtliche Stellen und Baubehörden zum Wissen und zur Nachachtung hinausgegeben.

Vom 6. April 1801.

Anmerkung: Diese Verordnung ist noch in Wirksamkeit, insoweit solche durch die eingetretenen Verhältnisse, durch das Erscheinen landesherrlicher Gesetze, insbesondere durch die später nachgefolgten standesherrlichen Verordnungen, — eine Abänderung nicht erlitten hat. Insbesondere wird auf die General-Verfügung vom 29. October 1840 Nr. 12,846 hingewiesen.

Betr. die Herbeiführung von Feuergefährdungen und Beschädigung herrschaftlicher Gebäude durch deren Bewohner.

Nachdem man mehrmalen wahrgenommen hat, daß die herrschaftlichen Döfen durch das übermäßige Brodbacken, die Dächer durch Ausleerung der Nachttöpfe durch die Mansardenfenster, die Hausfluren durch das Holzspalten, die Küchenbesetzungen durch das häufige Waschen ruinirt, und die Gebäude durch das Waschen selbst in Feuergefährdungen gesetzt werden, so haben die Fürstlichen Stellen zur Abwendung dieser sowohl gegen die Feuer- als auch die Bauordnung vom Jahre 1801 laufende Mißbräuche die schärfsten Maßregeln zu nehmen, und im Nichtunterlassungsfalle die geeignete Anzeige anher zu machen.

Hofkammerbeschluß vom 14. März 1803.

Betr. die Unterhaltung der Schüttrinnen auf ärarische Kosten.

Auf die ad Serenissimum gestellte Anfrage wegen Unterhaltung der Schüttrinnen wurde verordnet, daß deren Herstellung und Unterhaltung im Falle ihrer Baulosigkeit, da sie als wesentliche Theile der Gebäude zu betrachten seien, auf ärarische Rechnung zu geschehen habe.

Hofkammer-Resolution vom 18. Sept. 1803.

Nr. 1043. Betr. den Stockzinsbezug von solchen Feldern, welche in der Brach mit Erdbirn oder Futterkräutern angeblümt sind.

Das Fürstliche Rentamt wird angewiesen, in den rubrizirten Fällen nach dem Herkommen nebst dem Stockzehenden auch den Stockzins zu erheben, mit der Erläuterung, daß

die in der Brach mit Futterkräutern angeblühten Felder nur von dem Zehentbezug befreit bleiben sollen.

Vom 13. Nov. 1804.

**Nr. 203. Betr. den von der großh. bad. Regierung in den Vorschlag
gebrachten Nachlaß des Abzugsrechtes gegen Frankreich.**

Vormundschaftliches Rescript dd. Wien den 27. April 1808.

Der großh. bad. Regierung zu erklären, daß man auf die Ausübung des Abzugsrechtes gegen Frankreich nach dem Wunsche der hohen Regierung verzichte.

Vom 10. Mai 1808.

**Nr. 604. Betr. die Bitte der herrschaftlichen Schaffzugknechte um fernere
Belassung des ihnen zur Heu- und Erntezeit bisher abgereichten Trunkbiers.**

Man will für die Heu- und Erntezeit auf jene Tage, an welchen die Schaffzugknechte mit Einführung des Futters und der Garben wirklich beschäftigt sind, in Rücksicht auf die um solche Zeit wegen der Hitze besonders empfindlichen Anstrengungen, die fernere Abgabe eines Biertrunkes an gedachte Schaffzugknechte mit der Beschränkung andurch bewilligen, daß täglich mehr nicht als eine Maas Bier und für 4 kr. Brod auf den Mann abgegeben, und diese Abgabe lediglich nur auf die Eingangs gedachte Zeiten eingeschränkt werden soll.

Vom 16. Juli 1808.

**Betr. den Abzug von dem nicht wirklich aus dem Lande gezogen
werdenden Vermögen.**

In Fällen, wo das Vermögen nicht sogleich mit dem Auswandernden aus dem Lande gehet, ist der Abzug nicht gleich zu beziehen, sondern bis zur wirklichen Hinausziehung des Vermögens nur in den Rechnungen vorzumerken, wovon hiemit sämtlichen Verwaltungen Nachricht ertheilt wird.

Den 30. Sept. 1808.

**Nr. 273. Betr. die den Bewohnern der herrschaftlichen Gebäude
obliegenden Verbindlichkeiten.**

Die Einrichtung der Glockenzüge, welche bloß auf Bequemlichkeit abzielen, ist nach der bestehenden diesseitigen Bauordnung jederzeit von den Bewohnern der herrschaftlichen Gebäude zu bestreiten, und es kann die Uebernahme ein Kostens auf das Aerarium nie stattfinden, wornach sich sämtliche Verwaltungen zu achten haben.

Den 27. Okt. 1809:

Nr. 308. Betr. die Veräußerung der Lehen und Zinsgüter, hier die Surrogirung derselben bei Käufen und Tauschen.

Die Verwaltungen werden angewiesen, bei den Verkäufen und Tauschen einzelner lehenbarer Objekte darauf aufmerksam zu sein, daß dergleichen Veränderungen jedesmal ordentlich in die Grundbücher eingetragen, und die weitere Fürsorge getroffen werde, daß — und so weit es eigentliche Erblehen betrifft, die zu surrogirenden Grundstücke, mit welchen ein Erblehen wieder ergänzt wird, nicht schon für eine hierauf haftende Schuld verpfändet seien.

Vom 9. Mai 1810.

Nr. 867. Betr. das standesherrliche Abzugsrecht, insbesondere den zwischen Baden und der Schweiz abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag.

Es wird dem großh. hochlöbl. Directorium des Donaukreises zu Billingen auf dessen verehrlichen Erlaß vom 24. vorigen Monats geziemend geantwortet, daß von Seite der Standesherrschaft Fürstenberg weder überhaupt auf das Abzugsrecht verzichtet, noch insbesondere dem zwischen Sr. königl. Hoheit und der Schweiz bestehenden Freizügigkeits-Vertrage beigetreten worden sei.

Den 5. October 1810.

Nr. 521 ¹/₂. Betr. die Ansprüche der Mutterkirche auf Unterstützung aus den Fabrikmitteln ihrer Filialkirchen.

An sämtliche Fürstliche Ämter unter badischer Hoheit.

Nach dem höchsten Beschluß des Ministeriums des Innern, katholisches Kirchen-Departement, vom 27. v. Mts. Nr. 10,426 wurde der Grundsatz anerkannt und bestätigt, daß der Mutterkirche bei außerordentlichen Ausgaben in Varsachen u. d. das Recht zustehe, die Fabrikmittel ihrer Filialkirche zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Fürstliches u. wird daher von diesem höchsten Beschluß zu dem Ende hiemit in Kenntniß gesetzt, diesen Grundsatz bei vorkommenden Fällen unter obenangeführter Beschränkung geltend zu machen.

Vom 24. December 1812.

Nr. 631. Betr. die Anfrage des Rentamts Messkirch wegen der Verpflichtungsart der Zehentgänger und Zehentdrescher bei den veränderten Gerichtbarkeits-Verhältnissen.

Bei denjenigen Zehentgängern und Zehentdreschern, die schon angestellt, und daher schon einmal für gnädigste Herrschaft verpflichtet worden sind, genügt es, wenn sie in jedem Jahr vor Anfang der Ernte und des Trashes von dem Rentbeamten auf ihre frühere Verpflichtung erinnert werden. Was aber solche betrifft, die neu angestellt werden, so ist erforderlich, daß dieselben förmlich ins Handgelübde genommen werden. Dieses ist indessen kein Akt, der von einer Domonial-Verwaltung ausgeübt werden kann, deshalb ist in solchem Falle jedesmal das großh. Bezirksamt anzugehen, diese

Verpflichtungshandlung vorzunehmen. Uebrigens hat die bisher bezahlte Tagsgebühr von 15 fr. von nun an zu unterbleiben.

Vom 24. Juli 1813.

Nr. 727. Betr. den Fruchtverkauf auf Borg.

Da man schon in verschiedenen speziellen Fällen die Erfahrung gemacht hat, daß die bestehende und schon wiederholt ins Gedächtniß zurückgeführte diesseitige Verordnung, nach welcher keine Domainen-Verwaltung befugt ist, ohne spezielle Ermächtigung der diesseitigen Behörde, Naturalien von den herrschaftlichen Kästen und Scheuern auf Borg hinauszugeben, nicht bei allen Rent- und Kameralämtern in strenge Ausübung gebracht wurde; so wird auf dieselbe anmit unter der Bedrohung und zu Vermeidung eigener Nachteile erinnert, daß diejenigen Rentbeamte, welche ohne besondere diesseitige Legitimation entweder dieser Verfügung entgegen schon auf Borg abgegeben haben, oder für die Zukunft abgegeben werden, ohne weitere Nachsicht für die dadurch dem Fürstlichen Aerar zugehende Nachteile zu haften haben.

Vom 1. Juli 1816.

Nr. 703. Betr. den Abzug von dem Vermögen der nach Amerika Auswandernden.

Sämmtlichen standesherrlichen Rentei- und Domonial-Verwaltungen wird eine Abschrift des durch das Kinzigkreis-Direktorium am 21. d. Mts. bekannt gemachten Ministerial-Beschlusses vom 12. dieses mit der Bemerkung zugestellt, daß die standesherrliche Berechtigung zum Bezuge sowohl der Manumissions- als Abzugsgebühren nach diesem Beschlusse vollkommen liquid gemacht, und die Fürstl. Rentei- und Kameralverwaltungen angewiesen werden, in Auswanderungsfällen nicht bloß den Abzug, sondern auch die Manumissionsgebühren pro aerario einbringlich zu machen.

Den 27. Mai 1817.

Fürstlich Fürstenbergergische Domainen-Kanzlei.

Großherzoglich Badisches Directorium des Kinzigkreises.

Nr. 6926. Erlaß groß. Ministeriums des Innern vom 12. und praes. 18. d. Mts. Nr. 4623.

Beschluß:

1. Unter Beziehung auf die diesseitige Verfügung vom 5. d. Mts. Nr. 5995 ist den Aemtern Ettenheim, Lahr, Haslach, Wolfach, Gengenbach, Oberkirch, Appenweyer und Offenburg die nähere Erläuterung dahin zu geben, daß den Standes- sowohl als den Grundherrn der Abzug vor wie nach verbleibe.

2. Ist hievon die Fürstl. Fürstenbergische Domonial-Kanzlei zu Donaueschingen auf ihren Erlaß vom 2. d. Mts. Nr. 599 in Kenntniß zu setzen.
Offenburg, den 21. Mai 1817.

Nr. 769. Betr. die den Auswanderern nach Nordamerika ertheilte Abzugsbefreiung.

Sämmtlichen Fürstlichen Verrechnungen (großh. bad. Hoheit) wird die hohe Ministerial-Verfügung vom 12. Mai d. J. Nr. 4675 in der Absicht abschriftlich mitgetheilt, um hieraus zu ersehen, daß die zugestandene Nachsteuerfreiheit die Standes- und Grundherren rücksichtlich der bisher bezogenen Abzugsgebühren nicht betreffe, und auch die Befreiung der Erbpflichtigkeitsgebühren nicht in sich fasse, somit sowohl der Abzug, als die Manumission wie bisher fortan zu beziehen, und einnahmlich zu verrechnen ist.
Den 3. Juni 1817.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Ministerium des Innern.

**Nr. 4675. Bericht des Donaukreis-Directoriums vom 6. d. Mts.
Nr. 7696, worin dasselbe anfragt:**

1. Ob die zugestandene Nachsteuerfreiheit auch die Standes- und Grundesherrn rücksichtlich der bisher bezogenen Abzugsgebühren verbinde? und
2. Ob die Bestimmung, daß der freie Abzug nur mit Ausnahme 3 prozentiger Abgabe als Kriegs-Contributionsbeitrag für die Gemeinden gestattet sei, auch die Befreiung von Erbpflichtigkeitsgebühren in sich fasse?

Beschluß:

Ist dem berichtenden Kreis-Directorium zu erkennen zu geben, daß die zugestandene Nachsteuerfreiheit die Standes- und Grundherrn rücksichtlich der bisher bezogenen Abzugsgebühren nicht betreffe, und daß der freie Abzug, nur mit Ausnahme 3 prozentiger Abgabe als Kriegs-Contributionsbeitrag, die Erbpflichtigkeitsgebühren nicht in sich fasse.

Karlsruhe, den 12. Mai 1817.

Nr. 1079/199. Betr. das standesherrliche Abzugsrecht gegen die Schweiz.

Sämmtlichen Fürstlichen Verwaltungen wird von der durch das Bezirksamt Eugen mitgetheilten Ministerial-Entschließung vom 5. Februar 1817 Nr. 271 mittelst Abschrift Nachricht ertheilt.
Den 18. Juli 1817.

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Nr. 271. Berichtliche Anfrage des Staatsraths und Gesandten von Ittner vom 27. v. Mts. die Abzugs-Schuldigkeit der Auswanderer aus dem Fürstenbergischen in die Schweiz.

Beschluß:

Demselben ist unter Rücksendung der Berichts-Anlagen zu erwiedern:

Nach dem Art. 1 des Staatsvertrags von 1804 soll zwar zwischen sämmtlichen jetzigen und künftigen Badischen Landen und der Schweiz eine vollkommene Freizugigkeit bestehen; allein in dem Art. 5 sind von dieser wechselseitigen Abzugsfreiheit ausdrücklich ausgenommen werden:

Die unter Badischer Landeshoheit befindlichen namentlich in der Anlage verzeichneten Orte und Land-

saßen, welche für sich zum Abzug berechtigt sind, wogegen der Schweiz unbenommen bleibt, dergleichen Abzug von dem Vermögen zu erheben, daß aus ihrem Gebiete in solche Orte gebracht wird.

Da nun die Fürstl. fürstbergischen Lande erst in der spätern Zeit unter die Badische Oberhoheit gekommen sind, so haben sie freilich in dem obengedachten Verzeichnisse nicht stehen können; allein es versteht sich von selbst, daß obige Ausnahme auch die später acquirirten oder noch zu ererbenden Orte und Landesfassen in sich begreife, die zum Abzug berechtigt sind. Der Standesherrschaft Fürstberg ist bei ihrer Mediatisirung das Recht zur Erhebung der Manumissions- und Emigrationsgebühren ausdrücklich belassen worden, dessen Ausübung wird ihr auch von keinem der vielen Staaten, mit welchem Baden unter gleichen Ausnahmen Freizügigkeits-Verträge geschlossen hat, bezweifelt, die Standesherrschaft fährt also fort, den Abzug zu erheben, und muß sich dagegen gefallen lassen, daß das zu ihr importirte Vermögen auch verabzugt werde.

Karlsruhe, den 5. Febr. 1817.

Nr. 231. Betr. den Hagelschaden und die Ermittlung desselben auf Zinsgütern behufs der Beurtheilung von Nachlassgesuchen.

Da verschiedene Zensiten und selbst einige Fürstliche Renteien in der irrigen Meinung stunden, daß die landesherrliche Verordnung vom 1. Juli 1817 Regsblatt. Nr. 29, wodurch das Verfahren der Obereinnehmerien bei Wetterschaden, zum Behufe der Grundsteuernächlässe vorgeschrieben ist, auch auf Zinsschuldigkeiten der Zensiten anwendbar sei, und daß die von den Obereinnehmerien in Folge der genannten Verordnung veranstaltete Untersuchung und Erhebung des Feldschadens eine weitere rentamtliche Untersuchung überflüssig und entbehrlich mache, so wird auf erstatteten Vortrag ad Serenissimum theils zur Belehrung der Zensiten in Beziehung auf die nachtheiligen Folgen, welche die umgangene Anzeige und rentamtliche Untersuchung des Wetterschadens, den die zinspflichtigen Grundstücke erlitten, für sie haben könnte, theils zur Benennung der Rentämter bei der vorzunehmenden Untersuchung des angezeigten Wetterschadens, und Vergutachtung der Zinsnachlässe Folgendes verfügt und vorgeschrieben:

1) Die Steuer- und Zinsnachlässe richten sich nach ganz verschiedenen Grundsätzen. Die Zinsnachlässe als privatrechtlicher Gegenstand sind durch das Landrecht Sag 710 f. f. gesetzlich bestimmt und festgesetzt.

2) Wenn sich in einer Gemeinde ein bedeutender zu einem Zinsnachlasse gesetzlich geeigneter Feldschaden ereignet hat; so haben ihn die zinspflichtigen Feldbesitzer oder statt ihrer der Gemeindevorsteher sogleich, nachdem er sich ereignet hat, und längstens innerhalb 6 Tagen nach dem Ereignisse beim Rentamt anzuzeigen, und um Beaugenscheinigung des Schadens nachzusuchen.

3) Das Rentamt bestimmt den Tag des Augenscheins, und der Untersuchung des angezeigten Schadens nahe an und vor der Erndte, in soweit der Schaden von einem solchen Belange ist, daß er einen Nachlaß an der Gilt oder Lehenschuldigkeit zur Folge haben könnte.

4) Nach vollbrachtem Umgang der beschädigten Fluren nimmt der Rentbeamte über den Erfund ein kurzes Protokoll auf, das von ihm, dem Kastenknechte, der zur Untersuchung beigezogen wird, und dem Ortsvorstande unterschrieben wird. Dem Protokoll wird ein tabellarisches Verzeichniß der beschädigten Zensiten und zinsbaren Feldbesitzungen beigelegt nach dem beiliegenden Formular. Das bloße Verzeichniß der verhagelten Zinsfelder und ihrer Besitzer ist nicht hinreichend; es muß das ganze Zinsgut und der davon in dem einen oder andern Dersche oder in beiden verschont gebliebene und verhagelte Theil, und das Quantum des Schadens in verschiedenen aus dem Formular ersichtlichen Colonnen

oder Abtheilungen aufgeführt werden. Das Quantum des Schadens bestimmt sich von selbst durch den Ertrag des verhagelten Feldes, der sich vor dem Hagel erwarten ließ, und der nach dem Hagel noch zu hoffen ist. Das Protokoll samt dem Verzeichnisse wird zeitlich mit Bericht an die Domainen-Kanzlei eingeschickt.

5) Nach dem Landrechte ist der Felschaden, welcher von einem Mißwache herrührt, zu keinem Nachlasse, und folglich auch zu keiner Beaugenscheinigung geeignet, weil gute und schlechte Ernten in einem natürlichen Verhältnisse stehen, und weil, wie sich das Gesetz ausdrückt, die Gült die nämliche bleibt, in guten Jahren, wo viel erwächst, wie in denen, wo wenig erwächst.

6) Nach der nämlichen landrechtlichen Bestimmung wird der Nachlaß nur durch Heer- und Hagel-schaden; d. h. durch feindliche Fouragirungen auf den angeblühten Feldern, oder durch Hagelschläge begründet, und er hat nur in dem Falle einer völligen Ertragslosigkeit des Zinsguts statt, die durch den einen der genannten beiden Zufälle verursacht worden. Diesen Zustand von völliger Ertragslosigkeit bestimmt das Gesetz näher dahin, daß der dem zinsbaren Feldbesitzer nach dem Schaden noch übrig bleibende Ertrag des Zinsguts nur noch die Saat- und Baukosten decke. Man rechnet für beide den dritten Theil einer Mittelerndte. Es müssen also zur landrechtlichen Begründung des Nachlasses zwei Dritttheile der zu hoffenden Erndte verschlagen worden sein.

7) Erreicht der Schaden den gesetzlichen Grad der Ertragslosigkeit, nämlich bis zu einem Verlust von zwei Dritttheilen an dem Erndte-Ertrag; so tritt der Fall des rechtlichen Nachlasses ein, und zwar nicht bloß auf einen Theil der Gültschuldigkeit, sondern auf das Ganze; wenn nicht besondere Umstände, welche einen bloß theilweisen Nachlaß motiviren; z. B. wenn der übrigbleibende Drittel des Feldsegens bei hohen Fruchtpreisen mehr als Bau- und Saat erträgt; oder wenn das Zinsgut mit einem ansehnlichen Wiesland versehen ist, das durch den Hagel unbeschädigt geblieben oder nur wenig beschädigt worden.

8) Die Gült haftet auf dem Ganzen im Zinsverbande stehenden Gut, mag sie in Früchten oder in Geld bestehen. Wird daher nur eine von beiden Saatfluren, oder nur ein Theil von beiden durch den Hagel getroffen, und der andere verschont; so hat auch kein Nachlaß statt, weder im Ganzen noch an derjenigen gültbaren Fruchtart, welche der verhagelte und zu Grunde gerichtete Theil des Zinsguts producirt. Eben deswegen ist es nothwendig, daß bei der Aufnahme des Hagelschadens nicht nur die verhagelten Grundstücke eines Zinsguts, sondern auch die unbeschädigt gebliebenen aufgenommen werden. Was in dem Falle eines bloß partiellen Hagelschlags, der nur einen Theil des Gültguts, aber gerade denjenigen traf, der mit einer gültbaren Fruchtart bestellt war, der Zins mit Billigkeit fordern kann, ist, daß entweder die verschlagene Gültfrucht in Geld, oder nach einer billigen Ausgleichung in einer andern von dem Gültgut producirten Fruchtgattung angenommen werde.

9) Bei denjenigen Lehen- oder Zinsgütern, wo Statt der Fruchtgült die Landgarbe besteht, kann in keinem Falle ein Nachlaß statt haben, weil hier der Schaden auf dem Felde selbst zwischen dem Lehenherrn und Zinsbauern getheilt wird.

Den 16. Febr. 1818.

Formular.

Tabellarisches Verzeichniß

über die in der Gemarkung N. durch Hagelschlag beschädigten Zensiten, und zinsbaren Feldbesitzungen.

Zinsbare Feldbesitzer.	Inhalt des ganzen Zins- oder Lehnguts.		Hievon wurden verhagelt.		Zu hoffender Ertrag vor dem Hagel per Jauchert.	Nach dem Hagel per Jauchert.	Bemerkungen.
	Meßer.	Wiesen.	In der Winter- sur.	In dem Sommer- Besch.			
N. N. . .	Jahrt.	Jahrt.	Jahrt.	Jahrt.			
N. N. . .	40	15	—	30	3½ Malter	2 Malter	

Nr. 424. Betr. die Anzeigen wegen Feuersbrünsten in Fürstl. Gebäuden.

Da über die augenblickliche Anzeigen bei Feuersbrünsten, welche in den herrschaftlichen Gebäuden selbst entstehen, oder wodurch dieselben in Gefahr gerathen, bis jetzt keine definitive Bestimmung vorhanden ist, so wird für die Zukunft verordnet, daß bei allen jenen Feuerbränden, welche das herrschaftliche Eigenthum oder Interesse direct betreffen, jedesmal die Anzeige durch die nächste Post alsbald zu machen sei; wenn aber durch solche wichtige Brandfälle ein bedeutendes herrschaftliches Gebäude zum besondern Schaden gnädigster Herrschaft zu Grunde gegangen, oder bedeutend beschädigt worden ist, so ist auf der Stelle ein Expresse mit dieser Nachricht abzuschieken.

Den 16. Febr. 1818.

Nr. 846. Betr. den Nachlaß der Rechnungsrecessen der Verrechner herrschaftlicher Cassen.

Höchste Entschließung Sr. Durchlaucht vom 21. März 1818, wodurch ausgesprochen wird, daß es ganz gegen Höchsthre Grundsätze sei, irgend einem verrechnenden Beamten einen Receß nachzulassen.

Beschluß:

Sämmtliche Vorstände von verrechnenden herrschaftlichen Cassen hievon in Kenntniß zu setzen.

Vom 27. März 1818.

Nr. 926. Betr. den Bezug des Manumissionsgefälls.

Der Ministerialbeschuß vom 13. v. Mts. wird mit folgenden näheren Aufklärungen bekannt gemacht:

1. Der Abzug von 10 Prozent hört in Folge des Bundestags-Beschlusses vom vorigen Jahre auf, sowohl bei Zügen inner Landes von einem Theile des Großherzogthums zu dem anderen, als bei Wegzügen in einen andern deutschen Bundes-Staat; aber er bleibt bei Auswanderungen in Staaten, welche nicht zum deutschen Bund gehören.

2. Der Manumissions- oder Erbpflichtsbezug hat als Eigenthumsgefäll fortzubestehen bei Zügen inner Lands von einem Orte des standesherrlichen Gebiets zu einem andern des nämlichen Gebiets, oder auch außerhalb desselben, aber im Großherzogthum, insoweit bei derlei inländischen Zügen der Manumissionsbezug bis daher herkömmlich war.

3. Unter der nämlichen Bedingung hat das Manumissionsgefäll auch bei ausländischen Wegzügen aus dem Großherzogthum in einen anderen Bundesstaat fortzubestehen, oder auch, was sich ohnehin versteht, wenn die Auswanderung in ganz fremde — zum deutschen Bunde ungehörigen Staaten geschieht.

Vom 3. April 1818.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Ministerium des Innern.

Nr. 1674. Bericht der Fürstl. Fürstenbergischen Domaniel-Kanzlei v. 3. d. Mts., den Bezug der Manumission oder Erbpflicht betr.

Beschluß:

Dem Donaukreis-Directorium ist zur Eröffnung an erwähnte Domaniel-Kanzlei zu bemerken, daß in Hinsicht der Manumissionsgebühren keine Aenderung geschehen sei, sondern was herkömmlich bestanden, sein Verbleiben behalte.

Karlsruhe, den 13. März 1818.

Nr. 2795. Betr. die Ertheilung einer allgemeinen Instruktion für die Kastenknechte.

Den Fürstlichen Verwaltungen läßt man die gefertigte Instruktion zum Vollzuge zugehen.
Den 20. Oktober 1818.

Nr. 815. Betr. das Verhalten der Rentbeamten bei Feuersbrünsten.

Es werden die Rentbeamten hiemit angewiesen, bei sich ergebenden Feuersbrünsten in jenen Orten, wo sich herrschaftliche Wohnhäuser, Kästen oder Scheuern ic. befinden, unverweilt mit den Schlüsseln an den betreffenden Ort und Stelle sich zu begeben, oder bei ihrer Verhinderung ihren Scribenten oder Kastenknecht mit dem Auftrage abzuordnen, daß sie sich bei der von hier aus allenfalls anwesenden Directorialperson jeweils zu melden haben.

Den 2. April 1819.

Nr. 540. Betr. die Bitte mehrerer Gemeinden um die Abgabe von Saatfrüchten.

Es wird zu Folge Höchsten Auftrages verordnet, daß eine Abgabe von Saatfrüchten an einzelne Individuen nie, und an Gemeinden nur auf den Fall gegen schriftliche Expromission bewilligt werden könne, wenn z. B. die Ernte im vergangenen Jahre durch Hagel oder Mißwachs zu Grunde gerichtet, oder zur neuen Ansaat untauglich sein, und wenn die expromittirende Gemeinde mit früher erhaltenen Früchten, oder sonstigen Erstanzen in keinem bedeutenden Rückstand haften würde.

Man setzt hievon die Fürstlichen Rentämter zu dem Ende in Kenntniß, um vorkommende Gesuche um Saatfrüchten hiernach zu bescheiden, und bei nöthig werdenden Berichtserstattungen darauf Bedacht zu nehmen.

Vom 5. Mai 1819.

Nr. 1134. Betr. die Erhaltung und Obforgen für die Schüttkinner von Seiten der Bewohner herrschaftlicher Gebäude.

Da man wahrgenommen, daß die Schüttkinner herrschaftlicher Gebäude durch Ausgießung des Urathes, vorzüglich aber der Asche aus den Waschzubern verstopft, und am Ende aus einander gesprengt werden, so werden alle Inhaber Fürstlicher Quartiere von diesem Unfuge mit der Bedrohung in Kenntniß gesetzt, daß durch solche Fälle ruinirte Schüttkinner auf Kosten der Quartierbesitzer hergestellt werden würden.

Vom 7. Mai 1819.

Nr. 1990. Betr. die Anzeige von Wolkenbrüchen, Ueberschwemmungen und andern außerordentlichen Natur-Erscheinungen.

Es haben im Laufe dieses Sommers Wolkenbrüche und Ueberschwemmungen in verschiedenen Distrikten große Verheerungen angerichtet, wobei die Standesherrschaft in der Eigenschaft als Zehentherr,

oder als Lehen- und Gutsbesitzer mehr oder weniger mitzu leiden hatte, ohne daß darüber von den betreffenden Renteiern eine Anzeige gemacht worden ist.

Schon die bestehenden ältern Verordnungen erfordern diese Anzeige, auch wenn der Gültmann oder Pächter auf keine Erhebung des Schadens dringt; man bringt daher diese Verordnung mit dem Anfügen in Erinnerung, daß jeder bedeutende Naturfall, wodurch die Desch- oder andere Anbauungen getroffen, und die Standesherrschaft in der Eigenschaft als Zehent- oder Gült herr oder Guts-Eigenthümerin mitgetroffen wird, sogleich, nachdem das Fürstliche Rentamt davon in Kenntniß gesetzt worden, und längstens innerhalb dreimal 24 Stunden nach dem Ereignisse angezeigt werden soll, mit dem Beisage, daß im Unterbleibungsfall der Bericht durch einen Expressen auf Kosten der sämigen Rentämter werde abgelaugt werden. Der Anzeigsbericht hat vor der Hand den Schaden, sowohl den von der Herrschaft erlittenen, als jenen, welcher die ganze Gemarkung traf, nun beiläufig anzugeben, indem die der Anzeige nachkommende Resolution das Weitere verfügen wird.

Den 27. August 1819.

Nr. 1104. Betr. das Verbot der Aufnahme fremden Eigenthums in herrschaftliche Gebäude.

Mißfällig hat man vernommen, daß Früchte, welche Privaten angehören, auf dem einen und andern herrschaftlichen Kasten oder Mühlshütte niedergelegt und verwahrt werden.

Indem man die gegen diese Unordnung bestehende Verordnung in Erinnerung bringt, so beauftragt man das Fürstliche Rentamt bei persönlicher Verantwortung des Rentbeamten, Controleurs und Kastenknechts die etwa auf den herrschaftlichen Fruchtböden verwahrten fremden Früchte, wem sie auch immer angehören mögen, sogleich von da wegzuschaffen.

Belangend die von den Fruchthändlern und andern auf den herrschaftlichen Kästen erkauften Früchte, so versteht es sich von selbst, daß bei dem Kaufe die Zeit, binnen welcher ihre Abfassung bewirkt werden soll, festgesetzt, und darüber mit einer den Umständen angemessenen Rücksichtnahme verfahren werde.

Den 21. Mai 1822.

Nr. 2342. Betr. die Vorlage von Grundrissen bei Anträgen auf Verkauf Fürstlichen Eigenthums.

Höchste Entschließung Sr. Durchlaucht vom 12. Nov. 1822 auf Vortrag vom 10. Sept. 1822 Ref. Prot. Nr. 125.

Es ist darauf zu achten, daß Uns künftig bei Besuchen um käufliche Ueberlassung herrschaftlichen Eigenthums Grundrisse vorgelegt werden, indem sich nur durch diese eine richtige Einsicht gewinnen läßt, die Wir nicht überall an Ort und Stelle selbst nehmen können.

Dom 12. Nov. 1822.

Nr. 536. Betr. den Abzugsgebühren-Bezug.

Die nach der Schweiz ausziehende Franziska Rimelin von Mundelfingen verweigerte den ihr ange-

sehten Abzug von dem ausziehenden Vermögen vorzüglich aus dem Grunde, weil zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz die Freizügigkeit vertragsmäßig bestünde, und wandte sich, als auf dem Abzuge beharrt wurde, beschwerend an das Directorium des Seekreises.

Da der angesprochene Freizügigkeits-Vertrag nur die unmittelbare großh. Landestheile und nicht auch die mittelbaren Standesherrlichen betrifft, so wurde die Reklamation zurückgewiesen.

Indem man dem Fürstl. Rentamte eine Abschrift des Directorial-Beschlusses mittheilt; so fügt man die Bemerkung bei, daß die Abzugsfreiheit nur bei Auszügen aus dem standesherrlichen Gebiete in andern Landestheil des Großherzogthums, oder von da nach andern Bundesstaaten, oder nach Frankreich stattfindet, wornach sich das Fürstliche Rentamt bei künftigen Auszugsfällen rücksichtlich des der Standesherrschaft zustehenden Abzugsrechts zu benehmen hat.

Den 28. Februar 1823.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Directorium des Seekreises.

Nr. 1521. Betr. die beabsichtigte Verehlichung der ledigen Franziska Nimele von Mundelfingen mit Heinrich Breiner zu Schwanendingen, Kantons Zürich, jetzt die an erstere machende Abzugsforderung.

Bericht des Bezirksamts Blumberg vom 12. Januar 1823 Nr. 117.

Beschluß:

Dem Amte Blumberg zu erwidern, daß seine Ansicht die richtige und die Recurrentin hiernach zu bescheiden sei.

Konstanz, den 22. Januar 1823.

Nr. 905: Betr. die Einrichtung einer neuen Cameral-Verwaltung daselbst.

Nachdem für den Bezirk Hochmössingen eine eigene Verwaltung errichtet und für den Verwalter heute eine Instruktion ausgefertigt worden ist, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Vom 11. April 1823.

Nr. 1712. Betr. das ordnungswidrige Holen des kalten und warmen Wassers aus der Fürstl. Brauerei von den Dienstmägden vieler und verschiedener Haushaltungen.

Der Fürstl. Branverwaltung wird auf ihren Bericht vom 1. d. erwiedert: Es werde nach dem gutachtlichen Antrage nicht etwa nur die nachgesuchte Erlaubniß zum Untersagen des Wasserholens hiemit erteilt, sondern der Verwaltung sogar zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß in Hinkunft kein Wasser mehr aus dem Brauereibrunnen, noch viel weniger gewärmtes aus den Pfannen, außer etwa an Kranke abgegeben werde.

Den 6. Juli 1824.

Nr. 953. Betr. das herrschaftliche Bauwesen, insbesondere das Anstreichen der Thüren und Camperien in den Beamtenwohnungen.

Da man in einigen Bauanschlägen wahrgenommen hat, daß für das Anstreichen der Thüren und Camperien in mehreren Beamtenwohnungen Ansätze vorgekommen sind, die dem Inhalt des §. 120 der Bauordnung offenbar entgegen sind; so hat man hievon die Veranlassung genommen, bei Serenissimo unterthänig anzufragen, ob die bisher bestandene Verordnung strenge gehalten, oder aber in Bezug auf diesen Punkt aufgehoben, und das Anstreichen in den Beamtenwohnungen auf das Fürstl. Aerar übernommen werden solle? Hierauf geruhten Serenissimus durch Resolution vom 29. vor. Mts. zu verfügen, daß Sie es für schicklich finden, daß in den Fällen, in welchen die Nothwendigkeit die Herstellung neuer Thüren und Camperien erfordere, diese auch angestrichen, und die dießfälligen Kosten aus dem Fürstl. Aerar bestritten werden sollen. Indem die Fürstl. Bauinspection auf diese neue, — von der bisherigen Regel abweichende Bestimmung für alle Fälle aufmerksam gemacht wird, versteht man sich zu derselben, daß den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude hierinn kein freier Spielraum werde gelassen, sondern der pflichtmäßige Bedacht darauf werde genommen werden, daß der Gebrauch dieser gnädigsten Verwilligung nicht zum Mißbrauch ausarten möge.

Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß diese nur auf wirkliche Beamtenwohnungen, nicht aber auch auf Quartiere der untern Dienerschaft ihre Anwendung finden könne.
Vom 12. April 1825.

Nr. 2704. Betr. die Aufnahme von Schreibereigehülfen in die Fürstliche Expeditionskanzlei.

Durch höchste Entschließung vom 2. Nov. 1825 Nr. 145 wird verordnet, daß künftig junge Leute welche sich zur Anstellung, oder auch nur zur Praxis in dem Domainen-Kanzlei-Expeditorat melden, Proben aller Schriftgattungen vorlegen, und sich durch Zeugnisse ausweisen sollen, daß sie mit gutem Fortgang wenigstens in ihrer Muttersprache Unterricht empfangen haben.

Vom 11. Nov. 1825.

Nr. 416. Betr. die Anschaffung der Kirchengeräthschaften bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens.

Von der Verordnung des großh. bad. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 9. Jenner d. J. Nr. 203, eröffnet durch Erlaß des hochlöbl. Seekreis-Directoriums v. 7. d. Nr. 2374 wird den Fürstl. Rentämtern eine Abschrift zum Wissen und Benehmen zugefertigt.

Den 24 Februar 1826.

Fürstl. Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Großherzoglich bad. Directorium des Seekreises.

Nr. 2374. Die Beitragspflicht zu den Kirchen-Utensilien bei der Mittellosigkeit der Kirchenfabriken.

Rescript großh. Ministeriums des Innern Plenums vom 9. v. Mts. Nr. 203, wornach bei der

Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Anschaffung von Kirchengeräthschaften die Kirchspielsgemeinde hiezu angehalten werden muß, so lange es nicht im speciellen Falle nachgewiesen ist, daß bei Ermanglung des Kirchenvermögens von den Zehentberechtigten dergleichen Anschaffungen bestritten worden seien.

Konstanz, den 7. Februar 1826.

Nr. 695. Betr. die Anzeichnung der Fürstl. Säglöge.

Die Forstbehörden werden beauftragt, für jene Reviere, in welchen zum eigenen herrschaftlichen Gebrauch Säglöge zubereitet, und auf die Sägmühlen gebracht werden, die erforderlichen Brenneisen mit F. F. fertigen zu lassen, und sie den Revierförstern zur Verwahrung und zum Gebrauch zu übergeben, um die Klöße gleich in dem Walde damit anzuzeichnen, und hiedurch der Verwechslung der Klöße und der davon abfallenden Sägmaterialeien vorzubeugen.

Vom 13. März 1827.

Nr. 3718. Betr. das Postportofreithum für die als landesherrliche Dienstsache erklärten Sendungen der Fürstl. Behörden unter sich.

Nachfolgender Erlaß der großh. bad. Oberpostdirection wird den Fürstl. Stellen zum Wissen und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Den 30. December 1828.

Ober-Post-Direction.

Nr. 2766. Der Postrechnungs-Revision wird eröffnet, daß Schreiben und Schriftpakete, welche zwischen den Fürstl. Fürstenbergischen Dienststellen mit der Briefpost oder mit dem Postwagen versandt werden, in dem Fall nicht mit Postporto belegt werden dürfen, wenn sie mit der Bezeichnung „Landesherrliche Dienstsache“ versehen sind. Da nun die beiden unlängst von der Fürstl. Fürstenberg. Domanal-Kanzlei an das Fürstl. Rentamt in Möstkirch versandten Paquete nach ihrer Erklärung einen solchen Gegenstand betroffen haben, der sie zu jener Deklaration oder Bezeichnung geeignet machte, so kann auf der Entrichtung des Porto von resp. 36 und 52 kr. nicht bestanden werden.

Nachricht hievon der Fürstl. Fürstenbergischen Domanal-Kanzlei in Donaueschingen.
Karlsruhe, den 22. Dec. 1829.

Nr. 376. Betr. das Verfahren bei Erblehen-Verpfändungen.

Man sieht sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

- 1) Ein jedes Lehenverpfändungs-Gesuch muß den Betrag der Kapital-Aufnahme oder Versicherung enthalten.
- 2) Sind die Pfandobjekte, welche in doppeltem oder bei Häusern allenfalls im dreifachen Schatzungs-Werthe zur Sicherheit unterstellt werden wollen, unter Beifügung ihrer ortsgewöhnlichen Schätzung namentlich zu verzeichnen.
- 3) Ist der gesammte Vermögensstand des Bittstellers summarisch zu bemerken, und ebenso anzugeben,

wie viel verhypothekirte Schulden hierauf haften; auch ob und für wie viel schon Verpfändungs-Consens auf das herrschaftliche Erb- oder Schupflehen erteilt worden seien.

4) Darf der Totalbetrag der mit herrschaftlichen Lehengrundstücken zu verpfändenden Capitalsschulden im Verhältnisse des gesammten Schuldenstandes zum Vermögen, künftig nie zwei Drittheile des ortserichtlichen Schätzungswerthes des ganzen Lehens übersteigen.

5) Sind die herrschaftlichen Lehenhäuser und sonstigen Gebäulichkeiten zur bessern Erhaltung des Lehenners, wo immer möglich von Pfandlasten frei zu stellen, und dabei Sorge zu tragen, daß nach Verhältniß der Dualität der Lehengrundstücke in ihrem wahren oder Kaufwerthe solche von jeder Gattung in der Art zum Unterpand gegeben werden, daß zuletzt dem Lehensmanne nicht lauter schlechte Grundstücke pfandfrei verbleiben, und er im Falle eines nothgedrungenen Verkaufes der Pfandobjekte mit jenen sein Hauswesen nicht mehr fortführen könnte.

6) Sollte nach der üblichen Observanz immerhin ein Verpfändungs-Consens nur auf 10 oder 15 Jahre begutachtet, und den Lehensleuten erklärt werden, daß nach Umfluß dieser Zeitfrist ohne weitere nachgesuchte Verlängerung der gegebene Consens von selbst erlischt, und die Pfandobjekte von ihrer Pfandlast von selbst wieder befreit werden.

7) Ebenso haben die zu verpfändenden Grundstücke oder Gebäulichkeiten fortan selbst im Veräußerungsfalle ihre ganze gleiche Lehensqualität und unverstückelte Integrität beizubehalten.

8) Seie insbesondere genau darauf zu achten, daß das aufzunehmende Capital für den jedesmal anzugebenden Zweck gehörig verwendet, und nicht unnöthiger Weise blos zur Schuldenhäufung ausgegeben — sofort, wann ältere oder aufgekündete Capitalsschulden damit getilgt werden sollen, sich hierüber, wie dieses geschehen, zum Rentamte urkundlich ausgewiesen werde.

9) Nach der vorstehenden Anordnung versteht sich von selbst, daß wenn ein Bittsteller nicht mehr so viele freie und eigenthümliche Liegenschaften besitze, um nach dem obbestimmten Verhältnisse hieraus eine Obligation stellen zu können, er daher einzig noch auf das herrschaftliche Lehen greifen will, die Vorsicht des Rentamtes bei einem solchen Consens-Gesuche um so nothwendiger werde, als nach ausführlich einzuberichtenden Umständen ein Verpfändungs-Consens dann gar nicht mehr, oder aber derselbe nur unter ganz besondern Bedingungen mit der erforderlichen Beschränkung noch erteilt werden kann.

Den 20. März 1829.

Nr. 231. Betr. die Besetzung der Kaminkehrerdienste.

Erlaß großh. Ministeriums des Innern v. 12. Jänner d. J. Nr. 343 an das großh. Seekreis-Directorium, und die diesseitige Stelle des Inhalts:

So lange die Kaminfegerdienste in den Amtsbezirken nicht als Gemeindepolizeidienste erklärt werden, was bis jezt noch nicht geschehen, kann der Fürstl. Fürstent. Standesherrschaft das Recht zur Besetzung dieser Stellen in den standesherrlichen Aemtern, welches ihr durch §. 40 des höchsten Edictes vom 12. Dec. 1823 (Reggsbltt. Nr. 1 von 1824) zugesichert wird, nicht entzogen werden, wornach der vorliegende und ähnliche Fälle zu erlebigen sind.

Beschluß:

Nachricht von diesem Ministerialerlasse sämmtl. Rentämtern unter großh. bad. Hoheit zur Wissenschaft. Donaueschingen, den 28. Jänner 1830.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Nr. 2311. Betr. die Ablösung von Passivgülden und andern ständigen Lasten.

Man sieht sich veranlaßt, folgende Normen zur künftigen Beobachtung aufzustellen:

Es bleibt stets eine der wichtigsten Pflichten der Fürstl. Domainenkanzlei, das Fürstl. Fideikommissgut von allen ständigen Lasten, so viel möglich zu befreien, indem dadurch die Administration erleichtert, Prozessen vorgebeugt, und die kostbare Eigenschaft eines unbeschwerteten Eigenthums erlangt wird. Von dieser Basis ausgehend, muß daher die Auslösung der Passivgülden, insoweit dies in der Willkür des Gültspflichtigen steht, als Regel angenommen werden, die nur dann eine Ausnahme gestattet, wenn das Fürstliche Aerarium durch eine Gültablösung einen wesentlichen Schaden erleiden sollte, insofern nämlich die Auslösungssumme weit über dem Kapitalwerth der Gült steht. Es muß daher jede beabsichtigte Gült-Auslösung genau geprüft werden, ob sie Vor- oder Nachtheil gewähre, und es kann der allgemeine Grundsatz erst alsdann in Anwendung kommen, wann der erste sich darstellt. Die Fürstliche Domainenkanzlei entscheidet über die Frage, ob eine Passivgült ausgelöst werden solle oder nicht; im letzten Falle müssen besondere Verhältnisse obwalten. Sollte der Schaden nicht gar zu bedeutend sich herausstellen, so wird man sich ein kleines Opfer, um zum Besitze eines freien unbelasteten Eigenthums zu gelangen, um so eher gefallen lassen müssen, als die Kosten, welche mit der Ablieferung der Gülden verbunden sind, sowie die Schwankung der Früchte auf den herrschaftlichen Kästen bis zur Lieferungszeit wohl jenes Opfer wieder ausgleichen werden, und den wahren Werth der Passivgültablösungen erst die Zukunft bemessen kann.

Zins- und Gültentrichtungen, welche einen Bestandtheil von Pfründen und Kirchenfabriken ausmachen, sind ohne Bedenken auszulösen, indem die Dotirung der ersten nicht aus dem Patronatrechte fließt, und die letzten ihre an die Fürstliche Standesherrschaft zu entrichten schuldigen Gülden ebenfalls ablösen. — Nur diejenigen Gülden sind und sollen unablösbar bleiben, welche zu Stiftungen des Fürstl. Hauses gehören, oder zu jenen, die auf eine rechtsverbindliche Art an dasselbe gekommen sind. Ihre Auslösung steht dem Sinne der Fürstl. Hauspacten entgegen, und nur ihre Fortentrichtung ist Bürge, daß der Wille der Stifter auch der Zukunft ehrwürdig bleibt, und die Stiftungen in ihrer Reinheit erhalten werden.

Vom 20. Juli 1830.

Nr. 2424. Betr. den Bezug der Nachsteuer.

Erlaß des großh. Seekreis-Directoriums vom 16. d. M. Nr. 11,734, wornach unter Bezug auf eine großh. Staats-Ministerial-Entschließung vom 17. v. Mts. Nr. 875 anher eröffnet wird, daß, da den Standes- und Grundherren die Erhebung der Nachsteuer von den — nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden großh. Unterthanen durch die bisher erschienenen Verordnungen nicht entzogen worden, der Erhebung derselben kein Hinderniß in den Weg zu legen sei.

Beschluß:

Nachricht hievon sämmtlichen Fürstl. Rentämtern.

Vom 30. Juli 1830.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Nr. 2479. Betr. die aus Hofgütern mit eigenen Bemerkungen zu leistenden Beiträge an Gemeinden, denen die Güter in polizeilicher Hinsicht zugetheilt sind.

Den Fürstlichen Verwaltungen wird eine Abschrift des Ministerial-Beschlusses vom 2. Juli 1830 mit dem Auftrage mitgetheilt, in vorkommenden Fällen von den darin gegebenen Vorschriften geeignete Anwendung zu machen.

Vom 6. August 1830.

Fürstlich Fürstenbergische Domänen-Kanzlei.

Ministerium des Innern.

Nr. 6111. Betr. die Beitragspflichtigkeit der Fürstlich Fürstenbergischen Wächter zu Weiler zu den außergewöhnlichen Bedürfnissen der Gemeinde Dittishausen.

Auf den Bericht des Seekreis-Directoriums vom 11. v. Mts. Nr. 9666 wird die diesseitige unterm 2. Mai 1823 Nr. 5676 ergangene Entschliefung, wornach die Besitzer der Höfe Weiler und Kirnberg zu den außerordentlichen Gemeinbedürfnissen beizutragen schuldig sein sollen, dahin erläutert: daß dieselben, da diese Höfe eine eigene selbstständige Gemarkung bilden, und nur in polizeilicher Hinsicht der Gemeinde Dittishausen einverleibt sind, nur zu jenen außergewöhnlichen Kosten für die Vergangenheit sowohl, als auch für die Zukunft beizutragen schuldig sein sollen, als sie von den polizeilichen und administrativen Institutionen dieser Gemeinde Nutzen ziehen. Eine bestimmte Norm, welches Steuerkapital beigezogen werden soll, läßt sich nicht geben, sondern man kann im Allgemeinen bloß bestimmen, daß zu diesen Anstalten nach dem Verhältnis des gesetzlichen oder üblichen Steuerfußes beigetragen werden soll, denn so haben beispielweise die Teilnehmer an den Löschanstalten zu derlei Anschaffungen nach dem Häusersteuerkapital, die einem Kirchspiel angehörende in Ermanglung eines besondern Baupflichtigen bei Kirchen- und Schulbauten nach dem Gesamtsteuerkapital, zur Schullehrers-Besoldung das herkömmliche Schulgeld entweder nach Anzahl der Familienhäupter oder der Köpfe der die Schule besuchenden Kinder beizutragen. Zur Besoldung des Ortsvorstehers, der Hebammen, zu den öffentlichen Verkündigungsblättern ist nur das Gewerbesteuerkapital dieser Hofbesitzer beizuziehen, welche Beiträge alljährlich auf dem Wege der Abrechnung von denselben zu erheben, sie aber von allen übrigen Gemeinlasten zu befreien sind.

Das Kreisdirectorium hat daher die Fürstlich Fürstenbergische Domänen-Kanzlei von dieser Entschliefung in Kenntniß zu setzen, und das Weitere zu dem Vollzug anzuordnen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1830.

Nr. 4032. Betr. den Wildstand.

Wir Karl Egon ic. ic. geben Unserm Oberjägermeisteramte somit in Gnaden zu vernehmen, daß Wir zufolge der landesherrlichen Verordnung vom 28. Oktober d. J., verkündet im großh. Regsbltt. Nr. 14, Uns bewogen gefunden haben, im Einklang mit Unsern längst aufgestellten Grundsätzen zu verordnen, daß Unsere Jagdpersonale speciell und persönlich dafür verantwortlich gemacht werden soll, sorgfältig zu wachen, „daß der Wildstand nirgends übermäßig und bis zu einem der Landwirthschaft nachtheiligen Grade anwachse.“

Unser Oberjägermeisteramt erhält daher den Auftrag, an das ihm untergebene Personale die nöthigen Befehle ergehen zu lassen, und die Förster und ihre Gehülfen insbesondere zu verpflichten, bei ihren berichtlichen Angaben des Wildstandes die strengste Gewissenhaftigkeit zu beobachten, und bei empfindlicher Abndung den wahren Bestand niemals zu verhehlen oder zu entstellen.

Wir haben zwar bei den jährlichen Herbstjagden noch niemals Gelegenheit gefunden, einen übermäßigen Wildstand wahrzunehmen.

Gleichwohl halten Wir Uns verpflichtet, in Erwägung der eingetretenen Zeitumstände Unsere Wachsamkeit zu verdoppeln, daß die Gränzen des rechten, den bezüglichen Rücksichten entsprechenden Maaßes nicht überschritten, und gegründete Klagen wegen zu großen Wildstandes verhütet werden.

Sollte zu letztern etwa da oder dort gegen Unsern Willen mehr oder weniger Stoff vorhanden sein, so wird Unser Oberjägermeisteramt auf die erste Kunde davon sich beeilen, die erforderliche Abhülfe ohne Zögern zu verschaffen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß bloße Wildschadensklagen von den Klagen gegen allzu großen Wildstand genau zu unterscheiden sind. — Die erstern können, — soweit sie auf einzelne Grundstücke sich beschränken, — selbst bei einem geringen Wildstande zuweilen mit Grund erhoben werden, und niemals werden Wir daher geneigt sein, schon von der bloßen Thatsache einer Wildschadensklage auf eine unbescheidene, oder wohl gar böswillige Denkart des klagenden Theiles zu schließen.

Es ist Unsere aufrichtige Absicht, keine wahrhafte Beschädigung des Landmannes, welche durch Wild ihm zugefügt worden, unvergütet zu lassen, und Wir hoffen Uns nicht zu täuschen, indem Wir annehmen, daß Niemand Uns für fähig halten könne, auf Kosten der Wohlfahrt des Landmannes dem Jagd-Vergnügen obzuliegen.

Darum entspricht es aber auch Unserm innigsten Wunsche, daß derlei Angelegenheiten mit vertrauensvoller Offenheit behandelt, — jeder Art von Leidenschaft alle Einwirkung gänzlich versagt, — am allerwenigsten aber hinter Unserm Rücken stille oder laute Klagen geführt, sondern Wünsche, Bitten und Beschwerden mit vollkommener Unbefangenheit, aber auch mit bescheidenem Anstande Uns rückhaltlos möchten vorgetragen werden.

Das Oberjägermeisteramt wird beauftragt, diese Unsere Entschließung in Vollzug zu setzen.
Donaueschingen, den 8. December 1830.

Karl Egon.

Nr 91. Betr. die Aufbewahrung und Ordnung der Rechnungen bei der Fürstlichen Revision.

Zur Beiseitigung des erschwerenden und zeitraubenden Nachsuchens der Rechnungen und ihrer Beilagen wird das Revisionspersonal angewiesen, die zum Zwecke eines ungehinderten Geschäftsganges so wesentliche Ordnung insbesondere dadurch aufrecht zu erhalten, daß jedesmal nach gemachtem Gebrauch die Rechnungen oder Beilagen ohne Verzug wieder an ihren angewiesenen Platz zurückgebracht werden.

Bom 11. Jenner 1831.

Nr. 2464. Betr. das Forstrechnungswesen, hier die Stellung der Wildpret- und Schußgeldrechnungen, so wie das Verhältniß der Forsteien zu den Rentämtern in Rechnungsfachen.

Dem Fürstlichen Oberjägermeisteramt wird zum Wissen und Benehmen anmit eröffnet, daß
1) Die Wildpret- und Schußgeldrechnung nach dem anliegenden Formular von den Revierforsteien gestellt werden müsse;

2) Diese Rechnung immer den Zeitraum eines Vierteljahres zu umfassen habe; daß

3) Dieselbe bis zum 5. des ersten Monats im nächstfolgenden Quartal an das Fürstliche Oberjägermeisteramt einzusenden, und von demselben bis zum 10. desselben Monats —

4) Mit den Empfangsbescheinigungen über die Wildpret-, Wildhäute- und Bälgelieferungen zur Fürstlichen Wildpretmezig und Fürstlichen Hofhaltung, — und den weiters erforderlichen Beilagen an das betreffende Rentamt eingeliefert werden müsse.

Daß ic. ic. ic.

7) Die Revierförster verbunden sein, das Raubzeug bei Uebergabe der vierten und letzten vierteljährigen Wildpret- und Schußgeldrechnung der unmittelbar vorgesetzten Jagdbehörde vorzuzählen, von welcher das darüber vorzuliegende Schußgeldverzeichnis zu attestiren ist, und daß endlich

8) Die Revierförster in allen auf das Forst- resp. Jagd-Rechnungswesen sich beziehenden Gegenständen den Fürstl. Rentämtern untergeordnet sein sollen.

don 15. Juli 1831.

Rentamt N. N.

Jagdrevier N. N.

Wildpret- und Schußgeldrechnung

für das

Quartal 18 . . .

Schußgeld.		Stück-Bahl.	Datum.	Bartrag.	Gewicht.	Wildpret-Erlös.			
fl.	kr.					per Pfd. od. Stück.		Im Ganzen.	
fl.	kr.				Pfd.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nr. 2637. Die Berechnung und Zahlung des Schußgeldes.

Dem Fürstl. Oberjägermeisteramte wird auf seinen Bericht vom 27. v. Mts. erwiedert, daß das Schußgeld von den Fuchs-, Fischotter-, Wildkuber- ic. Bälgen in der auf dem rückfolgenden Formular bemerkten Art berechnet, und dieses sowohl als jenes von dem Raubzeug von den Fürstl. Rentämtern, resp. Forstverrechnungen an die Förster ausbezahlt werden müsse.

In Rücksicht des Letzteren ist insbesondere angeordnet, daß das Raubzeug am Schlusse des Rechnungsjahres der den Revierförstern unmittelbar vorgesetzten Jagdbehörde vorgezählt, und von dieser der hierüber zu fertigende Schußgeldkonto verificirt werden solle, worauf sodann die Zahlung von gedachten Verrechnungen geleistet wird.

Den 5. August 1831.

Nr. 2380. Betr. die Einführung des neuen Maßes und Gewichtes.

Den Fürstl. Rentämtern wird in Folge höchster Entschließung Serenissimi vom 2. v. Mts. aufgetragen, künftig nicht nur in den Rechnungen, sondern auch in den Lehenbriefen, Vereinen und in allen einer Erneuerung unterliegenden Verträgen, worin Maß- und Gewichtsbestimmungen vorkommen, der Bezeichnung nach dem alten Fuße zugleich die Reduction nach dem neuen gesetzlichen beizufügen.

Den 9. August 1831.

Nr. 3292. Betr. die Postporto-Ersparniß.

Theils durch die Größe der bisherigen Ausgabe für Portogebühren, theils aber auch durch den in gegenwärtiger Zeit im Dienste immer wachsenden schriftlichen Verkehr; und endlich durch die bei dem Postwagentarif erst kürzlich eingetretene ansehnliche Herabsetzung der Ansätze bewogen, — wird hiemit angeordnet, daß sämtliche Fürstliche Stellen bei Uebersendung von Brieffschaften sowohl an die vorgesetzten Behörden, als bei Kommunikation unter sich selbst, — soviel es die Umstände, und insbesondere das tarifmäßige Gewicht erlauben, sich des Postwagens zu bedienen haben, namentlich sind, sofern nicht die Dringlichkeit des Gegenstandes oder der Mangel des erforderlichen Gewichtes eine Absendung durch die Briefpost nothwendig machen, mehrere Berichte von einer und derselben Stelle unter einen Umschlag zu bringen, und auf diese Art zur Versendung durch den Postwagen einzurichten.

Vom 23. Sept. 1831.

Nr. 4044. Betr. die Erwerbung von Liegenschaften.

Zu Folge höchster Entschließung Serenissimi vom 12. d. Mts. werden die gedachten Fürstl. Rentämter und Oberforstämter angewiesen, ihre Bemühungen zu verdoppeln, um gelegene nutzbare Güter oder einzelne Grundstücke, welche mit einem herrschaftlichen Gute sich arrondiren, zu acquiriren, und zu diesem Zwecke jeden Anlaß, z. B. Santen ic. wahrzunehmen.

Man setz hiebei voraus, es werde bei Acquisitionen in Santen, wo die dießseitige Genehmigung

nicht vorbehalten werden könne, die größte Umsicht angewendet, und jeder vor sich gehende Kauf genügend gerechtfertigt werden könne.

Den 19. Nov. 1831.

Nr. 4224. Betr. die Registratur-Ordnung bei der Fürstl. Rechnungs-Revision insbesondere die Ausstellung von Legscheinen.

Da es bei allen geordneten Registraturen unerlässliche Regel ist, daß kein einzelner Bestandtheil denselben entrückt werde, ohne daß die erforderlichen Ausweise von den, die Registratur zu benutzen beauftragten, Personen erhoben, und die Stelle der abgehenden Akten bis zu ihrer Rückgabe hiemit ausgefüllt werde, so wird die Fürstl. Revision angewiesen, in Zukunft auch aus der, derselben eigends unterstehenden Registratur weder Akten noch Rechnungen oder Beilagen an wen immer abzugeben, ohne daß die Abgabe durch einen Legschein von dem Empfänger gedeckt, und dieselbe sowohl, als die Rückgabe in einem besonders zu führenden Buche vorgemerkt werde.

Die Fürstl. Revision wird für die genaue Befolgung dieser Anordnung verantwortlich gemacht.

Den 2. Dec. 1831.

Betr. die Abschließung und Ausfertigung von Verträgen.

Auszug aus der an Fürstl. Domainenkanzlei ergangenen höchsten Entschließung
Sr. Durchlaucht v. 13. Januar 1832 Nr. 87.

„Es sollen künftig keine durch das Gesetz schon gegebene noch mit demselben im Widerspruch stehende Bestimmungen in die Verträge aufgenommen — und sollen dieselben überhaupt in formell- und materiellrechtlicher Beziehung so vollständig abgefaßt werden, daß sie nachher zu keinen Uneinigkeiten und Prozessen Anlaß geben können.“

Nr. 1998. Betr. die Ertheilung einer Instruktion an den Material-Verrechner dahier.

Die entworfenen Instruktion wird hiemit genehmigt, und mit den dazu gehörigen Formularien zum Vollzug hinaus gegeben.

Vom 18. Mai 1832.

Nr. 3799. Betr. die Beiträge zu Gemeindebedürfnissen.

Hinsichtlich der Prüfung der Voranschläge haben sich die Verwaltungen lediglich an die Bestimmungen der neuen Gemeinde-Ordnung, wodurch die dießfalligen Bestimmungen des Edikts von 1823 außer Kraft gesetzt sind, zu halten, hiernach den Beratungen dieser Voranschläge jedesmal

beizuwohnen, dieselben sonach insbesondere hinsichtlich der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der in Antrag und Ansaß kommenden Ausgaben und der Beitragspflicht Fürstlicher Standesherrschaft zu den einzelnen Rubriken genau zu prüfen, und mit den etwa nöthig findenden Bemerkungen anher vorzulegen. Dabei wird vorläufig bemerkt, daß vor stattgefundenener Kriegskosten-Ausgleichung von dem Bezug der Fürstl. Standesherrschaft zur Verzinsung der angeblichen Kriegsschulden einer Gemeinde keine Rede sein kann.

Zum Behufe einer genauen und dem Interesse entsprechenden Prüfung der Voranschläge und zum Gebrauch in andern vorkommenden Fällen ermächtigt man die Fürstl. Rentämter zur Anschaffung der Erläuterungen zu der neuen Gemeinde-Ordnung und der ihr zu Grund liegenden ständischen Verhandlung in der Erwartung, dieselben werden es sich angelegen sein lassen, sich mit solchen gehörig bekannt zu machen.

Den 28. August 1832.

Nr. 4079. Betr. die Beschleunigung der Berichterstattungen in Prozessesachen.

In der neuen Prozeßordnung sind durch alle Instanzen die jeweiligen Ein- und Ausführungssysteme so kurz bestimmt, daß dieselben nur mittelst schnellster Besorgung der betreffenden Streitgegenstände inne gehalten werden können. Da hierzu vorzüglich die schleunige Berichterstattung auf etwa geschehene Aufforderung, oder auf erlassene amtliche Bescheide erforderlich ist, so wird verfügt:

1) Ueber alle sich ergebenden, die Fürstl. Standesherrschaft berührenden Prozeßgegenstände ist so gleich bei Gefahr, daß der durch eine erweisliche Verzögerung entstehende Schaden dem Fürstl. Rentamt zum Ersatze zugeschrieben werde, — außer ausführlicher Bericht zu erstatten, und sind diesem Berichte alle Beweisurkunden entweder im Originale, oder in Abschriften anzuschließen.

2) Die Ausstände sind mit allem Fleiße beizutreiben, um die Vortheile der Verordnung vom 13. Dec. 1827, welche den standes- und grundherrlichen Beamten gestattet, die Domanal- und Grundherrlichkeitsgefälle exekutorisch zu betreiben, nicht zu verlieren, und nicht etwa durch eine Einsprache des Schuldenwesens nach §. 973 der neuen Prozeßordnung sich an den Richter wenden zu müssen.

3) Um die Beweise an der Hand zu haben, ist die angelegentlichste Sorge zu tragen, in möglichster Balde dem schon früher ergangenen Auftrage wegen Vornahme und Beendigung der Vereine nachzukommen, und die jeweiligen Verpachtungs-Protokolle nicht nur deutlich und bestimmt zu fassen, sondern auch bei Verpachtungen von größerer Wichtigkeit und längerer Dauer die Pachtverhandlung unter Bezug von zwei Mitgliedern des Gemeinderathes vorzunehmen, dieselbe von diesen als Urkundspersonen mit unterzeichnen und das Gemeindefingerring beidrucken zu lassen.

Bei Verpachtungen an Gemeinden oder bei sonstigen Verträgen mit denselben ist die Urkunde vom ganzen Gemeinderath und dem Bürgerausschusse zu unterzeichnen, — es sei denn, daß Einer oder Mehrere derselben eine von allen andern unterzeichnete, gehörig ausgestellte Vollmacht vorlegte, welche mit Vorsicht zu prüfen, und der Verhandlung anzuschließen ist.

4) Das Fürstl. Rentamt wird insbesondere hinsichtlich der amtlichen Verhandlungen auf die §§. 673, 702, 720 und 726 der neuen Prozeßordnung aufmerksam gemacht, und hat nach §. 217 seine Klagen

schriftlich beim Unterrichter anzubringen, und durch Vorlage der Beweisurkunden den Einreden alsobald zu begegnen.

Den 5. Sept. 1832.

Nr. 5088. Betr. das Benehmen der Rentämter bei Bürgerannahmen der Ausländer im Großherzogthum Baden.

Nach §. 15 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindeglieder und Erwerbung des Bürgerrechtes sind auch die Standes- und Grundherrschaften über die Bürgerannahmen in standes- und grundherrlichen Orten zu hören. — Der Standes- oder Grundherr hat hierbei ganz das nämliche Interesse, wie die Gemeinden, da derselbe zu den Bedürfnissen der letztern beizutragen, — mithin gleich jenen, — darauf zu sehen hat, daß solche nicht zur Ungebühr vermehrt, und die zu deren Deckung erforderlichen Umlagen gesteigert werden.

Zur Abwendung dessen ist nun auch unter Andern nöthig, zu verhindern, daß vermögenslose oder wegen Mangel eines sie ernährenden Erwerbszweiges, oder in anderer Hinsicht dem Gemeindegliederinteresse Gefahr und Nachtheil drohende Individuen in die Gemeinden bürgerlich aufgenommen werden, weil zu besorgen ist, daß die Unterhaltung solcher Leute und ihrer Familien über kurz oder lang — der betreffenden Gemeinde, — folglich auch theilweise dem Standes- oder Grundherrn, der zum Gemeindegliederaufwande beitragspflichtig ist, — zur Last falle.

Hiernach hat das Rentamt bei ihm zukommenden Bürgerannahmgesuchen zuvörderst zu prüfen, und zu untersuchen, ob derjenige, welcher bürgerlich in die standesherrliche Gemeinde aufgenommen werden will, — die zur Aufnahme erforderlichen, und in dem allegirten Gesetze speziell bezeichneten Eigenschaften und insbesondere das gesetzliche Vermögen besitzt, und je nach dem Resultate dieser Untersuchung entweder gegen die bürgerliche Annahme unter Entwicklung der Gründe, welche nach Rentamtsansicht gegen solche sprechen, zu protestiren oder zu erklären, daß gegen das Annahmengesuch standesherrlicher Seits nichts eingewendet werde.

Zu diesem Behufe hat das Rentamt, — wenn vorerst die betreffende Gemeinde ihre dienstfällige Erklärung abgegeben hat, sich die Einsicht der Akten zu erbitten, und in zweifelhaften Fällen unter Vorlage derselben, — höhere Verwaltungsbefehle dahier einzuholen.

Damit aber das Rentamt von solchen bürgerlichen Annahmefällen immer sichere Kenntniß erhalte, hat dasselbe das Bezirksamt zu ersuchen, die Ortsvorstände seines Bezirkes auf den §. 15 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindeglieder speciell aufmerksam machen, und zur Nachachtung anhalten zu wollen.

Den 12. Okt. 1832.

Nr. 5029. Betr. die Postporto-Ersparnisse.

Die Fürstlichen Verrechnungen werden angewiesen, ihre monatlichen Anzeigen über die Geld- und Naturalvorräthe, so wie über die forstlichen Geldvorräthe in einem versiegelten Paquete an die Fürstl. Revision durch den ersten im folgenden Monate abgehenden Postwagen abgeben zu lassen, und im Falle

das Packet nicht 8 Loth wägen sollte, es mit 36 oder 48 kr. Werth zu deklariren, aber keinen Postschein zu beziehen.

Liegen zu gleicher Zeit Berichte an die Fürstl. Domainen-Kanzlei vor, so sind sie diesen besonders beizupacken.

Mit dem angezeigten Geldwerthe sind ferner alle nicht pressanten Berichte und Vorlagen an dieselbe Stelle zu bezeichnen, welche das tarifmäßige Postwagengewicht nicht haben.

Den 13. Nov. 1832.

Nr. 5097. Betr. die Gültablösung.

Es ist der Grundsatz festzuhalten, daß die Zinse und Gülten, deren Ablösung nicht auf die Verfallzeit angemeldet wird, für dasjenige Jahr nochmals bezogen werden, in dessen Lauf diese Anmeldung erfolgt.

Vom 13. Nov. 1832.

Nr. 5813. Betr. die Ertheilung der Rechnungsbescheide.

Man sieht sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

- 1) Die Receptbescheide sollen in Zukunft von der Revisionsstelle entworfen werden.
- 2) Der Entwurf soll in der Regel demjenigen Revidenten übertragen werden, welcher die betreffende Rechnung geprüft hat.
- 3) Die Entwürfe müssen innerhalb der in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Frist mit allen zu ihrer Würdigung erforderlichen Belegen und Akten der Domainen-Kanzlei mit Begleitungsbericht vorgelegt werden.
- 4) Der Respicient im Rechnungsfache hat hierauf den übergebenen Entwurf durchzusehen und mit den nöthigen Bemerkungen und Erläuterungen bei der Domainen-Kanzlei zur Schlußfassung in Vortrag zu bringen. In Hinsicht auf das Geschäft selbst wird von den Revidenten erwartet, daß sie sich in denjenigen Schranken halten werden, welche durch die Dienstpflicht und die Forderungen der Gerechtigkeit gegeben sind, damit der Respicient nicht mit unnöthigem Zeitverlust in den Fall komme, die Entwürfe entweder umzuarbeiten, oder zur Verbesserung zurückzugeben, als wofür der Revisions-Vorstand insbesondere verantwortlich gemacht wird.

Den 18. Dec. 1832.

Nr. ^{16.}~~1807~~. Betr. die Bewirthschaftung der Revier Unterhölzer und die Regulirung des Wildstandes.

Auszug aus der höchsten Entschließung Sr. Durchlaucht v. ^{13.}~~10.~~ Dec. 1832.

Es ist Unser Wille, daß die Waldungen des Unterhölzer Forstreviers vor Zerstörung geschützt und die nöthigen Maßregeln in Ansehung des Wildes im Thiergarten sowohl, als außerhalb desselben ergriffen werden. Sollte es der Zweck durchaus nothwendig machen, den Wildstand außer den Grenzen der Thiergarten-Umzäunung auf einer niedrigeren Stufe zu halten als seither, so sind Wir nicht entgegen, daß dort eine Verminderung, dagegen in einem andern Bezirke, wo die Nadelholzbestände einen

verhältnißmäßigen größeren Wildstand erlauben, eine angewessene Vermehrung eintrete. Damit sowohl die Interessen der Forstwirthschaft als des Jagdwesens gehörig vertreten werden, verordnen Wir, daß der Wildstand durch das Oberjägermeisteramt stets gemeinschaftlich mit dem Oberforstamte regulirt, und daß diese Vorschrift auch auf den Thiergarten erstreckt werden soll, so weit es sich für's Erste im Allgemeinen darum handelt, für die dortigen Waldungen einen Wirthschaftsplan zu entwerfen, wodurch so viel als thunlich die Rücksichten für die Forstkultur mit jenen für das Jagdwesen vereinigt werden; sodann auch, so weit es die Festhaltung und den regelmäßigen Vollzug dieses Planes im Einzelnen z. B. die Einlegung von Waldstrecken zu Culturen, das Dessnen von eingefriedigten Strecken u. s. w. betrifft. Wo eine Vereinigung zwischen dem Fürstl. Oberjägermeisteramte und dem Fürstl. Forstamte nicht zu Stande kommt, werden Wir auf erstatteten Vortrag Entscheidung erteilen.

Den 3. Januar 1833.

Nr. 333. Betr. die Einsendung der Bevölkerungslisten.

Da durch einen Staats-Ministerial-Erlaß vom 16. Dec. 1831 für die Zukunft die Aemter nur alle drei Jahre die Volkszählung vorzunehmen haben, so wird hiemit verordnet, daß künftig die Bevölkerungslisten durch die Fürstl. Rentämter badischer Hoheit nur alle drei Jahre hieher einzusenden sind.

Vom 22. Jänner 1833.

Nr. 333. Betr. die verspätete Uebergabe von Forderungszetteln der Handwerker und Arbeiter bei den Fürstl. Verrechnungen.

Durch mehrere in neuerer Zeit vorgekommene Fälle hat man sich überzeugt, daß die verspätete Uebergabe der Forderungszettel von Handwerkern, Lieferanten und andern Arbeitern nicht nur die Beurtheilung solcher Forderungen erschwere, sondern auch die Uebersicht und Ordnung in dem Finanzhaushalt störe. Um nun diese Mängel zu beseitigen, werden die Fürstlichen Verrechnungen hiemit angewiesen:

- 1) Die Uebergabe der Forderungs- und Verdienstzettel entweder gleich nach Vollendung des Geschäftes oder nach Umständen jeden Monat oder wenigstens quartalweise von dem Betreffenden zu verlangen, und dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Genehmigung vorzulegen.
- 2) Forderungszettel für Lieferungen und Arbeiten, welche erst sechs Monate nach geschעהner Lieferung oder nach vollendeter Arbeit den Verrechnungen badischer Hoheit übergeben werden wollen, sind unter Bezug auf den Landrechtsatz 2271 bei Vermeidung des Rezekzuschlages von den Verrechnern nicht mehr zu honoriren, sondern es ist dem Gläubiger zu überlassen, bei beiseitiger Stelle die Zahlungs-Anweisung zu erwirken, welcher es vorbehalten bleibt, nach Umständen das Geeignete zu verfügen.

Vom 5. Febr. 1833.

Nr. 379. Betr. die Dienst-Instruktion des Rechnungs-Revisions-Personals.

Es wird die Instruktion hiemit genehmigt, und werden dem Revisionsvorstande die erforderlichen Exemplare mit folgenden Weisungen übersendet:

1) Jedem ordentlichen und außerordentlichen Revidenten, so wie dem Revisionsgehülfen ist ein Exemplar dieser Instruktion einzuhändigen, und sich der Empfang ordnungsmäßig beurfunden zu lassen;

2) die zur Führung des Notabilienbuches erforderlichen Impressen sind auf ärarische Kosten anzuschaffen, und ist dabei zugleich auf den Bedarf bei dem Domainen-Kanzlei-Sekretariate, welches unter einem zur Führung eines solchen Buches angewiesen wird, Bedacht zu nehmen;

3) das Notabilienbuch ist bald möglichst anzulegen, und ist sich sowohl über dessen Einrichtung als die zweckdienliche Behandlung der Sache mit dem Domainen-Kanzlei-Sekretariate in's Vernehmen zu setzen.

In Hinsicht auf die Bestimmungen der Instruktionen selbst setzt man in den Revisionsvorstand das Vertrauen, daß er nicht nur auf deren genauen Vollzug durch seine Untergebenen wachen, sondern auch persönlich dieselbe stets zur Richtschnur seines Benehmens nehmen und auf diese Weise dem ärarischen Interesse nach Kräften dienen werde.

Nachricht hievon dem Domainen-Kanzlei-Sekretariate mit dem Anfügen, daß dasselbe durch eine Bemerkung der Referenten künftig darauf werde aufmerksam gemacht werden, welche Beschlüsse in das Notabilienbuch einzutragen seien.

Den 13. Februar 1833.

Nr. 1134. Betr. die Abhör der Rechnungen.

Höchste Entschließung Serenissimi vom 2. Jänner d. J., wodurch Höchst dieselben den ausdrücklichen Willen auszusprechen geruheten: „Daß die Revisionsstelle bei ihren Bemängelungen gegenüber den Rechnungsstellen diejenige Sprache beobachten solle, die der vernünftigen Forderung eines gebildeten Geschäftslebens und der Ehre und Achtung des Dienstes und der Person angemessen ist, welcher Höchst dieselben ein Amt übertragen haben, wie Höchst im Gegentheil aber auch erwarten, daß die Verrechner die Aufgabe der Revision erkennend, in ihren Beantwortungen mit gleichem Anstande sich genau und erschöpfend vernehmen lassen, und mit Beseitigung aller Persönlichkeit nur die Sache selbst vor Augen behalten.

Beschluß:

Sämmtlichen Verrechnungen zu rescribiren:

Indem man dieselben mit dem Inhalt obiger höchsten Resolution zur genauen Nachachtung bekannt macht, nimmt man hievon Anlaß, denselben gleichzeitig nachfolgende Bestimmungen über das künftige Verfahren bei der Rechnungsabhör zum Wissen und Benehmen zu eröffnen:

1) Die von der Revisionsstelle vorgelegt werdenden Rechnungsausstellungen werden den Verrechnern sogleich nach ihrem Einlaufe zur Beantwortung binnen der bestimmten Frist von vier Wochen übersendet.

2) Erfolgt die Beantwortung bis zum Ablauf dieser Frist nicht; so wird, — wenn keine Verlängerung derselben nachgesucht und bewilligt worden sein sollte, auf die ~~in der erwähnten Verfügung auf die Verzögerung festgesetzte~~ Strafe von 10 Reichsthalern erkannt, — so wie

3) Die Beantwortung mit einem weitem unerstrecklichen Termin von 14 Tagen unter dem Anfügen erinnert, daß im Falle des fruchtlosen Ablaufes dieser Frist auf Kosten des Rechners ein eigener Commisär werde abgeschickt werden. Die durch diese Absendung entstehenden Kosten sind von dem Rechner

auch alsdann zu tragen, wenn die Beantwortung schon vor der Ankunft des Commissärs abgegangen sein sollte.

4) Sind die Beantwortungen nachlässig oder oberflächlich gegeben, so werden je nach Umständen entweder Geldstrafen von 1 bis 5 Reichsthaler von dießseitiger Stelle erkannt oder die unvollständig beantworteten Notaten mit einer weitem Frist von drei Wochen zur Verbesserung bei Vermeidung der Absendung eines Commissärs ebenfalls auf Kosten des Rechners zurückgeschickt, und wird im Falle wiederholter Unvollständigkeit der Rechner zu persönlicher Erscheinung und genügender Beantwortung der Bemängelungen auf seine Kosten anher vorgeladen.

5) Im letzten Falle wird die Beantwortung in Beisein eines Collegialrathes, des Revisionsvorstandes und des Revidenten durch den Revisionsgehülfen niedergeschrieben.

6) Den Empfang des auf den Grund der Beantwortung erteilten Rechnungsbescheides haben die Rechner innerhalb 14 Tagen anher anzuzeigen, und, wenn dagegen Einwendungen vorgebracht werden wollen, dies zugleich zu erklären.

7) Die gedachten Einwendungen sind hierauf binnen weiterer Frist von 4 Wochen bei der Domainen-Kanzlei vorzutragen, welche dieselben nach Erfund erledigt.

8) Findet sich der Rechner durch diese Erledigung beschwert, so steht es demselben frei, sich mit beliebiger Vorstellung an Se. hochfürstliche Durchlaucht zu wenden; diese Vorstellung muß aber binnen der nächsten 14 Tage eingereicht werden.

9) Der Rechnungsbescheid selbst ist jedesmal der nächstfolgenden Rechnung in Original vornen beizulegen, und von dem Rechner urkundlich nachzuweisen, ob die darin enthaltenen Verfügungen gehörig in Vollzug gesetzt wurden.

10) Sollten bei einer etwa stattfindenden Superrevision sich neue Ansprüche an den Rechner, oder Verbindlichkeiten gegen denselben ergeben, so werden die betreffenden Revisionsbemerkungen auf die nämliche Art und Weise, wie jene der ersten Rechnungsprüfung, zur Erledigung gebracht. Endlich

11) Im Falle von dem Rechner oder dessen Erben eine Superrevision verlangt, und in deren Folge der erste Rechnungsbescheid bestätigt werden sollte, so sind dieselben zur Zahlung des Superrevisionsgeschäftes nach dem Maßstabe des hiezu erforderlichen Zeitaufwandes und der größern oder geringern Schwierigkeit verbunden.

Den 16. Februar 1833.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Nr. 969. Betr. die Aufstellung und Führung der Inventarien.

Nachdem Serenissimus durch höchste Entschliefung vom 19. December v. J. die Aufstellung genauer und vollständiger Inventarien bei allen Verwaltungsbranchen, die richtige Verrechnung des Abganges und die ordnungsmäßige Erneuerung und Vorlage der Inventarien auf das Strengste zu befehlen geruht haben, so sieht man sich verpflichtet, zum Vollzug nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Bei der erstmaligen Aufnahme eines Inventars ist der Werth eines jeden Stückes oder Artikels von einer sachverständigen Urkundsperson auszumitteln, und von dieser beurkunden zu lassen.

2) Jeder Abgang oder Zuwachs muß ordnungsmäßig eingetragen werden.

3) Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres soll nicht nur ein urkundlicher Sturz, nämlich eine Vergleichung des Inventars mit den vorhandenen Geräthschaften, sondern auch eine Prüfung des unter

Nr. 1 erwähnten Anschlages vorgenommen und eine Berechnung angestellt werden, um welchen Betrag der Gesamtwert sich vermehrt oder vermindert hat.

4) Diejenigen Branchen der Zentralverwaltung, die keine eigene Berechnung haben, sind verbunden, die durch sie nach den obigen Bestimmungen zu bearbeitenden Inventarien jedes Jahr auf den 1. Juni dem Fürstl. Hofzahlamte einzuhandigen.

5) Für mangelnde Inventarstücke, deren Abgang durch Alter, Zerfall oder diesseits genehmigten Verkauf nicht dargethan werden kann, wird von dem Berechner die Vergütung des Wertes in Anspruch genommen werden, so fern nicht das zur unmittelbaren Aufsicht verpflichtete Individuum den Ersatz zu leisten verbunden sein, und der Erstere nicht die erforderliche Sorgfalt für die Erhaltung des Objectes angewendet haben sollte.

6) Von selbst versteht es sich, daß denjenigen, — den Fürstl. Berechnungen u. untergeordneten Personen, deren unmittelbarer Aufsicht diese oder jene Gattung von Inventarstücken unterstellt ist, und die daher besonders dafür verantwortlich sind, ein genauer Auszug aus dem Inventar zugestellt, und ein von denselben des richtigen Empfanges wegen zu beurkundendes Duplikat zu den Akten genommen, so wie, daß denselben mit der Uebergabe des Auszuges die Weisung ertheilt werde, in demselben jeden Abgang und Zuwachs ebenfalls ohne Verzug einzutragen, auch sich über jenen stets genügend auszuweisen.
Bom 26. Februar 1833.

Nr. 2077. Betr. das Verfahren beim Verkaufe von Fahrnißstücken insbesondere in Beziehung auf den zu machenden Genehmigungs- Vorbehalt.

Um für die Zukunft die bisher stattgefundene Verschiedenheit in den Ansichten über die Fälle, in welchen der Berechner den Verkauf von Fahrnißgegenständen in Person vorzunehmen habe, oder dem betreffenden Kastenknechte übertragen könne, und wann der Verkauf mit oder ohne Genehmigungs-Vorbehalt der vorgesetzten Behörde geschehen dürfe, zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, folgende Regeln aufzustellen.

1) Der Verkauf von Fahrnissen hat in der Regel im Wege öffentlicher Versteigerung stattzufinden, vorausgesetzt, daß nicht schon ein nach dem Werthanschlage des Objectes annehmbares Offert gemacht worden ist, welches bei einer Versteigerung muthmaßlich nicht erzielt werden würde. Hierüber ist jedoch Bericht anher zu erstatten.

2) In allen jenen Fällen, wo der dem Verkaufe zu Grunde liegende Werthanschlag des Objectes die Summe von 20 fl. und darüber beträgt, oder das Object an dem Amtssitze sich befindet, ist derselbe von dem Amtsvorstande in Person vorzunehmen, in allen übrigen Fällen aber, sofern nicht die Bornahme des Verkaufsgeschäftes durch letzteren gelegentlich anderer Dienstverrichtungen sollte geschehen können, durch den Kastenknecht oder einen andern passenden Fürstl. Diener der untern Klasse vornehmen zu lassen.

3) Bei allen Verkäufen ist stets der Ratifikationsvorbehalt zu machen, mit der jedoch jedesmal ausdrücklich beizufügenden Bestimmung, ob die Ratifikations-Ertheilung entweder von der Fürstl. Domainen-Kanzlei oder der Verwaltung oder endlich durch den zu dem Verkaufe abgeordneten untern Diener zu erfolgen habe.

4) Die Ratifikation kann ertheilt werden:

- a. Durch den Kastenknecht *ic.*, wenn der Anschlag des Objectes die Summe von 10 fl.
- b. Durch den Amtsvorstand, wenn dieser Anschlag den Betrag von 20 fl. nicht übersteigt; dagegen ist
- c. bei dem Verkaufe eines Objectes von größerem Werthe die Genehmigung der Fürstl. Domainen-Kanzlei erforderlich.

5) Ausnahme von der unter Nr. 1 hinsichtlich der vorbehaltenen Berichtserstattung und den unter Nr. 4 lit. b. und c. gegebenen Bestimmungen können indessen alsdann stattfinden, wenn das Object durch längere Verzögerung dem Verderben oder dem Diebstahle ausgesetzt sein würde; die Gründe zur Abweichung von der allgemeinen Regel müssen alsdann aber auf der Verkaufs-Verhandlung, welche als Rechnungsbeleg zu dienen hat, angegeben werden, sowie die Motive der erteilten Ratifikation in den Fällen unter Nr. 4 a. und b. jener Verhandlung gleichfalls kurz beizusetzen sind. Endlich

6) Versteht es sich von selbst, daß bei allen Verkäufen eine schriftliche — die geschehene öffentliche Bekanntmachung anführende — Verhandlung, welche jedoch bei minder wichtigen Objecten nur ganz kurz sein kann, aufgesetzt, und in dieselbe nicht nur jedes einzelne Anbot der Steigerer eingetragen, sondern solche auch von den Käufern mit ihren Unterschriften versehen werde.

Den 6. April 1833.

Nr. 2541. Betr. die Errichtung einer Ober-Forstinspektion.

Es haben Se. hochfürstliche Durchlaucht unterm 23. d. Mts. zu beschließen und zu verordnen geruht, daß unvorzüglich eine Forstdirection unter dem Namen einer Fürstl. Fürstenbergischen Oberforstinspektion in's Leben gerufen werde, deren unmittelbaren Aufsicht und Leitung die Bewirthschaftung des gesammten Fürstl. Waldeigenthums in Schwaben in ihrem ganzen Umfange und mit einziger Ausschließung der Berrichtungen, welche dem Gebiete der Forstjurisdiction, Forst- und Jagdpolizei angehören, unterstellt werde.

Sowie die Oberforstinspektion der Domainen-Kanzlei untergeordnet und von ihr durch das Organ des Forstreferenten zu beaufsichtigen sei, so seien ihr alle Lokalstellen, Lokalbeamten und Diener bei der gesammten Forstverwaltung in Ansehung aller derjenigen Dienstverrichtungen unterzuordnen, welche dem Wirkungskreis der Oberforstinspektion angehören.

Den 27. April 1833.

Nr. 2637. Betr. die Conduitlisten über Dienstaaspiranten.

Gemäß höchster Entschliehung vom 27. April d. J. soll über den Fleiß die Verwendung und sittliche Aufführung all' derjenigen, denen der Access bei irgend einer Verwaltungsstelle bewilligt wird, durch letztere alljährlich Bericht erstattet werden, um so in beständiger Beobachtung derselben zu bleiben. Im Falle diese Berichte besonderer Eigenschaften oder sonstiger Umstände Erwähnung thun, soll Anzeige hiervon ad Serenissimum gemacht werden.

Den 3. Mai 1833.

Nr. 2956. Neufra. Betr. die Schäferei-Verwaltung daselbst.

Man sieht sich zu Erhaltung der fortlaufend nothwendigen Bekanntschaft mit dem Gange der Verwaltung veranlaßt, dem Rentamte Neufra Folgendes aufzutragen:

1) Es ist mit dem 1. Juni jedes Jahres und zwar für 1833 erstmals ein Voranschlag (Etat) sämtlicher in dem angetretenen Rechnungsjahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben an Vieh, Naturalien und Geld nebst angehängter Uebersicht über den muthmaßlichen Vermögensstand am Schlusse des Rechnungsjahres, ferner ein Projekt über die in den Stallungen, auf Aeckern, Wiesen, Weiden, Wegen u. vorzunehmenden Aenderungen beziehungsweise Verbesserungen und dem Voranschlage der Kosten einzusenden;

2) Monatlich eine spezielle Uebersicht über den Zuwachs, Abgang und Bestand der Schafe, und

3) Ein spezieller Auszug aus dem Kassabuche beziehungsweise eine Abschrift der Einnahmen und Ausgaben des abgewichenen Monats anher zu übergeben.

4) Das von dem früheren Verwalter der Schäferei angelegte Tagebuch fortzuführen, und über die durch den Beamten getroffenen Maßregeln in Aufstellung der Schafe, deren Vertheilung auf die Waide, Braken, Klassifizieren, Bestimmungen rücksichtlich des Mitts und Resultate desselben, über Lämmerung, Wollschur u. s. w. jeden Monat ein Auszug aus besagtem Tagebuche dem Kassenberichte beizuschließen.

5) Je nach beendigter Futter- und Fruchternte Einheimungsbericht zu erstatten.

Dringende Fälle ausgenommen haben dagegen die einzelnen Berichterstattungen zu unterbleiben.

Vom 17. Mai 1833.

Nr. 2840. Betr. die von Serenissimo angeordnete Amtsvisitation.

Den Fürstlichen Verrechnungen wird folgende Entschließung Serenissimi zum Wissen in Abschrift mitgetheilt.

Vom 14. Juni 1833.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Wir Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg, u. u. geben Unserer Domainen-Kanzlei in Gnaden zu vernehmen.

Es ist eine bei Uns schon längst beschlossene Sache, daß nach dem Beispiele anderer Administrationen auch bei Unsern Verwaltungsstellen Amtsvisitationen eingeführt werden sollen, welche sich über die ganze Amtsführung der betreffenden Beamten und Diener nach allen Richtungen auszudehnen haben.

Wir halten diese Maßregel nicht bloß in solchen Fällen für nothwendig, wenn etwa ein Verdacht wegen nachlässiger, und Unser Interesse bedrohender Geschäftsführung gegen einen Unserer Diener schon vorliegt, sondern finden sie auch aus dem Grunde vorzüglich zweckmäßig, weil dergleichen Amtsvisitationen Unsern Oberbeamten das beste Mittel darbieten, sich nach und nach die nöthige Bekanntschaft mit den Lokalverhältnissen der Verwaltungsämter, und die so wesentliche Kenntniß der persönlichen Eigenschaften der untergeordneten Diener, so wie ihres Dienstes, ihrer Thätigkeit, Ordnungsliebe und Qualifikation überhaupt zu verschaffen.

Donaueschingen, den 9. Mai 1833.

Karl Egon.

Nr. 3486. Betr. die Anrechnung des Schußgeldes von Raubvögeln, insbesondere die Schußgelds-Entschädigung.

Es ist mit Anfang des Rechnungsjahres 1833—34 von Igelu, kleinen Dorndrehern, Krähen, Elstern, Eiern und Embryonen z. B. Fuchsschnallen kein Schußgeld mehr zu beziehen, und wird letzteres bei Nehlizen von 30 auf 20, bei Hasen von 14 auf 10, bei Lerchen von 3 auf 2 kr. und bei Blau- und Halbenten von 12 auf 8 kr. herabgesetzt; Alles jedoch unter widerrufflicher Bestimmung.

Den 14. Juni 1833.

Nr. 3529. Betr. die Genauigkeit bei der Rechnungsprüfung.

Resolutum Serenissimi vom 5. d. Mts. nach welchem Höchst dieselben aus Veranlassung der für's Rentamt Möhringen angeordneten Amtsvisitation bemerken, daß Strenge und Genauigkeit bei der Revision von Rechnungen nicht allein im Interesse des Fürstlichen Aerariums, sondern auch in jenem der Verwalter und ihrer Familien liegen.

Beschluß:

Sämmtliche Fürstliche Verrechnungen hievon in Kenntniß zu setzen, und an die Fürstliche Revision zu erlassen, man erwarte, daß sie in diesem Geiste die Prüfung der Rechnungen auf das Gewissenhafteste vornehmen werde.

Den 14. Juni 1833.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Nr. 3903. Betr. die jährliche Berichtigung der Steuerzettelausschriften durch die Steuer-Peräquatoren.

Erlaß der großh. bad. Steuerdirektion zu Karlsruhe vom 18. v. Mts. Nr. 10,623.

Beschluß:

Sämmtlichen Fürstl. Verrechnungen unter großh. bad. Hoheit eine Abschrift dieses Erlasses zum Wissen und Benehmen mitzutheilen.

Den 2. Juli 1833.

Fürstl. Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Steuer-Direction.

**Nr. 10,623. Bericht der Steuerrevision Constanz vom 7. Juni 1833
Nr. 399, die durch die Steuer-Peräquatoren für die Fürstl. Fürstenbergischen Rentämter und die Revision jährlich vorzunehmende Rectification der Steuerzettel-Ausschriften betr.**

Beschluß:

Der Fürstl. Fürstenberg. Domainen-Kanzlei in Donaueschingen ist auf ihrem Erlaß vom 30. April l. J. Nr. 2556 zu erwiedern, daß die Steuer-Peräquatoren für Rectification der Steuerzettel-Ausschriften der Fürstlichen Standesherrschaft, sofern dies Geschäft von Seiten der standesherrlichen Verrechnungen

und der Revision vor dem 1. December als Anfang der Ab- und Zuschreibperiode verlangt wird, keine andere Gebühr anrechnen dürfen, als diejenige, welche sie durch die Verordnung des großh. Ministeriums des Innern im Reggsblatt. vom 9. Januar 1833 Nr. 1 für ähnliche Arbeiten an die Gemeinden zu fordern berechtigt sind. Erfolgt dagegen die Requisition an die Steuer-Peräquatoren erst nach vollendetem Ab- und Zuschreiben, so sind dieselben genöthigt, da die Original-Steuerzettel in den Ortssteuer-Registraturen aufbewahrt werden, sich dahin expresse zu begeben, und in diesem Falle haben sie wegen des größern Zeitaufwandes und der Reisekosten nicht nur eine verhältnißmäßige Tagsgelühr, sondern auch Mittlohn anzusprechen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1833.

Nr. 3968. Betr. die Reduktion des alten Holzmaßes in das neue.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß ein altes Fürstenbergisches Kloster von $6\frac{1}{2}$ Fuß Höhe und Weite, und $3\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe, (Nürnberger Schuh) folglich zu $147\frac{7}{8}$ Kubitschuh nach Angabe des großh. bad. Oberingenieurs Morat — 154' badischen Maßes, folglich ein badisches Kloster und 10 Kubitschuh betrage.

Vom 5. Juli 1833.

Nr. 4036. Betr. die Kosten des Vorfenster-Waschens und der sonstigen Reinlichkeitspflege.

Den Guts-Mastungs- u. dgl. Verwaltungen wird eröffnet, daß für das Waschen der Vorfenster keine besondere Tagelöhne passiren, sondern daß solches sowie die sonstige Reinlichkeitspflege durch die Knechte zu besorgen sei.

Den 5. Juli 1833.

Nr. 4829. Betr. die Beiträge zu Gemeindebedürfnissen aus einleibigen Schupflehen.

Sowie bei den Staatssteuern die Schupflehenbesitzer die Vergütung vom ganzen Steuerkapital mit Einschluß des Kapitals vom Canon der Fürstl. Standesherrschaft zu leisten verbunden seien; ebenso hat dies hinsichtlich der Gemeinde-Umlagen, welche nach dem neuen Gemeindeumlagen-Gesetze vom Canon-Kapital durch die Standesherrschaft entrichtet werden müssen, zu geschehen. Das genannte Gesetz bestimmt nun, welchen Antheil an den Umlagen die Gemeinden unmittelbar an die Besitzer einleibiger Schupflehen zu fordern berechtigt seien, ändert aber gegenüber des Gutseigentümers nichts in der auf Observanz und Vertrag beruhenden Verbindlichkeit der Schupflehenbesitzer, die ganze Steuer- und Umlagenlast ohne Ausnahme zu tragen. Die auf das Steuerkapital des Canons fallende Umlagsquota ist demnach ebenfalls nur als Vorschuß zu behandeln, und von den Schupflehenbesitzern wieder ersetzt zu lassen.

Vom 16. August 1833.

Nr. 4989. Donaueschingen. Betr. die Erlassung einer, den Nutznießern standesherrlicher Gärten zur Nichtschnur dienenden, Gartenordnung.

Von der höchsten Orts genehmigten Gartenordnung soll die erforderliche Anzahl von Exemplaren gedruckt, und damit Niemand mit Unkunde der darin enthaltenen Bestimmungen sich entschuldigen könne, jedem einzelnen Gartenbesitzer ein Exemplar zur Nachachtung gegen Empfangsbcheinigung zugestellt werden.
Vom 16. August 1833.

Nr. 4804. Betr. die Urlaubsbewilligungen.

Da man sich schon wiederholt überzeugt hat, daß von Seiten Fürstl. Beamten und Diener die erforderliche Urlaubsbewilligung des Vorgesetzten oder der höhern Behörde in Fällen der Entfernung von ihren Dienstposten nicht eingeholt wurde, so wird die ordnungsmäßige Nachsuchung desurlaubes mit dem Anfügen hiemit eingeschärft, daß künftig deren Unterlassung strenge werde geahndet werden.

Sämmtliche Vorgesetzten haben Vorstehendes ihren Untergeordneten zu eröffnen, und im Falle dagegen gehandelt werden sollte, Anzeige hievon zu machen.

In Ansehung der Urlaubsertheilung für das Personal des Fürstl. Hauptarchives wird übrigens noch hinzugefügt, daß in Beziehung auf dasselbe in Zukunft ganz die nämlichen Bestimmungen in Anwendung kommen sollen, welche die Instruktion für das Rechnungs-Revisionspersonal vom 13. Febr. 1833 VII. §. 4 enthält.

Vom 16. Sept. 1833.

Nr. 3967. Betr. die Erhöhung der Tagelder für die Ochsenfuhrknechte.

Man bewilligt hiemit den Mastungs-Fuhrknechten für den Fall, daß sie mit dem Fuhrwerk über Mittag von Haus abwesend sein müssen, und erst nach Ein Uhr dahin zurückkehren, eine Zehrung von 15 fr. per Mann und Tag in der Erwartung, daß durch die stattfindende Aufsicht ungebührliche den Genuß des Zehrungsgeldes bezweckende Verzögerung der Knechte über die Mittagsstunde vermieden werde.

Vom 1. Oktober 1833.

Nr. 6214. Betr. die den Brauereiknechten zur Kirchweih- und Faschingszeit zu Theil werdende außerordentliche Verpflegung.

Die Brauerei-Verwaltung Donaueschingen wird ermächtigt, den Brauereiknechten zur Kirchweih- und Faschingszeit je 20 Maß Wein zu 32 fr. abzugeben.

Vom 14. Oktober 1833.

Nr. 6603. Neufra. Betr. die Vorlage des Stats der Schäferei-Administration.

Der Schäferei-Administration wird zur Nachachtung eröffnet:

1) Daß der Erlös aus den vom vorigen Rechnungsschlusse vorhanden gewesenen Borräthen nicht unter den Einnahmen vom laufenden Jahr, sondern unter den Resten in Einnahme gestellt werden solle.

2) Daß beim Rechnungsschlusse keine Passivreste vom laufenden Jahr nachgeführt werden dürfen; die Früchte zu diesem Behuf in Balde zu veräußern seien und mit den andern Klassen reine Rechnung gehalten werden solle.

3) Daß der Fütterungsetat, wenn die Entwerfung nach beendigter Futterernte geschieht, speciell anzufertigen, und darin die Zahl der an den einzelnen Orten zu winternden Schafe sowie die projectirten einzelnen Futterportionen mit beigefügter Reduction auf heugleichen Nahrungstoff anzugeben seien.

4) Daß in den von den Schäfern über die Winterfütterung zu führenden Registern vornen eine Colonne anzubringen, und darin die in jeder Woche gefütterte Anzahl von Schafen einzusetzen sei.

Den 12. Nov. 1833.

Nr. 6688. Betr. die Entschädigung der Fürstl. Diener für durch Dienstwechsel entzogenen Gütergenuß.

Bei vorkommendem Dienstwechsel hat künftig die ratenweise Ausgleichung der Güternutzungen nach folgenden Grundsätzen stattzufinden:

1) Jedes Ratum von Güternutzungen wird nach dem zu Geld berechneten Ertrag nach Abzug der Einheimungs- und sonst damit verbundenen Kosten und Lasten bestimmt.

2) Jedes solche Ratum wird von dem allgemeinen Besoldungstermin 1. Mai an gerechnet.

3) Der mit einem Dienstposten verbundene Gütergenuß cessirt für den Abtretenden vom Tage an als er darauf zu funktionieren aufhört, von wo an der Amtsnachfolger in die Rechte des Vorgängers eintritt.

4) Fällt die Versetzung von zwei Güternutzenden in eine Zeit, wo die Ernte noch Monate lang ferne steht, so haben sich die Permutanten nur die jeweiligen Bestellungskosten zu ersetzen; jeder tritt sodann ohne weitere Berechnung in die Rechte des andern ein, wenn die Güter auch im Flächenmaß differiren sollten, weil Versetzungen in Deterius nur zur Strafe stattfinden, auch sonst im gewöhnlichen Gange auf jenen Dienstposten die Geldbesoldung höher steht, wo der Güternutzen durch Verhältnisse geringer ist.

Den 25. Nov. 1833.

Nr. 7739. Betr. die Vollständigkeit des Gefällvortrags in Erb- und Schupf- Lehenbriefen.

Alle Abgaben, welche bei Besetzungen alljährlich oder nur vorübergehend fällig werden, sind in den Lehenbriefen bestimmt und mit Zahlen auszudrücken, und ist sich hiebei auf den letzten Veränderungsfall, beziehungsweise auf die Rechnung zu beziehen, auch ist, so weit die Abgabe von der früheren abweicht, dies im Berichte zu begründen.

Bom 2. Januar 1834.

Nr. 7530. Betr. die den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude obliegenden Verbindlichkeiten, hier die der Justizbeamten.

Man sieht sich zu folgender Verfügung veranlaßt:

I. An die Fürstl. Rentämter bad. Hoheit.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in den von den Justizbeamten bewohnten Gebäuden mehrere kleine Reparationen z. B. das Weißeln der Küche, geringere Beschickarbeiten, Einsetzen von Fensterscheiben ic. auf Kosten des Fürstl. Aerariums vorgenommen worden sind.

Nachdem nun aber der U. R. S. 1754 alle diejenigen Gegenstände genau bezeichnet, welche der Miether auf eine Kosten machen zu lassen hat, und mit diesen Bestimmungen auch die hohe Verfügung des Ministeriums des Innern v. 8. Nov. 1830 (verkündet durch das großh. bad. Seckreis-Directorium im Anzeigebblatt v. J. 1830 Nr. 100) in der Hauptsache ganz im Einklange steht, so werden die Fürstl. Rentämter hiemit angewiesen, in vorkommenden Fällen nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sich genau zu benehmen, und insbesondere die Zahlung des Lohns für die Reinigung der Ramine in den Amtshäusern und Gefängnissen nach der ohnehin schon bestehenden allgemeinen Observanz den betreffenden Beamten, beziehungsweise der Amtskasse, als Miethern zuzuweisen.

II. An die Fürstlichen Bauinspektionen.

Dieselben haben sich bei Fertigung der Baukosten-Verzeichnisse und bei sonst vorkommenden außerordentlichen Fällen nach vorstehender Anordnung pünktlich zu achten.

III. An die Fürstliche Rechnungs-Revision.

Nachricht hievon mit dem Bemerken, daß die von dem großh. Finanz-Ministerium ausgegangene Verfügung vom 6. August 1808, Rgg. Sblt. Nr. 26, nur auf die eigenen herrschaftlichen, d. h. landesherrlichen, Gebäude sich beziehe, daher auf die diesseitigen herrschaftlichen, d. h. standesherrlichen Amtshäuser keine Anwendung finde.

Den 20. Januar 1834.

Nr. 2523. Betr. die Ausführung der Baugesenstände von Gußeisen.

Se. Durchlaucht haben unterm 11. d. Mts. zu verfügen geruht, daß in allen Fällen, wo Baugesenstände von Gußeisen projektirt werden, die betreffende Bauinspektion sowohl über die Pläne und Konstruktionen, als über die Ausführung mit dem Oberhüttenamte sich schriftlich in's Benehmen setzen solle, worauf sodann die Aufstellung gleich der Ausführung zweckmäßig den betreffenden Hüttenverwaltungen zu überlassen ist.

Hievon wird dem Fürstl. Oberhüttenamte, sowie den Fürstl. Bauinspektionen zum Wissen und Benehmen Nachricht gegeben.

Den 18. April 1834.

Nr. 2616. Betr. die Beitreibung von Domainen- und Grundherrlichkeits-Gefällen.

Folgende — mit Erlaß großh. Sektreis-Regierung vom 11. d. Nr. 5561 hieher ergangene — Entschließung großh. Staatsministeriums wird den Fürstl. Rentämtern zum Wissen und Benehmen mitgetheilt.
Den 18. April 1834.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Großherzogliches Staatsministerium.

Dem Justiz-Ministerium wird auf seine Vorlagen vom 9. Nov. vorigen Jahres Nr. 6101 und vom 25. v. Mts. Nr. 1145 in Betreff der Beitreibung der Domanal- und Forstgefälle rescribirt:

Die Verordnung vom 13. Dec. 1827, Rggsbltt. 1828 Nr. 2, räumt den landesherrlichen, sowie den standes- und grundherrlichen Rechnern in gleicher Weise die Beitreibung der ihrer Verwaltung anvertrauten Domanal- und Grundherrlichkeitsgefälle ein. — Darunter sind alle Einkünfte und Nutzungen aus Domainen- und Grundherrlichkeits-Berechtigungen begriffen, gleichviel unter welchem Rechtstitel sie dabei bezogen werden. — Die vertragmäßige oder privatrechtliche Eigenschaft eines solchen Bezuges kann hiebei um so weniger einen Unterschied begründen, als der erwähnte Paragraph keinen Unterschied macht und in der That auch die Bezüge, die aus der Grundherrlichkeit sich ableiten, — sämmtlich oder doch wenigstens meistens vertragmäßig oder privatrechtlich sind. — Es findet daher die Verordnung von 1827 auch auf die Holzkäufe auf Domainen- und Grundherrlichkeits-Besitzungen Anwendung, sowie der Domainensiskus auch wirklich nach dem Erlasse des Finanzministeriums vom 9. October 1830 sie anwendet, und das Justizministerium in seiner Erwiederung vom 28. October 1830 anerkannt hat, — nur mit Ausnahme der streitigen Forderungen aus Holz- und Gras-Versteigerungen, — welche Ausnahme bereits nach der Verordnung sich versteht. — Eben darum, weil jede Forderung, sobald sie bestritten wird, — von der fraglichen Befugniß ausgenommen ist, kann die Ausübung dieser Befugniß mehr zum eigenen Vortheile, als zum Nachtheile der Zahlungspflichtigen, welche dadurch von gerichtlichen Kosten frei bleiben, — gereichen.

Karlsruhe, den 14. März 1834.

Nr. 2798. Betr. die Vornahme des Geld- und Naturaliensturzes am Rechnungsschlusse.

Für die künftige gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes wird hiemit Folgendes festgesetzt und den Fürstl. Verrechnungen zur Nachachtung eröffnet:

- 1) Der Geld- und Naturaliensturz darf künftig bei allen Verrechnungen nicht vor dem 1. Juni und nicht nach dem 8. Juni vorgenommen, beziehungsweise angefangen werden.
Bei der Hauptkasse dahier allein ist der Sturz erst mit dem 15. Juni vorzunehmen.
- 2) Der Sturz wird durch besondere Commissäre vorgenommen, welche alljährlich bestimmt werden.
- 3) Die Commissäre haben das Geschäft nach Maßgabe der darüber bestehenden besondern Instruction, welche der Rechner dem Commissär jedesmal acht Tage vor dem Beginne des Sturzes zur Einsicht und Richtschnur zu übergeben hat, vorzunehmen.

Diese Instruktion kann nach Umständen stets einer Aenderung unterworfen werden.

- 4) Jeder Probesturz bei den Naturalien ist strenge verboten.
- 5) Den Stürzern soll keine Mesgebühre sondern der gewöhnliche Taglohn bezahlt werden.
- 6) Die Urkundspersonen (vid. S. 13 der Instruktion) erhalten die nach der landesherrlichen Verfügung vom 26. Oktober 1835 in dem Rgggsbltt. vom 19. Nov. 1835 Nr. 53 bestimmten Gebühren. Sie sind jedoch vor Anfang des Geschäftes hievon zu unterrichten.
- 7) Die Inventar- und Materialienstürze können unter Beziehung sachverständiger Urkundspersonen durch den Rechner vorgenommen werden.
- 8) Belangend die Bezahlung der Sturzkommissäre, so erwartet man, daß solche keine andern, als die ihrer Kategorie und ihrem Dienstverhältniß gegenüber der Fürstl. Standesherrschaft entsprechenden Anrechnungen mit Rücksicht auf den Umstand, ob das Geschäft an dem Wohnsitz des Commissärs vorgenommen werde, sich erlauben werden.

Den 5. Mai 1834.

Nr. 3127. Betr. die Aufstellung eines Regulativs für den Naturalien-Abgang.

In der Betrachtung, daß über den Naturalienabgang bis zu diesem Augenblicke noch keine allgemeine Verfügung vorliegt, wird hiermit folgendes Normativ festgesetzt:

1) Als Maximum des Kasten- und Kellerabganges einschließlich des Wurm- und Mäusefraßes werden folgende Prozente passirt:

a) bei glatten Früchten	2 Prozent.
b) bei rauhen Früchten	3 "
c) bei Heu ohne Einrechnung der Heublumen	10 "
d) bei Heu mit Einrechnung der Heublumen	5 "
e) bei dem Stroh	5 "
f) bei dem Wein nach dem 1. Abfaß	2 1/2 "

2) Bei Beurtheilung der Passirlichkeit des Abganges wird nur jenes Quantum zu Grunde gelegt, was wirklich auf den Kasten oder in den Keller gekommen ist.

3) Auf die Zeit, in welcher die Naturalien aufgespeichert oder eingekellert wurden, wird keine Rücksicht genommen.

4) Der in Folge des Jahressturzes sich ergebende Abgang oder Ueberschuß ist in der Rechnung in Ausgabe beziehungsweise Einnahme zu setzen.

5) Die Verausgabung des Naturalienabganges geschieht zwar ohne vorherige Defretur, es bleibt aber dessen nachträgliche Prüfung unter Zugrundlegung des Normatives vorbehalten.

Vorstehenden Bestimmungen fügt man übrigens noch die Bemerkung bei, daß das Normativ deshalb nur als Maximum für den passirlichen Abgang angesehen werden könne, weil es in der Erfahrung gegründet ist, daß, wenn die Naturalien im gebührenden Maße, Gewicht, Zahl und Qualität erhoben und abgegeben werden, die eigentliche Schwamung die ausgeworfenen Prozente nicht erreicht

sofern für die Abwendung des Wurm- und Mäusefraßes, welche von der Aufmerksamkeit des Rechners abhängt, die erforderliche Sorge getragen wird.

Den 9. Mai 1834.

Nr. 3927. Betr. die Conduitenlisten über die Fürstlichen Forstbeamten und Forstdiener.

Zu Folge höchster Entschlieung Sr. Durchlaucht vom 6. d. Mts. wird die Oberforst-Inspection angewiesen, Conduitenlisten zu fertigen, und die in der praktischen Ausbildung zurückgebliebenen Individuen mit Rücksicht auf ihr Alter zum Fortschreiten anzuhalten.

Vom 12. Juni 1834.

Nr. 4037. Betr. die ruhige und würdige Führung der Geschäfts-Korrespondenz.

Serenissimus geruhen durch höchste Entschlieung vom 31. v. Mts. Nr. 699 gnädigst auszusprechen, wie es Höchsth. bestimmter Wille sei, daß die Geschäftskorrespondenz jederzeit mit derjenigen Ruhe und Würde geführt werde, welche dem Dienste entspreche, und daß eine leidenschaftliche, bittere oder gar anstandswidrige und beleidigende Sprache im Dienste stets mit allem Nachdruck geahndet werden soll.

Indem von dieser höchsten Verfügung, sämtlichen Fürstlichen Stellen Kenntniß gegeben wird, weist man sie zu deren genauen Befolgung hiemit nachdrücklichst an.

Den 12. Juni 1834.

Nr. 4252. Betr. die Einführung einer Gleichförmigkeit in Berichts-Erstattungen.

Da die an die Fürstl. Domainen-Kanzlei eingesandten Berichte und Anzeigen in so verschiedenen Formen und Abweichungen erscheinen, so sieht man sich zu Erzielung einer selbst die Arbeit erleichternden Gleichförmigkeit veranlaßt, den Fürstl. Verwaltungen ein Formular mitzutheilen, nach welchem die künftigen Berichte eingerichtet werden müssen.

Die oben zur Linken aufgeführte Nummer bezieht sich auf den Kollegialbeschuß, wenn dem Gegenstande, über welchen berichtet werden solle, einer vorangegangen ist. Die ebenfalls zur Linken weiter unten stehende Nummer ist jene des Geschäfts-Tagebuches des Berichts-Erstatters.

Den 19. Juni 1834.

Formular.

Hochlöbliche Domainen-Kanzlei!

Gehorsamster Bericht

des

Fürstlichen Rentamtes Messkirch

vom 10. März 1834.

Zum Beschluß vom 3.
März 1834 Nr. 1800.

Voll.

**Betr. die Bitte des Joseph Auer um den
Consens zur Erblehen-Verpfändung.**

Nr. 280. Auf den oballegirten Beschluß hat man die Vermögensverhältnisse des Bittstellers Joseph Auer von Voll näher untersucht, wobei sich ergeben, daß derselbe ic.
v. G a g g.

**Nr. 4266. Neutra. Betr. das Etat- und Rechnungswesen der Schäferei-
Verwaltung auch die Hurdenausbesserung durch die Schäfer.**

In Folge der eingekommenen Einnahms- und Ausgabeverzeichnisse sieht man sich zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Zum Hurden-Ausbessern sind die Schäfer anzuhalten, nicht aber Handwerksleute um den Lohn anzustellen. Sollte sich ein Schäfer saumselig zeigen, so ist ihm der Ersatz des Handwerksverdienstes anzusetzen.

2) Die Domainen-Kanzlei-Beschlüsse, mittelst welchen die Quartals-Consignationen zurückgegeben werden, sind im Original zur Jahresrechnung zu legen. Desgleichen ist auch der Jahresetat beizuschließen, und am Schluß der Rechnung eine Nachweisung zu geben, in wiefern der Etat bei jeder einzelnen Position eingehalten worden ist, und worin die Gründe zu den Abweichungen bestehen. Bei Anfertigung der Etats sind stets die Anordnungen in dem Domainen-Kanzlei-Beschlüssen vom 12. Nov. 1833 Nr. 6605 zu beobachten.

Vom 23. Juni 1834.

Nr. 7402. Betr. die zweckmäßige Behandlung der Zins- und Gültablösungen.

Um in das Geschäft der Gült- und Grundzins-Ablösungen eine Gleichförmigkeit zu bringen, insbesondere aber um sich über die Natur der abgekündeten Befälle volle Gewißheit zu verschaffen, und

um zu verhindern, daß Gülten und Zinse zur Ablösung kommen, welche mit einem Lehenverbande be-
haftet sind, oder solche, die nur Bestandtheile größerer Quoten bilden, zu Trägereien
oder Körperschaften gehören, somit immer nur in Masse zur Ablösung kommen sollten, findet man
für nothwendig, für die Fürstl. Rentämter bad. Hoheit folgende Bestimmungen zu geben:

1) Die Eigenschaft jeder zur Ablösung angekündeten Gült oder jeden Grundzinses ist aus den vor-
handenen Urkunden, Rechnungen und Vereinen möglichst genau zu erheben, und dasjenige Aktenstück in
dem rentamtlichen Berichte zu benennen, aus welchem die angegebene Natur des Gefalles entnommen
worden ist.

2) Das Blatt der Rechnung, die Nummer der Beilage und die Seite des Vereins sowie die
Nummer in letztem, unter welcher das Gefäll zuletzt spezifcirt aufgeführt ist, ist bei jedem einzelnen
Posten zu allegiren.

3) Da wo noch kein Zins- oder Gültverein besteht, sind Behufs der aufzustellenden Archival-
Untersuchungen bei jedem Posten die Schuldner aus der letzten Periode von wenigstens 20 Jahren zu
benennen.

Den 23. Juni 1834.

Nr. 4403. Betr. die Nebennutzungen der Fürstlichen Diener.

Höchste Entschliesung Sr. Durchlaucht vom 6. Juni 1834 des Inhalts:

Wir haben schon mehrmals wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß Diener Accidentien und Emolumente aus
Unsern oder fremden Kassen beziehen, von welchen in ihren Anstellungspatenten keine Erwähnung geschieht.

Wir erklären hiemit, daß Wir keine andere Rechtsquellen für die Besoldungsgenüsse und Dienst-
Accidentien jeder Art anerkennen, als die Bestallungsurkunden und die übrigen von Uns unmittelbar
ausgegangene Dekreturen.

Beschluß:

Von dieser höchsten Entschliesung wird sämtlichen Fürstl. Stellen mit dem Auftrage Kenntniß ge-
geben, solche den Untergebenen gleichfalls zu eröffnen.

Den 26. Juni 1834.

Nr. 4340. Betr. die Revision der Bauordnung, hier insbesondere die Einrichtung der Bauvoranschläge und Kostenverzeichnisse.

Man sieht sich zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

§. 1.

Das Baukosten-Verzeichniß (Baurechnung) ist mit dem Bauanschlag nach dem angeschlossenen
Formular in der Art zu vereinigen, daß der Anschlag stets die linke, die Baurechnung aber
die rechte Seite eines ausgebreiteten Bogens einnimmt.

§. 2.

a) Der Bauanschlag bekommt keine Beilagen, er darf also künftig nicht mehr nur die Summen
der Anschläge enthalten, es ist vielmehr ein nothwendiges Erforderniß des Bauanschlages, daß derselbe

derselbe eine möglichst genaue und getreue Beschreibung des mangelhaften Zustandes der Gebäude in allen ihren Theilen nach Paragraphen enthält.

b) Dieser Beschreibung muß sogleich nach jedem Paragraphen ein detaillirter Kosten-Anschlag folgen, in welchem eine richtige und genaue Uebersicht des Nothwendigen, und eine bestimmt beschriebene Norm für die künftige Ausführung nicht fehlen darf.

c) Um nicht nur die ganzen Kosten, welche auf ein gewisses Gebäude jährlich verwendet werden sollen, sondern auch jene Kosten kennen zu lernen, welche auf jede einzelne Herstellung z. B. eines Fußbodens, einer Thüre, einer Wand, eines Ofens in gedachtem Gebäude aufzuwenden sei, ist es unumgänglich nothwendig, daß jede dieser Reparationen einen besondern Paragraphen erhält, und daß der ad b. oben berührte Anschlag allen Verdienst und Verbrauch sämtlicher Handwerksleute, welche mit jeder einzelnen Reparatur beschäftigt werden, nacheinander vorträgt, den Verdienst und Materialien-Verbrauch eines jeden einzelnen Handwerksmannes besonders, und den Verdienst- und Materialienverbrauch sämtlicher Handwerksleute von einer und derselben Reparatur im Ganzen anzeigt.

Hierauf folgt in einem weitem Paragraphen eine weitere Reparatur, wobei ebenso verfahren wird *ic. ic.*

Wenn nun sämtliche Reparationen für ein Gebäude aufgeführt sind, so wird der Gesamtkosten des gedachten Gebäudes in Summe angegeben und recapitulirt.

Sind Zugehörden (Scheuern, Brunnen, Stallungen, Gärten *ic.*) mit dem Hauptgebäude verbunden, so wird bei diesen ebenso wie bei dem Hauptgebäude verfahren, dann folgt die Hauptsumme auf Hauptgebäude und Zugehörde mit gleichmäßiger Recapitulation.

Sodann folgt ein anderes Gebäude, mit welchem es auf vorstehende Art gehalten wird.

In welchen Abtheilungen und in welcher Reihenfolge die Gebäude jeden Orts vorgetragen werden müssen, gibt §. 4 unten an.

d) Zur Vermeidung willkürlicher Auslegungen ist die Specification der Ueberschlagssummen unerläßlich.

Summarische Beträge dürfen, mit einziger Ausnahme jener für die gewöhnlichen jährlichen Dach-Unterhaltungen, wofür eine angemessene Summe, auf Spezifikation hin, ausgeworfen werden kann, nicht gemacht werden.

e) Die Bauinspektionen sind verpflichtet, jeden Gegenstand seinem vollen und wahren Werthe nach zu berechnen, damit der Ueberschlag zur genauen Beurtheilung der vorgeschlagenen Bauten, ein Auszug aus demselben aber dem Bauunternehmer zur klaren Richtschnur dienen kann.

f) Bei Fertigung der Bauüberschläge ist insbesondere auch darauf zu sehen, daß die Hausbewohner die ihnen obliegenden Reparationen zu rechter Zeit vornehmen, und daß dies namentlich auch bei dem Abzuge oder Absterben eines Bewohners geschieht.

Ueber den Erfund ist mit Einsendung des Bauüberschlages zu berichten.

g) Uebersteigt die Ausführung des etatlichen Bauwesens im ganzen Rentamtsbezirke, „wobei die — unter dem Bauanschlage ausgeführten Bauwesen beziehungsweise die ersparten Beträge nicht anderwärts verwendet werden dürfen, den Betrag von 15 fl.“, so ist dazu ein besonderer Nachbau-Ueberschlag und besondere Legitimation erforderlich, und es muß diese gemäß Verfügung vom 14. Mai 1817 Nr. 40 auch in dem Falle sogleich eingeholt werden, wenn Gefahr auf dem Verzug haften würde, und die Arbeit vorläufig beginnen mußte.

Hierauf sind die Handwerksleute bei Anfang der Arbeit ausdrücklich aufmerksam zu machen. Der Nachbauüberschlag muß nach derselben Form, welche bei dem Hauptbau-Überschlag beobachtet wird, gefertigt werden.

Bei Verhinderungsfällen der Bauinspektion und bei minder wichtigen Fällen geschieht obige Legitimations-Einholung durch die Rentämter, welchen überlassen bleibt, zur Verfassung der Nachbau-Überschläge tüchtige Handwerksleute beizuziehen.

h) Vorstehendes zu g. gilt auch für die sogenannten nothfälligen Bauten, es mag ein Theil davon bereits im Hauptbau-Überschlag enthalten sein oder nicht.

i) Alle Baukosten ohne Ausnahme, vorhergesehene oder nicht vorhergesehene, müssen in die Bau-Rechnung aufgenommen werden.

k) Bei strenger Abndung bleibt es untersagt, statt der im Bauüberschlage aufgenommenen Arbeiten andere nicht genehmigte fertigen zu lassen.

§. 3.

a) Die Einträge in der Baurechnung über die Ausführung des Bauwesens müssen jenen des Bauüberschlages gegenüberstehen, also in gleicher Ordnung, welche bei dem Bauüberschlage beobachtet wurde, bewirkt werden.

b) Damit diese Einträge leichter bewirkt werden können, sind in den — den Bauunternehmern hinausgegeben werdenden Bauanschlages-Auszügen die Nummern der Paragraphen, mit welchen die betreffenden Arbeiten im Bauanschlage erscheinen, anzumerken, und die Handwerksleute anzuweisen, diese Paragraphennummern auch in ihren Forderungszetteln beizubehalten.

c) Die Rentbeamten haben die Bauüberschläge mit Rücksicht darauf, daß die — in denselben vorkommenden Vaulichkeiten dem Aerar zur Unterhaltung obliegen, am Schlusse zu beurkunden.

Dieselben haben bei allen Akforden, welche gemeinschaftlich mit der Bauinspektion vorgenommen werden, gegenwärtig zu sein, und dafür zu sorgen, daß keine schlechten Arbeiten geliefert, namentlich auch keine schlechten Materialien genommen werden; sie haben überhaupt das Bauwesen fleißig zu beaufsichtigen.

d) Die mit dem 31. December zu schließende und sammt der etwa geführt werdenden Materialien-Rechnung auf den 31. Januar einzusendende Baurechnung wird von dem Rentbeamten nach der oben angegebenen Vorschrift gestellt werden.

Sie muß sich durchgehends auf legale Akforde, Verdienstzettel, Maßurkunden u., und wo die Ausführung den Anschlag im Ganzen um 15 fl. übersteigt, auf besonders genehmigte Nachbau-Überschläge gründen, auch alle Baukosten ohne Ausnahme enthalten, welche im ganzen Jahre verwendet wurden, wie dies schon oben zu §. 2. i. angeführt wurde.

§. 4.

Sowohl in dem Bauanschlage als in der Baurechnung werden die Orte nach alphabetischer Ordnung, die Gebäude aber in folgender Reihenfolge vorgetragen, wobei die Nummern der betreffenden Gebäude beizubehalten sind, nämlich:

A.

Gebäude zu besondern Zwecken.

1. Schlösser.

II. Wohnungen und Kanzleien der Polizei und der Justizbeamten, Bezirksärzte, Amtsdienere und Gefängnisse.

III. Klöster.

IV. Sonstige Lastengebäude.

B.

V. Todtbestands-Gebäude.

C.

VI. Erbbestandsgebäude.

D.

Konkurrenz-Gebäude.

VII. Kirchen und Kapellen.

VIII. Gebäude der Geistlichen und Pfarrer.

IX. Schulgebäude und Schullehrer Wohnungen.

E.

Verwaltungsgebäude des Rentamts- Etats.

X. Wohnungen und Kanzleien der Rentbeamten.

XI. Speichergebäude und Kastenrechts-Wohnungen.

XII. Zehentscheuern.

XIII. Keltergebäude.

XIV. Küfereien.

XV. Pächterwohnungen und Oekonomiegebäude zu Kameralhöfen.

XVI. Mühlen sammt Wasserbau, Wehren und Kanälen.

XVII. Wirthshäuser sammt Zugehörde.

XVIII. Brauereien. " "

XIX. Ziegelhütten sammt Wohnungen der Ziegler.

XX. Schmieden, sammt Wohnungen der Schmiede.

XXI. Schäfergebäude, sammt Wohnungen der Schäfer.

XXII. Besondere Brunnengebäude und Wasserleitungen.

XXIII. Brücken, Wege und Stege.

XXIV. Holzmagazine.

XXV. Sonstige Bauobjekte, Sägmühlen, Baumaterialien-Magazin u.

F.

Forst- und Jagdgebäude.

XXXI. Lastengebäude der Forstverwaltung.

XXXVII. Gebäude der Forstverwaltungsbeamten.

XXXVIII. Jagdgebäude.

XXXIX. Fischereigebäude.

XXX. Gebäude der Förster.

G.

XXXI. Diäten und Reisefosten.

Am Ende des Bauanschlags und der Baurechnung ist ein Zusammentrag nach A. bis G. nöthig, aus welchem die Kosten jeder einzelnen Abtheilung und jeder Gebäude = Gattung ersichtlich gemacht worden z. B.:

E.

Verwaltungsgebäude des Rentamts = Etats.

X 10. Wohnung des Rentmeisters.
Oben Seite in Donaueschingen

XI. 47. Speicher = Gebäude.
Oben Seite in Donaueschingen
Oben Seite in Hüfingen
Oben Seite in Neudingen

XII. 42. Zehent = Steuern.
ic. ic.

Einzeln		Im Ganzen.	
fl.	fr.	fl.	fr.
400	—	400	—
100	—		
25	—		
30	—	155	—

§. 5.

Bei Lehengebäuden, welche dem Rentamte nur insoweit zur Unterhaltung obliegen, daß dazu Bau- und Geschirrholtz = Abgaben stattfinden, welche alljährlich oder in bestimmten Perioden wiederkehren, haben die Bauinspektionen die §. 2 k. angeordnete Untersuchung auch auf diese Gebäude auszudehnen.

Das Nämliche gilt auch von dem Concurrrenz = Bauwesen; übrigens wird es sowohl den Bauinspektionen, sowie den Rentbeamten zur besondern Obliegenheit gemacht, ohne besondere Legitimation keine neuen Bauakta entstehen zu lassen.

§. 6.

Die Handwerks = Verdienstzettel sollen sich nicht auf mehrere Gebäude, sondern nur auf Eines sammt dessen Zugehör erstrecken, sie sind übrigens ihrem ganzen Inhalte nach, nämlich in Rücksicht auf die angerechneten Tagelöhne, Materialien, Fuhrlöhne ic. gehörig von den Hausbewohnern, Lehenleuten, Pächtern ic. zu beurkunden, und es ist von ihnen zu bezeugen, ob die Arbeiten gut, schlecht, oder mittelmäßig gemacht worden seien.

Maßurkunden, welche keine ausführliche Beschreibung enthalten, und worin die Arbeiten nicht genau nach allen Dimensionen aufgeführt sind, darf der Beamte nicht annehmen, er hat vielmehr die Arbeiten solchen Falls durch einen zuverlässigen und verpflichteten andern Baumeister aufnehmen und beschreiben zu lassen.

§. 7.

Rücksichtlich der Material = Abgaben aus künftig fortbestehenden Magazinen wird angeordnet, daß
a) Diese Material = Abgaben von dem empfangenden Handwerksmann auf seinen Verdienstzettel am Schlusse als aus dem Magazin zu erhalten bescheint, und die Anzahl derselben mit Worten ausgedrückt werde.

b) Daß diese mit ihrem Geldwerthe auf den Grund eines Forderungszettels der betreffenden Materialienverrechnung in der Baurechnung ebenso, wie die baaren Verdienstzahlungen in Ausgabe kommen müssen.

§. 8.

a) Ueber neue Bauten, wovon die Kosten der Hauptkasse aufgerechnet werden, und welche Kasse auch den Erlös aus dem Abbruch erhält, sind besondere Baurechnungen zu verfassen.

b) Diese Bauüberschläge und Baurechnungen müssen im Vorberichte den allgemeinen, und in einem besondern Inventar den Detailbeschrieb der neuen Gebäude enthalten.

c) Werden die neuen Gebäude an die Stelle der alten gesetzt, und diese alten nicht öffentlich versteigert, oder nicht den Affordanten des neuen Bauwesens überlassen, (für welchen Fall übrigens der Werth des alten ausgemittelt, und sowohl im Bauanschlag als in der Baurechnung zum Kosten des neuen Gebäudes hinzugerechnet werden muß), so ist nöthig, daß, um die Verwendung und den Werth der Abbruchmaterialien beziehungsweise den Erlös aus denselben gehörig nachzuweisen, eine besondere Rechnung über den Abbruch geführt wird.

d) Werden die neuen Baumaterialien nicht von den Handwerkern geliefert, und nicht von dem Materialien-Magazin abgegeben, sondern direkt zu den Neubauten aus dem Wald, aus den Ziegelhütten u. beigebracht, (was öfters zur Vereinfachung des Geschäfts zweckmäßig sein dürfte), so bezahlt die betreffende Bau- nicht die Materialien-Kasse den Betrag, und es ist eine besondere Materialien-Rechnung zu führen, welche der Baurechnung zur Beilage dient.

Dies gilt auch für bedeutende Reparationen.

Nach diesen Bestimmungen haben nun sowohl die Fürstl. Rentämter, welchen überhaupt die nächste Aufsicht über die in ihrem Verwaltungsbezirke befindlichen herrschaftlichen Gebäude obliegt, als die Fürstl. Bauinspektionen, wie man von ihnen zuversichtlich erwartet, sich pünktlich zu benehmen.

Den 3. Juli 1834.

Formular.

Donaueshingen.

Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt.

Bauanschlag und Baurechnung

vom

1. Januar bis zum 31. December 1834.

Mit Beilagen von Nr. 1 bis Nr. 56 incl. Nr. 40 $\frac{1}{2}$.

Anschlag des Abbruchs-Materials.		§§. in fortlaufender Ordnung.	Bauanschlag.	Einzelner.		Ganzer.		Bemerkungen.
fl.	fr.			Bauanschlag.				
fl.	fr.		Masen.		fl.	fr.	fl.	fr.
			E.					
			XII. Zehentsteuer.					
		1	Für die laufende Unterhaltung des Daches können angenommen werden		—	—	10	—
			Summe ad XII.		—	—	10	—
			und für sämtliche Gebäude zu Masen.					
			Donaueschingen.					
			A.					
			I. Schloß.					
		2	Der Boden im Ausgang soll mit Holz neu belegt werden.					
			a) Zimmermanns-Arbeit.					
			Ein Boden mit aufrecht stehenden Klögchen von gesundem ausgetrocknetem Tannenholze 8" hoch 6" breit und 6" lang zu besetzen. Der Boden ist 40' lang und 18' breit = 720 □' hierzu sind also nothwendig 1200 Klögchen à 12 fr. per Stück Arbeitslohn sammt Material		240	—		
			thut ad a.		240	—		
			b) Maurer-Arbeit.					
			Die Sandsteinplatten, womit der Boden bisher belegt war, herauszunehmen, und in das Material-Magazin zu schaffen, 1 Mann 3 Tag à 1 fl.		3	—		
			Fuhrlohn		8	—		
			Den Boden sofort auf 5" Tiefe auszugraben, und beim Versetzen der Klögchen mit hydraulischem Kalkmörtel zu unterziehen 720 □' à 1 1/2 fr. per □' Arbeitslohn und Material		18	—		
			Für Ausbessern der Wände auf 11" Höhe und 100' Länge à 6 fr. per Längenfuß		10	—		
			thut ad b.		39	—		

Erlös aus Abbruch-Materialien und Abfällen.	SS. in fortlaufender Ordnung.	Beilagen Nr.	Baurechnung.				Einzelner		Ganzer		Bemerkungen.	
							Bauaufwand.		Aufwand.		Plus.	Minus.
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
			Nasen.									
			E.									
			XII. Zehentsteuer.									
	1.		Es war heuer keine Reparationsvornahme notwendig, daher									10
			Summe ad XII.									10
			und für sämtliche Gebäude zu Nasen.									
			Donaueschingen.									
			A.									
			I. Schloß.									
	2.		a) Zimmermanns-Arbeit.									
		1/2.	Donaueschingen. Brenner Zimmermeister laut Ukford, vom 8. Mai 1847.				230					10
			thut ad a.				230					10
			b) Maurer-Arbeit.									
			Diese Arbeit wurde nicht verakkordirt, sondern im Taglohn ausgeführt.									
	3.		Donaueschingen. Engesser Maurermeister, für 4 Tage à 1 fl. 12 fr.				4	48				
			" 18 " à 1 fl. — fr.				18					
			" 10 " à " " 48 fr.				8					
	4.		Donaueschingen. Gutsverwaltung für geliefertes Fuhrwerk 1 1/2 Tage à 5 fl.				7	30				
			thut ad b.				38	18				42
												Ersparniß.

Seite 3.

Anschlag des Abbruchs- Materials.		SS. in fortlaufender Ordnung.	Bauanschlag.	Einzelner		Ganzer		Bemerkungen.
				Bauanschlag.				
fl.	fr.				fl.	fr.	fl.	fr.
			Donaueshingen.					
			A.					
			I. Schloß.					
			c) Anstreicher-Arbeit.					
			Die Wände frisch anzustreichen mit Marmor-					
			farbe 100' lang und 11" hoch = 110 □'					
			à 4 fr.	7	20			
10	—		Werth der alten Steinplatten.					
			thut ad c.	7	20			
			hiezü ad a.	240	—			
			hiezü ad b.	39	—			
			thut ad §. 2	286	20			
10	—							
			Im zweiten Stock das Vestibule neu zu tape-					
			ziren.					
			a) Tapezir-Arbeit.					
			11. 11. 11.					
10	—							
			Summe					
			ad I. Schloß dahier.			3640	—	

Seite 100.

Anschlag des Abbruchs- Materials.		§§. in fortlan- sender Ordnung.	Bauanschlag.	Einzelner		Ganzer		Bemerkungen.
fl.	fr.			Bauanschlag.				
fl.	fr.	oben Seite		fl.	fr.	fl.	fr.	
			Donaueschingen.					
			Zusammentrag.					
			A.					
10	50	3	I. Schloß	—	—	3640	—	
			D.					
—	24	12	VII. Pfarrkirche	24	30			
—	30	18	VIII. Pfarrgebäude	100	—	124	30	
			E.					
1	50	30	X. Wohnung des Rentmeisters	86	40			
			ic. ic. ic.					
20	24		Summe			5890	30	
			der Gebäude von Donaueschingen.					
			(Besondere Seite.)					
			Müßingen.					
			A.					
			ic. ic. ic.					
			II. Wohnung und Kanzlei des Bezirks- Beamten ic.					
			1) Amts-Kanzlei.					
80			Das Dach auf beiden Seiten soll umgedeckt werden.					
			a) Maurer-Arbeit.					
			ic. ic. ic.					

Erlös aus Abbruch-Materialien in Abfällen.		SS. in fortlaufender Ordnung.	Beilagen Nr.	Baurechnung.				Einzelner		Ganzer		Bemerkungen.		
fl.	fr.							Sanaufwand.		Aufwand.		Plus.	Minus.	
			oben Seite	Donaueschingen.										
			4	Zusammentrag.										
				A.										
10	50			I. Schloß				—	—	3120	24	26	30	360
				D.										
				II. II. II.										
				Summe . . .										
				der Gebäude zu Donaueschingen.										
				(Besondere Seite.)										
				(Wie im Bauanschlag.)										

Anschlag des Abbruchs-Materials.		§§. in fortlaufender Ordnung.	Bauanschlag.	Einzelner.		Ganzer.		Bemerkungen.	
fl.	fr.			Bauanschlag.					
		oben Seite	Haupt-Zusammentrag.						
			A.						
10	50	3	I. Schloß zu Donaueschingen	3640	—				
4	—	120	II. Wohnungen und Kanzleien der Justiz- und Polizeibeamten <i>ic.</i> zu Hüfingen	779	36				
—	—	158	IV. Burgruine Zindelstein	9	—				
						4428	36		
			B.						
			<i>ic. ic. ic.</i>						
		 Haupt-Summe						
109	30		Donaueschingen, den 1. Januar 1835. Fürstl. Fürstenb. Bauinspektion. N. N.				10,940		

Vorstehenden Bauanschlag geprüft, und wird hiemit bezeugt, daß die darin enthaltenen Bau-Gegenstände wirklich Obliegenheit des Fürstl. Aeras sind.
Donaueschingen, den 20. Januar 1835.
Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt.
N. N.

Anmerkung. In der Baurechnung ist der Zusammentrag wie hier.

Nr. 5117. Betr. die Führung der Rechtsstreite in I. Instanz.

Es haben die Fürstl. Verwaltungen darauf zu achten, daß die für ihre Bezirke angestellten standesherrlichen Anwälte keinerlei Prozesse oder Geschäfte gegen die Fürstl. Standesherrschaft übernehmen. Wie bisher steht dem Fürstl. Rentamte die Befugniß nicht zu, ohne diesseitige Genehmigung einen Proceß anzufangen oder sich auf einen solchen einzulassen, sondern es hat in jedem Falle alsbald ausführlichen Bericht unter Vorlage der einschlägigen Akten anher zu erstatten; bei beengter Frist und in dringenden Fällen sich jedoch sogleich an den aufgestellten Anwalt zu wenden und die Fürstl. Domainen-Kanzlei blos von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen, damit von ihr aus das weitere, zweckdienlich Erscheinende besorgt und dem Anwalt die Vollmacht zugesendet werden kann.

Die Einholung der Ermächtigung ist jedoch nicht nöthig; und zwar:

1) Um unter den Bedingungen der §§. 720 — 725 der Prozeßordnung für die Gefälle des Rentamts bedingte Zahlungsbefehle zu erwirken, und auf den Grund derselben nach Ablauf der Fristen die Versäumungserkenntnisse gegen den Schuldner zu betreiben.

2) Um in einzelnen Fällen von der Exekutionsbefugniß Gebrauch zu machen, die den standesherrlichen Beamten nach den ediktischen Bestimmungen und dem §. 973 der Prozeßordnung zu steht; dann

3) Um in den Ganten seine Forderungen zu liquidiren und geltend zu machen.

Wenn jedoch deren Liquidität und Vorzug oder Pfandrechte zweifelhaft erscheinen, und Bedenlichkeiten irgend einer Art obwalten, so ist sich mit dem Anwalt mündlich oder schriftlich zu beraten, und anher zu berichten, damit erforderlichen Falls auf diesen die Vollmacht zur Liquidation ausgestellt werden kann.

Auf die Vorladung des Verurtheilungs-Bescheides §. 927 der Prozeßordnung hat das Rentamt also bald Einsicht von der Vertheilungsmasse zu nehmen, und sie gehörig zu prüfen, damit es seine etwaigen Einwendungen, welche nach der Eröffnungstagsfahrt nicht mehr angenommen werden, §. 928 der Prozeß-Ordnung anbringe. Die Erinnerungen gegen den Vertheilungsbescheid sind in der Eröffnungstagsfahrt dem Gantrichter vorzutragen, und wenn sie nicht beobachtet werden sollten, sogleich in derselben Tagfahrt unter spezieller Angabe seiner Beschwerden P. D. §§. 929—30 die Appellation anzumelden.

Das Rentamt hat die einmal angenommenen Rubriken hinsichtlich des Klägers, Beklagten und des Streitgegenstandes auch in seinen Berichten genau beizubehalten.

Den 31. Juli 1834.

Nr. 4839. Betr. die Regulirung der Gültpreise.

Um den nach bisheriger Erfahrung bei der Bestimmung und Berechnung der Fruchtpreise entstandenen Ungleichheiten und Mißverhältnissen vorzubeugen, wird hiemit verfügt, daß künftig die Gültfrüchte nach den Mittelpreisen 14 Tage vor und 14 Tage nach Martini zu berechnen sind.

Den 28. August 1834.

**Nr. 6309. Betr. das Verhältniß der Hauptkasse zu den Spezialkassen
bezüglich ihrer gegenseitigen Aufrechnungen.**

Auszug.

§. 3. Durch Punkt 7. ^{Am 9. 87.} der Rechnungs-Instruktion ist bestimmt, daß jene Gefällablösungsgelder, welche durch die Hauptkasse von der Amortisationskasse oder von andern Kassen bezogen werden, der Hauptkasse bezüglich der Renten als Dienstgelder und bezüglich der Ablösungsbeträge als Grundstocksgelder aufgerechnet, und gehörigen Orts vereinnahmt, beziehungsweise an den Ausständen abgeschrieben werden sollen. Dabei ist auf folgende Art zu verfahren:

1) Sobald der Hauptkasse die Abrechnungen von der Amortisationskasse u. über die aufgehobenen Gefälle zukommen, (was bisher in ganz kurzer Frist nach ausgesprochener Aufhebung des Gefalles geschehen ist, und auch für die Zukunft ohne Zweifel ebenso geschehen wird), so hat die Hauptkasse den Betrag nach den verschiedenen einzelnen Gefällen auszumitteln, und die betreffenden Spezialkassen mit Unterscheidung der Grundstocksgelder und Renten zu bescheinigen, sofort den Betrag instruktionsmäßig zu verrechnen.

2) Bei den Spezialkassen wird der Betrag der Grundstocksgelder in der Abtheilung B. unter der betreffenden Rubrik verrechnet z. B.: Die Entschädigung für aufgehobene alte Abgaben unter Nr. XI. rückfichtlich der vergütet werdenden Rente aber hat die Verrechnung dieses Betrages je nach der Lage der Sache auf folgende Weise zu geschehen:

a) Ist nämlich das abgelöste Gefäll ganz im Rückstand gelaufen, so wird vordersamst dieser Rückstand durch die Entschädigung berichtigt; reicht die Entschädigung nicht zu, so findet abgängige Verrechnung des Mangels statt; übersteigt sie aber den Rückstand, so wird dieser Ueberschuß als Aktivnachtrag mit Angabe der Rubrik, von welcher er herrührt, vereinnahmt.

b) Ist das Gefäll nur theilweise im Rückstand geblieben, und theilweise bezahlt worden, so ist das bereits Bezahlte als Passivnachtrag urkundlich zu erfassen und zu verausgaben, der Rückstand von der Entschädigung zu decken, und wenn diese nicht zureicht, der Rest in Abgang zu bringen. Uebersteigt dagegen die Entschädigung den Rückstand und den Rückersatz, so ist der Ueberschuß als Aktivnachtrag zu behandeln. Als Aktivnachtrag ist jedenfalls auch der Betrag des Rückersatzes zu vereinnahmen.

c) Ist das ganze Gefäll bezahlt, so muß dasselbe rückersetzt, und unter den Passivnachträgen verausgabt werden. Ueber alle derartigen Rückersätze sind jedoch Berechnungen aufzustellen, und zur Prüfung und Dekretur außer vorzulegen.

d) Rückersätze für Naturalien sind nach jenen Durchschnittspreisen, welche im betreffenden Lieferungsjahre aus den Zinsfrüchten gelöst oder nach den Preisen, welche für den jährlichen Verkauf der Gultfrüchte bestimmt wurden, zu verrechnen.

3) Kein Gefäll darf außer Rechnung bleiben ohne genügende Nachweisung, daß und wie die Ständesherrschaft dafür entschädigt worden sei; man wird daher von jeder Ablösungsberechnung eine Abschrift zurückbehalten, und diese dann der Nachrichterteilung über die stattgehabte Aufhebung, beziehungsweise Ablösung den betreffenden Verrechnungen beischließen, damit diese bei ihren Berechnungen im Sinne obiger Bestimmungen verfahren können.

Vom 29. Sept. 1834.

Nr. 19,526. Betr. die Führung der fiskalischen Prozesse.

Großherzogliche Steuer-Direction.

Da das großh. Oberhofgericht seine Ansicht ausgesprochen hat, daß die Frist zur Anmeldung der Berufung erst von der Zeit an zulaufen anfangt, wo der Partie selbst das Urtheil eröffnet wurde, so hat großh. Finanzministerium es für angemessen gefunden, und sämtliche Fiskalanwälte beauftragt, in jedem Falle, wo ein Urtheil ganz oder theilweise zu Gunsten des großh. Fiskus erlassen, und nicht erweislich der Gegenseite selbst schriftlich oder mündlich eröffnet wurde, und wenn ein Rechtsmittel gegen das Urtheil zulässig ist, solches sofort nach erfolgter Publikation dem Gegentheile durch den Gerichtsboten insinuiren zu lassen.

Für einzelne Fälle, wenn z. B. bei einer großen Anzahl von Streitgenossen besondere Schwierigkeiten oder Weitläufigkeiten sich ergeben, sind die Fiskalanwälte angewiesen, vorerst der Verwaltungsbehörde, welcher die Leitung des Processes zukommt, darüber Bericht zu erstatten.

Die Uebereinernehmereien werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, auf den gehörigen Vollzug dieser Verfügung in Prozessen, welche in erster Instanz von den Verrechnungen geführt werden, zu achten.

Karlsruhe, den 12. August 1834.

Beschluß:

Hierauf werden die standesherrlichen Anwälte und Verwaltungen zum gleichmäßigen Benehmen aufmerksam gemacht.

Donaueschingen, den 7. Oktober 1834.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Nr. 7544. Betr. die Fertigung der Drittelsablösungs-Berechnungen durch die Fürstl. Rentämter unter badischer Hoheit.

Es werden die Fürstl. Rentämter andurch angewiesen, künftig

1) Die Drittelsablösungs-Berechnungen mit der nach §§. 12, 16 und 55 der Instrukтив-Verordnung vom 30. August 1821, im Regöbltt. vom Jahre 1821 Nr. 15 Seite 103, von dem Drittelspflichtigen, wenn er die Ablösung verlangt, auszustellenden schriftlichen Anzeige zu belegen, und

2) Die betreffenden Urkunden als Inventarien, Kaufbriefe, Vermögensübergaben, ohne welche die Richtigkeit der Berechnungen nicht ordnungsmäßig geprüft werden kann, indem sie die Besitzveränderung, das Gütertaxatum, die Grundstücke nachweisen und den Drittelsanspruch begründen, ebenfalls beizulegen.

Zugleich werden die Rentämter angewiesen, die Berechnungen über Drittelsablösungen nach dem anliegenden Formular zu fertigen.

Den 17. Nov. 1834.

Formular.

N N.

Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt.

Berechnung

über die Ablösung

der Drittelspflicht auf den inbemeldten Feldern

des

N. N. zu N.

Aufgestellt

nach Anleitung des Gesetzes vom 3. Oktober 1820.

und

der Instruktiv-Verordnung vom 30. August 1821.

Anmerkung. Da wo nur eine vorangegangene Drittels-Entrichtung bekannt ist, wird diese doppelt berechnet.

Ordnungszahl.	Urbar. Nr.	Des Stückes			Caratum.				
		Mehgehalt.			Lage und Nebenbesitzer.		1792 laut Rechnung von 1791-92 Beil. Nr.	18. Dec. 1816 laut Rechnung v. 1816-17 Beil. Nr. 25	
		J.	B.	N.		fl.	fr.	fl.	fr.
					Desch Regenhäusen.				
1	22	—	3	47	Am alten Weg neben der Gemeinde und N. N.	17	40	10	—
2	62	—	1	81	Allda, zwischen Kaspar Zopf und Mathias Münzer	18	43	6	—
3	24	—	2	—	Allda, neben N. N. 13 fl. 20 fr.	—	—	—	—
4	48	—	1	—	Allda, neben N. N. 11 fl. 30 fr. .	—	—	—	—
5	18	—	3	39 1/2	Auf Reutenen, neben N. N.	3	—	2	—
6	30	1	—	—	Im Himmelberg 15 fl. 22 fr. .	—	—	—	—
		30	2	7		112 fl. 27 fr.		186	33
						299 fl.		186	33
					Anschlag von 1792			270	13
					Durchschnitt			135	6 1/2
					Drittelsbetrag			45	2 1/6
					Ablösungsbetrag vom 18. Dec. 1816—1833 für 17 Jahre			31	4
					Verzinslich vom 18 Dec. 1833 an à 5 % . N. N., den F. Fürstend. Rentamt. N. N.				

Nachweisung und Erläuterung über Besitz- Veränderungen, Drittels-Entrichtung, Ablösung u. s. w.	Das Drittel ist verrechnet.				Das Ablösungskapital ist verrechnet.				Urkunden zu dieser Berechnung.		
	Rechnung		mit		Rechnung		mit				
	pro	S.	B.	fl.	fr.	pro	S.	B.	fl.	fr.	Nr.
Laut Ablösungsurkunde vom 16. April 1827 durch Mathä Münzer unter . . . 67 fl. 19 fr. abgelöst	—	—	—	—	—	18 ^{27/28}	22	110	67	19	unter unter
dito	—	—	—	—	—	dito	22	110	67	19	
Durch Münzer vor der Uebergabe an Albert verkauft an Joseph Wolf 1815 für 18 fl. Jof. Wolf ist noch im Besitze dieses Acker's, laut Beilage Urkunde d. d.	18 ^{15/16}	23	17	6	—						Hier werden alle dieser Berechnung zur Grundlage dienenden Urkunden innummerirt, aber nach erhaltener Prüfung nicht der Rechnung beigelegt, sondern entweder an die betreffenden Personen zurückgestellt, oder gehörigen Ortes bei den Registraturakten verwahrt.
oder Joseph Wolf hat diesen Acker laut Kaufbrief v. 20. April 1820 an Joseph Matter verkauft für 20 fl., und letzterer ist laut Urkunde d. d. noch im Besitze desselben	18 ^{20/21}	24	30	6	40						
	—	—	—	—	—	18 ^{34/35}	29	35	31	4	

Nr. 7755. Neufra. Betr. den Abgang und Zuwachs bei der Schäferei.

Es ist die Viehrechnung in der Jahresrechnung nicht monatlich, sondern erst am Schlusse des Jahres abzuschließen, und eine Jahresübersicht über Lämmerung, über Zuwachs und Abgang der Rechnung beizufügen.

Vom 24. Nov. 1834.

Nr. 7792. Betr. die Fertigung der Bauanschläge.

Auszug.

Den Fürstl. Bauinspektionen wird eröffnet u. s. w.:

Den Kostenanschlägen ist bei jedem Bauobjekte beizufügen, wem nach den bestehenden Verordnungen, Verträgen, Lehenbriefen oder andern Rechten die Baukosten, die Bestreitung des Fuhrlohns und die Abreichung des Materials obliege, und es ist der Paragraph derjenigen Urkunde, woraus die Verbindlichkeit eines Dritten hervorgeht, zu allegiren.

Sollten die Fürstl. Bauinspektionen nicht in dem Besitze der betreffenden Auszüge aus den Pacht- und Lehenbriefen und anderen Urkunden sein, so haben sie solche von den Fürstlichen Rentämtern zu requiriren.

Vom 27. Nov. 1834.

Nr. 8281. Betr. die Erhebung von Stammlosungsgebühren, Kohlplattengeldern u. s. w., beziehungsweise die Anwendung des §. 23. der Rechnungs-Instruktion vom 5. Juni 1834.

Man sieht sich veranlaßt, die Verrechnungen darauf aufmerksam zu machen, daß nicht selten die Zahlung von Stammlosungsgebühren, Kohlplattengeldern, Diäten für Holzanzweisungen und Abmessungen durch Pachtbriefe und andere Verträge stipulirt worden ist.

Da nun aber das Forstpersonale aufgehört hat, zum Bezuge dieser Gebühren berechtigt zu sein dagegen die Zahlungspflicht in Bezug auf diese Gebühren für die bezüglichen Vertragspersonen in voller Gültigkeit geblieben ist, so wird hiemit ausgesprochen, daß in Ansehung der Vereinnahmung dieser Gebühren bei den Fürstl. Verrechnungen das gleiche Verfahren einzutreten habe, wie es in Ansehung der Steuern, die von den Pächtern an Fürstliche Kassen zu vergüten sind, durch die Rechnungs-Instruktion vom 5. Juni d. J. §. 23 vorgeschrieben ist.

Vom 15. Dec. 1834.

Nr. 8080. Betr. die Berechnung der Verzugszinsse.

Ein Zins aus Rückständen kann nach Landrechtssatz 1155 erst vom Tage der Klagezustellung an berechnet werden. Aus diesem Grunde sind die Rückstände an laufenden Gefällen zwischen dem Verfalltag und dem Rechnungsschlusse jeweils einzuklagen, damit die Zinsanrechnung vom 1. Juni an keinen Anstand finde. Was die Rückstände beim Forstetat betrifft, so sind die Fürstl. Rentämter schon längst er-

mächtigt worden, insbesondere die Holzgelber je auf Martini einzuziehen; es hat indessen die Zins-
Anrechnung erst von dem auf den Verfalltermin folgenden Geld-Rechnungsschlusse an einzutreten.

Vom 2. Januar 1835.

**Nr. 6031. Betr. die Bezüge der Förster in der Eigenschaft als Ehren-
bürger, beziehungsweise die Berücksichtigung dieser Bezüge bei der neuen
Besoldungs-Regulirung.**

Der Fürstl. Oberforst-Inspektion wird auf ihre Anfrage vom 31. August v. J. eröffnet, daß bei
Regulirung der Besoldungen des Forstpersonals auf die Bezüge desselben in der Eigenschaft als Ehren-
bürger keine Rücksicht genommen wurde, da sie den Fürstl. Dienst nicht berühren, und solche Nutzungen
nach Regsbltt. Nr. 7 v. J. 1828 im ganzen Großherzogthum nirgends aufgehoben wurden.

Vom 19. Januar 1835.

**Nr. 924. Donaueschingen. Betr. die Fertigung eines Notabilienbuchs
für die Fürstliche Brauverwaltung.**

Der Fürstl. Brauverwaltung dahier wird eine Abschrift des bei der Fürstl. Revision geführten No-
tabilienbuchs zur Befolgung der in letzterem zusammengestellten Normen mit dem Auftrag zugestellt,
die weiter erscheinenden Normen und Anordnungen in dem Notabilienbuche ebenfalls nachzutragen, und
solches stets vollständig zu erhalten.

Vom 6. Febr. 1835.

**Nr. 930. Betr. die Wiederverleihung der unter das Gesetz v. J. 1833
fallenden Schupflehen.**

Sowohl wegen Verleihung des Schupflehens der Sidonia Fezer's Wittib in Vietingen als auch
wegen gleichmäßigen Benehmens bei anderwärtigen künftigen Belehnungen sieht man sich zu folgenden
Bestimmungen veranlaßt:

Um nach näherer Untersuchung ermessen zu können, ob nach §. 4 des Gesetzes der Werth der
jährlichen Leistungen des Leheninhabers und anderer nicht jedem Pächter kraft Gesetzes schon obliegenden
Lasten mit Einschluß von ein Zwölftel des Ehrschages, weniger als drei Fünftel vom Pachtwerth des
Lehengutes betrage, und ob und in welchem Maße also eine Erhöhung der bisherigen Lehenlasten stattfinden
könne, ist vor Allem nothwendig, den Pachtwerth und den Anschlag der bisherigen Lehenlasten zu ermitteln.

Hienach ist nun:

I.

Der Pachtwerth des Guts bezüglich des letzten Lehenbriefs und des demselben beigelegten Urbarial-
Beschriebs in Vergleichung mit seinem gegenwärtigen Bestande folgendermaßen zu berechnen:

1) Vom Hause, Scheuer und Stallung sammt Zubehörde, von welchen Gebäulichkeiten sowie von

allen übrigen Realitäten der Steueranschlag mit dem ortsgewöhnlichen Schätzungswert zu anzuführen ist, darf nach der Lokalität ein proportionirter Miethzins eingeschätzt werden.

Bei dem Anschlag des Miethzinses ist zu bemerken, daß der Zins so genommen werden muß, wie ihn der Zeitpächter oder Miether, der nur die im L. N. S. 1754 beschriebenen kleineren Reparationen zu bestreiten hat, wobei aber die Hauptreparationen dem Eigenthümer obliegen, bezahlen würde; denn die dem Lehensinhaber obliegenden, sonst auf dem Verpächter ruhenden Baulasten werden nach S. 4 des Gesetzes dem Lehensinhaber als unter seinen Leistungen begriffen zu gut gerechnet.

2) Hinsichtlich des zum Haus gehörigen Gartens in seinem wirklichen Meßgehalt, und des nach dem letzten Lehenbrief und dem fraglichen Urbarialbeschrieb angegebenen Ackerfeldes kommt nach S. 4 des Gesetzes besonders in Aufschlag, wie viel Früchte davon als Pachtshilling erzielt werden könnten, wobei zu bemerken kommt, daß mit Rücksicht auf die Kosten der Bewirthschaftung etwa ein Drittel des Rohertrags nach einem Durchschnittspreis der Früchte von den Jahren 1815—35 inclus. mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten als Pachtshilling angenommen werden kann. Ebenso ist

3) Der Ertrag von den Wiesen im Rohertrag mit Rücksicht auf die Einheimungskosten zu berechnen.

4) Da die Lehensherrschaft an den Pächter jährlich 1 $\frac{3}{4}$ Klafter Holz und 22 Reiskwellen nebst dem Bauholz zu den Pachtgebäulichkeiten in einem ermäßigten Anschlag abzugeben und einen Abtrag für das sonst ordnungsmäßige Triebreht in den herrschaftlichen Waldungen zu leisten hat, und diese Abgabe nicht als eine Lehensnutzung, sondern als eine besondere Leistung des Lehensherrn (im Sinne des S. 4 des Gesetzes als eine Gegenleistung) zu betrachten ist, so kommen die hiefür in Ansatz gebrachten 5 fl. 7 fr. als eine von den Schuldigkeiten des Pächters abzuziehende Gegenleistung in ihrem vollen Betrage in Aufrechnung.

II.

Die bisherigen Leistungen des Lehensinhabers sind sämmtlich zu Geld anzuschlagen, und um so genauer zu berechnen, als nur dann eine Erhöhung gefordert werden kann, wenn sie nicht drei Fünftel des Pachtwertes erreichen.

Es bestehen die Leistungen des Lehensmanns in Folgendem:

a) In Geld 5 fl. 46 fr.

In Früchten neu Maß:

Beeßen	1	Malter	2	Sester	4	Mäßen	4	Böcher	
Haber	1	—	—	—	6	—	6	—	—

Diese jährliche Fruchtgabe ist gleichfalls nach dem obbemerkten Durchschnittspreis anzuschlagen:

b) Der Ehrschag in 30 fl., wovon nach S. 4 des Gesetzes ein Zwölftel mit 2 fl. 30 fr. auf ein Jahr in die Berechnung kommt,

c) Die dem Zeitpächter gesetzlich nicht obliegenden Steuern für den Staat per 100 fl. Steuerkapital zu 19 fr., und für die Gemeinde zu ordentlich und außerordentlichen Bedürfnissen im Durchschnitt 9 fr.

d) Endlich die Baulasten, soweit sie nach den obervährnten Bestimmungen die Verbindlichkeiten des Pächters übersteigen, und welche mit Ausschluß des Bauholzes durchschnittlich zu berechnen sind. Nach dem die Fürstl. Revision, welcher die vorgelegte Berechnung zur Prüfung mitgetheilt wurde, mit der von dem Rentamt gewählten Basis in Beziehung auf die Bestimmungen des neuen Schupflehengesetzes von 1833 als nicht einverstanden sich erklären mußte, weil dieselbe nicht die richtige sei, und bei jenen

deutlichen Bestimmungen zur Vermeidung all weiterer nachtheiliger Consequenzen eine willkürliche oder niederere Regulirung des Pachtschillings nie mehr stattfinden sollte, so wird das Rentamt unter Rückenschluß seiner frühern Berechnung hiemit angewiesen, nach den vorstehenden Bemerkungen eine nochmalige genaue Untersuchung und resp. pflichtmäßige Abschätzung des Pachtwerthes und der Lasten zu pflegen, und das Resultat mit weiterm gutächtlichen Berichte anher vorzulegen, worauf dann erst die definitive Entschlieſung erfolgen werde.

Vom 9. Febr. 1835.

Nr. 994. Donaueschingen. Betr. die Heu- und Fruchternten bei der Fürstl. Gutsverwaltung.

Die Fürstliche Gutsverwaltung wird angewiesen, sowohl bei den Heu-, als Frucht- und Dehmd-Erntearbeiten durch öffentliche Bekanntmachung eine Concurrerz der Arbeiter und Fuhrleute zu eröffnen, und die größeren Geschäfte entweder im Ganzen oder in Abtheilungen unter Vorbehalt der Ratifikation in der Art zu versteigern, daß der Verwaltung die Wahl unter den Bietenden freisteht, und sie nicht gebunden ist, die Arbeit gerade dem Wenigstnehmenden zu übertragen.

Die Vernahme derartiger Verhandlungen hat so zeitig zu geschehen, daß im nicht entsprechenden Fall eine Wiederholung derselben angeordnet werden kann.

Den 16. Febr. 1835.

Nr. 2627. Betr. die Besetzung der Fürstl. Fürstenbergischen Kameraldienste durch geprüfte Kameralpraktikanten.

Gemäß höchster Entschlieſung v. 2. d. wird bekannt gemacht, daß künftig in der Regel nur solche Individuen, welche durch öffentliche Prüfungen, wie sie nämlich in den angrenzenden Staaten vorgeschrieben sind, zum Staatsdienste befähigt wurden, im Fürstl. Kameraldienste sollen angestellt werden. Hieraus ergibt sich nun von selbst, daß die sogenannten Kameralpraktikanten, von denen vorausgesetzt werden dürfe, daß sie besser befähigt seien als die Kameralseribenten, vor diesen in der Regel den Vorzug erhalten sollen.

Ebenso ergebe sich daraus, welche Studien Serenissimus zur Befähigung für Höchstihren Kameraldienst verlangen.

Vom 9. April 1835.

Donaueschingen. Betr. die Verleihung der Befoldungsgärten an die Fürstl. Beamten und Diener daselbst.

Höchste Entschlieſung v. 6. d. Mts. des Inhalts:

1) Wer auf einen Garten verzichtet, hat keinen Anspruch auf ein Surrogat. Dasselbe wird daher nur bewilligt, wo besondere Gründe dafür sprechen.

2) Die Bewilligung des Surrogats bleibt uns vorbehalten, und kann von unserer Domainen-Kanzlei nur dann ertheilt werden, wenn dasselbe durch die Anstellungsurkunde schon bestimmt ist.

3) Ohne unsere ausdrückliche Bewilligung darf kein Besoldungsgarten für andere Zwecke als zum Gemüsebau und zur Obstkultur benutzt werden.

4) In der Regel wird kein größeres Gartenareal verliehen, als Dasjenige ist, aus welchem gegenwärtig die Beamtenärten bestehen.

5) Bei der letzten Eintheilung der Besoldungsgärten im Kändrich sind alle gleich groß gemacht worden. Dies hindert jedoch nicht, daß auch halbe Gartentheile verliehen werden, worauf in Zukunft Bedacht zu nehmen ist, und zwar besonders in dem Falle, wo ein Genuß-Berechtigter mit einem solchen halben Antheil für seinen südlich an der Mühlstraße gelegenen Garten kann abgefunden werden; oder wo Gartengenüsse an solche Diener verliehen werden, denen in Bezug auf Gartengenuß keine entsprechende Bestimmung im Anstellungspatente zur Seite steht.

Sollten unter den Gartenbesitzern der letzteren Kategorie sich zwei oder mehrere befinden, für deren Bedürfniß ein halber Antheil im Kändrich genügt, so sind denselben halbe Antheile zuzuscheiden.

6) Wenn ein Besoldungsgarten einem Diener in der Nähe seiner Dienstwohnung verliehen wird, kann derselbe in der Regel nicht auch noch im Kändrich oder anderswo einen solchen erhalten.

Beschluß:

Nr. 2654. Diese höchste Entschließung bekannt zu machen.

Den 9. April 1835.

Fürstl. Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Nr. 2072. Betr. die Bezahlung der Feuerschaulöhne.

Den Fürstl. Verwaltungen im Großherzogthum Baden wird zum Wissen und zur Nachachtung bemerkt, daß Zahlungen für die Vor- und Nachfeuerschau künftig nicht mehr gemacht werden dürfen, weil nach Regsbltt. vom Jahr 1827 Nr. 5 diese Kosten aus den Gemeindefassen zu bestreiten sind, ausgenommen da, wo standesherrliche Höfe eine besondere Gemarkung bilden.

Vom 14. April 1835.

Nr. 2806. Betr. die Güternutzungen der Fürstlichen Revierförster.

Obgleich die Besoldung der Revierförster in der Rechnung vom 1. Mai bis zu gleichem Tage des folgenden Jahres verrechnet ist, so muß doch angenommen werden, die Feldernutzung sei je von Martini zu Martini eingeräumt, indem nach Martini bis zum Rechnungsschluß keine Nutzung mehr stattfindet, und der vor Martini geerntete Ertrag als Besoldung für die Vergangenheit zu betrachten ist. Aus diesem Grunde ist keine Forderung wegen Pachtgeldes von Martini 1834 bis 1. Mai 1835 an die Förster zu machen; vielmehr haben die Forstverrechnungen den betreffenden Kassen das Pachtgeld aus den Besoldungsfeldern der Förster bloß bis Martini 1834 zu vergüten, da das künftige Pachtgeld aus jenen Grundstücken gedachten Kassen von ermeldtem Zeitpunkte an zufließt.

Donaueschingen, den 18. April 1835.

Nr. 3387. Betr. das Verfahren bei Güterverpachtungen.

Man sieht sich zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Die Verpachtungsprotokolle müssen die Angabe des Ortes, Tags und Jahres der Verhandlung, die Benennung desjenigen Beamten, des Dienstgehilfen, welcher das Geschäft leitet, die Bezeichnung der Urkundspersonen und die Nachweisung über die vorherige öffentliche Bekanntmachung der Pacht-Versteigerung enthalten.

2) Sind die für den Akt gültigen Bedingungen vollständig in das Protokoll aufzunehmen, und eine Berufung auf die bei einer anderen Versteigerung zu Grunde gelegten Bedingungen ist nicht zulässig. Das Wesentliche der Bedingungen besteht in der Bestimmung:

- a) Ueber den Anfang und das Ende der Pachtzeit;
- b) Die Gewährung oder Nichtgewährung des Gütermasses, je nachdem eine Vermessung vorliegt oder es an einer solchen mangelt.
- c) Ueber die Uebernahme der auf die Güter fallenden Lasten;
- d) Den Bau und die Benutzungsweise der Güter;
- e) Afterpachtvergebung;
- f) Unterhaltung der Bäume, Grenzsteine etc.;
- g) Die Verhältnisse des Zehnten, insbesondere auf den Fall der Ablösung;
- h) Den Termin für die Pachtzinszahlung und über die Sicherheitsleistung;
- i) Die Kammertarzahlung;
- k) Der Nachlaß bei eintretender Beschädigung des Ertrags;
- l) Die Befugnisse des Alerars auf den Fall der Zahlungs-Unvermögenheit des Pächters;
- m) Die Ausschließung aller Restanten der Berechnung von der Versteigerung;
- n) Die Genehmigung der Verpachtung.

Daß die aufgestellten Bedingungen den Steigerungsliebhabern gehörig verkündet worden, ist in dem Protokoll zu erwähnen.

3) Bei jedem zur Versteigerung ausgesetzten Grundstück muß der Flächengehalt, dessen Benennung und Begrenzung, die Anzahl der auf demselben befindlichen Bäume, Grenzsteine, Umzäunung, Wässerungsanstalten etc. der bisherige Pachtzins, der Anschlag des Pachtwerthes, der Name des Steigerers und seines Bürgen, beziehungsweise Selbstzahlers, und der erzielte Pachtzins angegeben werden. Steigerer und Bürgen haben das Protokoll eigenhändig zu unterzeichnen, und wenn es sich um die Verpachtung mehrerer Parzellen handelt, so sind dieselben mit Ordnungsnummern zu versehen und ist der Meißgehalt, der bisherige Ertrag, der abgeschätzte Pachtwerth und Pachtzins im Protokolle zusammenzustellen.

4) Den Schluß desselben bildet die Attestation der beigezogenen Urkundspersonen über die ordnungsmäßige Vornahme der Versteigerung, die Zahlungsfähigkeit der Steigerer und ihrer Bürgen, die Richtigkeit der Namensunterschriften von beiden und die Beurkundung des Verwaltungsbeamten oder seines Stellvertreters, daß die Pächter oder ihre Bürgen mit keinen verfallenen Schuldsigkeiten bei der Berechnung im Rückstande haften.

Das Nähere ist aus dem beigelegten Formular eines Protokolls zu ersehen.

5) Machen besondere Verhältnisse einen Zusatz zu den Pachtbedingungen oder eine Abänderung derselben nöthig, so sind die Motive hierzu in dem Berichte anzugeben, mit welchem das Protokoll hierher vorgelegt wird.

6) Vorstehende Bestimmungen finden vorzugsweise bei der Verpachtung von Parzellen ihre Anwendung. Die Bedingungen für die Verpachtung von ganzen Hofgütern sind vor der Vornahme der Pacht-Versteigerung zur Einsicht und Prüfung hierher vorzulegen, und sind dabei wegen der Unterhaltung der Hofgebäude und der Kautionleistung nach den besonderen Verhältnissen die geeigneten Anträge zu stellen.
Vom 14. Mai 1835.

Formular zu Nr. 3387 vom 14. Mai 1835.

A.

Entwurf zu einem Güterverpachtungs-Protokoll.

Gegenwärtig:
Rentmeister U n o l d , und die Urkundsperson
Bürgermeister F i s c h e r .
Stühlingen auf dem Rentamtsbureau.
Geschehen am 20. Mai 1835.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Beurkundungen unter Ziffer 1—4 anliegen, werden heute die auf hiesiger Gemarkung liegenden ärarischen Grundstücke im Flächengehalt von 30 Morgen 2 Bierling 6 Ruthen unter folgenden Bedingungen auf Zeitbestand versteigert:

1) Die ärarischen unten näher beschriebenen Grundstücke werden auf einen neunjährigen, mit Martini 1835 anfangenden und auf Martini 1844 sich endigenden Pacht vergeben.

2) Das Gütermaß wird nach der vorliegenden Vermessung vom 3. März 1826 gewährt, (oder das Gütermaß wird, da keine förmliche Vermessung vorhanden ist, nicht gewährt.)

3) Alle öffentlichen und Privatabgaben, welche auf den Gebäuden und Gütern ruhen, behält das Aerarium auf sich.

(Bei geschlossenen Pachtböfen mit Gebäulichkeiten erleidet diese Bedingung hinsichtlich der Kriegsfrohnen und Quartierlasten eine Ausnahme. Auch bleiben die Dienstbarkeiten, welche auf den Bestands-Objekten haften, den Pächtern zur Last, sie müssen aber in dem Protokolle angegeben werden.)

4) Die Pächter haben die Güter ordnungsmäßig zu bauen und zu düngen, und jede der Nachhaltigkeit des Ertrages schädliche Benützung bei Vermeidung des Schadenersatzes zu unterlassen; ferner die Wasser- und andern Gräben auf den Wiesen fleißig zu unterhalten.

Das Umbrechen von Grasland ist ohne besondere höhere Ermächtigung nicht gestattet.

5) Ohne Genehmigung der Fürstl. Domainen-Kanzlei dürfen die Güter weder ganz noch theilweise in Pfervacht gegeben werden. Ebenso wenig ist den Pächtern die gänzliche Uebertragung des Pachtens auf Andere gestattet.

6) Die auf den Gütern befindlichen Umzäunungen, Stellfallen zur Wässerung, Bäume und Grenzsteine, welche beim Anfange des Pachtens nach vorausgegangener Benachrichtigung der abgehenden und neu eintretenden Pächter urkundlich aufgenommen wurden, sind von den Pächtern zu erhalten, und die abgehenden auf ihre Kosten neu herzustellen.

Das Rentamt ist befugt, die Herstellung der am Ende der Pachtzeit fehlenden Umzäunungen, Stellfallen, Wassergräben und Grenzsteine auf Kosten der abgehenden Pächter anzuordnen, wenn diese innerhalb einer von dem Fürstlichen Rentamte anzuberaumenden Frist ihrer Verbindlichkeit nicht nachgekommen.

Für die fehlenden Bäume haben die Pächter den beim Anfange der Pachtzeit erhobenen Werthschlag zu ersetzen.

7) Die Güter sind zehntpflichtig und die Pächter haben daher den Zehnten, so lange er nicht zur Ablösung kommt, zu entrichten. Im Falle der Ablösung des Zehntens haben sie fünf Prozent des Ablösungskapitals als Zusatz zum Pachtzins zu bezahlen, (oder von den Pachtgütern ist kein Zehnten zu bezahlen.)

8) Der Pachtzins ist jährlich auf Martini und zwar Martini 1836 erstmals kostenfrei an das Rentamt zu bezahlen und für die sichere Entrichtung desselben und die Erfüllung aller aus diesem Pachtvertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten hat jeder Steigerer einen von dem Gemeinderath als annehmbar anerkannten Bürgen und Selbstzahler zu stellen.

(Bei größeren Hofgütern, welche nicht stückweise verpachtet werden, ist die Stellung einer Kaution zur besonderen Bedingung zu machen.)

9) Pächter hat die tarifsmäßige Kammertare nebst der Expeditionsgebühr nach erfolgter Ratification auf die Dauer der ganzen Pachtzeit baar zu entrichten.

(Der Betrag der Kammertare im Ganzen ist auf der ersten Seite des Protokolles links auszusagen.)

10) Nur in dem Fall, wenn durch Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäusefraß oder Kriegsschaden wenigstens die Hälfte von den bereits auf dem Felde stehenden (noch nicht abgeschnittenen) Früchten zu Grunde geht, wird dem Pächter ein Nachlaß am Pachtzins durch Abrechnung an demselben in der Weise bewilliget, daß sich der Nachlaß zum Pachtzins wie der Verlust zu dem zu erwarten gewesenen Ertrage verhält. Ein Ereigniß gedachter Art muß übrigens innerhalb der ersten 36 Stunden der Verwaltung zur Anzeige gebracht werden; oder die Verpachtung geschieht auf Hagel und Wind; Pächter hat mithin in keinem Falle Anspruch auf Nachlaß.

11) Wenn der Pächter in Gant geräth oder mit zwei Jahreszinsen im Rückstande bleibt, ist das Aerarium befugt, den Bestand mit dem Eintritte dieser Ereignisse ohne irgend eine Entschädigung für aufgelöst zu erklären.

Der Pächter und sein Bürge sind zur Bezahlung des etwaigen Mindererlöses bei einer neuen Verpachtung verbunden, während sie auf einen Mehrerlös keinen Anspruch haben.

12) Wer bei der Verrechnung mit verfallenen Schuldsigkeiten im Rückstande haftet, ist von der Steigerung ausgeschlossen.

13) Die Genehmigung der Fürstl. Domainen-Kanzlei bleibt bei dieser Pachtversteigerung vorbehalten. Nach Eröffnung dieser Bedingungen wurde die Versteigerung in nachstehender Weise vorgenommen.

Ordn.-Zahl Nr.	Nr. des Urbars- oder der Guts-Beschreibung.	Städten-Gehalt Kurft. a Maß 25,000 □	Anzahl der Bäume	Anzahl der Grenzsteine.	Beschreibung des Pacht = Objekts.	Bisheriger Pachtzins.	Anschlag des Pachtvertrages für die neue Pachtperiode	Namen der Steigerer und Bürgen.	Steigerungsgelbte.	Kammertaxe.	Ins habitische Maß reducirt a 40,000 □ per Morgen.					
1	20	1	20	12	4	a) Gärten. Gartengarten in der Schloßhölz neben Markon Conrad und Stepp. Spornarzweber hat vier Stiefstallen zur Bewässerung und ist mit einem hölzernen in gutem Zustande befindlichen Zaun umgeben.	15	20	—	Steigerer: Georg Stammann im 20 fl. 30 fr. Z. Georg Stammann Bürger und Geislahfer. Johann Bogler.	20 30	3	4			
2	21	3	—	—	2	Dorfesh neben dem Pachtlos Nr. 1 und dem Gemeindegeweg nach Meiler.	6	8	—	Steigerer: Anton Berger im neun fl. 15 fr. Z. Anton Berger, Bürger und Geislahfer zum Meiler.	9 15	1 23				
		130 2	6	10	51		250 24	340	—	zusammen	1381 15	57	9			

Die ordnungsmäßige Bornahme obiger Versteigerung, die Zahlungsfähigkeit der Steigerer und Bürgen und die Mithigkeit der Namens-Unterschriften beurkundet

Die Pächter und Bürgen haben bei der Berechnung mit feinen verfassten Schuldscheinen im Stückhande.

Meinmeister U n o l b.

Beschluß:

Kurfst. Kurftenbergisches Domainen-Kanzlei in Donauerschingen dieses Protokoll mit Bericht und mit dem Antrage auf Genehmigung vorzuliegen.

Kurfst. Kurftenbergisches Rentamt.
U n o l b.

**Nr. 4167. Donaueschingen. Betr. die Verwerthung der bei der hiesigen
Gutsverwaltung eingeernteten Früchte.**

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, und um die Führung einer besonderen Fruchtnaturalien-Rechnung zu vermeiden, hat Fürstliche Gutsverwaltung sämtliche Früchte, welche nicht unmittelbar nach dem Draßch anderwärts verwerthet werden, (wie z. B. die Gerste an Fürstl. Brauereiverwaltung ic.) aus der Scheuer weg an das Fürstl. Rentamt käuflich zu überlassen, und hiefür von letzterem den jeweils kufsirenden Preis zu empfangen.

Der Bedarf an Früchten zur Saat, zur Fütterung der Pferde, und zu andern Zwecken ist in gleichem Preise wieder von dem rentamtlichen Kasten zu beziehen ic.

Vom 1. Juni 1835.

**Nr. 4999. Betr. den Fortbezug der Stammlosungsgebühren von den
Berechtigungsholz-Empfängern.**

Obgleich der Bezug der Stammlosung nach der neuen Organisation zum Besten der Förster aufgehört hat, so bleibt dieselbe dennoch in Wirksamkeit für alle hinsichtlich des Preises begünstigten Holz-Empfänger, weshalb Pächter, Lehenleute, Häuslemänner ic. die Stammlosung und zwar in der Rechnung als Gegenleistung der Berechtigten bezeichnet, wie ehemals an die Förster nun an die Forstklassen zu entrichten haben, welches denselben zur Nachachtung und einnahmlichen Verrechnung mit dem Bemerken eröffnet wird, daß sie von den Förstern quartalsweise Behufs des Einzugs Verzeichnisse über diese Stammlosungsbezüge erhalten werden.

Den 30. Juni 1835.

**Nr. 4713. Betr. die Normirung der Zehrungs-Anrechnungen für die
Dienstknechte.**

Es darf den Dienstknechten bei den Fürstl. Gutsverwaltungen zu Hüfingen und Donaueschingen die Zehrung vergütet werden, wenn solche mit dem Zuge über Feld geschickt werden.

Als Zehrungsersatz passirt per Mann.

- 1) Wenn die Abwesenheit des Zuges die gewöhnliche Vormittags- oder Nachmittags-Arbeitszeit nicht um mehr als eine Stunde übersteigt, in der Regel dagegen, wenn das Geschäft an dem Orte, wohin der Zug geht, es mit sich bringt, daß eingestellt werden muß, 8 fr.
- 2) Wenn die Abwesenheit von Morgens an bis Nachmittags 2 Uhr dauert, 12 fr.
- 3) Wenn der Zug früh am Morgen abfährt, und erst Abends 6—7 Uhr heimkehrt, per Mann 24 fr.
- 4) Bei Fahrten, welche in großer Entfernung unternommen werden und mehrere Tage in Anspruch nehmen, (z. B. nach Heiligenberg, Kattenhorn, Haslach ic.), per Tag und Nacht 1 fl. 48 fr.

nämlich: Frühstück	14 fr.
Mittageffen	24 fr.
2 Schoppen Wein und Brod	18 fr.
Nachteffen	24 fr.
2 Schoppen Wein und Brod	18 fr.
Schlafgeld	10 fr.
	<u>fl. 1 48 fr.</u>

Am Tage der Abfahrt fällt die Anrechnung des Frühstück, am Tage der Heimkehr die des Nach-
essens und Schlafgeldes weg, wenn die Abfahrt nicht vor 6 Uhr und die Ankunft dahier nicht erst nach
7 Uhr erfolgt ist.

Wenn der Verwalter die Diensthöten auf Märkte mitnimmt, bleibt ihm überlassen, die Zehrung
derselben auf Rechnung zu bestreiten.

Die Verwaltungen haben darauf zu halten, daß die Abwesenheit der Dienstleute nicht über Ge-
bühr verzögert werde, und das Geeignete hierwegen den Forderungszetteln beizufügen.

Den 16. Juli 1835.

**Nr. 5363. Neufr. Betr. die Regulirung einer Reisekosten-Entschädigung
für die Schäfer.**

Als Zehrungs-Anrechnungen der Schäfer auf ihren Wanderungen werden genehmigt:

Für ein Frühstück	6 fr.
" " Mittageffen	20 fr.
" " Trunk	6 fr.
Unter dem Tag für Trunk und Brod	6 fr.
Für ein Nachteffen	20 fr.
" " Trunk	6 fr.
Für das Schlafgeld	6 fr.
Für 3 Hundefütterungen à 3 fr.	9 fr.
	<u>1 fl. 19 fr.</u>

Wenn Schafe von Ringingen nach Trochtelsingen transportirt werden, oder auch umgekehrt, so soll
der Schäfer für sich und den Hund 30 fr. Zehrungskosten zu beziehen haben.

Den 20. Juli 1835.

**Nr. 7092. Betr. die Versicherung der dem Fürstl. Aerar angehörigen
Mobilien gegen Feuersgefahr.**

Höchster Erlass Serenissimi v. 10. d. Mts. Nr. 1027, womit gnädigst angeordnet wird, daß überall
wo Mobilien im Interesse des Fürstl. Aerars zweckmäßig versichert werden können, nach Ablauf der mit
answärtigen Versicherungsgesellschaften etwa schon bestehenden Policen, auf deren Versicherung durch den
badischen Phönix vorzugsweise Rücksicht genommen werden solle.

Beschluß:

Nachricht hievon sämmtlichen Fürstl. Verwaltungen zum Wissen und zur Nachachtung mit dem Anfügen, daß über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit solcher Mobiliarversicherungen vorkommenden Falles Bericht anher zu erstatten sei.

Donaueschingen, den 18. Sept. 1835.

Fürstl. Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Nr. 7006. Neufra. Betr. das Rechnungswesen der Schäferei-Administration.

Dem Rentamte Neufra, Schäferei-Administration, läßt man im Anschlusse das Formular für die Fürstl. Gutsverwaltungs-Rechnungen mit dem Auftrage zugehen, hiernach und pro 18³⁵/₃₆ erstmals die Stellung der Schäfereirechnung vorzunehmen. Da übrigens die Schäferei nur einen Zweig der Guts-Verwaltung bildet, die für letztere entworfene Instruktion für erstere mithin nicht in allen Beziehungen als Richtschnur dienen kann, so werden dem Rentamte hinsichtlich der Abweichungen der Schäfereirechnung von dem Formular die in der Anlage enthaltenen Erläuterungen mitgetheilt, und deren Beachtung in Anlegung und Führung der Rechnung empfohlen.

Sollte das Rentamt über das ein oder andere einer Aufklärung bedürfen, so wird solche auf Verlangen erteilt werden. Die monatlichen Geldrapporte sind wie seither an die Revision, die Geld-, Vieh- und Naturalienrapporte aber an die seitige Stelle einzusenden. Quartalweise ist der Rechnungs-Auszug wie von der rentamtlichen Verwaltung einzusenden.

Vom 1. Oktober 1835.

Nr. 9290. Betr. die Verwendung der Fürstl. Förster zu rentamtlichen Geschäften aus Auftrag der Rentämter.

Nachdem zur diesseitigen Kenntniß gekommen ist, daß hie und da die Revierförster von Seite Fürstl. Rentämter wegen Besorgung rentamtlicher Administrativ-Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, wodurch leicht dem Dienste nachtheilige Collisionen entstehen können, und überhaupt das der Ordnung entsprechende Subordinations-Verhältniß gestört wird, findet man sich veranlaßt, hiemit Folgendes zu bestimmen:

1) Die Fürstl. Rentämter und Forstverrechnungen sind nicht befugt, den Revierförstereien in rentamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten Aufträge und Weisungen zu erteilen.

2) Das Subordinations-Verhältniß der Revierförstereien zu den Rentämtern und Forstverrechnungen beschränkt sich bis auf Weiteres ausschließlich auf die durch die Rechnungsinstruktion für die Revierförster bezeichneten Gegenstände des Forst-Rechnungswesens.

3) In allen Fällen, wo die Mitwirkung der Revierförster bei rentamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zur Vermeidung von Nachtheilen nothwendig und unausweichlich erscheint, haben die Rentämter in der Regel sich mit der betreffenden Forstinspektion ins Vernehmen zu setzen, und diese zu Ertheilung des erforderlichen Auftrags an die Revierforsterei zu veranlassen.

Ausnahmen von dieser Regel können nur alsdann eintreten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet,

In einem solchen Ausnahmefall haben die Rentämter und Forstverrechnungen in ihren unmittelbaren Zuschriften an die Revierforsteien sich jedoch jenes Styles zu bedienen, welcher einem coordinirten Dienst-Verhältnisse angemessen ist.

4) Sind die Forstinspektionen beziehungsweise die Revierforsteien verbunden, dem rentamtlichen Verlangen vollkommen zu entsprechen, vorausgesetzt, daß dies ohne verhältnißmäßig größere Nachteile für die Forstverwaltung geschehen kann. Sollten die durch die Besorgung der rentamtlichen Angelegenheiten bei der Forstverwaltung drohenden Nachteile erweislich größer sein, so muß das Rentamt hievon ohne Zögerung zu anderweiten Maßnahmen in Kenntniß gesetzt werden.

Vorstehenden Bestimmungen, deren genaue Beobachtung empfohlen wird, fügt man noch die Bemerkung bei, daß im Einklang mit der schon hierwegen bestehenden Vorschrift den Revierforsteien unter keinerlei Umständen die Erhebung herrschaftlicher Gelder, welches Namens sie auch sein mögen, ohne dieseitige spezielle Genehmigung angesonnen und aufgetragen werden dürfe.

Den 21. Dec. 1835.

Nr. 9521. Betr. den Beitrag der Fürstlichen Standesherrschaft zu den Gemeindegeldern.

In Folge des neuen Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vom 18. August, und der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober d. J., Reggbltt. Nr. 41 und 52 findet man sich zu folgenden erläuternden Bemerkungen und Bestimmungen veranlaßt.

Da es von Wichtigkeit ist, daß bei Aufstellung der Voranschläge, insbesondere auch bei der jener vorangehenden Bestimmung der Soziallasten, der Auflagen auf die Bürgernutzungen und der Vorausbeiträge der Gemeindegeldbesitzer die Ausmärker und die staatsbürgerlichen Einwohner gehörig vertreten, und dabei ihre Interessen gewahrt werden, so ist dahin zu wirken, daß die Vorschrift des §. 29 des Gesetzes und der §§. 1—4 der Vollzugsverordnung genau eingehalten werde, und gewärtiget man seiner Zeit die Anzeige, in welcher Art und mit welchem Erfolge den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen aller Orten im Rentamtsbezirke Genüge geschehen, um, wo darauf keine Rücksicht genommen worden wäre, sofort für das nächste Jahr in dieser Beziehung das Geeignete fürkehren zu können.

2) Bei Vornahme der in den §§. 5—14 der Vollzugsverordnung bezeichneten Vorarbeiten Behufs der Aufstellung des Voranschlages, welche um so wichtiger sind, da sie für mehrere Jahre gelten, hat das Rentamt entweder in der Person des Rentmeisters oder in jener des hiezu gehörig zu instruirenden Buchhalters oder Gehilfen mitzuwirken, und insbesondere sein Augenmerk darauf zu richten, daß

3) Die Soziallasten, namentlich diejenigen, welche als solche in früheren Verfügungen bereits bezeichnet sind, genau bestimmt und ausgetheilt werden.

Kann das Rentamt unabweislicher Ursachen wegen hiebei nicht wesentlich mitwirken, so hat sich dasselbe von dem Ortsvorstande einen schriftlichen Ausweis hierüber geben zu lassen, und wo nöthig ohne Zeitverlust die geeigneten Erinnerungen dagegen zu machen, im einen wie im andern Falle aber zu berichten, welche Ausgaben, sei es durch Uebereinkunft oder durch richterliche Entscheidung als Sozialausgaben erkannt, und vom gemeinen Voranschlage ausgetheilt worden sind.

4) Schulhaus-Baukosten sollen nach dem bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen behandelt und bestritten, und sonach nicht in den allgemeinen Voranschlag aufgenommen werden. Sollte jedoch

letzteres von dem Gemeinderath vorgezogen werden wollen, so hat das Rentamt hiegegen, wie bisher keine Einsprache zu machen, da in diesem Falle die Ausmärker nur Zwei Drittel beitragen, während sie nach §. 26 des Kirchenbau-Edikts vom Jahre 1808, dessen Wirksamkeit durch das neue Gesetz aufrecht erhalten ist, zu den ganzen Kosten nach Verhältnis ihres Steuerkapitals beigezogen werden müßten; es versteht sich, daß der vom Zehentherr etwa geleistete gutthatsweise Beitrag vom Umlags-Betreffniß in Abzug gebracht, beziehungsweise gutgeschrieben oder das Zehentsteuerkapital in diesem Falle als schon versteuert, freigelassen werden müßte.

Hinsichtlich der Kriegsschulden, welche gleichfalls vom Voranschlage ausgeschlossen sind, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

5) Ueber die Gemeindeeinkünfte, die Einnahmelaften, welche nach §. 5 des Gesetzes von jenen gehörig in Abzug zu bringen sind, so wie von allen übrigen Ausgaben ist eine genaue und detaillirte Nachweisung zu verlangen, um hiernach die Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgeachteten staatsbürgerlichen Einwohner beurtheilen zu können.

Diese Nachweisung ist nach Verfluß von 3 Jahren mit dem Resultate der Rechnungen zu vergleichen, über das Ergebnis Bericht zu erstatten, und eine hiernach etwa durch außerordentliche Veränderungen in den Gemeindeeinkünften und Ausgaben oder hinsichtlich der Steuerkapitalien nöthig werdende Abrechnung und Ausgleichung bezüglich der Vorausbeiträge der Gemeindebürger in Antrag zu bringen.

6) Was die Aufstellung des Gemeindekatasters, welches das Rentamt zur Einsicht und Prüfung beizuschaffen, und von dessen Richtigkeit, wenigstens so weit es das herrschaftliche Steuerkapital betrifft, sich zu überzeugen hat, anbelangt, so ist als Regel anzunehmen und geltend zu machen, daß die Fürstl. Standesherrschaft allenthalben mit ihrem gesammten Steuerkapital als Ausmärker anzusehen und zu behandeln, mithin in die II. Abtheilung des Katasters zu lociren ist; wenn daher gleichwohl die Fürstl. Standesherrschaft mit viel oder wenig, da oder dort in die erste Abtheilung locirt werden wollte, so sind sich die Objekte, deren Aufnahme in die gedachte Abtheilung beabsichtigt wird, speziell bezeichnen zu lassen, und ist, den Fall des §. 16 der Vollzugsverordnung ausgenommen, gegen solches Verfahren eventuell Einsprache zu machen, und hievon Anzeige außer zu erstatten, um nach Umständen die Locirung genehmigen oder anfechten zu können.

7) Nur bei dem Rentamte und der Guts- und Dachsenmastungs-Verwaltung dahier findet hinsichtlich der innerhalb der Gemarkung befindlichen Gutsbesitzungen und bürgerlichen Gewerbe, welche von der Herrschaft entweder selbst umgetrieben werden oder verpachtet sind, und sich selbst zu Folge der Bestimmung des §. 7 h. des Gesetzes und §. 14 der Vollzugsverordnung zur ersten Abtheilung vereignschaften, z. B. hinsichtlich der Mühle, der Sennereien, der auf Donaueschinger Gemarkung liegenden Güter und Gebäude der Dachsenmastungs-Verwaltung eine Ausnahme statt.

8) Hinsichtlich des Steuerkapitals von einleibigen Schupflehen, welche bisher im Ganzen, nämlich mit Einschluß des Kanonkapitals versteuert wurden, welches letzteres aber nun nach §. 7 d. des Gesetzes vom Gutssteuerkapital in Abzug gebracht, und hiernach als zum herrschaftlichen Steuerkapital gehörig in die zweite Abtheilung des Katasters fällt während das Gutssteuerkapital in die erste zu lociren kommt, wird zur Nachachtung Folgendes bemerkt:

Bekanntlich muß nach §. 14 der Grundsteuer-Ordnung das ganze Steuerkapital von dem gedachten Schupflehen durch die Fürstl. Standesherrschaft an den Staat versteuert werden; es könnte daher bei Aufstellung der Steuerzettel eine Ausmittlung des Kanons und des Steuerkapitals hiefür umgangen werden.

Bezüglich der Staatssteuer-Entrichtung behält es nun zwar hiebei auch für die Zukunft sein Verbleiben. Eine Abweichung hievon hat nun aber bezüglich der Gemeindesteuer-Entrichtung einzutreten, indem nach obgedachtem §. 7 d. des Gesetzes die Besitzer einleibiger Schupflehen mit ihrem Lebenssteuerkapital nach Abzug des Kanonsteuerkapitals bei der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge den Gemeindebürgern gleichgehalten werden, und daher nach §. 14 i. d. der Vollzugsverordnung in die erste Abtheilung des Gemeindefatasters locirt werden. Demnach versteuern die Besitzer einleibiger Schupflehen ihr gedachtes Kapital von heuer an direct zur Gemeinde, und es muß folglich dasselbe ihnen in dem Gemeindefataster erster Abtheilung zugeschrieben werden; das Kanonsteuerkapital aber versteuert die Standesherrschaft zur zweiten Abtheilung gegen Rückerhebung von den Lebensbesitzern, wo dieses bedungen ist.

Vorderamst muß daher das Kanonsteuerkapital ausgemittelt werden, wobei das Fürstl. Rentamt nach den bestehenden Steuergesetzen, insbesondere nach §. 60 seq. der Grundsteuer-Ordnung zu verfahren, und sich überall, wo es zur Sicherung der ärarischen Nutzens nöthig ist, das Geeignete vorzubehalten hat. Mit der nächsten Einsendung der Steuerzettel an die Revision dahier ist zugleich für jedes einleibige Schupflehen dem dafür bestehenden Steuerzettel eine Berechnung beizulegen, welche nachzuweisen hat:

- a) Was das Steuerkapital von Gütern und Gebäuden des ganzen Lehens betrage;
- b) Wie viel das Kanonsteuerkapital betrage, und wie dieses berechnet worden sei; ob Vorbehalte, und welche gemacht worden seien.
- c) Wie viel nach Abzug von b. noch an dem Steuerkapital ad a., dem Lebensbesitzer zur Besteuerung an die Gemeinde bevor bleibe.

9) Als von der Besteuerung frei sind in Anspruch zu nehmen zu Donaueschingen: Das herrschaftliche Schloß und der Carlshof sammt Zugehör und Gärten; zu Heiligenberg dieselben Objekte; eben dieselben zu Messkirch und Wolfach; zu Stühlingen das Schloß, und zu Geislingen das Wartenberger Schloß sammt Zugehör und Anlagen.

10) Bei Aufstellung des Voranschlages, wozu erst dann geschritten werden darf, wenn sämtliche vorerwähnte Vorarbeiten fertig sind, und das Gemeindefataster acht Tage zur Einsicht aller Betheiligten aufgelegt war, (§. 17 der Vollzugsverordnung) hat das Rentamt da, wo dasselbe mit einem bedeutenden Steuerkapital theilhaftig ist, oder wo es ohne besondere Kosten geschehen kann, persönlich anzuwohnen und das ärarische Interesse gehörig zu wahren; auf den Fall jedoch, daß dieses, wie vorauszusehen ist, da und dort nicht geschehen könnte, die Bürgermeisterämter jetzt schon zum Voraus zur abschriftlichen Mittheilung der Voranschlüge, sobald sie gefertigt sind, aufzufordern, sofort diese nach den bereits bestehenden Vorschriften und den weitern in gegenwärtiger Weisung enthaltenen Bemerkungen gehörig zu prüfen, die etwaigen Einwendungen innerhalb der durch §. 24 und 25 der Vollzugsverordnung bestimmten Frist den Bürgermeisterämtern zu übergeben, sofort die Voranschlüge, wenn sie berichtigt und amtlich genehmigt sind, nebst den Forderungszetteln mit Bericht zur Dekretur der letzteren anher vorzulegen.

11) Insbesondere wird bezüglich ad §. 22 der Vollzugsverordnung dem Rentamte schließlich noch aufgetragen, wenn da, wo eine eigene Verrechnung über Tilgung und Verzinsung der Gemeindefataster besteht, eine besondere Umlage nach dem ganzen Gemeindefataster gemacht werden wollte, zu verlangen, daß das Bedürfnis der Schuldentilgungskasse in den gemeinen Voranschlag aufgenommen werde, und im Falle auf dieses Verlangen nicht eingegangen würde, sogleich Anzeige anher zu machen, um geeignete weitere Vorkehrung treffen zu können.

Im Uebrigen erwartet man, daß das Rentamt sich mit den gesetzlichen Bestimmungen in obigem Betreff genau bekannt machen, dieselben und die dieseitigen Verfügungen gewissenhaft zur Anwendung bringen, und überhaupt diesem Gegenstand diejenige Aufmerksamkeit widmen werde, welche derselbe bei seiner hohen Wichtigkeit für das Fürstliche Aerar verdient.

Den 24. Dec. 1835.

Nr. 1351. Betr. die Gehaltsbestimmungen bei provisorischen Dienstübertragungen für die Verweser.

Wir wünschen, daß in Zukunft bei provisorischen Dienstübertragungen die Gehalte der Verweser gleich mitbestimmt werden, damit dieselben ihr Einkommen kennen und sich darnach zu richten wissen.

Donaueschingen, den 7. Januar 1836.

Karl Egon.

Nr. 604. Betr. die Einsendung der Bauetats pro 1836/37.

Es wird hiermit vorgeschrieben:

Es sollen die Bauetats längstens bis 1. Februar jeden Jahres vollständig dahier eingekommen sein, hiemit ist jedoch nicht gesagt, daß die Vorlage derselben nicht früher geschehen dürfe; vielmehr muß man solche wenigstens theilweise um so eher wünschen, als die Prüfung des Bauetats, wenn alle zu gleicher Zeit hier eintreffen, neben Besorgung der übrigen laufenden Geschäfte nicht so schnell vorgehen kann, als dies die nothwendige Vorbereitung zu den Bauten und deren zeitige Vornahme erfordert. Man erwartet deshalb, es werden die Fürstl. Bauinspektionen die Etats von einigen Rentamtsbezirken stets nach und nach anher gelangen lassen, und sieht der vollständigen Einsendung aller Etats bis zum 1. März um so mehr entgegen, als man andern Falls solche durch Wartboten abholen zu lassen genöthigt wäre.

Die Vorlage hat mittelst besonderen Berichts zu jedem Rentamtsbezirk in duplo zu geschehen, weshalb die Fürstl. Bauinspektionen ermächtigt werden, die Duplikate auf ärarische Kosten anfertigen zu lassen, und die Schreibgebührenzettel mit den Berichten vorzulegen.

Etats, welche nicht genau nach der Vorschrift vom 3. Juli 1834 Nr. 4540 angefertigt sind, insbesondere solche, welchen die Unterschrift und Anerkennung der Rentbeamten (§. 3. der Verordnung vom 3. Juli) oder, so lange die angeordneten Bauinventarien nicht angefertigt sind, die spezielle und vollständige Bezeichnung aller den Bewohnern oder Benützern herrschaftlicher Gebäude hinsichtlich des Bauwesens durch Anführung der betreffenden Paragraphen der Pachtkontrakte, Lehenbriefe oder anderer Urkunden abgehen, wird man je nach Umständen zur Ergänzung zurückgeben, oder auf Kosten des Bauinspectors vervollständigen lassen.

Den 25. Januar 1836.

Nr. 876. Betr. die Güternutzungs-Aufrechnung der Fürstl. Beamten bei Personal-Veränderungen während des Rechnungsjahrs.

In der diesseitigen Verfügung vom 25. Nov. 1833 Nr. 6688 wurden Vorschriften ertheilt, wie es bei stattfindendem Dienstwechsel Fürstl. Förster in Beziehung auf die Güternutzungen gehalten werden sollte. Man sieht sich veranlaßt, hiemit auszusprechen, daß die dort aufgestellten Normen in Zukunft auch bei dem Dienstwechsel aller übrigen Beamten und Diener in Anwendung kommen sollen. Nachdem aber jene Verordnung keine Vorschrift für jene Fälle enthält, wo eine Ausgleichung mit einem Dienst-Nachfolger überhaupt nicht stattfinden kann, so wird hiemit ergänzend verfügt, daß diese Ausgleichung mit dem Fürstl. Aerar zu geschehen habe, und je nach Umständen der abziehende Diener entweder die gehörig nachzuweisenden Bestelungskosten und das Natum des Ertrages, nach Abzug des hierauf fallenden Antheils an jenen Kosten vergütet, oder sofern der Diener die Ernte schon bezogen haben sollte, dem Fürstl. Aerar der Zuvielbezug nach Abzug des diesen betreffenden Antheils an dem Bestelungs-Aufwande ersetzt werden solle.

Den 10. März 1836.

Nr. 1693. Betr. die Kautionsstellung der Kassenbeamten und anderer Kameraldiener.

Seine Durchlaucht der gnädigste Fürst haben für nöthig erachtet, durch höchste Entschliegung v. 7. dieses über die Kautionsleistungen der Fürstl. Kassenbeamten und anderer Kameraldiener Folgendes zu verordnen:

1) Jeder Fürstl. Kassenbeamte, Kastenknecht u., er mag definitiv oder aber nur provisorisch angestellt sein, hat längstens innerhalb acht Wochen nach seiner Anstellung die vorgeschriebene Kautionsleistung zu stellen.

2) Die Kautionsleistung muß entweder:

a) Durch eine Hypothek auf schuldenfreies liegenschaftliches Vermögen im doppelten Schätzungswerthe gestellt, und hierüber eine gerichtliche Pfand- und Kautions-Urkunde ausgestellt werden, oder aber

b) Durch Hinterlegung von gerichtlich ausgefertigten und mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Pfandurkunden über Kapitalforderungen an Dritte, welche den Betrag der Kautionsleistung ausgleichen, geleistet werden.

Den 15. März 1836.

Nr. 1979. Betr. die Uebernahme der Rentamtsgehilfen bei Wiederbesetzung erledigter Rentämter.

Da, wo die Haltung eines Rentamtsgehilfen bewilligt ist, oder etwa noch bewilligt werden sollte, haben

1) Die Verwaltungs-Vorstände dafür zu sorgen, daß die in den Anstellungskontrakten festzusetzende Aufkündigungsfrist den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreite, und die Gehilfen sich anheischig

machen, die Vertragsbedingnisse auch gegen den Dienstinachfolger des Prinzipals unbeschadet des von den Gehilfen vorbehaltenen Aufkündigungsrechtes zu erfüllen;

2) Die Dienstinachfolger der jetzigen Verwaltungs-Vorstände den Dienst mit der Verbindlichkeit zu übernehmen, in die von dem Dienstvorgänger mit den Gehilfen abgeschlossene Anstellungsverträge einzutreten, und die letzteren gemachten Zusicherungen bis zur Kontrakt-Auflösung pünktlich zu vollziehen.

3) Soweit die gegenwärtig in Kraft stehenden Anstellungsverträge der Gehilfen obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sind sie unvorzüglich hiernach zu modifiziren, und künftig alle neu abzuschließenden Verträge diese Art der gegenwärtigen Vorschrift gemäß einzurichten, indem sonst eine Bestätigung derselben von hier aus nicht erfolgen, und der betreffende Verwaltungsvorstand für allen aus der Versäumniß mitstehenden Schaden verantwortlich erklärt werden würde.

Den 21. März 1836.

Nr. 2221. Betr. die Aktenausgabe und Einsichtnahme von Seiten der Lokalbeamten bei dem Fürstl. Hauptarchive.

In Gemäßheit der höchsten Entschließung Sr. Durchlaucht des gnädigsten Fürsten und Herrn vom 30. v. Mts. wird hiemit verordnet wie folgt:

§. 1.

Ohne zuvor bei der Fürstl. Domainen-Kanzlei eingeholte schriftliche Legitimation darf Niemanden Akteneinsicht im Fürstl. Hauptarchive gestattet, viel weniger aber ^{in dem Archive} diese Abschriften oder Auszüge aus solchen bewilligt werden, insofern anders die Akten nicht der Klasse der öffentlichen oder gemeinschaftlichen angehören sollten, in welchem Falle solche ausnahmsweise von den betreffenden wie bisher in dem Archive ohne höhere Ermächtigung eingesehen und benützt werden mögen.

§. 2.

Was aber die Aktenabgabe und Einsicht an und durch die Fürstl. Stellen und derselben Angehörige insbesondere betrifft, so werden hiezu als berechtigt hiemit erklärt:

a) In bleibender Art:

- 1) Das Fürstliche Kabinet;
- 2) Das Fürstliche Kollegium und dessen Mitglieder;
- 3) Die Kollegialsekretäre, insoweit sie sich als Referenten auszuweisen vermögen;
- 4) Die Fürstliche Revision und zwar rücksichtlich der Abgabe der Akten gegen eine schriftliche Requisition und Haftung des Oberrevisors. In Hinsicht auf die Einholung bloß mündlicher Aufschlüsse im Hauptarchive wird jedem Mitgliede der Revision ungehindert Zutritt im Archive zur Erleichterung des Geschäftes gestattet.

b) In zeitlicher Weise:

- 1) Die Fürstl. Oberforstinspektion in Beziehung auf die Forsttaxation, Vermessung, Chartirung u., und endlich;

2) Die Spezialkommissäre hinsichtlich der ihnen von Zeit zu Zeit nothwendigen urkundlichen Be-
helfe nach jeweiligem Ermessen des Archivvorstandes; dagegen sind aber sowohl zur Archivalakten-Abgabe
als Einsichtnahme nicht berechtigt, alle untergeordneten Verwaltungsbehörden und Individuen sowohl
dahier als auf den auswärtigen Aemtern ohne Ausnahme, es wäre denn, daß sich dieselben im ein-
zelnen Falle entweder durch einen Domainen-Kanzlei-Beschluß oder wenigstens durch eine Direktorial-
Weisung bei dem Archiv-Vorstand hiefür legitimiren könnten, oder daß sich das Verlangen blos
auf Akten beziehen würde, welche der Klasse der öffentlichen oder dem Gebiete der Verordnungen, In-
struktionen ic. angehören, in welchem Falle ihnen weder der Gebrauch noch die Einsicht von derlei Akten
zu erschweren ist.

§. 3.

Einer ganz besonderen Aufmerksamkeit sind jedoch die Originalien zu unterstellen, hinsichtlich welcher
insbesondere verfügt wird, daß für die Zukunft jene Originalurkunden, welche von den Akten gesondert
gewahrt werden, und von vorzüglicher Wichtigkeit sind, zwar jedem Berechtigten fortan zur Einsicht
in dem Fürstl. Hauptarchive vorgelegt, hingegen deren Verabfolgung nicht anders, als gegen eine schrift-
liche Ermächtigung Serenissimi oder der Fürstl. Domainen-Kanzlei gestattet werden solle.

Was jedoch Originalurkunden von minder wichtigem Belange betrifft, die mit den Akten vermischt
einsatzikulirt sind, so mögen solche mit Ausnahme der Erwerbungs-titel an die Berechtigten zwar verab-
folgt werden, jedoch nur unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß dieselben, wenn hievon ein unaus-
weichlicher Gebrauch bei einer Verwaltungs- oder Justizbehörde gemacht werden müßte, gehalten sein
sollen, sich zuvor, und zwar wenn es sich um mehrere derlei Urkunden zugleich handeln würde, unter
Vorlage eines Verzeichnisses die Legitimation bei der Fürstlichen Domainen-Kanzlei zu erbitten, welche
sodann nach ertheilter Bewilligung dem Fürstlichen Hauptarchive zu dem Ende Kenntniß hievon zu
geben hätte, damit dasselbe dadurch in den Stand gesetzt werde, die Rückgabe der extradirten Origina-
lien von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen, und deren etwaigen Verlust so viel möglich von dem
Fürstl. Hause abwenden zu können.

§. 4.

Damit man aber über den jeweiligen Stand und über die Verwendung sowohl der Urkunden als
Akten stets fort die möglichste Uebersicht und Sicherheit erhalte, so solle das seit dem Jahre 1830 von
dem Fürstl. Hauptarchive wieder neuerlich ins Leben gerufene Empfangsbuch für alle Zukunft nicht nur
mit aller Gewissenhaftigkeit und allem Fleiß fortgeführt, sondern auch ohne alle Nachsicht und Ausnahme
darauf beharrt werden, daß keine Urkunden oder Aktenabgabe an einen Berechtigten je stattfinde, ohne
daß hiefür ein eigenhändig von demselben unterzeichneter Legschein ausgestellt werde, so daß durch diesen
das Empfangsbuch die erforderliche Kontrolle erlange, ohne welche, weder dem Einen noch dem Andern
einzeln gestellt, eine Beweisraft zugestanden werden soll, mit einziger Ausnahme jener Legscheine, die
das Alter des wieder eingeführten Empfangsbuches (1830) übersteigen.

Wer immer Akten aus dem Hauptarchive in Empfang nimmt, oder einen Legschein hiefür aufstellt,
hat für die unmangethafte Zurückgabe derselben zu haften.

Die Cedirung von derlei Akten in eine dritte Hand und die Verantwortlichkeit des eigentlichen Em-
pfängers auf einen andern wird nicht gestattet. In allen Fällen daher, wo eine Abtretung der Akten
nothwendig wird, hat der erste Empfänger solche auf Anmeldung jenes Berechtigten, der sich derselben
zu anderweitigem Gebrauche zu bedienen beabsichtigt, vorerst unmittelbar an das Hauptarchive zurückzu-
geben, damit ihm dieselben in dem Empfangsbuche unter Rückgabe des Legscheines nicht nur gehörig

abgeschrieben, sondern nach Constatirung ihrer Vollständigkeit sodann auch ohne Verzug an den Betreffenden gegen Ausstellung eines neuen Legsheines wieder abgegeben werden können. Hiernach hat sich das Hauptarchiv insbesondere genau zu achten, und im wahrnehmenden Contraventionsfalle nach fruchtloser Erinnerung jederzeit um abhülfliches Einschreiten bei dem Domainenkanzlei-Direktorium nachzusehen.

Da es jedoch öfter zu geschehen pflegt, daß eine Urkunden- oder Aktenabgabe an die eine oder andere der berechtigten Stellen in Körperschaft bewerkstelliget werden muß, so ist einer solchen nur in so fern stattzugeben, als der hiefür auszustellende Legshein von dem Direktorium der requirirenden Stelle unterzeichnet sein wird, welches auch für deren Rückgabe ebenso zu haften hat, wie jeder einzelne Referent für jene Akten, mit welchen belegen ihm etwa eine Archivalauskunft zugestellt wird.

Sollte es sich aber ergeben, daß derlei Akten mit Ausnahme der Rekurs- und Appellationsfälle, worüber schon oben Bestimmung gegeben wurde, an eine auswärtige Stelle mitzutheilen wären, so sollte dem Archive zur geeigneten Vormerkung hievon Nachricht gegeben werden, wenn man es anders nicht vorziehen will, die Akten selbst je nach Umständen — an das Archiv wieder zurückgehen zu lassen, mit der Weisung, solche unmittelbar an die betreffende Behörde einzufördern, und für deren Rückstellung unter eigener Verantwortlichkeit dereinst besorgt zu sein.

Um übrigens dem zu langen Ausstand der Urkunden und Akten, der so manchemal zum Vershube oder zur Distrahirung derselben führt, möglichst zu begegnen, wird hiemit weiters verfügt, daß nach Umfluß jeden Jahres und zwar im Laufe des Monats März dem Domainen-Kanzlei-Direktorium ein vollständiges Verzeichniß über die bei jedem Referenten ausstehenden Akten der verfloffenen Jahre vom Archiv-Vorstande zu dem Ende übergeben werden solle, um die unmittelbare Rückgabe derselben an das Archiv anzuordnen.

Ob und in weit nun dieser Anordnung Folge geleistet worden sei, hat das Archiv nach Umfluß weiterer 4 Wochen dem gedachten Direktorium zur geeigneten Maßnahme bei eigener Verantwortlichkeit anzuzeigen.

Diejenigen Akten jedoch, die einem Referenten noch fortan zur Benützung nothwendig sind, können zwar, insofern die Aktenabgabe nicht im laufenden Jahre geschehen, von dem Referenten sogleich wieder zurückverlangt werden, allein nur gegen Ausstellung eines neuen und Rückempfang des alten Legsheins.

Hiebei wird aber dem Archiv-Vorstande zur besonderen Obliegenheit gemacht, über die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der rückgegebenen Akten sich vor ihrer Wiederausfolgung die geeignete Ueberzeugung zu verschaffen, und im Falle sich hiebei eine Bemänglung ergeben sollte, den ernstlichen Bedacht zu nehmen, daß diese sogleich gehoben werde.

Sollte die Hebung des bemerkten Defekts jedoch nicht mehr zu erzielen sein, so hätte sich das Archiv hierüber bei der Fürstl. Domainen-Kanzlei zu legitimiren und weitere Weisung einzuholen.

Den 20. März 1836.

Nr. 2510. Betr. die Versendungsweise von Eingaben und Weiberichten an Seine Durchlaucht.

Man hat in letzterer Zeit die Bemerkung gemacht, daß von den auswärtigen Rentämtern die an Seine Durchlaucht gerichteten Einbegleitungsberichte zu den Bittschriften in Armensachen häufig durch die Briefpost eingesendet werden, wodurch eine unverhältnißmäßige Briefporto-Auslage verursacht wird.

Se. Durchlaucht unser gnädigster Fürst und Herr haben unterm 11. d. zu verordnen geruhet: Es seien die fraglichen Berichte, insoweit nicht die Wichtigkeit oder Dringlichkeit des Gegenstandes eine schnellere Beförderung gebietet, jedesmal in einem Paket durch den Postwagen an Se. Durchlaucht einzuschicken, oder dieselben auch den Postwagen-Paketen an die Fürstl. Domainen-Kanzlei, jedoch mit besonderer Adresse anzuschließen.

Diesen Auftrag haben die Fürstl. Verwaltungen genau zu befolgen, und bei ihren Amtsangehörigen dahin zu wirken, daß sie die Bittschriften bei den Verwaltungen selbst zur Beförderung und Einbegleitung an Se. Durchlaucht einreichen, wenn nicht besondere Gründe den Bittsteller bestimmen, die Vorlage seines Gesuches unmittelbar an Se. Durchlaucht den Fürsten zu machen.

Den 18. April 1836.

Nr. 2464. Betr. den Vollzug des neuen Gesetzes über den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer.

Zu Folge Erlases großh. Ministeriums Kath.-Kirchen-Sektion vom 23. März Nr. 2911 in Folge einer Entschliebung großh. Ministeriums des Innern vom 14. März d. J. Nr. 2480 auf die diesseitige Vorstellung vom 29. Februar d. J. Nr. 1442 sieht man sich zu folgender Anordnung an die Fürstl. Rentämter unter großh. bad. Hoheit veranlaßt:

Da man durch das oben rubrizirte Gesetz vom 28. August v. J. und dessen Vollzugs-Verordnung vom 24. Dec. v. J. Regsbltt. Nr. 45 und 66 insbesondere der §§. 15, 16 und 17 des ersteren, und §. 1 ad IV. Nr. 11, 12, 13, 14, 15 der letztern das Fürstl. standes- und zehentherrliche Interesse deswegen auch sehr bedroht ansehen müsse, weil, obgleich nach diesseitiger Ueberzeugung die Kirchen-Stiftungsfonds in diesseitiger Standesherrschaft im Allgemeinen lediglich nur die stiftungsmäßige Bestimmung zu Deckung der kirchlichen Bedürfnisse für Cult- und Bauwesen haben, — die Gemeinde- und Kirchenvorstände in ihren über die künftige Beiträge zu den Lehrergehalten aus den Kirchenmitteln abzugebenden berichtlichen Anträgen sich im vermeintlichen Interesse ihrer Gemeinde und zu ihrer eigenen Erleichterung angelegen sein lassen dürften, bei Dotirung oder Aufbesserung der Lehrergehalte die Orts-Kirchenfonds nach den §§. 15, 16 und 17 des Gesetzes in Konkurrenz zu ziehen, ohne zu berücksichtigen, ob diese Fonds wirklich theilweise zu Unterhaltung der Lehrer neben ihren noch andern Stiftungszwecken bestimmt, und ob dieselbe zur Bestreitung der Cultbedürfnisse und der den meisten primario obliegenden Hauptbaupflicht zum kirchlichen Bauwesen im Stande seien oder diese schon jetzt kaum oder gar nicht mehr zu erfüllen vermögen, so werde das Fürstl. Rentamt zu Blumberg angewiesen, bei Vornahme der ihm ohnedem schon aufgetragenen jährlichen Revision der Kirchenrechnungen insbesondere derjenigen wobei die Fürstl. Zehentherrschaft wegen subsidiarischer Kirchenbaupflicht besonders theilhaftig ist, sich künftig auch die nach dem neuen Gesetze wegen dem Aufwand für Volksschulen über die Beiträge zu Lehrergehalten ergangene Regierungserkenntnisse vorlegen zu lassen, und im Falle sich daraus in Hinsicht der subsidiarischen zehentherrlichen Baupflicht eine gegründete Beschwerde, und als Folgen solcher, die Nachsichung der Verminderung oder Aufhebung eines dem Ortskirchenstiftungsfonds zuerkannten Beitrages zu Schullehrergehalten nach dem §. 17 des Gesetzes ergeben sollten, bei der betreffenden großh. Kreis-Regierung zu reklamiren, und den Erfolg anher anzuzeigen.

Den 2. Mai 1836.

Nr. 2306. Betr. die Reduktion des alten Holzmaßes in's Neue.

Den Fürstl. Verwaltungen wird eröffnet:

a) Man wolle bei den Holzmaß-Reduktionsberechnungen zu Erzielung durchgreifender Gleichförmigkeit das von Mayer aufgestellte Verhältniß zu Grunde legen, nach welchem der Donaueschinger oder der Nürnberger Landfuß in 134,67 und der Badische in 132,98 Pariser Linien zerfällt.

b) Sollen wo möglich bei allen Holzbezügen die Bruchtheile über oder unter $\frac{1}{2}$ Klafter aus den Rechnungen verschwinden, so daß in Zukunft nur ganze oder halbe Klafter aufgeführt werden, zu deren Ausgleichung im Wege gütlicher Uebereinkunft mit den Berechtigten je nach ihren Bezugstiteln folgendes Verfahren einzuschlagen ist.

1) Bei Kompetenz- und Besoldungshölzern muß man die durch die Maßreduktion entstandenen Bruchklafter, deren Abgabe in Natur meistens sehr umständlich und sehr oft mathematisch genau unmöglich ist, wirklich abzulösen suchen, und zwar im 25fachen Betrage nach einer 10jährigen durchschnittlichen Holzpreisperiode von 1828—1835 inclus.; kommt diese nicht zu Stande, so muß

2) Der Holzwerth nach obigem Durchschnittspreise jährlich in Geld vergütet werden, welcher im Falle dem Holzberechtigten sonst ein Geldbezug zusteht, diesem für immer zur Vereinfachung zuzuschlagen ist.

3) Hat der Holzberechtigte zugleich andere Naturalien und kein Geld zu beziehen, so können diese bis zum Holzwerthe erhöht, und so die Holzbruchtheile in Frucht surrogirt werden.

4) Bei Zeit-, Tod- oder Erbbeständen werden dieselben durch Abrechnung an dem Geld- oder Fruchtpachtstillinge ausgeglichen.

5) Bei Gabholz-Berechtigten, deren Bezug nach dem Waldstande veränderlich ist, findet zwar die Ausgleichung durch jährliche Surrogirung in Geld statt, welche jedoch bei eintretender Verminderung des Gabholzquantums natürlicher Weise aufhören muß.

6) Kommt noch zu bemerken, daß weniger als ein halber Kubiffuß für nichts, ein halber Kubiffuß oder mehr dagegen für einen ganzen Kubiffuß gerechnet wird.

Den 9. Mai 1836.

Nr. 3246. Betr. die Fertigung der Urkunden über Lieferungen der Spezialkassen an die Fürstl. Hauptkasse.

Nach dem anliegenden Formular sind mit dem Eintritte des Rechnungsjahres 13³⁶/₃₇ die Lieferungs-Urkunden abzufassen, und in duplo einzusenden.

Das Fürstl. Hofzahlamt erhält den Auftrag, jeweils das Duplikat an die Verrechnungen bescheinigt zurückgehen zu lassen.

Den 13. Mai 1836.

Formular.
 Etatsjahr 18³⁶/₃₇.

Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt Donaueschingen.

Lieferung zur Fürstlichen Hauptkasse in Donaueschingen vom 12. December 1836.

	Ertrag.	Betrag		Belege.		
		Einzeln.	Im Ganzen.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	
A.	a) Baar	—	—	4000	—	
	b) per Aufrechnung.					
	Aufen. Mahler, Agathe. Gratial auf Rechnung für Schatulle	10	—			Quittung v. 16. Nov. 1636
	Mundelfingen. Kaplanei-Kompetenz. Ablösungs-Kapital	490	—			" 20. — d. d.
	Hondingen. N. N. Zins aus 2000 fl. Fürsteb. Partial-Obligationen auf den 1. September 1840	70	—			Zinscoupons lit. A. Nr. 650, lit. B. Nr. 436 lit. C. 1654, 1730, 1747, 1748, 1749.
	Summe	—	—	1040	—	
	ic. ic. ic.					
B.	Auf den Grundstock.					
	a) Baar.					
	III. Gebäude und Güterkauffchillinge.					
	a) Aus voriger Rechnung.					
	Pföhren. Fehrenbach, Franz	1000	—			
	b) Vom laufenden Jahr.					
	Hondingen. Müller, Georg	400	—			
	Summe	—	—	2000	—	
	ic. ic. ic.					
	b) per Aufrechnung.					
	IX. Zehent-Ablösungs-Kapitalien.					
	a) Aus voriger Rechnung.					
	Hondingen. Gemeinde	10,000	—			
	Summe	10,000	—			

Ertrag.	Betrag.				Belege.
	Einzeln.		Im Ganzen.		
	fl.	fr.	fl.	r.	
B. Auf den Grundst. b) per Aufrechnung.					
IX. Zehent-Ablösungs-Kapitalien.					
a) Aus voriger Rechnung.					
Uebertrag	10,000				
Heidenhofen. Gemeinde	2000		12,000		
Durch Zahlung an:					
Thannheim. Metz, August. Güterkaufsschilling 6000 fl.					Quittung vom 4. Dec. 1836.
Hondingen. Gemeinde. Baulasten-Ablösung Kapital 6000 fl.					vom 10. Dec. 1836.
obige 12,000 fl.					
1) Durch Verlust.					
VI. Zins- und Gültablösungs-Kapitalien.					
a) Aus voriger Rechnung.					
Hüfingen. Heine, Balthasar			20		Decret vom 20. Nov. 1836 Nr. 14,046.
Zusammentrag.					
A. Ertrag	4000		1040		
B. Auf den Grundst.	2000		12,000	20	
Summe	6000		13,040	20	
Mit Worten: Zehn neun tausend sechzig Gulden .			19,060 fl.		
Spezifikation der Geldsorten.					
Kistchen Nr. I.					
30 Rollen Kronenthaler à 135 fl.	4050 fl.				
Kistchen Nr. II.					
14 Rollen Kronenthaler à 108 fl.	1512 fl.				
4 " 5 Franke à 105 fl.	420 fl.				
18 Stück à 1 fl.	18 fl.				
	1950 fl.				
	6000 fl.				
Donaueschingen, den 12. Dec. 1836.					
J. Fürstenb. Rentamt. Buchhalter,					
N. N. N. N.					

Nr. 3284. Betr. die Realisirung der Baarlieferungen durch die Fürstl. Spezialkassen an die Hauptkasse.

Auf geschehene Anzeige, daß die Geldlieferungen an die Fürstl. Hauptkasse häufig auf eine Weise bewirkt werden, welche weder der guten Ordnung noch möglichster Zeitersparniß entspricht, ist man veranlaßt, den Fürstl. Verrechnungen aufzutragen, von nun an

- 1) Die Gelber nach den verschiedenen Münzsorten genau zu sondern;
- 2) Die verschiedenen Münzsorten in Rollen nach den üblichen Größen zu packen, und hiezu Papier von zweckmäßiger Stärke zu wählen;
- 3) Auf jede Rolle die Münzsorte, den Gesamtbetrag und den Namen der Verrechnung zu schreiben, und
- 4) Jede Rolle ohne Ausnahme an beiden Enden mit dem Amtssiegel zu versehen.

Das zu diesem Behufe dienliche wohlfeilere Siegellack kann von jedem Postamte um den billigen Preis von 45 — 50 kr. per Pfund bezogen werden.

Den 24. Mai 1836.

Nr. 3570. Betr. die Diäten und Gebühren-Anrechnungen der Gemeinde-Beamten und Diener für Geschäftsverrichtungen innerhalb der Ortsgemarkungen.

An sämtliche Verrechnungen großh. bad. Hoheit wird erlassen:

Die im rubrizirten Betreff im großh. bad. Regierungsblatte Nr. 53 vom Jahre 1835 erschienene Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 26. Oktober macht nach §. 2 beziehungsweise 5 für die Diäten-Ansätze wegen Geschäften, die im Wohnorte selbst oder im Umfange der Ortsgemarkung stattfinden, keinen Unterschied; wohl aber gestattet dieselbe für Geschäftsverrichtungen außerhalb der Ortsgemarkungen einen erhöhten Diätenansatz.

Es ist daher zur Beurtheilung der Ansätze in den Diätenverzeichnissen der Gemeindebeamten und Diener überall die Ausscheidung nothwendig, ob das Geschäft in oder außer der Ortsgemarkung vorgenommen worden sei, insbesondere aber da, wo gewisse Vogteien oder Bürgermeisteramtsbezirke aus einzelnen Stäben oder Weilern zusammengesetzt sind, die eigene Gemarkungen bilden, weshalb auch die Angabe dieses letzteren Verhältnisses, wo dasselbe besteht, nirgends fehlen darf.

Die Fürstl. Verrechnungen werden demnach angewiesen, die Vorgesetzten ihrer Verwaltungsbezirke hiernach zu instruiren und einkommende unvollständige Forderungszettel gehörig zu ergänzen.

Den 24. Mai 1836.

Nr. 3422. Donaueschingen. Betr. die Urlaubsbewilligung für den Oberjägermeister.

Zu Folge höchster Entschlieung Sr. Durchlaucht wird dem Oberjägermeisteramte eröffnet, es habe der Oberjägermeister von jedem bei Sr. Durchlaucht genommenen Urlaub Fürstlicher Domainen-Kanzlei

Anzeige zu erstatten, und in Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Fürsten für jede Entfernung aus dem Dienste und zwar für 8 Tage bei dem Domainen-Kanzlei-Direktorium, für 14 Tage bei Fürstlicher Domainen-Kanzlei und für mehr als 14 Tage bei Sr. Durchlaucht selbst Urlaub schriftlich einzuholen.
Bom 31. Mai 1836.

Nr. 3683. Betr. die Erhebung der Besoldungs- und Pensionszahlungen bei der Fürstl. Hauptkasse.

Man sieht sich zu der Anordnung veranlaßt, daß

1) alle Besoldungen und Pensionen; welche monatlich erhoben werden wollen, erst nach Umfluß des betreffenden Monats, also in den ersten Zahltagen des darauf folgenden Monats; hingegen

2) die Besoldungen und Pensionen, welche quartalsweise bezogen werden erst, nach dem 15. des dritten Monats bei der Hauptkasse in Empfang genommen werden, und endlich daß

3) zu einer vorschußweisen Empfangnahme der noch nicht verfallenen Besoldungen und Pensionen der Präterent die Legitimation bei Fürstl. Domainen-Kanzlei zu erwirken habe.

Den 31. Mai 1836.

Nr. 4021. Betr. die Aufnahme summarischer Beträge für die laufende Unterhaltung bei jedem Gebäude in die Bauanschläge.

Wenn die Bauvisitationen in jedem Jahre mit der erforderlichen Genauigkeit vorgenommen, und hiernach die Bauanschläge gefertigt werden, so sollte es unter die seltenen Fälle gehören, daß in dem Zwischenraume von einem Etatsjahre zu dem andern Reparationen an Gebäuden nothwendig werden, die bei der Aufnahme des Bauanschlags sich nicht haben versehen lassen, oder die nicht süglich auf die nächste Etatsperiode verschoben werden können. In der Regel können daher die in die Etatsanschläge bei jedem einzelnen Gebäude für (sogenannte) laufende Unterhaltung aufgenommenen summarischen Beträge nicht passirt werden; wogegen nach der Bestimmung der Verordnung vom 3. Juli 1834 Nr. 4540 §. 2 lit. D. ausnahmsweise gestattet wird, für die gewöhnliche Dachunterhaltungen mit weiterer Ausdehnung auf die jährlich rekurrenten kleinen Reparationen an Döfen, insofern solche dem Quartierbewohner nicht obliegen, einen angemessenen Betrag auf künftige Spezifikation auszuwerfen.

Alles andere außeretatliche Bauwesen kann nur durch ungewöhnliche Zufälle und Naturereignisse begründet werden, und ist in einem solchen Falle nach §. 3 lit. G. der angeführten Verordnung jedesmal ein Nachbauanschlag zur Genehmigung vorzulegen, welcher nur in dem Falle nachgesehen wird, wenn es sich blos um einige Tagelöhne handelt, wobei es an der gehörigen Nachweisung der Nothwendigkeit der Arbeit und der erforderlichen Spezifikation der Ansätze in der Baurechnung genügt.

Den 13. Juni 1836.

**Nr. 4236. Betr. die Bezahlung des Schußgelds von dem bei Treib-
Jagden nicht durch die Fürstlichen Förster geschossen werden-
den Wild.**

Vor der Organisation beim Forstwesen ist das Schußgeld in mehrfacher Beziehung schon moderirt und dann beschloffen worden, daß die Schußgeldbezüge nun bleiben, dagegen kein Hundshaber mehr als Befoldungstheil abgegeben werden soll.

In Anbetracht dieser Verfügung und bei dem Umstande, daß es schwer zu beurtheilen und zu kontrolliren sein dürfte, was jeweils ein jagdadministrirender Förster selbst geschossen oder nicht, und endlich bei dem Billigkeitsgrunde, daß den jagdverwaltenden Förstern bei dem etwaigen Schußgeld-Ueberschuß für besondere Müheverwaltung, als Aufpassen auf Wilderer bei der Nachtzeit u. einige Entschädigung zufließen solle, so wie Behufs der Erhaltung der Jagden für das Vergnügen Sr. Durchlaucht des Fürsten wird gestattet, daß das jetzt normirte Schußgeld fortbestehe, um so mehr als die Jagd von nur sehr wenigen Forsten mehr ausgeübt wird.

Den 20. Juni 1836.

Nr. 3812. Betr. die Verpachtung des Zehnten.

Die seit mehreren Jahren mit einer einjährigen Verleihung der Zehnten angestellten Versuche haben ein günstiges Resultat geliefert, und außer einer Vereinfachung und Erleichterung in der Administration noch manche andere Vortheile zur Folge gehabt.

Die Fürstl. Rentämter werden daher angewiesen, auch künftig mit Verleihung der Zehnten im Steigerungswege Versuche anzustellen, und solche, wo es ohne Nachtheil des Fürstlichen Herrars geschehen kann, durchzuführen. Behufs einer gleichmäßigen Behandlung und zu Instruirung der Fürstlichen Stellen theilt man denselben beiliegendes Formular eines Zehent-Taxations- und Verleihungs-Protokolls als Vorschrift, wornach das Geschäft zu besorgen ist, mit, und fügt noch folgende Erläuterungen bei:

1) Ueber die Verleihung sämmtlicher Zehnten in ein und demselben Rentamtsbezirke ist ein einziges fortlaufendes Protokoll zu führen.

Die allgemeinen Bedingungen werden vorangestellt und bei jeden einzelnen Verpachtungen verlesen, unmittelbar hierauf folgen die Verleihungen in den einzelnen Orten in ununterbrochener Reihenfolge. Die durch die besonderen Lokalverhältnisse hervorgerufenen Bedingungen sind bei den einzelnen Zehnten vorzutragen.

2) Da die Zehentverleihungen in der Regel kurz vor der Ernte vorgehen, und zu Einholung der Ratifikation nicht die Beendigung des Zehnt-Verleihungsgeschäfts im ganzen Rentamtsbezirke abgewartet werden kann, so sind je nach Verleihung einiger Zehnten die Serterne, welche die hierüber geführten Protokolle enthalten, einzeln zur Ratifikation einzusenden, die allgemeinen Bedingungen aber erst mit dem letzten Verleihungsprotokoll hieher vorzulegen.

Sollten in den allgemeinen Bedingungen an dem ein oder andern Orte eine Aenderung festgesetzt worden sein, so ist dieses bei Vorlage des Protokolls unter Angabe der Motive im Begleitungsbericht anzuführen.

- 3) Mit jedem Verleihungsprotokoll sind zugleich die Kostenzettel einzuschicken.
- 4) In Fällen, wo die Kürze der Zeit es nicht mehr erlaubt, die Ratifikations-Ertheilung abzuwarten, ist das Rentamt ausnahmsweise ermächtigt, dem Pächter die Einheimsung zu gestatten, wenn der Pachtschilling das Taxatum übersteigt.
- 5) Wo unter dem Taxatum erlöst wird, oder das Rentamt die Ueberzeugung gewonnen hat, der Ertrag des Zehnten werde sich durch Selbsteinheimsung höher als auf dem Verpachtungswege herausstellen, ist erstere sogleich anzuordnen.
- 6) Man hat die Erfahrung gemacht, daß es dem diesseitigen Interesse nicht sehr erspieflich sei, Taxatoren aus dem Orte zu nehmen, auf dessen Gemarkung der Zehnte zu verleihen kommt; das Fürstliche Rentamt hat daher zwei der Standesherrschaft ergebene tüchtige Landwirthe, welche die Achtung des Publikums genießen, auszuwählen, diese und den Kastenknecht bei allen Schätzungen im ganzen Bezirk zu verwenden, und aus jedem einzelnen Orte nur einen unbescholtenen mit den Markungsverhältnissen vertrauten Mann zur Auskunftsertheilung beizuziehen.
- 7) Da wo Behufs der Zehntablösung die Berechnungen aufgestellt sind, und hier vorliegen, werden solche den Rentämtern zugestellt werden, um hinsichtlich des Taxatums oder Ertrags mit den vorgegangenen entsprechenden Deschjahren 1830, 1827, 1824 u. s. w. Vergleichen anstellen zu können. Der Rücksendung dieser Berechnungen in kurzer Frist muß man übrigens entgegensehen.
- 8) Das für den Fürstl. Reitstall benötigte Stroh ist auf die einzelnen Zehnten zu repartiren, und dessen Lieferung in natura zu einer bestimmten Zeit, und in dem genau zu bezeichnenden Gewicht anzubringen.

Man versteht sich nun zu den Rentämtern, sie werden sich angelegen sein lassen, die zu den Ertragschätzungen erforderlichen Materialien möglichst genau zu erheben, das Verleihungsgeschäft mit Thätigkeit und Umsicht betreiben, und solches zu einem den Erwartungen entsprechendem Resultat führen.
Bom 4. Juli 1836.

Formular.

Rentamt Donaueschingen.

Großfruchtzehnt-Verleihungs-Protokoll vom Jahrgang 1836.

Durch hohen Domainen-Kanzlei-Beschluß vom 4. Juni 1836 Nr. 3812 ist das hiesige Rentamt angewiesen worden, die in diesseitigem Bezirke der Fürstl. Standesherrschaft zugehörigen großen Fruchtzehnten im Wege öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden auf Ein Jahr zu verleihen. Die

Bedingungen

unter welchen die Zehnten zur Verleihung kommen, sind folgende:

§. 1.

Eigenschaft der Steigerer.

Es darf keiner auf den Zehnten schlagen, der nicht im Stande ist, hinreichende Sicherheit und Bürgschaft für das Bestandsquantum zu leisten. Unter den beiden Meistbietenden behält sich die Herrschaft die Auswahl vor.

§. 2.

Verbot zu steigern.

Den Fürstlichen Beamten und Dienern, sowie den beigezogenen Schätzern und Urkundspersonen ist es ausdrücklich untersagt, auf Zehnten zu schlagen, oder daran einigen Antheil zu nehmen.

§. 3.

Untauglichkeit des Steigerers.

Würde vor einer Person, die den Zehnten zu behaupten außer Standes ist, doch darauf geschlagen, und der Zehntpacht erhalten werden, so muß dieselbe die Kosten der Verhandlung bezahlen. Der Zehnte selbst hingegen wird einem andern soliden Beständer überlassen werden.

§. 4.

Bürge und Selbstzähler.

Der Beständer eines Zehnten muß nach Verhältniß der Größe des Zehntpachts und der weiters vorliegenden Umstände einen oder mehrere ganz sichere Bürgen stellen, die sich als Selbstschuldner verbindlich zu machen haben, den Zehntbestand abzutragen, auch wenn der eigentliche Beständer nicht angeklagt worden, indem man sich von Seiten des Rentamts ausdrücklich das Recht vorbehält, nach Belieben zuerst von dem Beständer oder Bürgen Bezahlung verlangen zu können.

§. 5.

Theilnehmer am Pacht

Wo ein Zehnten so bedeutend und von solchem Umfange ist, daß ein Pächter die damit verbundenen Auslagen, die weit umfassenden Aufsichts- und Einheimungsgeschäfte allein nicht wohl bestreiten und besorgen kann, wird dem Pächter gestattet, Einem oder einzeln Wenigen Antheil an den Zehntpacht zu geben, es sind hingegen diejenigen, welche an dem Zehntpachte Theil nehmen, sogleich bei der Verpachtung zu benennen, auch haben sie sich im Verleihungsprotokolle jedesmal mit zu unterschreiben. Sämmtliche Teilnehmer an einem solchen Pacht sind übrigens hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen sammtverbindlich.

§. 6.

Warnung vor leidenschaftlichem Steigern und Complottiren.

Will man die Zehntbeständer vor leidenschaftlichem und unbesonnenem Aufschlagen, sowie vor unerlaubtem Complottiren nachdrücklich verwarnt haben, indem dieselben sich eines Nachlasses in dieser Hinsicht unter keinerlei Umständen zu erfreuen haben werden.

§. 7.

Nachlaß.

Nachlaß am Pachtshillinge wird nur in dem Falle zugesichert, wenn der gehoffte Zehnten durch Hagelschlag wenigstens zu einem Viertel zu Grunde gegangen ist. Der Nachlaß verhält sich sodann

zum Pachtschilling, wie der Schaden zum gehofften ganzen Zehentertrag. Von dem Schaden ist übrigens innerhalb der ersten 24 Stunden dem Rentamte Nachricht zu ertheilen.

§. 8.

Abschätzung des Schadens.

Die Abschätzung des Schadens hat durch gemeinschaftlich gewählte unparteiische verpflichtete Taxatoren unter der Leitung des Beamten zu geschehen. Beträgt derselbe unter einem Viertel, so liegt die Bezahlung der Schätzungskosten dem Pächter allein ob, im andern Falle tragen das Rentamt und der Pächter die sämtlichen Kosten gemeinschaftlich je zur Hälfte.

§. 9.

Behntknechte.

Zur Auszehntung ist sich da, wo der Zehnte in natura bezogen wird, der beeidigten herrschaftlichen Zehntknechte gegen Entrichtung des herkömmlichen Lohns an dieselben zu bedienen. Ueberhaupt wird dem Pächter zur Pflicht gemacht, in die Auszehntungsart keine Mißbräuche und Begünstigungen einschleichen zu lassen.

§. 10.

Einheimsung blos trockener Früchte.

Solle der Beständer keine nassen sondern wohl getrocknete Früchten einführen.

§. 11.

Aehren-Sammeln und Waiden.

So lange Zehntgarben auf dem Felde liegen, müssen sich die Aehrensammler und Hirten von den Aeckern entfernt halten.

§. 12.

Behntscheuern.

An solchen Orten, wo sich herrschaftliche Zehntscheuern befinden, müssen die Zehntgarben in diese und keine andere Scheuern gebracht werden; diese herrschaftlichen Zehntscheuern werden übrigens den Pächtern nur dann eingeräumt, wenn der Zehnten wirklich und durchgängig eingeheimset wird.

Die vorhandenen Scheuer-Requisiten werden dem Pächter auf den Abtich übergeben. Das daran Abgenutzte oder Fehlende ist nach dem Gebrauch zu ersetzen. Für diese Scheuerbenutzung ist ein besonderer Miethzins zu bezahlen.

§. 13.

Dreschen.

Ist das Dreschen der Zehntgarben zur gehörigen Zeit anzufangen, und sobald als thunlich zu vollenden.

§. 14.

Kompetenzfrüchte.

Pächter hat außer dem Pachtschilling die ihm unten anbedungenen Kompetenzfrüchte kostenfrei oder

gegen Empfang der gewöhnlichen Gegengabe in guten Sorten frei an die Berechtigten so abzuliefern, wie dieses der Eigentümer des Zehnten zu thun verbunden wäre.

§. 15.

Pachtfrüchte.

Die Bestandsfrüchte sind in wohl gepufter kaufmannsguter Waare zwischen Martini und Lichtmess frei auf den Fürstl. Kasten in N. N. abzuliefern.

Früchte von geringerer Dualität werden entweder zurückgewiesen, oder auf Kosten der Pächter gesäubert. Der Rentbeamte hat hierin zu entscheiden. Auf Verlangen des Rentamtes, welches sich hierüber bis zum 1. Dec. erklären wird, müssen die Früchte in dem zwischen 1. Nov. und 1. März sich auf dem Markte zu N. N. ergebenden Mittelpreise in Geld bezahlt werden. Hiebei sind 4 Sester Kerren gleich 1 Malter Weesen zu rechnen. Eine Abschlagszahlung hat am 15. Dec. und 15. Januar, vollständige Zahlung aber spätestens am 1. April statt zu finden.

§. 16.

Kammertaxe.

Ferner haben dieselben von jedem Gulden des Pachtshillings 1 kr. Kammertaxe nebst 15 kr. Expositionsgebühr, letztere im Ganzen nach erfolgter Ratifikation zu entrichten.

§. 17.

Wird sich die Ratifikation Fürstlicher Domainen-Kanzlei vorbehalten.

Folgen die Schätzungen und Verleihungen in der Reihenfolge, wie sie in Wirklichkeit vorgehen:

Allmendshofen, geschehen am 18. Juli 1826.

Nachdem zur Versteigerung des hiesigen Großen Fruchtzehnten, insoweit er der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg in hiesiger Gemarkung zugehört, Tagfahrt auf heute Nachmittag 1 Uhr anberaumt wurde, und man solches, wie die Anlagen 1 und 2 beweisen, hier und in den benachbarten Orten Donaueschingen und Hüfingen hatte bekannt machen lassen, schritt man vorderst zur Aufnahme und Abschätzung des fraglichen Zehnten.

In diesem Jahre 1836 sind angeblümt:

	Beschreibung.	
Der Desch hinterm Dorf	400 Jhrt. zu 25,060 □'	
	mit Winterfrucht.	
Der Desch vor dem Dorf	398 Jhrt.	
	mit Sommerfrucht	
Der Desch über Wasser	402 Jhrt.	
	liegt Brach.	

Gemäß der Flurbeschreibung oder, wo eine solche nicht existirt, nach der angestellten Schätzung enthält der

Winterösch.	Roggen . . . 50 Jhrt.	
	Waizen . . . 20 "	
	Beesen . . . 330 "	
	<hr/>	400 Jhrt.
Sommerösch	Gerste . . . 200 Jhrt.	
	Mischelten . . 90 "	
	Haber . . . 108 "	
	<hr/>	398 Jhrt.
		402 "
Brache		<hr/>
		1200 Jhrt.

Großzehntbar ist alles, was der Halm trägt, oder wo besondere Bestimmungen und Ausnahmen existiren, sind dieselben vorzutragen.

Einschätzung.

50 Jhrt. Roggen	steht dicht und hoch, schwer im Korn. Ertrag per Jauchert	160 Mtr.
32 Sester		
Zehnten	16 Malter.	
330 Jhrt. Beesen	$\frac{1}{3}$ gut, $\frac{1}{3}$ gut-mittelmäßig, $\frac{1}{3}$ gering, hat in der Blüthe etwas gelitten, etwas Rost.	
Durchschnitt-Ertrag per Jauchert:		1485 Mt.
45 Sester		
von 95 Jauchert hat die Pfarrei den Zehnten zur Hälfte.		213 Mtr. 7 Sfr.
Zhut Abzug		<hr/>
	Rest der Standesherrschaft zehntbar	1271 Mtr. 3 Sfr.
Zehnten	127 Malter.	
20 Jhrt. Waizen	steht dünn, hat im Frühjahr durch Frost gelitten mit Tauben und Ruskolben, per Jauchert Ertrag:	40 Mt.
2 Malter		
Zehnten	4 Malter.	
200 Jhrt. Gerste,		
90 " Mischelten,		
108 " Haber,		
ebenso zu beschreiben und zu taxiren.		
Ertrag in den gleichen Deschjahren.		Summe der Anschläge.
1830	1833	Roggen 16 Mtr.
12 Mtr.	18 Mtr.	Waizen 4 "
6 "	5 $\frac{1}{2}$ Mtr.	Beesen 127 "
<hr/> 108 "	<hr/> 130 "	

—	—	Gerste	80 Mltr.
—	—	Mischelten	26 "
—	—	Haber	42 "

Die Schätzung beurkunden:
 Fürstlich Fürstenbergischer Rentmeister.
 Kastenknecht.

Schäzer.

Nach Verlesung der obigen Bedingungen ging man zur Verleihung des Zehnten über.
 (Die Kompetenz-Früchte sind hier speziell zu bezeichnen, und namentlich anzugeben:
 Wie viel Garben zu 1 Bund Stroh verwendet werden sollen, oder was der Bund von jeder Sorte zu wägen habe.

Wohin die Lieferung oder in welchen Terminen sie zu machen sei.
 Ob Pächter eine Gegengabe zu empfangen habe.

Ferner ist anzuführen, wenn ein Theil des Strohes, Gemülets ic. an einen Pächter abgegeben, oder an sonst Jemanden eine Abgabe aus privatrechtlichem Titel geleistet werden muß, ic.)

Nach Abzug der Kompetenz wird der Zehnte ausgetoten um:

- 15 Mltr. Roggen
- 107 " Beesen
- 4 " Waizen
- 80 " Gerste
- 27 " Mischelten
- 42 " Haber

200 Bund Stroh halb winterig halb sommerig

aufzuschlagen mit je 4 Mltr. Beesen }
 2 " Gerste } per Streich.
 1 " Haber }

Hierauf haben gesteigert:

Johann Krüger	1 Streich,
Balthasar Höfler	1 "
Krüger	2 "
Höfler	1 "
	<hr/>
	5 Streich.

Als Meistbietendem ist der Zehnte verblieben dem
 Balthasar Höfler um

Fünfzehn Malter Roggen	15 Mltr.
Ein hundert zwanzig sieben Malter Beesen	127 "
Bier Malter Waizen	4 "
Neunzig Malter Gerste	90 "
Zwanzig sieben Malter Mischelten	27 "
Vierzig sieben Malter Haber	<hr/> 47 "

Pächter,
 Dessen Bürge und Selbstzähler.

Kammertax
 Exped. 15 fr.

Vorstehende Verhandlung so wie die Tüchtigkeit des Bürgen beurkundet

Urkunds-Person,
Bürgermeister.

Beschluß:

Vorstehende Verhandlung hochfürstl. Domainen-Kanzlei mit dem Antrag auf Ratifikations-Ertheilung vorzulegen.

e. q. s.

Fürstl. Rentmeister.

Folgen die Verleihungen zu Nasen, Heidenhofen u. c.; wenn auf solche Weise einige Zehnten zur Verleihung gebracht sind, wird der betreffende Sextern, ohne die Verleihung sämtlicher Zehnten abzuwarten, zur Fürstl. Domainen-Kanzlei eingeschickt. Die Vorlage der allgemeinen Bedingungen geschieht erst mit dem letzten Verleihungs-Protokoll.

Donaueschingen im Juni 1836.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Nr. 4930. Neufra. Betr. die Postporto-Vergütung der Schäferei-Administration an die Rentamtskasse.

Der Unbedeutendheit des Betrages wegen ist für die Schäferei-Administration keine besondere Porto-Rechnung zu führen, sondern solche mit der rentamtlichen zu vereinigen.
Vom 14. Juli 1836.

Nr. 5844. Betr. den Entwurf einer Dienerordnung.

An die großh. bad. f. f. Bezirksämter und die Obervogteiämter Trochtelfingen und Jungnau.

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst unterm 10. d. Mts. der Höchstendenselben zur Bestätigung vorgelegten Fürstl. Dienerordnung die höchste Sanction mit der Bestimmung zu ertheilen geruht haben, daß alle künftig definitiv anzustellende Diener auf diese Dienerordnung verpflichtet werden sollen, so ersuchen wir u. u., statt der durch die neue Dienerordnung aufgehobenen ältern Fürstl. Dienstordnung vom 15. Juni 1805, die gedachte Dienerordnung vom 10. August 1836 in der Bestabungsformel zu allegiren, und hiernach die künftige Beeidigung Fürstl. Diener vorzunehmen.

In jedem einzelnen Falle wird man in dem Requisitorium wegen Vornahme der Verpflichtung die Angabe nicht unterlassen, ob der zu verpflichtende Diener definitiv angestellt sei, da es im entgegengesetzten Fall an einer allgemeinen Beeidigung für das Fürstl. Interesse genügt.

Den 16. August 1836.

Nr. 6337. Betr. den Bezug der Nachsteuer von mit angeblicher Beibehaltung des diesseitigen Staatsbürgerrechts geschehenden Auswanderungen.

Die Verordnung vom 26. August 1817, die Freizügigkeit zwischen dem Großherzogthum Baden und den Vereinigten Nordamerikanischen Staaten betreffend, kann dem der Fürstl. Standesherrschaft Kraft

der Konstitution zustehenden und durch den Artikel 70 des Standesherrlichkeit-Edikts vom 12. Dec. 1823 garantirten Abzugsrechte, wie sie dasselbe zur Zeit der Mediatifirung und in Folge im Jahre 1808 stattgefundenen Revenüen-Abtheilung besaßen und insoweit sie auf dessen Ausübung nicht selbst freiwillig oder gegen Entschädigung verzichtet hat, keinen Eintrag thun; nur bei Auszügen aus dem standesherrlichen Gebiete in andere Landestheile des Großherzogthums, oder nach andern Bundesstaaten, oder nach Frankreich findet nach der auf vorliegenden analogen Entscheidungen landesherrlicher Behörden beruhenden diesseitigen Generalverfügung vom 28. Febr. 1823 Nr. 536 eine Abzugsfreiheit Statt.

In diesem Sinne spricht sich auch der Beschluß großh. Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten vom 4. Februar 1817 Nr. 271 in Betreff der Auswanderer aus dem Fürstentum Fürstentum in die Schweiz unzweideutig aus. Wenn da nun in vorkommenden Fällen nirgends nachgewiesen ist, daß die Auswandernden die Auswanderungsbewilligung mit Beibehaltung ihres diesseitigen Staatsbürgerrechtes erlangt haben, vielmehr aus den Eingaben u. u. hervorgeht, daß sie für immer ihr Vaterland zu verlassen, und sich in Nordamerika u. u. bleibend niederzulassen gedenken, mithin nach L. N. S. 17 Absatz 1 und 3, ihres Staatsbürgerrechtes im Großherzogthum Baden verlustig werden, so hat das Rentamt zu Folge der Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung über das Abzugsrecht vom 9. Sept. 1808 Rggöblt. Nr. 29 auf dem Abzuge von dem außer Land gehenden Vermögen der fraglichen Auswanderer zu beharren, gleichviel ob dasselbe ganz oder theilweise exportirt werden will.

Vom 9. Sept. 1836.

Nr. 6830. Donaueschingen. Betr. den Gersteneinkauf durch die Brauerei-Verwaltung.

Die Brauerei-Verwaltung hat in den Begleitungsberichten, womit die Afforde über die Gersteneinkäufe zur Vorlage kommen, jedesmal die Zahl und die Preise der zuvor schon affordirten Lieferungen anzugeben.

Den 26. Sept. 1836.

Nr. 7281. Betr. die Einrichtung der Rentamts-Registraturen insbesondere die Ausarbeitung eines Registraturplanes.

Von der Nothwendigkeit der Einrichtung der Registraturen nach gleichen Grundsätzen durchdrungen, und von der wesentlichen Erleichterung, welche die Ordnung in den Verwaltungsakten für die Dienstführung darbietet, überzeugt, hat man einen Registraturplan für die rentamtlichen Verwaltungen auf die Grundlage der als zweckmäßig anerkannten Vorschriften über diesen Gegenstand für die großh. bad. Berechnungen bearbeitet, und läßt denselben nunmehr den Fürstl. Verwaltungen nebst dem dazu gehörigen alphabetischen Index und einer Instruktion mit dem Auftrage zugehen, die dortigen Verwaltungsakten nach dem erwähnten Plan zu ordnen, und sich überhaupt nach dem Inhalte der Instruktion zu benehmen.

Vom 13. Oktober 1836.

Nr. 7467. Betr. den Beitrag des Domainenfiskus zu den Gemeindeausgaben.

Die großh. Hofdomainenkammer hat auf diesseitiges Ansuchen mit Erlaß vom 12. vor. Mts. ein Exemplar des dortseitigen Verordnungsblattes Nr. 21 vom 19. Sept. d. J. anher mitgetheilt, worin die Vorschriften enthalten sind, nach welchen sich künftig die großh. Domainenverwaltungen bei Aufstellung der Bedürfnissetats der Gemeinden rücksichtlich der Beiträge des großh. Domainenfiskus zu den Gemeindeausgaben zu benehmen haben. Da diese Instruktion das Gesetz über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vom 28. August und die Vollzugs-Verordnung vom 24. Oktober v. J. auf eine allgemeine faßliche Weise erläutert, und die darin gegebenen besonderen Vorschriften für die Verwalter des großh. Domainenfiskus mit sehr geringen Ausnahmen ganz den diesseitigen Verhältnissen anpassen, so sieht man sich veranlaßt, die Fürstl. Rentämter nachträglich zu der General-Verfügung vom 24. Dec. v. J. Nr. 9521 in obigem Betreff auf die gedachte Instruktion und insbesondere auf die §§. 6, 8, 9, 13, 16, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26 und 27 zum künftigen gleichmäßigen Benehmen mit folgenden Bemerkungen und Bestimmungen aufmerksam zu machen.

ad 13) Erwartet man noch vor Ablauf der Jahre 1835/37, unter Anschluß der Voranschläge dieser drei Jahre Bericht und Gutachten über die Frage, ob und wo von dem den Ausmärkern zustehenden Rechte der Abrechnung und Ausgleichung, sowie von dem Rechte, im Jahre 1838 eine andere Bestimmung des Vorausbeitrages zu verlangen, Gebrauch zu machen sei. Dem diesfälligen Berichte ist zur Uebersicht und zur Vergleichung mit den diesfälligen Ausgaben früherer Jahre eine Consignation sämtlicher in gedachten drei Jahren im Rentamtsbezirke bezahlten Beiträge zu den Gemeindeumlagen beizufügen.

ad 15) Findet nach §. 6 und 7 auf die standesherrlichen Befigungen außer der hiesigen Gemarckung keine Anwendung, und hat es bei jenen Bestimmungen lediglich sein Bewenden.

ad 16) Wird man sich bei großh. Regierung dahin verwenden, daß von der großh. Steuerrevision den Fürstl. Rentämtern die bezüglichen Nachweisungen gleich den großh. Verrechnungen auf jeweiliges Ersuchen an die Hand gegeben werden.

§. 21) Nebst den hier anbefohlenen besonderen Berichterstattungen haben die Fürstl. Rentämter bei jeweiliger Vorlage der Voranschläge und Forderungszettel noch namentlich zu berichten, ob von den im Voranschlage begriffenen Gemeindschulden die etwaigen Kriegsschulden gehörig ausgeschieden seien, um Gewißheit zu haben, daß die anbefohlene Untersuchung nicht umgangen werde.

ad 25) Wird den Rentämtern die genaue Einhaltung der gesetzlichen Fristen besonders anempfohlen, da, wenn dieselben versäumt werden, alle, selbst die gegründestien Einwendungen gegen die Voranschläge ohne Erfolg blieben.

ad 26) Aus dem nämlichen Grunde muß man auch hierorts den Fürstl. Verrechnern überlassen, gleich den Staatsverrechnern ohne vorherige Anfrage zu handeln, wobei es sich von selbst versteht, daß sie für allen Schaden und Nachtheil, welcher dem Fürstl. Aerarium aus erweislichem Verschulden ihrerseits zugeht, zu haften haben. Zur Zahlung der Umlagsbeiträge ist jedoch jeweils in allen Fällen die diesseitige Dekretur erforderlich, welche unter Vorlage der Forderungszettel, Voranschläge und dazu gehörigen Vorarbeiten und Gemeindebeschlüssen mit Bericht, welcher die Rechtfertigung der rentamtlichen Anerkennung des Voranschlages oder der gemachten Einwendungen und die hierauf erfolgte amtliche Entscheidung enthalten muß, einzuholen ist. Die Forderungszettel müssen vom Amtsrevisorate legalisirt sein. Die durch die Infruktiv-Weisung vom 24. Dec. v. J. anbefohlene Einsicht und Vergleichung der Gemeinbrechnungen ist bei

Prüfung der Boranschläge, wo der Beitrag von einiger Bedeutung ist, oder wo solche ohne besondere Kosten bewerkstelligt werden kann, nicht zu umgehen.

In Beziehung auf das Rentamt Donaueschingen, wo der Rechner seinen Sitz in loco hat, behält es da, wo der voraussichtliche Beitrag 10 fl. übersteigt, bei der bisherigen Behandlungsweise dieses Gegenstandes nach den bestehenden Verfügungen, wornach die Anerkennung der Boranschläge sowie die Genehmigung der dagegen zu machenden Einwendungen dieseitiger Stelle vorbehalten ist, sein Verbleiben.

ad 28) Im Uebrigen bleibt es bei den bestehenden dieseitigen Verfügungen und insbesondere bei den Bestimmungen der Generalverordnung vom 24 Dec. v. J. Nr. 9521, soweit solche durch Vorstehendes keine Aenderung erleiden,

Den 10. Nov. 1836.

**Nr. 5103. Betr. die Beitragspflicht der Ausmärker zu den Gemeinde-
Bedürfnissen, hier die Einsprache gegen Veräußerung von Gemeinde-
Eigenthum.**

Sollten durch Gemeinden Grundstücks-Veräußerungen beabsichtigt werden, welche je nach der Beschaffenheit des Gemeinde-Einkommens eine Vermehrung der Umlagen auf das Gesamtsteuerkapital zur Folge haben dürften, so haben die Fürstl. Rentämter nach vorgängiger Untersuchung der Verhältnisse, auf welche es bei Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Vertheilung oder Veräußerung des Gemeindegutes zulässig sei, nach §. 110 des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, und nach der abschriftlich anliegenden Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1834 Nr. 5161 ankommt, in Zeiten Bericht anher zu erstatten, und Verhaltungsbefehle einzuholen, um aber von dergleichen Vorgängen zeitlich Kenntniß zu erhalten, der dießfalls erforderlichen Mittheilungen halber jetzt schon mit den Bezirksämtern in's Vernehmen zu treten.

Den 17. Nov. 1836.

Ministerium des Innern.

Nr. 5161. An sämtliche Kreisregierungen.

So oft künftig wieder das Gesuch einer Gemeinde um Theilung von Allmend- oder Gemeindegut unter die einzelnen Bürger zu Eigenthum gemäß dem §. 4 a. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reggsblt. S. 183 zur Verfügung anher vorgelegt wird, sind jedesmal vorerst folgende Punkte zu erheben, und zusammenzustellen:

- 1) Wie viel die Gemeinde Gemeindegut und Allmend an Waldungen, Wiesen, Ackerfeld, Weide ic. im Ortsmaße und reduziert auf das neue Maß, besitze;
- 2) Wie eine jede dieser verschiedenen Arten Gemeindegut und Allmend bisher benutzt wurde;
- 3) Wie viel der Morgen einer jeden Art im Durchschnitt werth sei, und wie hoch er in der Steuer liege;

- 4) Wie viele Bürger die Gemeinde zähle, und in welchem Verhältnisse die Bevölkerung in den letzten zehn Jahren zugenommen habe;
 - 5) Wie viel Bürgergenußtheile bisher vorhanden waren und worin jeder bestand;
 - 6) Wie viel Morgen die ganze Gemarkung messe;
 - 7) Wie viel das Gesammtsteuerkapital der ganzen Gemarkung an Grundsteuer, wie viel an Häusersteuer, und wie viel an Gewerbesteuer betrage;
 - 8) Wie viel diese Steuerkapitalien der Gemeindegewissen (im Sinne der Voranschlags-Instruktion v. 8. Oktober 1832) betragen;
 - 9) Wie viel das Einkaufsgeld in die Gemeinde betrage, und wie viel für den Einkauf in den Bürgernutzen zu zahlen sei;
 - 10) Wie viel der Aufwand für die Ortschule, wie viel insbesondere die Lehrerbefoldung betrage, von wem dieser Aufwand bestritten werde, wie viel der Schulfond ertrage, und wie viel die Gemeinde beizuhelfe;
 - 11) Welche andere Ortsfonds vorhanden seien, wie viel die Nocheinnahme eines jeden betrage, und wozu solche verwendet werde;
 - 12) Ob und welche Beiträge zu solchen Lokalanstalten bei neuen Bürgeraufnahmen oder bei dem Bürgerrechtsantritte bezahlt werden müssen;
 - 13) Ob und wie viel Schulden die Gemeinde habe, ob eine eigene Schuldentilgungskasse bestehe oder nicht;
 - 14) Ob die Gemeinde zu einem anderen Schuldentilgungsverband gehöre, und wie viel sie von den Schulden dieses Verbandes treffe;
 - 15) Wie viel die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde betragen; (unter Anschluß eines summarische Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben enthaltenden Rechnungsauszuges der letztvorhergegangenen drei Jahre.)
 - 16) Welche Auflage auf den Bürgergenuß in jedem der letzten drei Jahre für die Gemeindefasse gemacht worden sei, und worin die verschiedenen Gemeindeumlagen nach dem Steuerkapital bestanden haben;
 - 17) Welche Gemeindegebäude vorhanden seien, und welchen Werth jedes derselben habe;
 - 18) Und welche wahrscheinlichen Kosten Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können; endlich
 - 19) Ob etwa ein Schulhausbau oder eine ähnliche große Ausgabe in der Gemeinde in Balde nothwendig werden könne.
- Karlsruhe, den 25. Mai 1834.

Nr. 6337. Neufra. Betr. die Führung des Schäferei-Naturaltagbuchs durch den Kastenknecht sowie die Verrechnung der Früchte.

Aus Veranlassung der §§. 10, 25 und 30 der Notaten v. 18³⁴/₃₅ wird verfügt:

- 1) Man muß erwarten, daß in Hinkunft das Naturalientagbuch des Kastenknechts in der für die Rentämter bestehenden Form geführt, somit darin auch die Ausgaben auf Besoldungen, Löhne ic. auf-

genommen werden, weil dasselbe außerdem nicht vollständig ist, und die erforderliche Uebersicht nicht gewährt.

2) In Zukunft sind die erkaufte und zur Ansaat verwendeten Früchte, wie solches jede geordnete Rechnungsführung erfordert, in Rechnungseinnahme und Ausgabe zu behandeln; und es wird dem Rechner überhaupt aufgetragen, die Verwendung der zur Ansaat und Fütterung bestimmten Naturalien gehörig beaufsichtigen zu lassen, und auf ihre richtige Verrechnung hinzuwirken.

3) Die Naturalien an Heu und Stroh sind künftig nach genauer Schätzung in Einnahme zu stellen.

Vom 17. Nov. 1836.

Nr. 9079. Betr. den Vollzug der neuen Dienerordnung.

Sämmtlich Fürstlichen Stellen werden die erforderliche Anzahl von Exemplarien der neuen von Serenissimo gnädigst herabgegebenen Dienerordnung mit dem Auftrage mitgetheilt, jedem Diener ein Exemplar zuzustellen, den Empfang in dem beiliegenden Verzeichnisse durch Namensbezeichnung beurkunden zu lassen, sofort das Verzeichniß hieher einzusenden.

Vom 19. Dec. 1836.

Nr. 9250. Betr. die Verdriftlung solcher Güter, die auf Ableben eines Ehegatten auf den Ueberlebenden erbseweise übergegangen sind.

Es wird, den Bezirk Blumberg ausgenommen, von der Nachforderung der seit dem Jahre 1812 zurückgebliebenen Drittelgebühren von solchen Gütern, die auf Ableben eines Ehegatten auf den Ueberlebenden erbseweise übergegangen sind, für die Vergangenheit Umgang genommen, dagegen weist man die Rentämter an, an die groß. Amtsrevisorate mit den weitern, dem ärarischen Interesse angemessenen und den allseitig in den Urbarialbestimmungen urkundlich begründete Bezugsberechtigung aufklärenden Erläuterungen das vorsorgliche Gesuch zu stellen, daß für die Zukunft die verhältnismäßige Ausschcheidung der in den fraglichen Vererbungsfällen zu erfolgenden Drittelsansätze konstatiert, und Behufs des diesfälligen Bezuges das Erforderliche besorgt werde.

Den 27. Dec. 1836.

Nr. 8511. Betr. die Vornahme der Zins- und Gültvereine.

Sämmtlich Fürstlichen Rentämtern ist die neue Vereins-Instruktion vom 31. v. Mts. sammt dem Formular mit dem Auftrage hinausgegeben worden, hiernach alle noch nicht begonnenen Vereine zu fertigen, oder fertigen zu lassen.

Vom 19. Januar 1837.

Nr. 541. Betr. die Vorlage der Klassensteuerfassionen.

Bei Einfindung der Klassensteuerfassionen des Hilfspersonals ist darauf zu achten, daß unter Angabe des Termins a quo des Gehaltsbezuges beziehungsweise des Dienst Eintritts der Betreffenden jeweils auch die Beglaubigung des Amtsvorstandes beigelegt werde.

Vom 23. Januar 1837.

Nr. 559 und 585. Betr. die Abzugsgebühren von den in nicht zu deutschen Bundesstaaten gehörige Länder Auswandernden.

Die Erlasse der großh. bad. Regierungen des Mittelrheinkreises und des Seekreises vom 14. und 13. d. Mts. Nr. 904 und 723 werden sämtlichen Fürstl. Rentämtern im Badischen in Abschrift zum Benehmen mitgetheilt.

Donaueschingen, den 27. Januar 1837.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Großherzoglich Badische Regierung des Mittelrheinkreises.

Nr. 904. Schreiben der Fürstl. Fürstenbergischen Domainen-Kanzlei in Donaueschingen vom 27. v. Mts. Nr. 9270 die Abzugsgebühren von den in nicht zu den deutschen Bundesstaaten gehörige Länder Auswandernden betr.

Beschluß:

1) Das großh. Fürstl. Fürstenbergische Bezirksamt Haslach,
1) Das großh. Fürstl. Fürstenbergische Bezirksamt Wolfach
wird angewiesen, in jedem vorkommenden Falle, wo Familien oder Individuen des dortigen Amtsbezirkes in nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten auswandern, die Fürstl. Fürstenbergische Domainen-Kanzlei in Zeiten von der erteilten Auswanderungs-Erlaubniß in Kenntniß und diese dadurch in den Stand zu setzen, die Rechte der Fürstl. Standesherrschaft zu wahren.

Hievon setzen wir die Fürstl. Fürstenbergische Domainen-Kanzlei in Donaueschingen in Kenntniß.
Rastadt, den 14. Januar 1837.

Die Großherzogliche Badische Regierung des Seekreises.

Kubrik wie vor betr.

Erlaß der Fürstl. Fürstenbergischen Domainen-Kanzlei vom 27. v. Mts. Nr. 9270.

Beschluß:

1) Das Bezirksamt Heiligenberg
Meffkirch
Möhringen

Hüfingen
Engen
Neustadt
Stühlingen

wird angewiesen, das betreffende Fürstl. Fürstenbergische Rentamt jeweils von solchen Auswanderungs-Vorhaben ihrer Untergebenen in Staaten, die nicht zum deutschen Bund gehören, in Kenntniß zu setzen.

Nachricht hievon der Fürstl. Fürstenbergischen Domainen-Kanzlei zu Donaueschingen.
Konstanz, den 13. Januar 1837.

Nr. 732. Betr. das Verfügungsrecht der Fürstl. Beamten und Diener über einzelne Theile der Dienstwohnungen und Fürstl. Gebäude überhaupt.

In Folge höchster Entschlieung v. 21. d. Mts. werden sämtliche Verwaltungen ic. ernstlich angewiesen, genaue Aufsicht darüber zu pflegen, daß sämtliche Besitzer herrschaftlicher Quartiere auf keine Weise weder im Ganzen noch über einzelne Theile ihrer Dienstwohnungen nach Willkühr und Laune zu Gunsten dritter Personen verfügen, und überhaupt sich nichts erlauben, was dem Rechte einer bloßen zeitlichen Nutznießung entgegen ist.

Die Verwaltungen ic. sind verpflichtet in allen Fällen, wo sie eine Entdeckung dieser Art machen sollten, Anzeige-Bericht zu erstatten, und werden zugleich ausdrücklich für ähnliche Mißbräuche bei den ihrer Aufsicht insbesondere unterstehenden Verwaltungsgebäuden verantwortlich erklärt.

Den 27. Januar 1837.

Nr. 461. Betr. die Erhebung der Abzugsgebühren von Auswandernden.

Den Fürstl. Rentämtern wird unter Verweisung auf die Mittheilung vom 27. d. Mts. Nr. 585 aufgetragen, in allen entweder unmittelbar durch die Bezirksamter oder durch's Anzeigeblatt zu ihrer Kenntniß kommenden Auswanderungsfällen die zu Berechnung des Abzugs erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen jeweils bei den betreffenden Amtorevisoraten zu erheben.

Den 30. Jänner 1837.

Nr. 903. Betr. die Verrichtung von Gutsverwaltungsarbeiten in Afford statt im Taglohn.

Von Prüfung des Verzeichnisses über unständige Ausgaben vom 2. Quartal 18³⁶/₃₇ nimmt man Veranlassung, der Gutsverwaltung aufzutragen, Arbeiten wie Hecken schneiden, Wiesenräumen, Ausmisten des Schaffstalls nicht im Taglohn verrichten zu lassen, sondern in Afford zu geben.

Den 30. Januar 1837.

Nr. 1073. Betr. die Nichtanwendbarkeit der neuen Dienerordnung auf die niedere Hofdienerschaft.

Zu Folge höchster Entschlieſung vom 1. d. Mts. wird bekannt gemacht, daß Serenissimus ſich nicht bewogen gefunden haben, die Anwendbarkeit der neuen Dienerordnung auf die niedere Hofdienerschaft auszusprechen, ſondern das bisher beſtandene Verhältniß aufrecht erhalten wiſſen wollen.

Vom 9. Februar 1837.

Nr. 1478. Betr. die Beſtimmung der Heiraths-Kautionen.

Reſolutum Serenissimi vom 17. d. Mts., nach welcher Höchſtdieſelben in Verückſichtigung der durch die Gründung der Wittwenkaſſe zu Gunſten der Diener und ihrer Familien eingetretenen Veränderung in den Verhältniſſen, die Heiraths-Kautionen für nachſtehende Dienerklaſſen auf folgende Weiſe zu beſtimmen geruht haben:

- 1) Für die Revierförſter auf 1000 fl.
- 2) Für die Kanzliſten und alle, die mit ihnen auf gleicher Stufe ſich befinden, auf 2000 fl.
- 3) Für die Hofdiener und Stallleute, wie für alle übrigen ihrer Kategorie auf 1000 fl.

Dieſe Kautionen ſollen jedoch entweder durch Sicherſtellung auf Liegendaſchaften oder durch Hinterlegung von rechtsgiltigen Pfandurkunden geſtellt werden.

Se. Durchlaucht erklären zugleich, daß Höchſtdieſelben ſich in Zukunft unnachſichtlich und ohne Ausnahme an dieſe Beſtimmungen halten werden.

Befchluß:

Von dieſer höchſten Entſchlieſung werden ſämmtliche Fürſtl. Stellen zum Wiſſen und Benehmen und zur weiteren Eröffnung in Kenntniß geſetzt.

Den 23. Febr. 1837.

Fürſtlich Fürſtenbergiſche Domainen-Kanzlei.

Nr. 1629. Betr. den Beitrag zu den Gemeindefteuern.

Den Fürſtl. Verwaltungen wird eröffnet, daß das proviſoriſche Geſetz vom 16. d. Mts. Nggbltt. Nr. 5 auf die Fürſtl. Standesherrſchaft Fürſtenberg keine, ſondern nur auf die dort benannten Standes- und Grundherren Anwendung finde, welche gegen das Geſetz vom 31. Dec. 1831 über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden beim Bundestag ſeiner Zeit ſich beſchwert haben, wornach es alſo bei den in Bezug auf die Beiträge zu den Gemeindebedürfniſſen erlaſſenen dieſſeitigen Verfügun-gen bis auf Weiteres ſein Verbleiben hat.

Den 27. Febr. 1837.

**Nr. 1669. Betr. den Beitrag der Fürstl. Standesherrschaft zu den
Gemeindeumlagen.**

Die durch die Verordnung vom 24. Mai v. J. Regsbltt. Seite 215—216 ausgesprochene Erleichterung der Gewerbtreibenden bezieht sich nach dem klaren Ausdruck derselben nur auf die Staatssteuern, und beschränkt sich auch in dieser Beziehung vor der Hand nur auf das Jahr 18^{36/37}; es kann daher die Anwendung dieser Verordnung auf das Gemeindesteuerwesen nicht Platz greifen.

Vom 27. Februar 1837.

**Nr. 1692. Betr. die Dekretur der Bauetats insbesondere die Ausführung
der Bauten.**

Hinsichtlich der Ausführung derjenigen Bauten, welche in den den Fürstl. Verwaltungen demnächst zukommenden Etats die Genehmigung erhalten haben, findet man für nothwendig, nachstehende Vorschriften zu ertheilen, und deren Befolgung den Fürstl. Rentämtern, Verwaltungen und Bau-Inspektionen einzuschärfen.

1) Sogleich nach Empfang der genehmigten Etats sind die Bauarbeiten an tüchtige Handwerksleute in Afford zu geben, und ist für gute, sowie rechtzeitige dem Etat entsprechende Ausführung Sorge zu tragen.

2) Da, wo wegen Wichtigkeit der Bauten der Bauinspektor den Rentamtsitz in der ersten Hälfte des Monats März besucht, hat die Verakkordirung der Arbeiten gemeinschaftlich zu geschehen, zu diesem Zwecke sind

3) Alsobald spezielle Auszüge aus dem Etat ohne Angabe der Preise, Zahl und Betrag der Tagelöhne etc. anzufertigen und den Handwerksleuten mit dem Bedeuten zu übergeben, hiernach Berechnungen zu entwerfen und ihre Forderungen zu stellen.

4) Der Bauinspektor hat acht Tage vor seiner Ankunft das Rentamt von letzterer zu benachrichtigen; ist diese erfolgt, so sind sämtliche Handwerksleute auf die Rentamtskanzlei zu bestellen, dort die Akkorde schriftlich abzuschließen, und vom Rentbeamten, Bauinspektor und Bau-Akkordanten zu unterzeichnen.

5) An Orten, welche der Bauinspektor nicht im Laufe des Frühjahrs besucht, hat der Rentbeamte allein vorzufahren.

6) In dem Akkorde müssen die einzelnen Paragraphen des Etats angegeben sein.

7) Die Lieferung aller erforderlichen Materialien und die Beendigung der Arbeit an einem gewissen Zeitpunkte, jedenfalls vor dem Eintritte des Winterfrostes ist den Handwerksleuten ausdrücklich anzudeuten. Wo Materialien aus herrschaftlichen Magazinen verwendet werden, sind solche dem betreffenden Handwerker in kurzfristigem Preise zu überlassen, beziehungsweise an ihn zu verkaufen.

8) Eine Ueberschreitung des Etats wird nicht gestattet, wohl aber haben sich die Fürstl. Beamten zu bemühen, bei der Verakkordirung möglichst billige Preise zu erzielen. Ebenso wenig darf, wie bereits verordnet ist, und sich von selbst versteht, statt der im Etat genehmigten Arbeit eine andere ausgeführt werden.

9) Sollte im Laufe des Jahres die Nothwendigkeit zur Vornahme von Bauten eintreten, welche nicht im Etat erscheinen, so ist unter Anschluß spezieller Voranschläge Legitimation zur Ausführung

Abschrift.

Controlbüreau

zu dem hohen Beschluß vom 1. März 1837 Nr. 4120.

Nr. 277. Die Beiträge der Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg zu den Gemeindeausgaben betr.

Der wieder zurückgeschlossene Erlaß Fürstl. Fürstenbergischer Domainen-Kanzlei zu Donaueschingen vom 19. Januar 1837 Nr. 293 bringt die Behandlung der Einnahms- und Kassenreste, beziehungsweise der Gemeinde-Ueberschüsse mit dem Wunsche, daß der §. 83 der Gemeindeordnung ausdrücklich als aufgehoben erklärt werden möge, zur Sprache.

Wir glauben, daß die Bedenlichkeiten Fürstl. Fürstenbergischer Domainen-Kanzlei bei genauerer Anschauung der bestehenden Gesetzgebung verschwinden werden, und eine ausdrückliche Aufhebung des §. 83 der Gemeindeordnung, der nach wie vor noch fortbestehen muß, nicht nothwendig fallen dürfte.

Der §. 83 und 84 der Gemeindeordnung bestimmt:

- a) In welchem Falle die Gemeinde-Ueberschüsse als vorhanden anzunehmen sind, und
- b) Wie solche verwendet werden dürfen.

ad a) Der §. 83 der Gemeindeordnung stellt als Grundsatz auf, daß Gemeinde-Ueberschüsse nur alsdann erst als vorhanden anzunehmen, wenn vorerst zwei Dritttheile der Gemeindebedürfnisse, im Sinn der §§. 59, 60 und 61 der Gemeindeordnung bestritten worden sind.

Es steht also diese Bestimmung des §. 83 der Gemeindeordnung in enger Verbindung mit der früheren Gesetzgebung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse also mit den vorgedachten §§. 59, 60 und 61 der Gemeindeordnung selbst.

Das Gesetz vom 28. August 1835, welches die §§. 57 und 80 der Gemeindeordnung aufhebt, und an die Stelle dieser Paragraphen der Gemeindeordnung andere Bestimmungen über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse setzt, ändert also auch den §. 83 der Gemeindeordnung, so weit es nämlich mit dem neuen Gesetz im Widerspruch steht.

An die Stelle der früheren Bestimmung, daß Gemeinde-Ueberschüsse schon alsdann als vorhanden anzunehmen wären, wenn zwei Dritttheile der Gemeindebedürfnisse bestritten gewesen sind, tritt das neue Gesetz vom 28. August 1835, nach welchem Gemeinde-Ueberschüsse nur alsdann erst als vorhanden anzunehmen, wenn vorerst alle Gemeindebedürfnisse des laufenden Jahres (einschließlich der Passiv-Kapitalzinsen, und des festgesetzten jährlichen Tilgungsbetrags) durch die laufenden Einkünfte (nach Ausscheidung alles dessen, was zum Grundstock gehört) gedeckt sind.

Diese Ansicht geht auch aus dem Beschlusse des großh. Ministerium des Innern vom 15. April 1836 Nr. 3584 verkündet durch das Anzeigebblatt des Seekreises Nr. 41 Seite 429, hervor, und wir glauben dadurch den erhobenen Anstand ad a. gehoben zu haben.

ad b) Hinsichtlich der Verwendung der Ueberschüsse erläutert großh. Ministerium des Innern durch seinen gedachten Beschluß zu §. 83 und 84 der Gemeindeordnung, daß solche

- a) Vorerst zur Schuldentilgung verwendet, und
- b) Wenn keine Schulden vorhanden, zu Kapital angelegt, oder sonstige neue Erwerbungen für den Grundstock gemacht werden sollen, endlich

c) Wenn erst der Grundstock durch Kapitalanlage, oder auf andere Weise auf den Stand gebracht ist, daß aus dem Ertrag desselben, und aus andern Gemeinde-Einkünften alle Gemeindebedürfnisse bestritten werden können, und damit selbst für den Fall eines die Gemeindegüter treffenden Zufalles Fürsorge getroffen ist, eine andere Verwendung der Ueberschüsse durch Vertheilung derselben bewilligt werden können. Eine derartige Verwendung aber, bevor noch die Schulden bezahlt, und die erwähnten Kapitalanlagen oder Erwerbungen gemacht sind, nur in ganz seltenen Fällen besonderer Noth stattfinden möge.

Wo also die Gemeindeausgaben durch die Gemeinde-Einkünfte nicht vollständig bestritten werden können, und überhaupt Umlagen gemacht werden müssen, da sind keine Gemeinde-Ueberschüsse denkbar, und es müssen darum auch die Einnahms- und Kassenreste gleich wie der Ausgabestrest vergangener Jahre nach §. 18 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835 in den Gemeindevoranschlag übertragen werden.

So muß es gehalten werden, seit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vom 28. August 1835.

Wenn aber von einem Ueberschuß die Rede ist, der am Schlusse des Rechnungsjahres 1834/35 entstand, so gehört dieser noch der frühern Periode an, und ist zu behandeln nach §. 83 und 84 der Gemeindeordnung, d. h. es ist derselbe vor Allem zur Schuldentilgung zu verwenden.

Sind Schulden vorhanden, so kann man allerdings verlangen, daß der Ueberschuß in den Voranschlag pro 1835/36 übertragen wird, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Schuldenstand um den Betrag des Ueberschusses vom Jahre 1834 sich verändert hat, weil die Ausmärker jetzt auch zu den Gemeindefschulden beizutragen haben.

Karlsruhe, den 4. März 1837.

Nr. 5173. Betr. die Anzeigen von dem Ableben eines Dieners, Pensionärs oder deren Wittwen und pensionsberechtigten Kinder.

Sämmtliche Fürstl. Verrechnungen werden andurch angewiesen, von jedem sich ergebenden Todesfalle eines Pensionärs oder Dieners, oder der Wittwe und Kinder eines Dieners, welche Gratualien oder Pensionen beziehen, unter Vorlage eines Todtenscheins unverweilt Anzeige anher zu erstatten.

Den 30. Juni 1837.

Nr. 5383. Betr. die monatliche Auszahlung der Pensionen und Gratualien.

In Anbetracht, daß die Pensionen nicht so bedeutend sind, um den Lebensunterhalt derjenigen Wittwen, welche auf diese ausschließlich reduziert sind, für die Dauer eines Vierteljahres zu decken, wird bestimmt, daß denjenigen Wittwen, welche die Pension monatlich zu erheben wünschen, solche in Monatsraten zu zahlen sei, dagegen wird den Verrechnungen anheimgestellt, zu ihrer Erleichterung Zahltage für die monatlichen Pensionsbeträge festzusetzen.

Den 6. Juli 1837.

Nr. 5544. Betr. die Erhebung der Abzugsgebühren.

Von nachstehendem Erlasse großh. Seekreis-Regierung wird den Fürstl. Verwaltungen Kenntniß gegeben.

Donaueschingen, den 10. Juli 1837.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Die Großherzoglich Badische Regierung des Seekreises.

Nr. 9572. Die Erhebung der Abzugsgebühren betr.

Erlaß der Fürstl. Fürstenb. Domainen-Kanzlei vom 23. v. Mts. Nr. 5044.

Beschluß:

1) Nachträglich zu der diesseitigen Verfügung vom 13. Januar d. J. Nr. 723 wird das Bezirks-Amt Heiligenberg, Meßkirch, Möhringen, Hüfingen, Engen, Neustadt und Stühlingen beauftragt, in den dort bezeichneten Fällen der Fürstl. Fürstenbergischen Domanal-Kanzlei unmittelbar Kenntniß zu geben, auch jedesmal den Betrag des zu exportirenden Vermögens durch das Amtsbreviforat konstatiren zu lassen, damit darnach die Abzugsgebühr regulirt werden könne.

2) Hieron geben wir der Fürstl. Fürstenbergischen Domanal-Kanzlei Nachricht.
Konstanz, den 4. Juli 1837.

Nr. 6372. Betr. die Abgabe von weichem statt hartem Befoldungsholze und umgekehrt.

Nachdem uns zur Kenntniß gekommen ist, daß Fürstl. Dienern im Allgemeinen, insbesondere aber Forstdienern, wie auch Lehenleuten bald hartes bald weiches Brennholz willkürlich zugeschrieben wurde, so erhält die Forstbehörde den Auftrag, zur nöthigen Innehaltung angemessener Ordnung sich lediglich an die Bestimmungen der Anstellungsurkunden, beziehungsweise Lehenbriefe zu halten, und ohne vorherige Anfrage nicht einmal das observanzmäßige Verhältniß von drei Klaftern weichen Brennholzes zu zwei harten, Platz greifen zu lassen, selbst wenn eine Aenderung durch wirthschaftliche Verhältnisse geboten wäre.

Den 7. August 1837.

**Nr. 6603. Betr. die Regulirung der Pferderationen für das Forst-
Personal.**

Zu Folge höchster Entschließung v. 10. d. wird bestimmt:

1) Daß die Natural-Pferdefouragen in Geld surrogirt, und die Entschädigung für zwei Pferderationen sammt Kutscherlohn auf 500 fl. widerruflich festgesetzt werde;

2) Daß jeder Forstdiener, der im Interesse des Dienstes Pferdeoperationen oder Geldsurrogat bezieht, auch Pferde halte, widrigenfalls das erstere nach Ablauf von drei Monaten sistirt wird, wenn sich der Diener bis dahin ohne besondere annehmbare Gründe noch nicht remontirt hat.
Den 14. August 1837.

Nr. 6675. Trochtelsingen und Nyingen. Betr. die Kosten für das Schafzählen daselbst.

Das Fürstl. Rentamt Trochtelsingen wird angewiesen, den Schultheißenämtern zu Trochtelsingen und Nyingen zu eröffnen, daß das Zählen der von der Fürstl. Standesherrschaft lagerbüchlich auszuschlagenden Schafe durchaus nicht im Interesse des Berechtigten geschehe, vielmehr lediglich als Kontrollmaßregel von Seiten der Gemeinde zu betrachten sei, welche letzterer somit auch die Tragung der Kosten obliege. Die Bezahlung einer Tagsdiät an das mit dem Schafzählen beschäftigte Personal, aus der herrschaftlichen Kasse kann daher künftig nicht stattfinden; ebensowenig hat Fürstl. Rentamt, wenn je die Schafweide wieder an fremde Schafhalter verliehen wird, zu dulden, daß an letztern eine Gebühr für Schafzählen gefordert werde.

2) Nachricht hievon der Schäferi-Administration Neufra zum geeigneten Benehmen.
Den 17. August 1837.

Nr. 7133. Betr. die Verpachtung der ärarischen Güter.

Man findet sich veranlaßt, zu der unterm 11.—14. Mai 1835 Nr. 3387 erlassenen Generalverfügung Nachstehendes zu verordnen:

1) Die Verpachtungsprotokolle sind auf halb gebrochenes Papier zu schreiben, und ist auf der den Bedingungen gegenüberstehenden Seite der Inhalt der einzelnen Paragraphen folgendermaßen anzuzeigen.

§. 1. Pachtdauer. §. 2. Garantie für das Feldmaß. §. 3. Steuern. §. 4. Kultivirung der Grundstücke. §. 5. Begebung in Aflerpacht. §. 6. Erhaltung von Umzäunungen, Stellfallen, Bäumen, Grenzmarken. §. 7. Zehntstellung. §. 8. Zahlungstermine und Bürgschaftsleistung. §. 9. Kammertare. §. 10. Pachtachlaf. §. 11. Entfernung vom Pachte. §. 12. Ausschluß von der Steigerung. §. 13. Ratifikations-Vorbehalt.

2) ad §. 2. Als Anfang und Ende der Pachtperiode ist, wo nicht besondere Umstände entgegenstehen, Martini festzusetzen.

3) Dem §. 4 ist beizufügen: „Pächter hat die unten als gepflügt, gedüngt oder angesät bezeichneten Grundstücke am Schlusse des Pachtes in gleichem Zustande zurückzugeben, oder hiefür den ausgesetzten Betrag zur Rentamtskasse zu ersetzen.“

In der Uebersichtstabelle ist bei jedem einzelnen Grundstücke beizusetzen: ob es brach liegend, oder wie viel Mal gepflügt, gedüngt, ob und mit welcher Fruchtgattung angesät, oder mit Fruchtkräutern bestockt sei.

Der Werth der Pflugarbeit, des Düngers, der Ansaat oder der Bestockung mit Futterkräutern ist

in Geld auszudrücken, und zwar per Jauchert um einige Gulden höher, als der hiefür bestehende örtliche Preis.

4) Der §. 11 ist dahin abzuändern: Wenn der Pächter die Bedingungen nicht erfüllt, wenn er in Gant geräth, oder wenn er mit dem Pachtshilling über ein halbes Jahr vom Verfalltage an im Rückstande bleibt, ist Pachtgeber befugt, den Bestand ohne irgend eine Entschädigung für aufgelöst zu erklären.

„Der Pächter und sein Bürge u. s. w. bleiben unverändert.“

Sämmtliche Verwaltungsstellen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Verleihungen rechtzeitig vorgenommen und hiedurch den künftigen Pächtern zur Kultivirung der Grundstücke hinlänglicher Spielraum gelassen werde; auch ist es absolut nothwendig, daß die Verwalter vor der Verleihung die Grundstücke gehörig beaugenscheinigen, oder durch einen untergeordneten Diener beaugenscheinigen lassen, den früheren Pächter zur Ergänzung der vorfindlichen Mängel anhalten, oder Anordnung treffen, daß vorhandene Unregelmäßigkeiten auf zweckmäßige Weise beseitigt werden. Mit dem neuen Verpachtungsprotokolle ist jedesmal auch das frühere einzusenden, und in dem Begleitungsberichte eine Vergleichung des alten und neuen Pachtshillings zu geben.

Den 28. August 1837.

Nr. 7194. Betr. die Verleihung der auf unbestimmte Zeit verpachteten Grundstücke auf eine bestimmte Periode.

Es erscheinen in den Verwaltungsrechnungen noch häufig Grundstücke, über welche Pachtverträge für unbestimmte Zeit bestehen. Da hierdurch das standesherrliche Eigenthumsrecht gefährdet erscheint, und aus den Grundstücken, von welchen häufig der Pachtshilling vor sehr langer Zeit festgesetzt, und unverändert beibehalten worden ist, nicht derjenige Nutzen gezogen wird, welchen sie bei der im Allgemeinen eingetretenen Steigerung der Bodenrente abwerfen könnten, so trägt man den Fürstl. Verwaltungsstellen auf, sämmtliche Grundstücke, welche auf unbestimmte Zeit verliehen sind, in ein Verzeichniß zu bringen, und solches nebst Vorschlägen hinsichtlich deren Wiederverpachtung anher einzusenden.

Hiermit wird zugleich festgesetzt, daß künftig alle Güterverpachtungen ohne Ausnahme auf eine bestimmte Periode abzuschließen sind, und da, wo voraussichtlich während dieser Periode die Nothwendigkeit zur Zurücknahme der Grundstücke eintreten könnte, die Befugniß hiezu besonders anzudeuten ist.

Den 28. August 1837.

Nr. 6960. Betr. die Erhebung der Abzugsgebühren.

Nachstehender Erlaß der großh. Ssekreis-Regierung vom 8. v. Mts. Nr. 11,727 wird zur Kenntnissnahme bekannt gemacht.

Donaueschingen, den 21. Sept. 1837.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Die großh. bad. Regierung des Gekreises.

Nr. 11,727. Die Erhebung der Abzugsgebühren betr.

Erlaß der Fürstl. Fürstenberg. Domanal-Kanzlei vom 31. v. Mts. Nr. 6181.

Beschluß:

1) Das Bezirksamt Stetten wird beauftragt, das grundherrliche Rentamt Werenwaag jeweils von dem Auswanderungsvorhaben dasiger Einwohner in Staaten, die nicht zum deutschen Bund gehören, in Kenntniß zu setzen, auch den Betrag des zu exportirenden Vermögens jedesmal an's Amtsrevisorat zu konstatiren, und von dem Betrag der Fürstl. Fürstenberg. Domanal-Kanzlei Kenntniß zu geben.

2) Hievon ertheilen wir der Fürstl. Fürstenberg. Domanal-Kanzlei Nachricht.
Konstanz, den 8. August 1837.

Nr. 7477. Donaueschingen. Betr. die Entschädigung der Bierwirthes für zurückgebrachtes saures Bier.

Die Fürstliche Brauverwaltung erhält hiermit Ermächtigung, den Bierwirthes das ohne Verschulden sauer gewordene Bier, welches dieselben in natura zurückbringen, in Geld zu vergüten, und den Betrag hiefür gehörig belegt unter Abgang in Ausgabe zu stellen. Zu diesem Behufe ist quartalweise ein Verzeichniß zur Ertheilung der diesseitigen Dekretur der Quartal-Consignation anzuschließen. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, der Wirth, welcher Ersatz erhält, beziehe wiederum eine gleiche Quantität Bier.
Den 28. Sept. 1837.

Nr. 7612. Betr. die Dekreturen über Grundstocks-Veränderungen im Allgemeinen.

Um eine in der Behandlung der Sache bemerkte unangemessene Verschiedenheit für die Zukunft zu beseitigen, wird hiemit verfügt, daß die auf Grundstockseinnahmen sich beziehenden Weisungen, und eben so die Verträge über geschene Erwerbungen den Rechnungen am geeigneten Orte beigelegt werden sollen.

Es sind daher diese Belege künftig nicht mehr an die Hauptkasse, welcher die erforderliche Eröffnung von hieraus schon unmittelbar gemacht wird, einzusenden, es wäre denn, daß dieses in einem einzelnen Falle besonders angeordnet würde.

Den 9. Okt. 1837.

Nr. 8528. Donaueschingen. Betr. die Reinigung des Brauereihofes.

Man genehmigt, daß:

1) Die Gutsverwaltung der Brauverwaltung das zum Einstreuen für die Schweine nöthige Stroh unentgeltlich abgebe, und

2) Jede Woche, wenn es die Witterung nicht hindert, auf ihre Kosten die Reinigung des Brauereihofes besorge; dagegen wird ihr

3) Von der Brauerverwaltung sämmtlicher im Brauhofe erzeugter Dünger unentgeltlich überlassen.
Vom 19. Okt. 1837.

Nr. 8556. Betr. die Verfassung von Bittschriften durch das rentamtliche Hilfspersonal.

Zu Folge höchster Entschliessung vom 9. d. Mts. wird den Fürstl. Rentämtern eröffnet, daß es höchst ungeeignet erscheine, wenn das rentamtliche Hilfspersonal sich mit der Abfassung von Bittschriften in Angelegenheiten, welche die Fürstl. Standesherrschaft berühren, abgebe; daß deßhalb solches für die Zukunft zu unterbleiben habe.

Vom 19. Okt. 1837.

Nr. 8735. Betr. den Bezug von Strafdritteln durch die Fürstl. Förster.

Bei der Regulirung der Förstersbesoldungen hat man Behufs der Aufhebung der Accidentien den Baargehalt so erhöht, daß dieselben anständig leben können, ohne ihrer zu bedürfen.

Da man nun in den Forsten unter königl. Württemberg. und Hohenzollern-Sigmaringischer Hoheit die Anzeigsdritteln noch bezieht; so müssen solche vom 1. Nov. d. J. an, von den Rentämtern eingezogen, und pro aerario verrechnet werden, da bei gleichen Geschäftsverrichtungen kein Grund vorliegt, diese Förster höher zu stellen, als die unter großh. bad. Hoheit.

Vom 26. Okt. 1837.

Nr. 8579. Donaueschingen. Betr. die Verabreichung eines Trunks an den Kaminkehrer bei seinen Beschäftigungen im Fürstl. Brauhause.

Die Fürstliche Brauerverwaltung wird ermächtigt, ausnahmsweise an die Kaminkehrer, welche die Brauereikamine reinigen, einen Trunk zu verabreichen.

Vom 6. Nov. 1837.

Nr. 9196. Betr. die Bezahlung der Pachtfrüchte in Geld.

Es ist schon hin und wieder vorgekommen, daß die General-Verfügung vom 28. August 1834 Nr. 4839, die Regulirung der Gültfruchtpreise betreffend, auch auf Pachtfrüchte in Anwendung gebracht worden ist. Da die Pachtfrüchte nicht durchgängig an Martini, und kontraktmäßig in wohlgeputzten, vom Schwachen befreiten Sorten geliefert werden müssen, der Martinipreis hier somit nicht durchgängig als Maßstab gelten kann, so wird hiemit verfügt, daß da, wo der Pachtvertrag in Be-

ziehung auf die Bezahlung der Naturalien in Geld nicht schon eine Bestimmung enthält, immerhin 14 Tage vor dem Verfalltage ein Uebereinkommen mit dem Pächter zu treffen, und der Preis festzusetzen sei, in welchem die Pachtfrüchte bezahlt werden müßen. Hierbei hat F. v. auf den 8 Tage vor und 8 Tage nach dem Verfalltage sich ergebenden entsprechenden Marktpreisen, im Falle der Nichtannahme von Seiten des Pächters aber auf pünktlicher Naturalien-Lieferung zur Verfallzeit zu bestehen. Um den Pächtern Spielraum zur Spekulation mit den Früchten zu gewähren, gestattet man, daß der Geldbetrag ein Vierteljahr lang, in keinem Falle jedoch über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus geborgt werde.

Den 9. Nov. 1837.

Nr. 9380. Betr. die Anstellung der Forstadjunkte und Forstaktuare.

Se. Durchlaucht der Fürst haben unterm 14. Nov. 1837 zu beschließen geruht, daß die Forstadjunkten und Forstaktuare künftig nur in entlassbarer Eigenschaft angestellt werden sollen.

Den 16. Nov. 1837.

Nr. 9386. Betr. die Stellung der Heiraths-Kauttionen.

Durch höchste Verfügung vom 20. d. Mts. geruhten Serenissimus die bestehenden Vorschriften über die Stellung der Heirathskauttionen dahin näher festzustellen, daß

1) Außer der Livreedienerschaft auch die Kanzleidiener, Rentamtsdiener, Kastenknechte, Hausmeister, Schloßaufseher und Bibliothekdiener v. eine Heirathskauttion von 1000 fl., dagegen

2) Alle übrigen Diener ohne Ausnahme, deren Dienstehkommen an Haupt- und Nebennutzungen, jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für Dienstlasten, die Summe von 800 fl. nicht erreicht, eine Kauttion von 2000 fl. zu stellen haben sollen.

Die Bestimmungen über die Art und Weise der Kautionsleistung bleiben unabgeändert.

Von vorstehender höchster Verfügung wird sämtlichen Fürstl. Stellen zur geeigneten Eröffnung an ihre Untergebenen und zur Nachachtung in vorkommenden Fällen Nachricht gegeben.

Den 23. Nov. 1837.

Nr. 9779. Betr. die Aufstellung von Ertrags-Berechnungen bei Grundeigenthums-Erwerbungen.

Durch höchste Entschliesung vom 24. Nov. 1837 wurde die Vorschrift erneuert, daß bei allen Kaufsanträgen, wenigstens durch eine annähernde Ertragsberechnung anschaulich gemacht werden soll, wie die vermuthliche künftige Rente sich zu dem Aufwandskapital verhalten werde, und daß dieses auch bei einzelnen Grundstücken

schon aus dem Grunde zu geschehen habe, weil deren Erwerbung nur, wenn besondere und erwiesene Vortheile damit verbunden sind, für zweckmäßig und angemessen erachtet werden könne.

Vom 26. Nov. 1837.

Nr. 9912. Betr. die rechnungsgemäße Behandlung der ungewissen Aktivreste.

Zum Zwecke der gleichförmigen Behandlung der ungewissen Aktivreste sieht man sich zur Ertheilung folgender Vorschriften veranlaßt:

1) Für 1837/38 erstmals sollen die am 1. Juli einzusendenden Verzeichnisse der ungewissen Aktivreste auf die von dem Lithographen Keller dahier zu requirirenden Impressen nach anliegendem Formular gefertigt werden.

2) Das Verzeichniß hat zu unterscheiden, die ungewissen Aktiven

A. Des Ertrages

B. Des Grundstockes

3) Jede dieser Hauptabtheilungen erhält die Unterabtheilungen:

a) Aus vorigem Verzeichnisse

b) Vom laufenden Jahr.

4) In die Unterabtheilung A. a. muß all' dasjenige vollständig übertragen werden, was in dem vorangehenden Verzeichnisse unter A. a. und A. b. in der Kolonne 12 erscheint.

5) Ebenso ist in die Unterabtheilung B. a. all' dasjenige aufzunehmen, was in dem vorangehenden Verzeichnisse unter B. a. und B. b. in der Kolonne 12 vorgetragen ist.

6) Jede Unterabtheilung und jede Hauptabtheilung wird in einer besonderen Summe dargestellt.

Die beiden Hauptabtheilungen werden aber nicht zusammengetragen.

7) Der Titel der Forderung und das Jahr ihrer Entstehung muß bei jedem Posten genau angegeben sein.

8) In das Verzeichniß dürfen keine Beträge aufgenommen werden, welche noch in der Rechnung in der Restkolonne laufen.

9) Am 1. März^{Mai} jeden Jahres sind mit motivirendem Berichte diejenigen Beträge zur Anzeige zu bringen, welche sich zur Uebertragung in das Verzeichniß der ungewissen Reste eignen, und die Ueberträge sogleich nach erfolgter Dekretur zu bewirken.

10) In einem zur nämlichen Zeit zu erstattenden Berichte sind auch diejenigen Posten des Verzeichnisses der ungewissen Aktivreste zur Dekretur anzuzeigen, welche sich in Abgang eignen.

11) Die Verfügungen, durch welche die Aufnahme der Forderung in das Verzeichniß der ungewissen Aktivreste angeordnet wird, sind der Rechnung dort beizulegen, wo die Beträge in der Rechnung in Abgang geschrieben sind.

12) Jene Verfügungen aber, durch welche die Löschung der Forderung in dem Verzeichnisse der ungewissen Aktivreste angeordnet wird, sowie die Bescheinigungen der Abgangsposten nebst andern Akten sind in diesem Verzeichnisse beizuschließen, und in der Kolonne 13 einzunummeriren.

13) Eine Unterscheidung der Rentamts- und Forstetats findet in dem Verzeichnisse der ungewissen Aktivreste pro 1837/38 erstmals nicht mehr statt.

14) Die Verrechnungen, welche keine ungewisse Aktivreste haben, müssen mit dem 1. Juli alljährlich Fehlanzeigen auf einem Impressenbogen einsenden.

Den 4. Dec. 1837.

Donaueschingen.

Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt.

Verzeichniß

der

ungewissen Aktivreste vom Rechnungsjahre

1. Juni 1837/38.

Mit acht Beilagen.

1. Ordnungsnr.	2. Wohnort und Namen des Schuldners mit Bezeichnung des Forderungstitels und des Jahrgangs, von welchem die Forderung herrührt.	3. Die Forderung ist erstmals in dieses Verzeichniß übertragen worden aus der Rechnung.	4. Betrag der Forderung.		5.		6. Grund, warum die Forderung illiquid oder inerigibel ist, und worauf die Hoffnung ihrer Einbringlichkeit sich gründet.	
			Einzelu.	Im Ganzen.	fl.	fr.		
	A. Des Ertrages.	pro	Seite	fl.	fr.	fl.	fr.	
	a) Aus voriger Rechnung.							
	Nafen.							
1.	Abler Anselm wegen verweigerter Zehntstellung an einer Wiese für den Naturalzehnten pro 1845	1845	750	18	36			Abler widersprach die Zehntpflichtigkeit seiner Wiese, worauf gegen denselben Klage erhoben wurde. Durch Urtheil des Amtes Donaueschingen v. 4. Aug. 1837 Nr. 8970 wurde dem Klagbegehren insofern entsprochen, als die behauptete Zehntpflicht richterlich bestätigt, und der Beklagte zur Nachzahlung der geforderten Entschädigung, dagegen nur zur Tragung der hälftigen Prozeßkosten verurtheilt wurde. Eine Berufung gegen dieses Urtheil fand nicht statt.
 1846	1846	759	24	12			
	Bonndorf. Flügel, Anwalt. Deserviten Donaueschingen. Einnehmerei. Amtssporteln von Gesch. Nr. 8970 de 1846 . .	—	1490	34	18			
	—	—	3	20	80	26	
2.	Derselbe wegen Eigenthumsstreit eines Ackers. ic. ic.							
3.	Gut, Max wegen Grundzins-Verweigerung. ic. ic.							
	Summe ad aus voriger Rechnung .	—	—	—	—	842	12	
	b) Vom laufenden Jahr. ic. ic.							
	Zusammentrag.							
	a) Aus voriger Rechnung.							
	b) Vom laufenden Jahr.							
	Hauptsumme ad A. des Ertrages .	—	—	—	—	ic.	ic.	
	B. Des Grundstocks.							
	b) Aus voriger Rechnung. ic. ic.							

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.	14.
Datum und Nummer des Decrets, welches		Betrag der				Jahrgang und Seite, wo der flüssig gewordene Betrag in Rechnungseinnahme steht.		Stand der Aktioren am Schlusse des Jahres.		Beilagen Nr.	Bemerkungen.		
die Aufnahme der Forderung in dieses Verzeichniß anordnet.	die Löschung der Forderung in diesem Verzeichniß anordnet.	in Abgang dekretirten Summe.		beibringlich gewordenen Summe		pro	Seite	fl.	fr.				
Vom 9. März 1846 Nr. 5900. Vom 12. März 1847 Nr. 5476. instruktionsmäßig.	12. Dec. 1847 Nr. 16,490.	fl.	fr.	fl.	fr.								
		48	36	18	36	} 1847	24.						
		24	42	24	12								
48	49	18	19										
		98	30	250	48			492	54				
		rc.		rc.				rc.	rc.				

Abgeschlossen mit der Beurkundung, daß alle in Kolonne 12 vorgemerkten Beträge sich zur fernern Fortführung in gegenwärtigem Verzeichnisse eignen.

Donaueschingen, den 1. Juli 1837.

Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt.

R. N.

vd. Buchhalter

R. N.

Nr. 9978. Betr. die Wohnungsansprüche der Beiförster.

Zu Folge höchster Entschliessung Sr. Durchlaucht des Fürsten vom 30. v. Mts. wird bekannt gemacht, daß die Fürstl. Beiförster gleich den Altkuaren freies Quartier oder 26 fl. Quartiergeld anzusprechen haben.

Den 7. Dec. 1837.

Nr. 10,187. Betr. die Ablegung von Dienstgelübden durch Fürstliche Diener.

Die mit Erlaß der großh. Seekreisregierung v. 28. v. Mts. 17,764 anher mitgetheilte Entscheidung hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 7. Nov. d. J. Nr. 10,234 auf die diesseitige, in Folge der in den Anzeigebültern des Seekreises vom 10. Febr. d. J. Nr. 14 und des Mittelrheinkreises vom 11. März d. J. Nr. 20 erschienenen Verfügung über die Zulässigkeit der Dienstgelübde eingereichte Vorstellung wird den Fürstl. Stellen mit dem Auftrage in Abschrift zugestellt, für die Verpflichtung der seit der Erscheinung der erwähnten Verfügung etwa angestellten und noch nicht verpflichteten Diener Sorge zu tragen, und die Verpflichtungsverhandlungen in beglaubigter Abschrift binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Sollten unter den bisher angestellten Dienern solche sich befinden, deren Verpflichtung nach bisheriger Behandlung der Sache durch diesseitige Stelle unmittelbar bei den betreffenden Bezirksämtern eingeleitet wurde, so erwartet man in der nämlichen Zeit Anzeige hierüber.

Donaueschingen, den 11. Dec. 1837.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Ministerium des Innern.

Nr. 10,234. Die Regierung des Seekreises erhält den Auftrag, der Fürstl. Fürstenbergischen Domainen-Kanzlei zu Donaueschingen bezüglich auf ihre an das großh. Justizministerium gerichtete Eingabe vom 17. August l. Jahres, in Betreff der Verpflichtung der standesherrlichen Domonialbeamten, im Einverständniß mit dem großh. Justizministerium eröffnen zu lassen, daß eine Verpflichtung der Fürstl. Domonialdiener zu treuer Dienstführung für zulässig erachtet werde, eine allgemeine Anordnung hierwegen, da in den bisherigen Verhältnissen nichts geändert sei, nicht nothwendig erscheine, in einzelnen Fällen jedoch, wo sich Anstände ergeben würden, die geeignete Weisung erlassen werden solle.

Karlsruhe, den 7. Nov. 1837.

Nr. 10,231. Betr. die Aufsicht über die Gebäude, insbesondere die Anwohnung der Verwalter bei der jährlichen Bauaufnahme.

Nachdem den Fürstl. Rentämtern die nächste Aufsicht über die in ihren Verwaltungsbezirken befindlichen Gebäude obliegt, auch vorausgesetzt werden muß, daß dieselben keinen Geschäftsanlaß im Laufe des Jahres werden unbenuzt lassen, diesem wichtigen Verwaltungszweige ihre Aufmerksamkeit zu widmen,

so wird es, unbedeutende Reparationen ausgenommen, nicht leicht möglich sein, daß ein Baugesegenstand von Wichtigkeit in die jedesmaligen Statsbauanschläge aufgenommen werde, von dem die Fürstl. Rentämter noch nicht wissen können, ob die beantragte Herstellung nothwendig sei oder nicht. Ebenso sollte denselben umgekehrt nicht entgehen, wenn ein Bauwesen in diesem Anschlag nicht enthalten ist, dessen nothwendige Herstellung ohne Nachtheil keinen Verzug gestattet.

Nach dieser Ansicht muß daher ausgesprochen werden:

1) Die Rentämter haben den jährlichen Bauaufnahmen der Bauinspektionen persönlich nicht anzuwohnen,

2) Denselben wird dagegen überlassen, nach Empfang des von den Bauinspektionen gefertigten Bauanschlages in einzelnen Fällen, bei welchen sie begründete Anstände finden sollten, noch vor der Unterzeichnung desselben an Ort und Stelle von dem Zustande der Sache nähere Einsicht zu nehmen.

Vom 14. Dec. 1837.

Nr. 10,361. Betr. das Schußgeld für das Fallwildpret.

Das Schußgeld ist nur von solchem Fallwildpret zu bezahlen, wovon das Wildpret noch zu Nutzen gebracht werden kann, nicht aber auch von demjenigen, wovon nur die Haut noch brauchbar, das Wildpret dagegen gänzlich verdorben ist; die Bescheinigungen des Oberjägermeisteramtes haben sich deshalb hierüber besonders auszusprechen.

Den 18. Dec. 1837.

Nr. 10,394. Betr. die Annahme der Scheidemünzen.

Da nach den Bestimmungen und dem Begriffe der Scheidemünzen Niemand verbunden ist, Zahlungen von größerem Betrag in solchen Münzen anzunehmen, so kann deren Annahme insoweit verweigert werden, als sie nicht zur Ausgleichung der zu bezahlenden Beträge erforderlich sind. Zu dieser Ausgleichung müssen nun aber auch alle jene Scheidemünzen angenommen werden, welche in ihrem Werthe nicht schon herabgesetzt sind; jedoch ist Bedacht zu nehmen, daß die Kassen damit nicht überschwemmt werden.

Vom 18. Dec. 1837.

Nr. 10,543. Betr. die Unterhaltung der für Dienstpferde benützt werdenden Stallungen.

Da, wo Dienstpferde zu halten, die Verbindlichkeit vorliegt, sind alle Reparationskosten in den zu diesem Zweck angewiesenen Stallungen wie bisher aus dem Fürstl. Aerar zu bestreiten.

Vom 27. Dec. 1837.

Nr. 10,613. Donaueschingen. Betr. die Besoldungs-Heuabgabe.

Die Fürstl. Gutsverwaltung dahier wird angewiesen, den Fürstl. Beamten, Dienern und andern Personen, welche zur Haltung von Dienstpferden, als Besoldung oder Kompetenz, Heu von der Weiber-

Wiese zu empfangen haben, solches je im Laufe des Winters, und zwar spätestens bis Lichtmess vollständig für das entsprechende Jahr abzugeben, und von dieser Anordnung die Betreffenden mit Beziehung auf gegenwärtigen Beschluß in Kenntniß zu setzen.

Den 29. Dec. 1837.

Nr. 13. Betr. die Ablösung der Passivzehnten und Zehntsurrogate, sowie die Abgabe der Naturalkompetenzen.

Sämmtlichen Fürstl. Rentämtern unter hoh. Hoheit wird eröffnet:

1) Zehnten und Zehntsurrogate, die das Fürstl. Aerar zu entrichten hat, und die nach den §§. 20 und 22 des Zehntablösungsgesetzes für sich allein abgelöst werden können, sind sogleich gerichtlich zur Ablösung aufzukünden, und die von den Bezugsberechtigten innerhalb der gesetzlichen Frist zu übergebenden Berechnungen über die Bestimmung des Ablösungskapitals nach deren Eingang mit Bericht anher vorzulegen.

Bei Passivzehnten, die nur zusammen abgelöst werden können, hat die Fürstl. Verwaltung darauf hinzuwirken, daß die Ablösung durch die Gemeinde, (§. 23 1. des Gesetzes) oder, wenn diese hiezu keine Lust hat, durch die erforderliche Zahl der Zehntpflichtigen (§. 23 2. des Gesetzes) angemeldet werde.

Zehntsurrogate, welche nach V. R. S. 710 c. s. die Natur einer Zehntgült haben, werden nach dem Zins- und Gültablösungsgesetz vom 5. Oktober 1820 abgelöst. Auch diese Surrogate sind den Bezugsberechtigten urkundlich zur Ablösung anzumelden, und sind die Ablösungs-Berechnungen anher vorzulegen.

2) Auf den Fall hin, wie es mit den Stroh- und Fruchtabgaben an Berechtigte da gehalten werden soll, wo bisher gute Draschfrüchte abgegeben wurden, und in Folge der Zehntablösung keine mehr zu Gebote stehen, wird angeordnet:

Berechtigte, die vermöge rechtsgiltiger Urkunden, oder nach rechtsverjährter Uebung gute Draschfrüchte anzusprechen haben, können, so lange ihre Kompetenzen fortbestehen, nicht gegen ihren Willen mit Zinsfrüchten geringerer Art abgefertigt werden. Man hält es für das geeignetste, bei Abgang von Draschfrüchten und andern zur Befreiung jener Kompetenzen erforderlichen Naturalien, sich mit den Berechtigten über einen entsprechenden nach dem zur Verfallzeit kursirenden Preise zu berechnenden Geldwerth abzufinden.

Sollten die Bezugsberechtigten aber auf der Naturalentrichtung bestehen, so haben die Fürstlichen Verwaltungen, insofern die eigenen Borräthe die Mittel hiezu nicht an die Hand geben, solche entweder anzukaufen und abzuliefern, oder wenn es vortheilhafter erscheint, die Anschaffung und Ablieferung an solide Unternehmer öffentlich in Abstreich oder unter der Hand zu verakkordiren. Die getroffenen Uebereinkommnisse beziehungsweise die abgeschlossenen Akkorde sind jeweils zur Prüfung an die Fürstliche Rechnungsrevision einzusenden, welche diese zur Dekretur anher vorzulegen hat.

Vom 8. Januar 1838.

Nr. 10,730. Betr. die Eintreibung der Holzschuldigkeiten, beziehungsweise die Haftbarkeit der Fürstl. Revierförster.

Man hat bei mehreren Anlässen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Haftbarkeit der Revierförster für die Holzgeldschuldigkeiten nach Billigkeit nicht wohl auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden könne, als auf das den jeweiligen Holzverkäufen folgende Rechnungsjahr. Dieses setzt jedoch voraus, daß die Verrechnungen innerhalb dieser Zeit alle ihnen zur Eintreibung von dergleichen Forderungen zu Gebot stehenden Mittel in Anwendung bringen, und sich darüber auszuweisen vermögen, widrigenfalls die gedachte Haftbarkeit auf die Verrechnungen selbst übergehen würde.

Sollten daher ohngeachtet der Anwendung der gewissenhaftesten Strenge bei Eintreibung dieser Forderungen mit dem Ende des Jahres dennoch Ausstände vorhanden sein, so ist deren Betrag von den betreffenden Förstern einzuheben, und denselben zu überlassen, wie sie zu dem bezahlten Betrage wieder gelangen wollen.

Den 11. Januar 1838.

Nr. 134. Betr. die richtige Katastrirung der auf Zehnten, zwei und mehrleibigen Schupflehen, sowie auf Erbfehen haftenden Gegenleistungen an Brenn-, Bau- u. Holzabgaben.

Man hat gefunden, daß durch die Katastrirung der auf den Zehnten, den Erb- und Schupflehen haftenden Holzabgaben als Lasten des Waldes, der Forstverwaltung auf Kosten des Rentamtsetats ein ungebührlicher Vortheil zugehe, indem der legere hiernach jene Lastenkapitalien, die ihm eigentlich zu gut geschrieben werden sollten, zu versteuern hat.

Obgleich es nun das Natürlichste wäre, wenn diese Lasten als Gegenleistungen an dem Steuerkapital des Ertragsobjekts statt an dem damit eigentlich in keiner Verbindung stehenden Waldsteuerkapital abgeschrieben würden, so kann dieses doch theils wegen der Bestimmungen der Grundsteuer-Ordnung, theils aus andern Gründen nicht geschehen. Es erübrigt daher nichts anders, als eine mittelbare Ausgleichung hierwegen eintreten zu lassen, dergestalt, daß die Steuer von allen jenen Lastenkapitalien, deren Objekt nicht wirklich auf dem Waldeigenthum ruht, aus dem Forstertrage dem Rentamtsetat ersetzt werde.

Die Rentämter werden demnach beauftragt, die Staatssteuer-, Gemeinde- und außerordentliche Umlagen-Betreffnisse dieser Lastenkapitalien jeden Jahrs zu ermitteln, und unter Nr. 47 a., b. und c. in Ausgabe, dagegen unter 3, 5 und 9 in Einnahme zu stellen.

Zugleich wird bei diesem Anlasse den Verrechnungen bemerkt, daß noch viele Gegenleistungen an Erb- und Schupflehenbesitzer in den Lastensteuerzetteln der Fürstl. Standesherrschaft nicht erscheinen, und daher deren Katastrirung noch zu geschehen habe.

Man erwartet daher bei Vermeidung eigener Haftung für die durch die Nichtkatastrirung von liquiden Gegenleistungen entstehenden Nachtheile, daß bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben für die Uebertragung der Steuer-Entrichtung auf den Lastenberechtigten Sorge getragen werde. Die Entlastung der Fürstl. Standesherrschaft wird auf die Weise geschehen können, daß die Gegenleistungen an dem Kanonkapitale der Lehensherrschaft ab-, dem Lehensinhaber aber zugeschrieben, beziehungsweise an seinem Kanonlastenkapitale in Abrechnung gebracht werden.

Sollten sich über die Frage, welche Gegenleistungen und in welchem Werthe dieselben zu katastriren seien, Anstände ergeben, so können diese bis zum Eintritte des nächsten Ab- und Zuschreibens beseitigt werden.

Den 15. Januar 1838.

Nr. 353. Betr. die Benützung der Sommerbälge vom Raubzeug.

Von Verwendungs-Nachweisungen der Sommerbälge ist für die Zukunft Umgang zu nehmen.

Vom 15. Januar 1838.

Nr. 577. Betr. den Handel mit Mineralien und Hüttenprodukten von Seiten der Fürstl. Beamten des Berg- und Hüttenwesens.

Ueber die Ankäufe von Mineralien und Hüttenprodukten sieht man sich auszusprechen veranlaßt, daß dergleichen Ankäufe, wenn sie in der Absicht gemacht werden, das Angekaufte wieder zu verkaufen, also eine Art von Handel damit zu treiben, bei Fürstl. Beamten, welche nach ihrem Dienstberufe die Gewinnung und Erzeugung von dergleichen Gegenständen zu leiten und zu beaufsichtigen, oder überhaupt Dienstverrichtungen dabei ausüben haben, nach dieseitigem Erkenntniß jenen Collisionsfällen beizuzählen sind, für welche der §. 25 der Fürstl. Dienerverordnung vom 10. August 1836 und insbesondere der letzte Absatz desselben als maßgebend erscheint.

Den 22. Januar 1838.

Nr. 87. Betr. den Bezug der Stockzinse von Feldern, welche statt mit Winter- und Sommerfrüchten, mit Futterkräutern angebaut worden sind.

Es ist zur dieseitigen Kenntniß gekommen, daß seither an manchen Orten von Stockfeldern, welche mit Futterkräutern (Ersparfette, Luzerne ic.) angepflanzt waren, im Winter- oder Sommerösch keine Stockzinse bezogen worden sind. Da dies den Bestimmungen, unter welchen die Stockfelder verliehen wurden, geradezu entgegen ist, so haben die Fürstl. Rentämter genau daran zu halten, daß von allen Stockfeldern, solche mögen mit Halmfrüchten oder Fruchtkräutern angeblümt sein, wenn sie in den Winter- oder Sommerösch fallen, die festgesetzten Stockzinse entrichtet werden, und bloß solche, welche ganz öde und unangebaut liegen, frei ausgehen.

In den jährlichen Stockzins-Verzeichnissen sind sämtliche Stockfelder ohne Ausnahme, solche mögen angebaut sein oder nicht, aufzuführen und ist bei jedem einzelnen Stücke anzugeben, ob und mit welcher Fruchtgattung solches angeblümt sei.

Den 30. Januar 1838.

Nr. 1603. Betr. die Bezahlung des Ausweißnerlohns in den Wohnungen der Fürstl. Beamten und Diener.

Bezüglich der durch Vornahme anderer Bauarbeiten entstandenen Kosten für das Ausweissen der Zimmer wird ausgesprochen, daß solche auf das Aerarium übernommen werden.

Den 19. Februar 1838.

Nr. 2603. Betr. die Abgabe der Befoldungs- und Kompetenzfrüchte.

Zur Beseitigung der bisher in der Abgabe der Kompetenzfrüchte bestandenen Willkür, und der hieraus für das Fürstl. Aerar entstandenen Nachteile wird hiemit verordnet:

- 1) Die Abgaben an Kompetenzen sind an die Bezugsberechtigten
 - a) In dem Zeitraume vom 1. Mai bis letzten Oktober vom Erzeugnisse des vorhergehenden Jahrs.
 - b) In dem Zeitraum vom 1. November bis zum letzten April von jenem des laufenden Jahrs; abzugeben.
 - 2) Jene Abgaben, welche nicht in Quartals- oder halbjährigen Raten, sondern im Ganzen zu geschehen haben, wenn der Verfalltermin zwischen den 1. Mai und letzten Oktober fällt, in alter Frucht, wenn der Verfalltermin aber zwischen den 1. November und letzten April fällt, in neuer Frucht zu bewirken.
 - 3) Solche Abgaben, welche aus den Scheuern zu geschehen haben, müssen natürlich in neuer Frucht stattfinden.
 - 4) Da, wo dies die Umstände erlauben, haben die Berechnungen es sich angelegen sein zu lassen, daß die Naturalabgaben, wo immer möglich, aus den Scheuern in neuen Früchten effectuirt werden.
 - 5) Die Bestimmungen §. 1 und 2 gegenwärtiger Verfügung finden auch in dem Falle Anwendung, wenn aus Mangel an eigenen Früchten die Lieferung, beziehungsweise die Abgabe an die Bezugsberechtigten durch Affordanten stattfindet.
- Den 20. März 1838.

Nr. 2602. Betr. die bei Güter-Erwerbungen in Berechnungen zunehmende Rente.

Es ist bei Güterkäufen der Grundsatz festzuhalten, daß man sich von wohlgelegenen Objecten, bei denen eine Steigerung des Kapitalwerthes in Aussicht steht, mit einer reinen Rente von 3 1/2 Prozent zu begnügen habe.

Vom 27. März 1838.

Nr. 3567. Betr. die Befreiung von Entrichtung der Kaufsaccise bei Vereinigung des Nuzeeigenthums von Lehen mit dem Obereigenthum.

Die Fürstl. Standesherrschaft hat von dem Fürstl. Erblichen Straßburgerhof, Rentamts Wolfach, auf welchem ihr das Obereigenthum Zustand, auch das Nuzeeigenthumsrecht durch Vertrag an sich gebracht.

Es gab dies Veranlassung zu einer Anfrage bei großh. Steuerdirektion hinsichtlich der Verpflichtung zur Kaufsaccise-Entrichtung, worauf der in Abschrift hier angeschlossene Beschluß großh. Finanzministeriums vom 30. Januar 1836 ergangen ist. Hiernach hat nun bei Vereinigung des Obereigenthums mit dem Nuzeeigenthum die Entrichtung einer Kaufsaccise nicht stattzufinden, die Fürstlichen Rentämter werden daher angewiesen, in allen derartigen Fällen Befreiung von der Kaufsaccise in Anspruch zu nehmen.

Um den Fürstl. Verwaltungen zugleich einen Fingerzeig zu geben, wie es mit Ausfertigung der Verträge bezeichneter Art zu halten sei, wird eine Abschrift des Erlasses des Amtsrevisorats Wolfach an das dortige Rentamt im Anschluß mit der Weisung mitgetheilt, vorkommenden Falls Behufs der Unterzeichnung der vom Amtsrevisorat zu fertigenden öffentlichen Urkunde Vollmacht sich zu erbitten.

Den 14. April 1838.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Ministerium der Finanzen.

**Nr. 874. Vortrag großh. Steuerdirection vom 12. d. Mts. Nr. 477 die
Beschwerde der evangelischen Kirchen-Sektion gegen den Anfaß der
Immobilien-Accise bei Lehens-Allodifikationen betr.**

Beschluß:

An die großh. Steuerdirection.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 14. Mai 1828, indem es den Verkauf des Lehensanons, und des Lehennexus bei Erb- und Schupflehen von dem Kaufaccise frei erklärt, dabei nach seiner allgemeinen Fassung nicht unterscheidet, ob der Verkauf in Geld oder Gütern stattfindet, und ob durch denselben das sonst getheilt gewesene Eigenthum in der Hand des Nuz eigenthümers, oder aber in jener des Obereigenthümers wieder vereinigt werde; in Erwägung, daß diese — aus der allgemeinen Fassung des Gesetzes folgende Interpretation selbst auch aus der bestimmt ausgesprochenen Intention desselben „Befreiung des Grundes von darauf lastenden Dienstarbeiten“ sich ergibt, da diese Befreiung durch Erwerbung des vollen Eigenthums — sei es von dem Nuz eigenthümer oder von dem Obereigenthümer, bewirkt werden kann; in

Betracht endlich, daß hiernach der Obereigenthümer, der die Allodifikation eines Lehens in Gütern gestattet, und für den Werth seines Obereigenthums einen entsprechenden Theil der Lehengüter übernimmt, für den Werth seines Obereigenthums am ganzen Lehen, also der vollen Allodifikationssumme gleichkommenden Gutswerth-Accis frei zu bleiben hat, wird der Rekurs der großh. evangelischen Kirchen-Sektion gegen die Entscheidung der großh. Steuerdirection vom 6. Nov. v. J. für begründet anerkannt, und letztere unter Rückgabe ihrer Akten angewiesen, die betreffende Kirchenverrechnung von den bei Allodifikationen ihrer Lehen übernommenen Gütern bis zum Betrage der Allodifikationssumme accisfrei zu belassen, und sonach nur rücksichtlich des dem Nuz eigenthümer durch Darlegung eines Kaufschillings abgekauften weiteren Gutswerths mit der Accise zu belasten.

Karlsruhe, den 30. Jänner 1833.

Das Amts-Revisorat Wolfach

an das Fürstliche Fürstenbergische Rentamt daselbst.

Nr. 351. In Erledigung verehrten Schreibens vom 17. d. Mts. Nr. 1087 im Betreffe der Vereinigung des Nuz eigenthums mit dem Obereigenthum auf dem Straßburgerhof dahier wird erwiedert:

Verträge über die Ablösung der Grunddienstbarkeiten können privat, oder wenn die Parteien zur Sicherung des Beweises es wünschen, durch den Staatschreiber gültig verfaßt werden; es fragt sich daher, ob eine öffentliche Urkunde oder nur eine Abschrift des Privatvertrags gewünscht wird.

Wird eine öffentliche Urkunde verlangt, so muß der Vertrag in Gegenwart der Beteiligten, zweier Zeugen und des Notars niedergeschrieben werden, und die Vertreter der hohen Standesherrschaft müßten Vollmacht zu den Akten geben.

Soll es bei dem Privatvertrag sein Verbleiben haben, so ist eine durch das Amtsrevisorat gemachte Anfertigung unnütz, indem sie dem Privatvertrag nicht mehr Beweiskraft gibt, als er als solcher schon hat.

Zugleich wird eine Abschrift eines Finanz-Ministerialbeschlusses, welche man als Antwort auf die an die hohe Steuerdirektion gemachte Anfrage, ob Accis entrichtet werden müsse, wenn der Lehenherr dem Lehenmann das Nuz eigenthum abkauft, erhielt, und wonach von dem Straßburgerhofkauf kein Accis bezahlt werden darf, zu etwa künftigem Gebrauch angeschlossen.

Wolfach, den 30. März 1838.

Nr. 2854. Donaueschingen. Betr. die Anschaffungskosten der Bierbüchlein bei der Brauerei-Verwaltung.

Anläßig der Prüfung der 1., 2. und 3. Quartalkonsignation über unständige Ausgaben wird hiermit ausgesprochen, daß da die Bierbüchlein, Lithographie und Papier, immerhin besonders aus der Brauereikasse angeschafft wurden, das Papier hievon mithin nicht unter dem durchschnittlichen Papierverbrauch, welcher der Feststellung des Aversums zu Grunde gelegt worden, begriffen ist, die Kosten für diese Büchlein in Ausgabe passirt werden.

Vom 14. Mai 1838.

Nr. 2782. Betr. die Aufstellung der Gült- und Zinsvereine.

Die Fürstl. Verwaltungen werden angewiesen, bei Fertigung der neuen Vereine, wenn alterer oder Urbarien vorhanden sind, auf welche die neue basirt werden können, jeweils neben der Urbarnummer auch die Seite der Urkunde in den Verein aufzunehmen, wo das belastete Grundstück aufgeführt ist, indem die Revision der Vereine ungemein erleichtert wird, da oft dadurch ganz andere Namen im Vereine gegen jene in den frühern Urkunden erscheinen.

Vom 23. Mai 1838.

Nr. 5282. Betr. die Ausführung der Bauanschläge.

Wenn Bauausführungen und Veränderungen von den Bewohnern Fürstl. Quartiere eigenmächtig und ohne vorausgegangene Genehmigung vorgenommen werden, so haben die Fürstl. Bauinspektionen sich niemals zu erlauben, den Aufwand in die Bauvoranschläge nachträglich aufzunehmen, vielmehr haben sie in einem solchen Falle die ungesäumte Anzeige an die Fürstl. Domainenkanzlei zu erstatten, welche gemäß höchster Weisung v. 11. d. hierüber Vorlage ad Serenissimum machen wird.

Vom 31. Mai 1838.

Nr. 3160. Betr. die Behandlung uneinbringlicher Schadenersätze.

Bei der Unzuverlässigkeit der Zeugnisse der Ortsvorgesetzten über die Zahlungsunfähigkeit der Frevler kann man sich nicht entschließen, die als uneinbringlich bezeichneten Schadenersätze ohne allen Versuch, solche flüßig zu machen, in Abgang zu dekretiren. Die Fürstl. Verwaltungen werden daher angewiesen, in allen solchen Fällen nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung vom 13. Dec. 1827 in Nr. 2 des Regierungsblattes v. J. 1828 S. 5 gegen die Schuldner bis zur Verhängung der Pfändung einzuschreiten, und erst dann die Abgangs-Dekretur der uneinbringlichen Beträge nachzusuchen, wenn keine angreifbaren Fahrnisse vorgefunden, und dies von dem Amtserquenten pflichtmäßig bezeugt wurde.

Das Zeugniß der Amtserquenten ist dem Antrage auf Ertheilung der Abgangs-Dekretur beizulegen.

Den 18. Juni 1838.

Nr. 3896. Betr. die Versendungen durch die Post und hiebei zu berücksichtigende Portoersparnisse.

Es wurde wiederholt wahrgenommen, daß durch die Unterlassung der Deklaration eines Werthes auf den nicht 8 Loth wiegenden Paketen, Schreiben u. die Portoauslagen, weil alsdann die Brieffaxe angerechnet wird, sich beträchtlich erhöhen. Man sieht sich deshalb veranlaßt, den Fürstl. Stellen die Verordnung vom 13. Nov. 1832 Nr. 5029 mit dem Anfügen in das Gedächtniß zurückzurufen, daß sie künftig in allen Fällen, wo nicht besondere Umstände eine Abweichung von dieser Vorschrift begründen, zur Ersatzleistung des Mehrbetrages an Porto werden angehalten werden.

Eine Werthdeklaration bei Schriftpaketen über 8 Loth hat jedoch zu unterbleiben. Zugleich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Anordnung der großh. Oberpostdirection die Postwagen-Effekten bis zum Gewicht von 6 Pfund gegen Bezahlung der Postwagentaxe auch durch den Eilwagen versendet werden können, und daher in dringenden Fällen nur auf die Adresse zu setzen ist, „per Eilwagen.“

Da nämlich durch die Eilwagen in der Regel auch die Briefpost befördert wird, so entsteht hiedurch nicht der mindeste Zeitverlust.

Den 18. Juni 1838.

Nr. 2336. Betr. die Vorlage und Genehmigung mehrerer Entwürfe von Dienstinstruktionen.

Die Dienstinstruktionen

- a) Für die Jagd administrirenden Förster,
- b) Für die Jagdschutzgehilfen, und
- c) Für den Hoffischer

werden genehmigt, und zur Nachachtung hinausgegeben.

Vom 26. Juni 1838.

**Nr. 6893. Neufra. Betr. den Wollverkauf durch die Schäfererei-
Verwaltung.**

In den Verkaufsurkunden sind künftig die gewöhnlichen Bedingungen hinsichtlich

- a) Der Zahlung des Weggeldes,
- b) Des Sackerlohns, und
- c) Ob Brutto- oder Nettogewicht, — der Zentner zu 100 oder 104 Pfund

bestimmt worden sei, jeweils aufzunehmen.

Konstanz, den 16. Juli 1838.

Nr. 7165. Betr. die Verpachtung der Jagden in Zollgränzbezirken.

Dem Fürstl. Oberjägermeisteramte wird eine Abschrift des Erlasses großh. bad. Seekreis-Regierung vom 19. v. Mts. zum Wissen und Benehmen mitgetheilt.

Donaueschingen, den 19. Juli 1838.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Die großh. bad. Regierung des Seekreises.

Nr. 9465. Die Verpachtung der Jagden in Zollgränzbezirken betr.

Erlaß des großh. Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. Nr. 5246.

Beschluß :

Das Bezirksamt Neustadt wird auf ergangene Verfügung großh. Ministerium des Innern vom 28. v. Mts. Nr. 5246 beauftragt, die Verwaltungsstellen der Standesherrn und Grundherrschaften und sonstige Jagdeigenthümer anzuweisen, daß sie keine Individuen, welche nach der Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 13. Okt. 1834 Regsbltt. Nr. 46 bezirksamtliche Erlaubniß zur Jagdverpachtung haben müssen, als Haupt- und Unterbeständer oder in welcher Eigenschaft sonst an der Jagd Theil nehmen lassen, wenn sie sich nicht durch bezirksamtliche Erlaubnißscheine als hierzu befugt ausweisen, und ferner daß dieselben den Bezirksamtern Anzeige machen, welche Personen sie als Jagdbeständer u. angenommen haben.

Konstanz, den 19. Juni 1838.

Nr. 7510. Betr. die Ernten-Afforde.

Der Fürstl. Gutsverwaltung dahier wird der genehmigte Ernte-Afford mit der Auflage zurückgegeben, künftig bei allen Afforden das badische Maß zu 400 Ruthen zu Grund zu legen, und die angebaute Feldfläche auf der Affordsverhandlung speziell anzugeben. Ein Maß von 350 Ruthen existirt nicht; es wäre daher, im Falle die Arbeiter in das badische Maß zu 400 Ruthen sich nicht sollten finden können, denselben mittelst Reduktion begreiflich zu machen, wie hoch sich die veraffordirte Fläche nach

ihrem idealen Maße belaufe, worauf die Verakkordirung per badischen Morgen keinen weitem Anstand finden kann.

Vom 26. Juli 1838.

Nr. 7680. Betr. die Frankatur der Briefe und Pakete an die Fürstlichen Central-Verwaltungsstellen.

Man hat schon wiederholt zu bemerken die Gelegenheit gehabt, daß von mehreren auswärtigen Stellen die Dienstbriefe und Pakete an die hiesigen Central-Verwaltungsstellen frankirt werden.

In Anbetracht nun, daß dieser Portoaufwand einen Theil der allgemeinen Verwaltungskosten bildet, und zur Prüfung der Portoansätze eine Controll dahier eingeführt ist, wird für die Zukunft die Frankatur der an die hiesigen Centralstellen gehörigen Dienstbriefe und Pakete mit Ausnahme der Parteisachen hiermit ausdrücklich untersagt.

Ebenso werden die dahier von diesen Stellen aufgegebenen Brieffschaften, soweit sie nicht Parteisachen enthalten, den Lokalstellen portofrei zugesendet werden.

Den 2. August 1838.

Nr. 7023. Betr. die Kontrolirung der Abzugsgebühren.

Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine Abzugsgebühren wegen unterbliebener Kenntnissnahme von den jeweiligen Auswanderungsfällen zurückbleiben, haben die Fürstl. Rentämter von den betreffenden Bezirksämtern am Schlusse jeden Rechnungsjahres ein Verzeichniß der vom 1. Juni des einen bis zum letzten Mai des andern Jahres vorgekommenen Auswanderungen in duplo zu requiriren, und ein Exemplar der Rechnung beizulegen, und das Andere mit den erforderlichen Bemerkungen und Angabe des Gebührenbezuges jeweils bis 1. Juli anher einzusenden.

Das Verzeichniß, welches dem Bezirksamte in tabellarischer Form zur Ausfüllung der nachbezeichneten Kolonnen zuzustellen ist, hat zu enthalten:

- 1) Die Ordnungszahl.
- 2) Die Namen der Ausgewanderten.
- 3) Das Datum und die Nummer der Erlaubnißtheilung.
- 4) Den Ort, aus welchem, und
- 5) Den Ort, beziehungsweise den Staat, in welchen sie ausgewandert sind.
- 6) Den Betrag des exportirten, und zuvor durch das Amtsrevisorat konstatarnten Vermögens.
- 7) Die bezogenen oder rückständigen Abzugsgebühren (durch's Rentamt beizufügen).
- 8) Rentamtliche Bemerkungen.

Da ohne Zweifel da und dort in vergangenen Jahren vor Erneuerung der bestehenden Bezugsverordnungen viele Abzugsgebühren zurückgeblieben sind, welche wegen noch im Innlande befindlichem Vermögen der Ausgewanderten nachträglich eingebracht werden könnten, so haben die Rentämter solche Auswanderungsfälle durch geeignete Erkundigung und Nachschlagen der Anzeigeblätter zu ermitteln, und den Erfund binnen 6 Wochen anher anzuzeigen.

Den 20. August 1838.

Nr. 10,113. Betr. den Rückerfaß zu viel bezahlter Steuern.

Auszug aus dem Erlasse des königl. württemberg. Steuerkollegiums vom
15. September 1838.

Dem königl. Oberamte Saulgau wird auf seinem Bericht vom 6. Juni d. J. etc.; wogegen dem Fürstl. Fürstenbergischen Rentamte Heiligenberg die Versicherung gegeben werden kann, daß auch ein Rückerfaß zu viel bezahlter Staatssteuer in dem Falle geleistet werde, wenn die unrichtige Leistung Folge eines wirklichen Rechnungs- oder Auslassungsfehlers ist, somit nicht bloß von abgeänderter Schätzung oder einem gegen früher erhobenen andern Mafß herrühren sollte.

Vom 15. September 1838.

Beschluß:

Vorstehenden Erlaß bekannt zu machen.

Donaueschingen, den 11. Okt. 1838.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen - Kanzlei.

**Nr. 10,437. Betr. die Verrechnung der Zehnt- Ablösungskapitalien und
der hieraus fallenden Zinse.**

Nachdem ein großer Theil der Zehntablösungsverträge zwischen den Zehntpflichtigen und der Fürstl. Ständesherrschaft abgeschlossen ist, hinsichtlich der auf den Zehnten ruhenden Lasten aber die gegenseitigen Uebereinkommen noch zu treffen sind, und erst, wenn letzteres geschehen, die definitive Ausfertigung der Ablösungsverträge vorgehen kann, so haben die Fürstl. Verrechnungen einstweilen die Zehntablösungs-Kapitalien unter der Rubrik: „Zehntertrag“ innerhalb Linie, die hieraus fallenden Zinse aber als Ertrag des laufenden Jahres unter Soll und Hat in Einnahme vorzutragen, und ebenso die auf den Zehnten ruhenden Lasten, deren Tragung bis zur vollständig bewirkten Ablösung dem Zehntherrn obliegt, unter der seitherigen Rubrik ausgäblich zu verrechnen.

Den 19. Okt. 1838.

Nr. 367. Betr. die Anstellungen im Fürstl. Forstdienste.

Durch höchste Entschliefung vom 11. d. Mts. haben Se. Durchlaucht auszusprechen geruht, daß, wer in Zukunft Anstellung im Fürstl. Forstdienste finden wolle, sich über den günstigen Erfolg einer in Baden oder Württemberg erstandenen Staatsprüfung auszuweisen habe.

Vom 25. Okt. 1838.

**Nr. 10,506. Donaueschingen. Betr. die Aufschreibungen über Brenn-
holzabgaben.**

Die Fürstl. Brennholz-Magazinsverrechnung hat künftig am Ende jeden Monats die Aufschreibung über das abgegebene und jene der Gutsverwaltung über das beigegeführte Holz zu vergleichen und zu

beglaubigen, auch sind die Wochenzettel dem Fuhrlohn - Forderungszettel der Gutsverwaltung beizulegen.

Den 25. Okt. 1838.

Nr. 10,699. Donaueschingen. Betr. die Anpflanzung von Pappelbäumen, Weiden und andern Holzarten an den Gränzen der herrschaftlichen Güter, beziehungsweise die Anlegung einer Baumschule.

Die Fürstl. Gutsverwaltung hat alljährlich eine Partie Linden, Ulmen, Pappeln, Weiden, Vogelbeerbäume ic. an solchen Stellen des herrschaftlichen Gutes, wo solche keinen Schaden verursachen, anzupflanzen, und zu dem Ende an einer passenden Stelle eine Baumschule anzulegen.

Vom 25. Okt. 1838.

Nr. 10,646. Donaueschingen. Betr. den Ankauf von Gütern und die Arrondirung der in hiesiger Gemarkung liegenden Grundstücke.

Resolutum Serenissimi vom 18. Okt. 1838 Nr. 843, wornach der Antrag auf Zusammenlegung der Güter in der hiesigen Gemarkung insoweit genehmigt wird, als sich überhaupt zum Kauf und Tausch besonders günstige, und durch ihren Preis empfehlungswerthe Acquisitionen in der Gemarkung dahier ergeben, und hauptsächlich darauf gesehen wird, daß nur nach vorausgegangener genauer und gewissenhafter Berechnung und Rechtfertigung weiter erworben werde.

Beschluß:

Der Fürstl. Gutsverwaltung von der ergangenen höchsten Entschließung eine Abschrift zuzustellen und aufzutragen, sich in ihren Anträgen darnach zu richten.

Vom 29. Okt. 1838.

Nr. 11,554. Betr. die Stellung der Baukosten - Rechnungen insbesondere die Beurkundung des Maßes der Bauarbeiten.

Man sieht sich veranlaßt, die Fürstl. Bauinspektionen wiederholt an Beobachtung der in §. 3 ad 4 der Generalverfügung v. 3. Juli 1834 Nr. 4540 enthaltenen Vorschrift aufmerksam zu machen, wonach den Verdienstzetteln der Handwerksleute über die nach Schuhen ic. gefertigten Arbeiten jeweils Nachmeßurkunden anzuschließen sind. Bei Veraffordirung derartiger Bauten ist künftig ausdrücklich zu bedingen, daß der Affordnehmer für jenes Maß Bezahlung zu erhalten habe, welches sich bei Nachmessung der Arbeit herausstellen werde. Für die aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsenden Nachteile werden die Fürstl. Bauinspektionen ausdrücklich haftbar erklärt.

Den 19. Nov. 1838.

Nr. 9323. Betr. die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe in die Grundbücher.

Durch mehrere in neuerer Zeit vorgekommene Fälle sieht man sich veranlaßt, die Fürstl. Verwaltungsstellen badischer Hoheit auf genaue Beobachtung der in der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1833 (Rggöblt. Nr. 15 Seite 78 und folgende) gegebenen Bestimmungen aufmerksam zu machen. Gedachter Verordnung gemäß steht es, wenn ein vom Käufer oder Verkäufer verfaßter Kontrakt in das Gewährbuch einzutragen, und ein Auszug aus letzterem zu fertigen ist, dem Bürgermeister nicht zu, die in §. 3 der Verordnung festgesetzten 20 fr. anzurechnen und zu beziehen, vielmehr ist in einem solchen Falle lediglich die in §. 1 und 2 regulirte Gebühr zu entrichten.

Wird dagegen der Kontrakt von dem Bürgermeister verfaßt, gleichviel, ob auf einen besonderen Bogen oder durch unmittelbaren Eintrag in das Gewährbuch, so hat der Bürgermeister hiefür 20 fr. (§. 3) anzusprechen.

Den 26. Nov. 1838.

Nr. 11,791. Betr. die Haftbarkeit für Bauausführungen beziehungsweise die Aufstellung von Bauaufsehern.

Bei vorkommenden wichtigen Bauwesen der Bauaufseher haben die Fürstl. Bauinspektionen solche genau und schriftlich zu instruiren, um sich an den Aufseher halten zu können, wenn derselbe sich ein Versehen zu Schulden kommen läßt. Uebrigens ist es Obliegenheit der Bauinspektionen, wichtige Bauten während der Ausführung öfters persönlich zu inspiziren, und sich hiedurch sowie bei der Uebernahme der Arbeit mittelst genauer Untersuchung die Ueberzeugung zu verschaffen, ob alles sachgemäß und genau nach dem Akkord hergestellt worden sei, widrigenfalls man sich veranlaßt sehen würde, Reparaturkosten, welche ohne den Eintritt ungewöhnlicher zur Zerstörung beitragender Naturereignisse gleich in den ersten Jahren nach der Uebernahme der Arbeit notwendig werden, demjenigen zuzuweisen, welchem ein Versäumniß in Erfüllung der ihm obliegenden Funktionen zur Last fällt.

Ein Exemplar der — dem Bauaufseher erteilten schriftlichen Instruktion ist jeweils bei dem Rentamente zu hinterlassen.

Den 26. Nov. 1838.

Nr. 11,312. Betr. die Benutzung der Bauholzabfälle.

Von allem Bauholz, welches an Berechtigte, Lehensleute und Pächter unentgeltlich oder gegen Bezahlung ermäßigter Preise aus Fürstl. Waldungen abgegeben wird, ist der belastete Fürstl. Etat dafür verantwortlich, daß die Späne und sonstige Abfälle, welche sich in Folge der Bearbeitung der angeführten Langhölzer vom Kunden in den Kunstzustand ergeben, und zwar überall da, wo dergleichen Material früher von dem Forstpersonale als Accidenz bezogen worden ist, oder wo die Herrschaft sonst dazu berechtigt erscheint, für die Zukunft zum Besten des Fürstl. Aarars verkauft werden.

Der Bezug, wie die Verrechnung, steht demjenigen Etat zu, der die Last der Abgabe ganz oder theilweise zu tragen hat. Berührt die Abgabe einen andern Etat, als den der Forstverwaltung, so sind die Fürstl. Rentämter zum Zwecke der Ersparung von Zeit und Kosten befugt, den betreffenden Fürstl.

Forster zur Vornahme des Verkaufs und der Vorlage des Verkaufsprotokolls an dieselben aufzurufen, jedoch nicht zum Einzuge des Erlöses.

Es versteht sich von selbst, daß kleine Quantitäten von Abspänen von kurzer Hand nach Deularabschätzung abgegeben werden können.

Den 29. Nov. 1838.

Nr. 11,916. Betr. die Vorlage der jährlichen Sturzprotokolle.

Die Sturzprotokolle kommen zwar zur unmittelbaren Vorlage bei Fürstl. Domainen-Kanzlei; da dieses jedoch einzeln und ebenso auch die Uebergabe an die Fürstl. Revision geschieht, die letztere aber die Sammlung der Sturzprotokolle zu besorgen hat, und es daher, gleichwie bei den Jahresrechnungen, nur von ihr bemerkt werden kann, wenn ein Sturzprotokoll ausbleibt, so muß man in einem solchen Falle von Fürstl. Revision eine Anzeige erwarten, ohne daß deswegen eine spezielle Veranlassung vorher von hier auszugehen hätte.

Vom 3. Dec. 1838.

Nr. 12,324. Betr. den Bezug des Anzeigedrittels von Forststrafen durch die Waldschützen.

Man bewilligt den Waldschützen unter königl. Württemberg. und fürstl. Hohenzollern-Sigmaringischer Herrschaft auch für die Vergangenheit den Bezug des Drittels, weil ihre Baargehalte, darnach bemessen, geringer normirt sind, und man eigentlich auch nicht befugt ist, von dem in diesen Staatsgebieten bestehenden Grundsätzen abzugehen, und sich willkürliche Aenderungen zu erlauben.

Den 10. Dec. 1838.

Nr. 12,401. Betr. den Verzicht auf die Jagdpolizei.

Bei dem Verzicht auf die Forst-Jurisdiction ist auch die Forst- und Jagdpolizei an den Staat abgetreten worden. Damit nun das diesseitige Jagdschutz- und Administrationspersonal bei Wildschadens-Abschätzungen oder bei Untersuchung von Wilderern rechtsgiltiges Zeugniß ablegen kann, so muß jedes Individuum für den Dienst bei dem betreffenden Bezirksamte verpflichtet werden. Um aber die Fürstl. Jagdvertreter und Jagdpächter vorkommenden Falls auch in ihren Rechten schützen zu können, ist es unerläßlich, daß die großh. Forstämter dieselben namentlich kennen.

Das Fürstl. Oberjägermeisteramt hat daher dafür zu sorgen, daß die bei der Jagd-Administration angestellten Individuen jeweils verpflichtet werden, und daß über die Fürstl. Jagdvertreter sammt dem Hilfspersonal und Jagdpächter stets eine Anzeige anher gelange.

Vom 13. Dec. 1838.

Nr. 12,637. Betr. die Uebereinkunft der Sigmaringischen Landesregierung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen Freizügigkeit der beiderseitigen Unterthanen.

1) An die Obervogteiamter Trochtelfingen und Jungnau:

Es sind zwar nach der landesherrlichen Verordnung vom 2. Dec. 1836 in Nr. 51 des Verordnungsblattes und vom 25. Nov. 1838 in Nr. 47 mit dem niederländischen Staate und mit der Schweiz Verträge über die Freizügigkeit der beiderseitigen Unterthanen abgeschlossen worden, wodurch auch der Bezug der Nachsteuer oder des Abzugs von Seite Fürstl. Standesherrschaft aufgehoben wurde, allein Hochdieselbe kann sich dabei nicht beruhigen, es sind deshalb schon früher geeignete Schritte wegen Entschädigung für dieses Gefall gemacht worden.

Nachdem diese aber bis jetzt zu keinem erwünschten Resultat geführt haben, so sieht man sich veranlaßt, zum Zwecke der Constatirung des Entschädigungsbetrags das Obergogeramt hiemit anzuweisen, in jedem Auswanderungsfalle in einen zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staat den Betrag der nach bisheriger Norm zu berechnenden Nachsteuer oder Abzugsgebühr dem Rentamte Trochtelzingen anzuzeigen, beziehungsweise eine Urkunde als Rechnungsbeleg hierüber zugehen zu lassen.

2) Nachricht hievon dem Fürstl. Rentamte Trochtelzingen mit dem Anhange, daß dergleichen Gefällbeträge in das Soll und die Restkolonne der Rechnungen bis zur Erledigung der Entschädigungsfrage einzutragen seien, und im Rechnungsvortrage das Erforderliche über die Norm, nach welcher das Gefall zu beziehen ist, bemerkt werden müsse.

3) Der Rechnungsrevision von vorstehenden Verfügungen mit dem Anfügen Nachricht zu ertheilen, daß wegen der Angabe der Norm für die Abzugsgebühren der geeignete Auftrag an das Rentamt Trochtelzingen unterm 6. d. Mts. erlassen worden sei, und daß nach einem früheren Berichte des Rentamts Jungnau in diesem Bezirke 10 Prozent für den Abzug und 6 Prozent für die Manumission angesetzt worden zu sein scheine.

4) An die Hochfürstliche Hohenzollern-Sigmaringische hochpreisl. Landesregierung:

Wie wir in dem im Verordnungsblatte Nr. 51 vom Jahre 1836 verkündigten Freizügigkeitsvertrage zwischen hochpreisl. Regierung und dem Königreiche der Niederlande inhaltlich unserer ehrerbietigen Vorstellung vom 31. Dec. 1836 Nr. 9409 eine Beeinträchtigung der grundgesetzlichen und vertragsmäßigen Berechtigung der Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg zum Bezuge der Nachsteuer der Abzugsgebühren bei Auswanderungen in nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten wahrnehmen zu müssen glaubten, ebenso trat nunmehr der gleiche Fall bei der Erscheinung des in dem Verordnungsblatte Nr. 47 von diesem Jahre bekannt gemachten Freizügigkeitsvertrage mit der Schweiz ein.

Haben wir uns auch bis jetzt auf die hochverehrliche Mittheilung vom 1. Februar v. J. Nr. 101 bis 399 keine Erwiderung erlaubt, so lag der Grund hiezu nicht in einer Anerkennung der gegen die diesseitigen Ansprüche geschehenen Einwendungen, sondern einzig und allein in der Hoffnung, daß dieser Gegenstand seine gerechte Erledigung gleichzeitig mit der noch schwebenden allgemeinen Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstl. Hauses finden dürfte.

Da es nun unsere Absicht ist, die durch verschiedene Umstände bis dahin unterbrochenen Unterhandlungen über die gedachte Regulirung wieder aufzunehmen und wir vertrauensvoll voraussetzen zu dürfen glauben, daß hochpreisl. Regierung hiezu ebenfalls geneigt sein werde, beschränken wir uns auch in Beziehung auf die durch den erwähnten Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz hervorgerufene Unmöglichkeit der Ausübung des standesherrlichen Bezugsrechtes auf die Abzugs- oder Nachsteuergebühren darauf, den Vorbehalt der Geltendmachung der diesseitigen Rechtsansprüche auf angemessene Entschädigung hier auszudrücken.

Den 24. Dec. 1838.

Nr. 12,730. Betr. die Führung eines jährlichen Diäten- und Reisekosten-Verzeichnisses von sämtlichen Fürstlichen Beamten.

Man sieht sich veranlaßt

1) Zu verordnen:

a) Vom 1. Januar 1839 an hat jeder Fürstl. Beamte ohne Ausnahme nach dem im Verordnungsblatt Abtheilung I. S. 76 ersichtlichen Formular ein spezielles Verzeichniß über alle Diäten- und Reisekosten-Anrechnungen nach chronologischer Ordnung zu führen, und am Schlusse jeden Etatsjahrs und zwar bei Empfang des 4. Besoldungsquartals eine Abschrift davon derjenigen Kasse abzuliefern, aus welcher er die Besoldung bezieht.

b) Für den Fall, daß in einem Jahre keine solche Anrechnung vorgekommen wäre, ist jener Kasse hierüber eine Urkunde auszustellen.

c) Die Kasse, welche die Besoldung bezahlt, hat bei dieser in der Rechnung den Eintrag zu machen: „Diäten im laufenden Etatsjahre nach beiliegendem Verzeichnisse.“

Nach dieser Vorschrift haben sich in Zukunft sämtliche Fürstl. Beamte und insbesondere die Berechnungen genau zu achten.

2) Nachricht der Fürstl. Rechnungs-Revision mit dem Anhange, daß das betreffende Revisions-Subjekt bei der Abhör jeder Rechnung alle dergleichen Anrechnungen mit obigem Verzeichnisse zu vergleichen und die Kolonne 8 und 9 auszufüllen habe; sofort bei etwa entdeckten Doppelanrechnungen sogleich Anzeige zu machen, verpflichtet sei.

Vom 24. Dec. 1838.

Nr. 13,697. Donaueschingen. Betr. die Vergütung des an die Diensthöten zur Heu- und Fruchterntezeit abzureichenden Trunkes in Geld.

Wenn zwei Zugknechte täglich nur einen oder zwei Wagen Heu, Dohnd oder Garben einführen, ist es nicht am Plage, denselben eine besondere Entschädigung für Getränk zu leisten. Künftig ist der Grundsatz im Auge zu behalten, und nur bei anstrengender Arbeit ein Trunk abzugeben, beziehungsweise hierfür Vergütung zu leisten.

Vom 27. Dec. 1839.

Nr. 12,344. Donaueschingen. Betr. die Reinigung der Rauchröhren, Kunstherde und eisernen Oefen in herrschaftlichen Quartieren.

Auf eine eingekommene Vorstellung des Kaminknechters sieht man sich veranlaßt, sämtlichen Bewohnern der herrschaftlichen Gebäude zu eröffnen, daß nach der bestehenden Verordnung, und nach §. 1 des mit dem Kaminknechter abgeschlossenen Akkordes derselbe nur verpflichtet ist, die Oefenkamine jährlich sechsmal und die Küchenkamine neunmal reinigen zu lassen.

Da es nun aber nothwendig ist, daß die Oefen- und Herdröhren im Winter alle 14 Tage oder längstens alle 3 Wochen gepußt werden, so hat diese Arbeit entweder durch die Diensthöten der Hausbewohner oder aber durch einen Hafner auf Kosten derselben zu geschehen.

Es wird daher das fleißige und sorgfältige Reinigen der gedachten Rauchröhren um so nachdrücklicher anmit empfohlen, als wenn eine große Masse Ruß sich darin ansetzt, derselbe sich entzündet, und dadurch das Feuer dem Kamin selbst sich mittheilen könnte.

Vom 31. Dec. 1838.

Nr. 879. Betr. die Ablösung des Zehntens von herrschaftlichen Schupf- und Erblehengütern.

Nach §. 18 des Zehntablösungsgesetzes vermitteln die Besitzer zehntpflichtiger Schupf- und Erblehen die Zehntablösung, und bezahlen das auf diese Güter kommende Ablösungskapital; der Eigentümer, beziehungsweise Obereigentümer, ist jedoch gehalten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens den Ersatz des Ablösungskapitals nach Abzug des Staatsbeitrages einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage zu leisten.

Insofern der Lehenherr hiernach bei der Ablösung des Zehntens von solchen Gütern als wesentlich betheiliget erscheint, findet man sich zu folgender Anordnung veranlaßt:

1) Die Inhaber herrschaftlicher Schupf- und Erblehengüter, wovon der Zehnte an Dritte entrichtet wird, sind urkundlich aufzufordern, im Falle sie diesen Zehnten ablösen wollen, die Anzeige hievon beim Rentamt zu machen. Die Aufforderung ist mit der Androhung zu verbinden, daß sie sich bei Unterlassung dieser Anzeige selbst zuzuschreiben haben, wenn die dereinstige durch den §. 18 des Zehntablösungsgesetzes angeordnete Ersatzleistung des ohne Mitwirken der Lehenherrschaft festgesetzten Ablösungskapitales Anstand finde.

Das Rentamt hat die Lehenbesitzer bei der Ablösung des Zehntens mit seinem Rathe zu unterstützen, und darauf einzuwirken, daß die gesetzlichen Normen bei Bestimmung des Ablösungskapitales eingehalten werden.

2) Nach bewirkter Ablösung ist sich über den Betrag des Ablösungskapitales und der Kosten, jedoch nach Abzug des Staatsbeitrages, für jedes Lehen Verläßigung zu verschaffen, hierüber für jeden Ort ein Verzeichniß aufzunehmen, dessen Richtigkeit von den betreffenden Lehenbesitzern und dem Gemeinderathe beurkunden zu lassen, und solches mit Bericht anher vorzulegen.

Wo Tod- und Erbbestandsbücher bestehen, oder deren Anfertigung bereits angeordnet ist, wird der Ablösungs- und Kostenbetrag eines jeden Gutes am entsprechenden Orte daselbst eingetragen, bei deren Abgang aber in der Rechnung bei jedem Lehen das Nöthige vorgemerkt.

3) Bei Schupflehen ist dem Lehenmanne vorbehaltlich dieseitiger Genehmigung die gleichbaldige Zahlung dieser Summe anzubieten, wenn er den jährlich zu liefernden Kanon um 5 Prozent derselben erhöhen zu lassen sich geneigt zeigt.

In diesem Falle ist besonderer Bericht hierüber zu erstatten.

4) Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familiengehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat sich das Rentamt in seinem hierwegen zu erstattenden Berichte gutächtl. zu äußern, inwiefern es in dem herrschaftlichen Interesse liege, den nach §. 18 des Zehntablösungsgesetzes zu leistenden Ersatz des Ablösungskapitals und der Kosten von dem Aerar zu bezahlen, und von dem neuen Lehenbesitzer dafür den 5 Prozent Zins des ersetzten Betrages zu fordern. Endlich

5) Ist am Schlusse des Rechnungsjahres anzuzeigen, ob derartige Zehnten im Laufe desselben abgelöst worden sind oder nicht. Ersteren Falls sind die hierüber erstattenden Berichte speziell zu bezeichnen.

Eine Abschrift dieser Anzeige ist der Rechnung des bezüglichen Jahres bei dem Vorberichte zu den beiden Einnahmserubriken III und IV aus Tod- und Erbbeständen anzuschließen.

Den 24. Januar 1839.

Nr. 809. Neufra. Betr. die Monatsanzeigen der Schäferei-Administration.

Es ist bei der Schäferei-Administration in neuerer Zeit die Einrichtung getroffen worden, daß die zu Trochtersingen und Ringingen erbauten Fruchten sogleich aus der Scheuer an das Rentamt um den Niedlinger Marktpreis überlassen, und nur wenige Scheffel Haber, deren man zur Fütterung bedarf, zurückbehalten werden.

In Neufra beschränkte sich der Feldbau seither auf wenige Jauchert, welche aber nun mit perennirenden Futterkräutern angeblümt werden.

Unter diesen Umständen und insbesondere auch, weil die Rapporte von Trochtersingen und Ringingen immerhin spät in Neufra einlaufen; wodurch die Erstattung des Hauptrapports eine Verzögerung bis beinahe zum Ende des betreffenden Monats erleiden würde, mag es bei der seitherigen Einrichtung, wonach die Naturalvorräthe auf dem Vieh-Rapport, und die einzelnen Naturalienkäufer im Journal-Auszug speziell angegeben werden, sein Verbleiben behalten.

Den 28. Januar 1839.

Nr. 896. Donaueschingen. Betr. die Löhne der bei den Guts-Verwaltungen angestellten Dienstboten.

Den Fürstl. Gutsverwaltungen ist nach der erteilten Instruktion die Annahme und Entlassung der Dienstboten anheimgestellt.

Diese Befugniß kann sich jedoch nur insoweit ausdehnen, als durch neue Aufnahmen weder die Zahl der seitherigen Dienstboten, noch deren durch einen genehmigten Wirthschaftsplan oder durch besondere Dekrete festgesetzter Lohn überschritten wird.

Sollte dagegen eine Vermehrung des Personals oder Lohnserhöhung beabsichtigt werden, so wäre hiezu besondere Ermächtigung einzuholen.

Den 28. Januar 1839.

Nr. 1019. Betr. die Beitragspflicht Fürstlicher Standesherrschaft zu den Gemeinde-Bedürfnissen, insbesondere zur Aufbringung der Frohd-Ablösungs-Kapitalien.

Den Fürstl. Rentämtern wird ein Regierungs-Erkenntniß vom 17. Dec. v. J. Nr. 20,103 in Abschrift zum Wissen und Benehmen in ähnlichen Fällen mitgetheilt.

Den 28. Januar 1839.

Fürstlich Fürstenbergische Domänen-Kanzlei.

Die großh. bad. Regierung des Seekreises.

Nr. 20,103. Betr. die Beschwerde des Fürstl. Fürstenbergischen Rentamtes Löffingen wegen Beiziehung zu den Gemeindeumlagen von Schollach.

Bericht des Bezirksamtes Neustadt v. 6. d. Mts. Nr. 12,773.

Beschluß:

Dem Bezirksamte Neustadt erwiedert man unter Rücksendung der Berichtsbeilagen: Da nun nachgewiesen ist, daß das Bezirksamt den Voranschlag nicht in der Gestalt genehmigte, wie er vom Gemeinderath und Ausschuß vorgelegt wurde, sondern das Frohndablosungskapital allen Besitzern von Steuerkapitalien, demnach auch der Fürstl. Fürstenbergischen Standesherrschaft zur Deckung zuwies, so wird nach §. 26 des Gesetzes im Regierungsblatt Nr. 52 vom Jahre 1835 der Rekurs des Fürstlichen Rentamtes Löffingen gegen das amtliche Verfahren noch für zulässig und für begründet, demnach die Gemeinde Schollach für schuldig erkannt, die von der Standesherrschaft zur Tilgung des Frohndablosungskapitals erhobenen Umlagen derselben rückzuerlegen.

Konstanz, den 17. Dec. 1838.

Nr. 1697. Betr. die Beiträge des großh. Domainenfiskus und anderer Zehntberechtigten zu den Gemeindeausgaben.

Verfügung der großh. Hof-Domainenkammer vom 25. Januar d. J. Nr. 1485 im Verordnungsblatt für die großh. Domainen-Verwaltungen Nr. 1 Seite 6.

Beschluß:

Sämmtliche Fürstl. Rentämter unter großh. bad. Hoheit werden anmit auf die im obigen Betreff im Verordnungsblatte für die großh. Domainen-Verwaltungen Nr. 1 erschienene Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 11. Dec. v. J. Nr. 12,861 und die Eingangs allegirte Hofdomainenkammer-Verfügung zum gleichmäßigen Benehmen aufmerksam gemacht.

Vom 18. Febr. 1839.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Ministerium des Innern.

Nr. 12,861. Die Beiträge des großh. Domainenfiskus und anderer Zehntberechtigten zu den Gemeindeausgaben betr.

Den vier Kreisregierungen wird eröffnet:

Da die Zehntberechtigten von dem Tage an, mit welchem sie in Folge der Zehntablösung aus dem Zehntbezug treten, also nach §. 10 des Zehntablösungsgesetzes von dem auf den letztmaligen Bezug folgenden 1. Jan. an, von allen wegen des Zehntrechts zu entrichtenden öffentlichen Abgaben befreit bleiben müssen, so hat das großh. Finanzministerium bereits durch Verfügung vom 11. Nov. 1834 Nr. 8192 die Anordnung ge-

troffen, daß diesen bisherigen Zehntberechtigten diejenige Staatssteuer, welche sie für die Zeit vom 1. Januar dieses Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterblieb, bis nach erfolgtem Abschreiben in dem Steuerkataster von ihrem Zehntsteuerkapital noch entrichten müssen, rückvergütet wird.

Gleiche Anordnung ist nun auch rücksichtlich der Gemeindeumlagen, sowie der Umlagen zur Tilgung der Kriegs- und Landschaftsschulden zu erlassen, zu welchem Behufe man die Kreisregierungen anmit beauftragt, das Erforderliche mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse ihres Kreises zu verfügen.

Karlsruhe, den 11. Dec. 1838.

Nr. 1485. Sämmtlichen Domainenverwaltungen wird vorstehender Erlaß mit dem Auftrag zur Kenntniß gebracht, den dem Domainenarar hiernach gebührenden Rückersatz von derartigen bereits in Ausgabe dekretirten Umlagen mit Berücksichtigung des manchmal im vorhergehenden Jahr schon bezahlten Ratum's vom 1. Januar bis zum 1. Juni unter Zugrundlegung ihrer Rechnungen und Akten alsbald zu konstatiren, und desfalls für jeden Ort besondere, jedoch über alle gleichzeitige Vorlage zum Behufe der Einnahmefektur anher zu machen, von nun an aber den Beitrag zu dergleichen Umlagen, welcher von dem Steuerkapital eines abgelösten Zehntens für die Zeit vom 1. Januar der unterbliebenen Zehnt-Erhebung an gefordert wird, von der übrigen Forderung gleich auszuscheiden.

Wenn künftig ein Zehntablösungsvertrag endgiltig abgeschlossen wird, ist der rückzuersezende Betrag etwa bezahlter derartiger Umlagen jedesmal gleich zu berechnen, und die Berechnung anher einzusenden.

Karlsruhe, den 25. Januar 1839.

Großherzogliche Hofdomainenkammer.

Nr. 12,733. Betr. die Frankatur der Schreiben in Prozeß- Angelegenheiten.

1) Das Fürstl. Domainen-Kanzlei-Sekretariat wird beauftragt, in Prozeßsachen auf dem zur Expedition gelangenden Konzepte die Bemerkung „Prozeßsache“ beizufügen.

2) Die Domainen-Kanzlei-Expedition wird angewiesen, die an die Herrn Rechtsanwälte gerichteten Briefe und Pakete, deren Gegenstand von dem Sekretariat als „Prozeßsache“ bezeichnet wird, unfrankirt abgehen zu lassen.

3) Die in dem Bericht der Fürstl. Rechnungsrevision unter Ziffer 5 a. in Anregung gebrachte Behandlungsweise der Gebühren des Fiskalats kann nur in den Fällen Anwendung finden, wenn der Fiskalprokurator in erster Instanz als Rechtsanwalt handelt, in allen Uebrigen deshalb nicht, weil nach den jetzt bestehenden Einrichtungen für Mittheilungen des Fiskalats an die Anwälte keine Gebühren berechnet werden dürfen.

Da Fälle ersterer Art nur selten vorkommen, so genügt es, bei der Vorlage der dahin bezüglichen Kostenverzeichnisse das Erforderliche wegen Leistung des Ersatzes der Fiskalatsgebühren durch die Spezial-Berechnungen an die Hauptkasse nach dem gemachten Vorschlage jeweils anzuordnen.

Bezüglich der Portoauslagen ist

4) Unter Einem die Anordnung getroffen worden, daß die an standesherrliche Rechtsanwälte gerichteten Briefe und Pakete von hier unfrankirt abgehen, von dort aber frankirt ankommen.

Auszug

Revisionsberichtes vom 21. Dec. 1838 Nr. 1453 ad D. 3. 5 a.

Gleichzeitig mit den Deserviten und Auslagen der Rechtsanwälte, welche entweder durch die Hauptkasse vorschußweise im Namen der betreffenden Verrechnungen, oder durch diese direkte an den Anwalt bezahlt werden, sollten auch die in den Kostenverzeichnissen der Anwälte begriffene Gebühren des Fürstl. Fiskalats, und die Portoauslagen der Hauptkasse gehörig verrechnet, d. h. der Hauptkasse vergütet, und durch diese als Ersatz an den betreffenden Rubriken vereinnahmt werden.

Beträgt z. B. das Kostenverzeichniß des Rechtsanwaltes 100 fl. 20 fr., es sind darunter aber begriffen:

58 fl. 30 fr.	eigentliche Forderung des Anwaltes,
36 „ 10 „	Gebühren des Fiskalats,
5 „ 40 „	Portoauslagen des Hofzehlants;
<u>100 „ 20 fr.</u>	

so wären nur erstere 58 fl. 30 fr. an den betreffenden Anwalt zu bezahlen, die weitem 36 fl. 10 fr. und 5 fl. 40 fr. aber an die Fürstl. Hauptkasse abzuliefern, welche beide letztern Beiträge dann durch die Fürstliche Hauptkasse sub A. h. Nr. 9 Ersatz an Ausgabe Nr. 27 resp. Nr. 29 zu vereinnahmen wären.

Die betreffende Verrechnung hätte aber den ganzen Conto ad 100 fl. 20 fr. gehörigen Orts in Ausgabe zu setzen, und in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven zu übertragen, wodurch dann die volle Auslage der betreffenden Verrechnung stets bekannt sein würde.

Vom 21. Febr. 1839.

Die Frankatur der Schreiben in Prozeß-Angelegenheiten betr.

An sämtliche standesherrliche Anwälte.

Um Ordnung in die Verrechnung der Prozeßkosten in herrschaftlichen Angelegenheiten zu bringen, und dadurch in den Stand zu kommen, in Fällen, wo solche von der unterliegenden Gegenpartie anher zu ersetzen sind, die Forderungsverzeichnisse gehörig aufzustellen, haben wir die Anordnung getroffen, daß alle Sendungen an die standesherrlichen Rechtsanwälte von hier aus unfrankirt abgehen, dagegen letztere die ihrigen anher frankirt machen, sie daher sämtliche dahin bezügliche Auslagen für Rechnung der Fürstl. Standesherrschaft bestreiten sollen.

Wir setzen Euer ic. hievon zum geeigneten Benehmen in Kenntniß.

Vom 21. Febr. und 23. März 1839.

Nr. 2015. Betr. die jährliche Vorlage der Prozeß-tabelle.

An sämtliche zur Führung der standesherrlichen Prozesse bestellte Anwälte:

Um die jährliche Vorlage der Prozeß-Uebersichts-Tabelle ad Serenissimum bewerkstelligen zu können, ist nöthig, den jeweiligen Stand derjenigen Prozesse zu kennen, welche von dem Herrn Anwalte

beforgt werden. Zu diesem Ende haben die Herrn Anwälte alljährlich auf den 1. Juni ein Verzeichniß der in ihrer Besorgung stehenden Prozesse nach anliegenden Formular anher vorzulegen.

Vom 25. Februar 1839.

Formular.

Verzeichniß der Prozesse,

welche durch den Unterzeichneten für die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg vom 1. Juni 18 . . bis dahin 18 . . geführt wurden.

Ordnungs- zahl.	Name und Wohnort der Gegenpartie mit Angabe der Parteirolle der- selben.	Streitgegenstand und beiläufiger Werth desselben.	Zeit des Prozess- Anfanges.	Gerichtsstelle, bei welcher der Streit anhängig.	Zeit und Art der Er- ledigung, beziehungs- weise gegenwärtiger Stand des Streites.	Bemerkungen.

Nr. 2148. Betr. die Zehntablösung.

In Erwägung, daß die Zehnt-Erhebung nach §. 16 des Zehntablösungsgesetzes auch nach vollzo- gener Ablösung noch eintreten kann, hat das Rentamt für die Erhaltung der Zehntgrenzsteine der herrschaftlichen Zehnten bis nach erfolgter Tilgung des Ablösungskapitals Sorge zu tragen, und zu diesem Ende eine entsprechende Aufforderung an die Gemeinderäthe der bezüglichen Gemarkungen zu er- lassen, wie dieses auch rücksichtlich der Pfarr-, Schul- und Stiftungs-Zehnten von der großh. Secre- tär-Regierung im Verordnungsblatte vom 13. Febr. d. J. Nr. 4 geschehen.

Den 4. März 1839.

Nr. 2526. Betr. die Manual-Akten der dieseitigen Anwälte.

1) Da man häufig wahrgenommen hat, daß die Manual-Akten der Herrn Anwälte wegen Unvollständigkeit nicht die nöthigen Aufschlüsse gewähren, um daraus eine klare Einsicht in die Verhandlungen der betreffenden Gegenstände gewinnen zu können, so ersuchen wir dieselben, künftighin vollständige Handakten zu führen, denselben die Verfügungen der Gerichts- und Administrationsbehörden, sowie auch Abschriften von den dort gepflogenen Verhandlungen beizulegen, und die Konzepte ihrer Eingaben nicht auf die Dekrete besagter Behörden, beziehungsweise auf die Bogen, worauf diese geschrieben, zu beurkunden, da solche dadurch oft ganz unleserlich werden.

Nachricht hievon dem Rechtspraktikanten Nautter in Neustadt.

2) Nachricht dem Rechtspraktikanten Welte zu Engen.

3) Nachricht dem Obgerichtsadvokaten Würth in Konstanz.

Den 11. März 1839.

Nr. 2240. Betr. die Verzeichnung der Jagd-Administratoren und Pächter wie die Einführung der Jagdpachtkarten.

An Fürstl. Oberjägermeisteramt dahier.

Im Anschlusse erhält das Fürstl. Oberjägermeisteramt die rubrizirten Verzeichnisse nebst einer Jagdpachtkarte mit dem Auftrage zurück, die mit **D.** bezeichneten Verzeichnisse dem großh. Forstamte Donaueschingen, die mit **St.** dem großh. Forstamte Stockach, und das mit **O.** dem großh. Forstamte Offenburg zur Kenntnißnahme der dieseitigen Jagdadministratoren und Pächter zuzuschicken, und damit die Anzeige zu verbinden daß auch diesseits zur Erhaltung nöthiger Ordnung und möglicher Verhütung von Wildereingriffen Jagdkarten an die Hauptjagdpächter und ihre Teilnehmer abgegeben worden seyen.

Das Fürstl. Oberjägermeisteramt wird nun das Nöthige besorgen, und für die Zukunft versteht es sich von selbst, daß von jeder neuen Anstellung bei der Jagd-Administration, wie von jeder neuen Jagdpachtbegebung das betreffende landesherrliche Forstamt benachrichtigt werden muß.

Vom 14. März 1839.

Nr. 2701. Betr. die Fertigung von Abschriften der Kauf- und Tausch-Kontrakte zu den Registraturen der Lokal-Verwaltungsstellen.

Es ist schon häufig vorgekommen, daß die Lokal-Verwaltungen unterlassen haben, von den Kontrakten, welche über die Erwerbung oder die Abtretung von Grundeigenthum abgeschlossen worden, sowie von den zu denselben gehörigen Makurkunden und andern Beilagen Abschriften zu ihren Akten zu nehmen.

Letzteres ist zu Vervollständigung der Lokalregistraturen absolut nothwendig und deshalb in den Berichten, mittelst welcher derartige Kontrakte nach geschehenem Eintrage in die Gewährbücher und nach amtsrevisorischer Fertigung zur Vorlage kommen, immerhin des Umstandes, daß Abschriften zu den Akten der Lokalstellen genommen seyen, ausdrücklich zu erwähnen.

Bei Amtsvisitationen wird man insbesondere Untersuchung anstellen, inwiefern gegenwärtiger An-

ordnung Folge geleistet worden, und etwa vorfindliche Mängel auf Kosten des betreffenden Verwaltungs-Vorstandes ergänzen lassen.

Den 14. März 1839.

Nr. 3043. Donaueschingen. Betr. die Vorlage der Originalaufzeichnungen des Brennholz-Magazinsknechtes.

Die Berechnung wird angewiesen, für eine richtige Ausschreibung durch den Materialien-Magazinsknecht nach dem anliegenden Formular für jeden Akfordanten oder für jeden Akford besonders geführt, zu sorgen, und etwa nöthig werdende Korrekturen durch den Magazinsknecht gehörig zu beurkunden.

Vom 26. März 1839.

Formular.

Konrad Kösch von Niedböhningen hat laut ratifizirten Akfords vom
ten 18 . . . aus dem Distrikt Hebsack in's hiesige Magazin
beizuführen :

Kloster.

Datum.		Wohnort und Namen der Fuhrleute.	Hievon einge- führt.		Bei der Aufklaf- terung im Magazin erhalten.	
			Kloster.			
Monat.	Tag.		Ganze.	Halbe.	Ganze.	Halbe.

Nr. 3782. Betr. die Vornahme der Bauvisitationen, insbesondere die den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude obliegenden Reparationen.

Man hat mehrfach wahrgenommen, daß der ergangenen Verfügungen v. 3. Juli 1834 Nr. 4540, und vom 27. Nov. 1834 Nr. 7792 ungeachtet von den Fürstl. Bauinspektionen bei der Visitation und Beaufsichtigung der von Fürstl. Beamten, Pächtern, Lehenleuten und Andern bewohnten Fürstl. Gebäude, denselben nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird, und die Nugnießer derartiger Gebäude in Erfüllung der hinsichtlich der baulichen Unterhaltung ihnen obliegenden Verbindlichkeiten sich mehr oder weniger saumselig zeigen.

Die Fürstl. Bauinspektionen erhalten deshalb wiederholt den gemessensten Auftrag, bei der jährlichen Aufnahme der Bauetats den baulichen Zustand aller herrschaftlichen sowohl Hoch- als Wassergebäulichkeiten ohne Ausnahme mit Genauigkeit zu untersuchen, die der Fürstl. Standesherrschaft obliegenden Reparaturen in den Bauetat aufzunehmen, über diejenigen Gebrechen aber, zu deren Beseitigung die Nugnießer verbunden sind, spezielle Protokolle an Ort und Stelle aufzunehmen, dieselbe von den Hausbewohnern unterzeichnen, und spätestens innerhalb 4 Wochen vom Tage der Aufnahme an und mittelst besonderen Berichts zu dießseitiger Stelle gelangen zu lassen.

Den 11. April 1839.

Nr. 1561. Betr. die Berechnung der Stockzins- und Drittelablösungs-Kapitalien nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Okt. 1820.

Da man mehrfältig wahrzunehmen Gelegenheit gefunden hat, daß über die Anwendung der im Regierungsblatt 1821 Nr. 15 Seite 113 enthaltenen landesherrlichen Instruktiv-Verordnung vom 30. August 1821 insbesondere des derselben angehängten Formulars zur Berechnung der Loskaufsumme der Schuldigkeiten von abzulösenden Stockzinsen und Dritteln, bedeutende Zweifel entstanden sind, so wird zu künftiger gleichmäßiger Behandlung der Ablösungen und ihrer Berechnungen hierüber nachstehende Erläuterung ertheilt, und zum künftigen Rechnungsbenehmen Folgendes verfügt:

Nach Artikel 3 des §. 12 Gesetzes vom 5. Oktober 1820 wird das Ablösungskapital der Drittelspflicht in der Art berechnet, daß dasselbe mit 5 Prozent Zinsen und Zwischenzinsen

- a) Dem Anschlag des Drittels bis zum Zeitpunkte, wo der nächste Fall angenommen wird,
- b) Sodann denselben Betrag alle 30 Jahre hervorbringen muß.

Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen als bekannt vorausgesetzt, geht nun hieraus hervor, daß das Drittelablösungskapital aus einer Summe von Gliedern bestehe, deren Anzahl je nachdem einzelnen Fälle verschieden ist.

Es besteht nämlich:

- a) Aus einer Größe, welche mit 5 Prozent Zinsen und Zwischenzinsen bis zu dem Zeitpunkte, wo der nächste Fall angenommen wird, den Drittelbetrag hervorbringt.
- b) Aus einer Größe, welche mit 5 Prozent Zinsen in 30 Jahren nach jenem Zeitpunkt den Drittelbetrag gleichfalls wieder hervorbringt.
- c) Aus einer Größe, welche, wie oben, in 60 Jahren den Drittelbetrag hervorbringt.
- d) Aus einer Größe, welche, wie oben, in 90 Jahren den Drittelbetrag wieder hervorbringt, wenn sich einer allgemeiner Formel bedient wird.

Zum Beispiel das Ablösungskapital = x .

Der Durchschnitts-Drittelbetrag = a , und die Anzahl der Jahre vom Zeitpunkte der Ablösung an bis zu jenem Zeitpunkte, wo der nächste Fall angenommen wird = n .

$$\text{So ist } x = \frac{a}{\frac{105}{100}} + \frac{a n + 30}{\frac{105}{100}} + \frac{a n + 60}{\frac{105}{100}} + \frac{a n + 90}{\frac{105}{100}} + x.$$

Diese Formel ist allgemein und begreift daher auch alle Fälle in sich.

Mittels der Logarithmen findet man nun leicht, aus welchen einzelnen Gliedern die in der Tabelle zur Instrukтив-Verordnung aufgeführten Loskaufskapitalien hiernach bestehen.

So besteht z. B. das Loskaufskapital von 31 fl. 36 fr. aus 24 fl. 18 fr., welche in 29 Jahren mit 5 Prozent Zinsen und Zwischenzinsen 100 fl. geben:

24 fl. 18 fr.	
5 " 38 "	in 29 + 30 Jahren 100 fl.
1 " 18 "	in 29 + 30 Jahren 100 fl.
— " 18 "	in 29 + 30 Jahren 100 fl.
— " 4 "	in 29 + 30 Jahren 100 fl.
31 fl. 36 fr.	

Ferner besteht z. B. das Loskaufskapital von 123 fl. 54 fr. aus 95 fl. 14 fr., welche im 1. Jahr mit 5 Prozent Zinsen und Zwischenzinsen 100 fl. geben.

95 fl. 14 fr.	
22 " 2 "	— 1 + 30 Jahre 100 fl.
5 " 5 "	— 1 + 60 Jahre 100 fl.
1 " 11 "	— 1 + 90 Jahre 100 fl.
— " 17 "	— 1 + 120 Jahre 100 fl.
— " 4 "	— 1 + 150 Jahre 100 fl.
— " 1 "	— 1 + 180 Jahre 100 fl.
123 fl. 54 fr.	

Tritt der Fall ein, daß $n = 0$ ist, oder mit andern Worten, daß der Zeitpunkt der Ablösung mit dem Zeitpunkte, wo der nächste Drittelfall angenommen wird, zusammentrifft, so ist das obige

$$\text{tte Glied, nämlich } \frac{a}{\frac{105}{110}} \cdot 0 = \frac{a}{\frac{105}{100}} \cdot \frac{a}{1} = a.$$

d. h. das erste Glied ist dann dem Drittelbetrag gleich.

Wie aus der obigen Formel, nach welcher sich sämtliche Fälle in der Tabelle zur Instrukтив-Verordnung berechnen lassen, hervorgeht, und wie schon im Art. 1 §. 12 des Ablösungsgesetzes angegeben ist, wird ohne Rücksicht, ob dieser oder jener Drittel früher fällig geworden ist, je für 30 Jahre ein Drittelfall angenommen.

Durch diese Annahme werden alle urbarialmäßigen Bestimmungen über die Drittelfälligkeit, so bald es sich um die Ablösung handelt, zwar annullirt, wie bei Ablösung des landherrlichen Schupflehen die

Heimfalls-Hoffnung, auch nur nach der im Gesetz angenommenen Lebensdauer des Schupflehenhubers berechnet wird, gleichviel, ob die Körperbeschaffenheit des letzteren stark oder schwach ist.

Hiernach haben sich nun die Rentämter, insofern dieses nicht bisher schon geschehen ist, künftig bei Berechnung der in ihrem Bezirke vorkommenden Stockdrittel-Abösungen zu benehmen.

Den 15. April 1839.

Nr. 3021. Donaueschingen. Betr. die Empfangnahme der Geldbeträge durch den jeweiligen Mastungsauffseher.

Da in der Regel die Verwaltung beziehungsweise deren Vorstand für die Geldeinnahmen und Ausgaben zu haften hat, so steht es ihm auch frei, wenn er in Dienstgeschäften abwesend ist und sein muß, die Einkassirung und Ausbezahlung von Geldern, zu denen er nicht einen ausdrücklichen Auftrag erhalten hat, gänzlich zu untersagen oder sich auch wegen der theilweise unvermeidlichen derartigen Aufträge eine Kaution von einigen hundert Gulden stellen zu lassen.

Vom 15. April 1839.

Nr. 3774. Betr. die Tragung der Porto- und Scheingebühr für die Versendung von Beneficien.

Die Wittwen- und Waisenkasse wird angewiesen, keine Portoauslagen und Scheingebühren für Versendung von Beneficien oder für einkommende Quittungen zu bestreiten, da die Empfänger diese Auslagen zu tragen verbunden sind. Dieselbe sind entweder gleich in Abzug zu bringen, oder der Verrechner hat sich solche ersetzen zu lassen.

Vom 15. April 1839.

Nr. 3854. Betr. die Wohnungs-, Garten- und Fruchtansprüche des Forstpersonals.

Zu Folge höchster Entschließung vom 11. vorigen und vom 9. dieses Monats wird Folgendes bestimmt:

1) Die Wohnungen der Forstaktuare sind ausnahmsweise nicht mehr nach den Lokalmietpreisen, sondern zu 26 fl. zu berechnen;

2) Die Gärten der Bei- und Revierförster zu 5 fl.

Der Forstinspektoren zu 10 fl.

Und des Oberforstinspektors zu 11 fl.

3) Alle bei dem Forstfache definitiv angestellten Individuen, welche nach dem Jahre 1834 angestellt wurden, sollen keine Ansprache auf den Bezug der Früchte im Kameralanschlag haben, wo es im Dekret nicht ausdrücklich vorgemerkt ist.

Vom 15. April 1839.

Nr. 2616. Betr. die Dauer der Haftbarkeit der Fürstl. Rechnungsbeamten für die Richtigkeit ihrer Rechnungen.

Um jeden Zweifel über die Frage:

„Wie lange eine gestellte und revidirte Rechnung noch angefochten werden könne? für die Zukunft zu beseitigen, sieht man sich nach gepflogener Erörterung durch das Fiskalat zu der Anordnung veranlaßt, daß die in auszüglich beiliegendem Rheinländers Rechnungsrecht §. 43 aufgestellten, auf allgemein rechtlichen, insbesondere aber auf den Bestimmungen des badischen Landrechts beruhenden Grundsätze auch bei Prüfung und Verbscheidung der standesherrlichen Rechnungen angewendet werden sollen.

Vom 16. April 1839.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Auszug des vorerwähnten §. 43.

Jede Klage eines Minderjährigen wider seinen Vormund über die geführte Vormundschaft wird in zehn Jahren von der Großjährigkeit an, oder wo der Mündel gestorben, welches zugleich die Zeit der Schlußrechnungsstellung und Ablieferung derselben ist, verjährt. (496. 475.)

Gedachte zehnjährige Zeit wird zugleich für jede andere Rechnung angenommen, und dabei vorausgesetzt, daß, — wer zehn Jahre ungenützt von der Rechnungs-Einhändigungszeit an verstreichen läßt, der begehe mit diesem Stillschweigen eine Handlung, woraus Kenntniß und Einwilligung vermuthet werde. (1108 b.)

Bei einzelnen Urkunden ist die Zeit ein Jahr. (1167 a.)

Anmerkung.

Ist eine Rechnung von beiden Theilen dem Rechnungsherrn und dem Rechner anerkannt, oder über Anstände gibt der Rechnungsherr seinen Ausspruch, (§. 33 lit. a.) und der Rechner beruhigt sich dabei, so sind, dieses Einverständnisses wegen, die Rechnungsbescheide als gültig (instar rei judicatae) anzusehen. (1108 a. 1134. Vergleiche auch das römische Gesetz Lex 2. Cod. de jure fisci.)

Sollte sich aber späterhin ein bisher unentdeckter Betrug in der Rechnung vorfinden, so kann sie, und wenn ein Betrug 30 Jahre lang getrieben worden, und erst innerhalb 30 Jahren von der letzten Betrügerei an entdeckt worden wäre, immer noch angefochten werden. (2262.)

Wenn auch eine Rechnung die Prüfung (Revision) passirt hat, und durchgängig richtig befunden worden ist; auch dem Rechner desfalls ein schriftliches Zeugniß (Absolutorium) ausgestellt wurde, so ist sie dennoch während 10 Jahren, von dem Tage, wo die Rechnung dem Rechnungsprinzipale übergeben wurde, auch ohne daß eigentlicher Betrug mit dabei ist, noch angreifbar und der Verwalter verantwortlich, wenn innerhalb dieser Zeit Unrichtigkeiten und dergleichen entdeckt und erwiesen werden sollten.

Nur in dem Falle eines abgeschlossenen Vergleiches, wie wir bereits wissen (§. 42), und in dem Falle, wo über einen Gegenstand richterlich gesprochen wurde, findet keine weitere Nachforderung, außer der verglichenen oder vom Gericht gesprochenen, mehr Statt.

Ist der Rechner auf irgend eine Weise in der Rechnung verkürzt worden, entweder daß er die

Rechnung nicht selbst stellen konnte, sie daher durch einen Andern stellen lassen mußte, den er aber nicht selbst wählte, oder daß die Revisions- oder Aufsichtsbehörde, bei irriger Manipulation, eine Verkürzung veranlaßte, so stehen dem Rechner allerdings die nämlichen Einwendungen gegen die vom Rechnungsherrn anerkannte Rechnung zu, wie dem Rechnungsherrn selbst. Hat aber der Rechner jene Rechnung selbst gestellt, oder durch einen von ihm erwählten oder bevollmächtigten Mann stellen lassen, und es ist ein Irrthum zum Schaden des Schuldners darin, den der Rechnungsherr aus eigenem Antriebe nicht verbessern ließ, weil er ihm, wie man voraussetzen muß, unbekannt blieb, so hat der Rechner den Schaden, den sein Irrthum ihm zuzog, als selbst verschuldet auf sich zu leiden. (1110 a.)

Nr. 4518. Betr. die Vornahme der Bauvisitationen, insbesondere die den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude obliegenden Reparationen.

1) An die Fürstl. Bauinspektionen:

Zu Ersparung von Kosten, und um die Fürstl. Bauinspektoren dem wichtigeren Theile ihrer Obliegenheiten nicht zu entziehen, will man gestatten, daß zu der durch General-Verfügung vom 11. April l. J. Nr. 3782 angeordneten Aufnahme der an herrschaftlichen Gebäuden vorfindlichen Gebrechen vertraute, dem Geschäfte gewachsene Handwerksleute auf ärarische Kosten in der Art verwendet werden, daß der fragliche Handwerker die spezielle Beschreibung besorgt, der Bauinspektor dagegen bei der jährlich vorgehenden Visitation die Ueberzeugung, ob sämtliche Gebrechen verzeichnet worden sind, sich verschafft, und die weiter vorfindlichen nachträgt.

2) Nachricht sämtlichen Fürstl. Rentämtern zur Nachachtung mit der Weisung, den Visitatoren über sämtliche, einer Visitation zu unterwerfende Gebäude, insbesondere auch die Schupflehengebäude, Verzeichnisse an die Hand zu geben.

Den 29. April 1839.

Nr. 4782. Betr. die Befähigung zur Anstellung im Fürstlichen Kameraldienste.

Resolutum Serenissimi v. 3. d. Mts. Nr. 607 des Inhalts:

Durch Unsere Enschließung vom 2. April 1835 haben Wir ausgesprochen, daß in der Regel nur solche Individuen auch in Unserem Kameraldienste angestellt werden sollen, welche durch öffentliche Prüfungen, wie sie von den Staaten Baden und Württemberg vorgeschrieben sind, zum Staatsdienste sich befähigt haben. Es muß sich nach diesem wohl von selbst verstehen, daß Wir mit der Verweisung auf diese Staatsprüfungen konsequent auch die damit in Verbindung stehenden Grundsätze adoptiren, und daß mithin diejenigen, die bei Unserer Administration eine definitive Anstellung auf ein Rentamt oder eine andere selbstständige Verwaltungsstelle erlangen wollen, diejenigen Bedingungen erfüllt haben sollen, die von Baden oder Württemberg für die Domainen-Verwaltungen und Kameralämter ic. gefordert werden, während die niedere Prüfungen auch nur für das Hilfspersonal zureichend sein können, mit einem Worte, daß für Dienste, die eine höhere Bildung erfordern, die höhere Staatsprüfung und für solche,

bei welchen geringere Kenntnisse zureichen, die niedere Staatsprüfung auch bei Unserer Administration den künftigen definitiven Anstellungen vorangehen soll.

Den 6. Mai 1839.

Beschluß:

Diese höchste Entschließung bekannt zu machen.

Den 6. Mai 1839.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

**Nr. 3396. Betr. die Vermessung und Kartirung des Fürstlichen Grund-
Eigenthums, insbesondere die hierüber mit den Geometern abzu-
schließenden Akkorde.**

Durch mehrfache Vorgänge sieht man sich veranlaßt, in obiger Beziehung Nachstehendes zu verfügen:

Die Verwendung von Geometern und Feldmessern hat, pressante Fälle oder solche von untergeordneter Bedeutung ausgenommen, nur auf zuvor förmlich abgeschlossene und von hier aus genehmigte Akkorde zu geschehen. Behufs der genaueren Instruirung der Fürstl. Verwaltungsstellen hinsichtlich der Abschließung derartiger Akkorde wird ein Formular hier angeschlossen, und solches als künftige Richtschnur anempfohlen. Abweichungen von dem Formular, von der Lokalität oder andern Umständen bedingt, sind in dem Begleitungsberichte zu motiviren.

Vor Abschließung eines Akkordes ist dem betreffenden Geometer oder Feldmesser die Beweisführung über gehörige Lizenz und obrigkeitliche Befähigung zu Besorgung des ihm zu übertragenden Geschäftes aufzulegen, und erst, wenn hierüber Genüge geleistet ist, zur Akkordsabschließung zu schreiten.

Die Belohnung des Geometers oder Feldmessers und seiner Gehülfen soll durch Aversen, welche entweder für das Geschäft im Ganzen oder für den Morgen der messenden Fläche zu bestimmen sind, festgesetzt werden.

Nebenanrechnungen für Ruthenschläger, Schreib- und Zeichnungs-Materialien u. sollen hiebei, so weit immer thunlich, vermieden werden, vielmehr muß das Aversum den ganzen zum Geschäfte des Technikers erforderlichen Aufwand umfassen.

Belohnung nach Tagsgebühr darf in der Regel nicht stattfinden.

Ausnahmen hievon, wo sie in den Verhältnissen begründet erscheinen, müssen besonders gerechtfertigt werden. Den Vermessungen hat da, wo noch keine vollständige Vermarkung besteht, jedesmal eine ordnungsmäßige Vermarkung und die Fertigung einer legalen Gränzbefchreibung unmittelbar zu folgen.

Die Akkorde sind zweifach niederzuschreiben, und ist ein Exemplar dem Uebernehmer zuzustellen.

Den 21. Mai 1839.

Formular.

Zwischen dem Fürstl. Rentamte einerseits und dem Geometer
aus anderseits, ist unter Vorbehalt höherer Genehmigung
nachstehender Akkord abgeschlossen worden.

1.

Der Geometer macht sich verbindlich, sämtliches in dem Rentamtsbezirke sich be-
findliche Fürstl. Fürstenbergische Grundeigenthum, mit Ausnahme der Waldungen, insoweit das Rentamt
hiesu nicht speziellen Auftrag erteilen wird, zu vermessen und zu kartiren.

2.

Der Geometer muß vor dem Beginne die zu einer derartigen Geschäftsvornahme erforderliche Lizenz
nachweisen, und gehörig verpflichtet sein.

Als ausländischen Geometer ist für ihn insbesondere eine spezielle Ermächtigung der hierländischen
Regierung erforderlich, zu deren Verbringung er verbunden ist.

3.

Bei der Vermessung ist sich an die durch die Landesvermessung bestimmten trigonometrischen Punkte
anzulehnen, oder es sind die Arbeiten wenigstens durch eine Meridionallinie zu orientiren. Ferner sind
einzelne Fixpunkte, welche man als bleibende Basis annehmen darf, z. B. benachbarte Kirchtürme,
Schlösser, auffallende Felspartien u. in die Karten einzuzichnen.

4.

Als Maßstab ist durchgehends 1/2500 der natürlichen Größe in Anwendung zu bringen.

5.

Die Vermessung muß mit guten Instrumenten geschehen, die Art der Vermessung bleibt dem Geo-
meter anheimgegeben, übrigens muß er für die Richtigkeit derselben gutstehen, seine Arbeit daher jeder
beliebigen Prüfung unterwerfen lassen. Sollte bei der Prüfung die Arbeit sich als mangelhaft ergeben,
so ist man berechtigt, die Berichtigung auf Kosten des Akkordanten vornehmen zu lassen.

6.

Da größere und kleinere Güter, namentlich auch geschlossene Kameralhöfe von mehreren 100 Mor-
gen zur Aufnahme und Vermessung kommen, so wird bemerkt, daß jedes separat liegende herrschaftliche
Stück Feld genau in seinen Gränzen richtig gestellt, aufgenommen und vermessen werden muß, bei grö-
ßern herrschaftlichen Gütern aber nach vorhergegangener Gränzrichtigstellung nach Außen, die Vermessung
so auch die Kartirung nur mit Rücksicht auf Gebäude, Hofraithen, Gärten, das zusammenhängende Acker-,
Wies- und Waidfeld, Nadel- oder Laubwald u. s. w. auf besondere zur innern Begränzung dienende
bleibende Erscheinungen, wie Wege, Flüsse, Abhänge u. und nicht mit Rücksicht auf die durch wechselnde
Kultur willkürlich gebildeten Parzellen, geschehen dürfe.

In die Karte müssen die Kulturarten, Wege, Gränzen u. in der von der Landesregierung vorge-
schriebenen Manier eingezeichnet, und die Wasser blau illuminiert werden.

Einzelne zur größeren Kameralgütern gehörige, mit diesen aber nicht zusammenhängende, jedoch nicht in großer Entfernung von diesen liegende Güterstücke sind ihrer wirklichen Lage nach so zu kartiren, daß das zwischenliegende, andern Eigenthümern gehörige Areal ersichtlich und eine Einzeichnung letzterer Grundstücke, im Falle man solche später erwerben würde, möglich sei.

7.

In Beziehung auf die Flächenaufnahme, Berechnung, und Kartirung wird verlangt, daß auf den Karten die Namen der Nebenlieger, die Banngrenzen, die Anzahl der vorhandenen Marken, ihre Entfernung von einander, die Grade der Winkel und das Flächenmaß, sowohl das Neubadische als das Fürstenbergische (im Sigmaringsischen das Alt-Fürstenbergische und das neue Landesmaß) aufgetragen sei, und eine besondere Maßurkunde nach anliegendem Formular übergeben werde.

Sämmtliche Karten müssen doppelt ausgefertigt, für größere Güter auf Leinwand aufgezogen, für kleinere aber zum Einbinden eingerichtet nebst sämtlichen Brouillons zum Behuf einer etwaigen Prüfung dem Rentamte ausgehändigt werden.

7 1/2.

Die Karten sind durch den Geometer beim Bezirksamte zu unterzeichnen, welsch' letzteres die Lizenz des Geometers und die Richtigkeit der Unterschrift desselben auf rentamtliche Kosten beurkunden wird.

8.

Wo das vermessene Areal an standesherrliches oder fremdes Waldeigenthum, welches bereits mit gehörig bezeichneten und nummerirten Marken umsteint ist, angränzt, sind in den neuen Karten genau die bereits bestehenden Nummern und Zeichen beizubehalten.

Stehen zwischen dem standesherrlichen Wald und Feld noch keine Marken, so ist sich mit dem Fürstl. Forstgeometer sowohl wegen der zu ziehenden Grenzen, als der den Marken zu gebenden Nummern zu vereinigen.

Hiebei, so wie überall, wo es thunlich ist, ist auf Herstellung gerader Linien und möglichst regelmäßiger Figuren hinzuwirken.

8 1/2.

Grenzpunkte, wo keine Marken stehen, müssen mittelst einer auszugrabenden Vertiefung, in welche ein Pfahl, der Erdoberfläche gleich, tief eingeschlagen wird, bezeichnet werden; damit die Vermarkung später ohne Umstände vorgehen kann. Die Vermarkung hat der Vermessung unmittelbar zu folgen.

9.

Die Grenz- und andere Beschreibungen des Grundeigenthums fertigt der besonders aufgestellte Vereins-Commissär, welchem der Geometer von Zeit zu Zeit die erforderlichen Notizen an die Hand zu geben, und die Beschreibungen mit zu unterzeichnen hat, — oder es hat diese Beschreibung der Geometer zu fertigen, und mit der Karte dem Rentamte zu überliefern.

10.

Das Geschäft ist in 4 Wochen zu beginnen, und unausgesetzt daran fortzuarbeiten.

11.

Für Messung, doppelte Kartirung und Fertigung der Maßurkunde und andere Leistungen, wie sie im gegenwärtigen Vertrage bezeichnet sind, erhält Akfordant per Morgen badisches Maß ohne Rücksicht auf Beschaffenheit des Terrains; es wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß hiebei nur Fürstl. Fürstenbergisches Grundeigenthum in Berechnung genommen werden darf, keineswegs aber auch das Maß zwischenliegender Grundstücke, wenn gleichwohl deren Vermessung nicht zu umgehen war.

12.

Für die Grenzrichtigstellung wird der Geometer extra und zwar per Tag bezahlt, und hat über den diesfalligen Zeitaufwand ein vom betreffenden Ortsvorstand beurkundetes Diarium zu führen, und auf Verlangen vorzulegen.

13.

Der Geometer hat außer seinem Taggeld, beziehungsweise der ihm bewilligten Gebühr für die Aufnahme, Berechnung und Kartirung ic. nichts weiteres anzusprechen und insbesondere auch die erforderlichen Kettenzieher, Ruthenschläger und andere Gehilfen selbst anzustellen und zu belohnen.

14.

Dagegen stellt das Rentamt einen Vorzeiger der Grenze auf, schafft die nöthigen Stangen und Marken an, und läßt letztere auch auf eigene Kosten setzen, ebenso bestreitet es die Kosten für etwaige Durchhauung von Nichtstätten.

15.

Nach gefertigter, übergebener und zugleich richtig befundener Arbeit innerhalb einer Ortsgemarkung wird Zahlung aus der Rentamtskasse erfolgen.

Vorstehender Akford ist dreifach ausgefertigt, ein Exemplar dem Rentamte, das andere dem Geometer, das dritte der Fürstl. Domainen-Kanzlei zugestellt worden.

Immendingen.

Fürstliches Rentamt Geisingen.

Flächenverzeichnis

über

das daselbst befindliche der Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg angehörige

Grundeigenthum

aufgenommen

durch den Geometer N. N.

Die Fürstenberger Sauchert zu 25/M. Nürnberger □' ;

Der badische Morgen zu 40/M. Badisch. □' ;

Der Württembergische zugleich Sigmaring'sche Morgen zu 38/M. Württemberg. □'.

Laufende Markungs- Nummer.	Laufende Karten- Nummer.	Distrikt oder Gewand.	Kulturart.	Stücken :							
				Fürstenerger Maß à 25/M. □'.				Badisches Maß à 40/M. □'.			
				J.	B.	R.	Fuß.	M.	S.	R.	Fuß.
354.	92.	Im Brühl.	Wiese, Wassergraben und Altbach (unter Wasser stehend). Weig.	8	—	—	—	5	—	—	—
				1	—	—	—	2	50	—	—
				—	—	80	—	—	—	83	—

Karte Nr.

Inhalt.								Bahl der Winkel.	Bahl der Marken.	Benennung der Ueb- lieger und Anstößer.	Weitere Semer- kungen.
Im Ganzen.											
Fürstenberger Maß à 25/M. □'.				Badisches Maß à 40/M. □'.							
S.	B.	N.	Fuß.	M.	B.	N.	Fß.				
9	—	80	—	5	3	33	—	5	7	Westlich die Gemeinde, südlich und westlich die Donau, nördlich Michael Hall.	

Nr. 5377. Donaueschingen. Betr. die Bestimmung über die Vergütung der Hofmarschallamtskasse für Holzspalten und Sägen.

Mit dem Anfang des eintretenden Rechnungsjahres hat das Fürstl. Hofmarschallamt der Materialien-Magazins-Berechnung für das Sägen und Spalten des harten und weichen Holzes, welches zur Fürstl. Hofhaltung von dem Magazin abgegeben, und von den Materialknechten gesägt und gespalten wird, eine Lohnvergütung zu leisten, zu welchem Ende mit dem Fürstl. Hofmarschallamte über diese Arbeit ein Uebereinkommen zu treffen, alles Holz, welches zur Fürstl. Hofhaltung kommt, und von den Knechten zugerichtet wird, kasterweise von Tag zu Tag zu verzeichnen, und am Ende jeden Jahrs wegen der zu leistenden Vergütung Abrechnung zu pflegen ist.

Den 31. Mai 1839.

Nr. 5780. Betr. die Wiederverleihung von Schupflehen.

Um im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die sämtlichen herrschaftlichen Schupflehen im Fürstl. Fürstenbergischen Standesgebiete liquidirt, theils auch in Folge höchster Entschließung Serenissimi auf besonderes Anrufen der betreffenden Lehenbesitzer zur Allodifikation gebracht werden sollen, zur Wahrung der lehenherrlichen Rechtsansprüche all' möglichen Irrthümern in vorkommenden Fällen vorzubengen, und dem Schupflehengeseze vom Jahre 1833 die richtige Auslegung zu geben, wird den Fürstl. Verwaltungen Folgendes eröffnet:

Der §. 8 Absatz 1 des Schupflehengesezes vom 15. Nov. 1833, welcher wörtlich lautet:

„Dieses Gesez findet keine Anwendung auf diejenigen Schupflehen, von welchen nachgewiesen wird, daß sie innerhalb eines Jahrhunderts von Verkündung dieses Gesezes zurückgerechnet, das erste mal schupflehenweise verliehen worden sind, oder: daß sie seit ihrer erstmaligen Verleihung noch nicht dreimal heimgefallen sind,“ — ist so zu verstehen, daß wenn ein Schupflehen noch nicht 100 Jahre alt ist, das Gesez keine Anwendung auf dasselbe findet, wenn gleich schon drei Heimfälle inzwischen stattgefunden haben sollten, und umgekehrt, daß das Gesez ebenfalls keine Anwendung findet, wenn noch nicht drei Heimfälle stattgefunden haben, obgleich die erste Verleihung vor mehr als 100 Jahren geschehen sein mag.

Den 3. Juni 1839.

Nr. 5843. Betr. die Pensionsbewilligungen an die Waisen der Fürstl. Diener.

Nach höchster Entschließung vom 31. vorigen Mts. sind die Bestimmungen des §. 31 der Diener-Ordnung dahin näher erläutert worden:

a) Daß unter den im §. 31 2 b. erwähnten Kindern nur jene zu verstehen seien, welche der §. 31 von dem Genuße einer Pension nicht ausschließe, daß mithin diejenigen etwa vorhandenen Kinder, welche das genußberechtigte Alter überschritten, oder eine Versorgung gefunden haben u. nicht berücksichtigt werden dürfen.

b) Daß, sofern die Wittve schon im Genuße der Pension nach den Bestimmungen der Diener-Ordnung sich befand, es nach dem Ableben derselben nur einer Berechnung der den vorhandenen

genußberechtigten Kindern nach Maßgabe ihrer Anzahl gebührenden Quote von der Pension der Mutter bedürfe.

c) Daß es im Falle der Diener eine Wittve nicht hinterläßt, und über kurz oder lang ein berechtigtes Kind vor erreichtem 18. resp. 20. Lebensjahre stirbt, oder das genußberechtigte Alter überschreitet, oder aber endlich eine Versorgung findet, an der Sistirung des Pensionsbetheffnisses eines solchen Kindes nicht genüge, sondern zugleich eine neuerliche Bestimmung und Anweisung der Pensionsquoten nach der Zahl der alsdann noch übrigen in dem genußberechtigten Alter stehenden Kinder, jedoch lediglich auf den Grund der ursprünglich aufgestellten Berechnung zu geschehen habe.

Den 6. Juni 1839.

Nr. 5864. Donaueschingen. Betr. das Trunkbier der Brauerei.

Die Brauerverwaltung erhält ihrem Antrage gemäß die Ermächtigung, von jetzt an den Braufnechten statt Braunbier Doppelweißbier, und je per Mann wöchentlich — 2 Maß Lagerbier abzugeben.

Den 6. Juni 1839.

Nr. 6088. Betr. die Accisefreiheit von den in das Eigenthum des Lehenherrn zurückfallenden Schupflehen.

Nachstehender Ausspruch des königl. württemberg. Steuerkollegiums wird zur allgemeinen Kenntnissnahme bekannt gemacht.

Donaueschingen, den 13. Juni 1839.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen - Kanzlei.

Dem Fürstlich Fürstenbergischen Rentamt in Neufra

hat man auf seine Eingabe an das königl. Steuerkollegium vom 18. März d. J. zu benachrichtigen, daß das königl. Steuerkollegium von dem von Seite des Fürstl. Rentamts wieder an sich gezogenen Schupflehen des Irion Weber von Dörnegg von der Accisentrachtung abgestanden ist, und somit die Accisbefreiung ausgesprochen hat.

Zwiefalten, den 3. Juni 1839.

Königliches Kameralamt.

Nr. 6333. Wolterdingen. Betr. die Benutzung der Sägspäne.

Der Fürstl. Gutsverwaltung hier wird auf ihren Bericht wegen Benutzung der Sägspäne eröffnet:

1) Man will ihr diese Sägspäne zur Einstreu, in so lange sie solches für nützlich oder vortheilhaft findet, unentgeltlich überlassen, doch hat sie

2) Die Ausbesserungen oder die neuen Einrichtungen, welche zur Auffangung der Späne erforderlich werden, auf ihre Rechnung herstellen zu lassen, und

3) Den Säger hinsichtlich des Auftragens, Bewahrens, Sackens und Abführens derselben nach dem Vorschlage mit 2 fr. per Sack zu befriedigen, sofort

4) Der Fürstl. Hofhaltung und der Fürstl. Gartendirektion den jährlichen außerordentlichen Bedarf an Sägspänen gegen Aufrechnung der von ihr hierwegen gemachten oder zu machenden Auslagen abzugeben.

Den 17. Juni 1839.

Nr. 6493. Betr. die definitive Ertheilung der Rechnungsbescheide.

Man sieht sich in die Nothwendigkeit versezt, sämmtlichen Fürstlichen Verrechnungen zu eröffnen:

Wenn eine Rechnung der Ordnung gemäß ihre vollständige Erledigung mit der Ertheilung des Rechnungsbescheides erhalten, und nicht eine überflüssige Vervielfältigung der Geschäfte durch weitere Vorbehalte in den Bescheidsnotalilien erzeugt werden soll, so ist es unerläßlich, daß die Beantwortung der Notaten erschöpfend und gründlich geschehe, und also auch mit dieser alle erforderlichen urkundlichen Nachweisungen gegeben werden.

Von den Verrechnungen muß daher erwartet werden, daß in Zukunft nicht nur die Beantwortung der materiellen Revisionsbemängelungen, sondern auch die Erledigung der Notabilien in den schon ertheilten Bescheiden so beschaffen sei, daß wiederholte Auflagen hierwegen umgangen werden. Sollte dieser Erwartung nicht entsprochen werden, so würde man sich genöthigt sehen, die Verfügung vom 16. Febr. 1833 Nr. 1134 unnachsichtlich in Anwendung zu bringen.

Daß die formellen Notaten gehörig berücksichtigt und in Vollzug gesetzt werden, versteht sich von selbst.

Den 20. Juni 1839.

Nr. 6498. Betr. die in Schuldklagen zu stellende Bitte um Verfallung des Beklagten in die Kosten.

Obgleich die Fürstl. Verrechnungen befugt sind, liquide Gefällforderungen im Exekutionswege ohne Einschreitung einer Gerichtsstelle einzutreiben, so können doch auch Fälle vorkommen, wo eine förmliche Schuldklage bei der einschlagenden Justizstelle nöthig ist. In allen diesen Fällen ist daher das Klage-Petition auf die Kosten der amtlichen Verfügungen auszudehnen, damit diese Kosten nicht dem Fürstlichen Aerar zur Last fallen, oder wegen deren Ersatz durch die Schuldner nicht Weitläufigkeiten und neue Kosten entstehen.

Den 20. Juni 1839.

Nr. 6652. Betr. den Verkauf der Zehntscheuern hier die Werths-Untersuchung durch die Fürstl. Bauinspektionen.

Die Fürstlichen Rentämter werden angewiesen, sich über den Anschlag der Zehntscheuern, deren Veräußerung in Folge der Zehntablösung in Vorschlag gebracht wird, jeweils mit der Fürstlichen Bau-

Inspektion in's Einvernehmen zu setzen, und deren Gutachten hierüber dem rentamtlichen Berichte beizulegen.

Den 25. Juni 1839.

Nr. 6986. Betr. die Einholung des oberlehenherrlichen Consenses bei Verkäufen, Tauschen und Verpfändungen zc. der Lehengüter.

Ungeachtet der so oft wiederholten landesherrlichen Verordnungen und Publikanden in den Anzeigebüchern sämtlicher Kreise, in specie jener im Reggsblatte Nr. 29 S. 1222, wonach Erbbestände, Schupflehen und Leibdingsgüter ohne Einholung des lehenherrlichen Consenses auf keine Weise beschwert, verpfändet, getheilt oder veräußert werden sollen, so ist man nicht selten schon zu der unangenehmen Wahrnehmung gelangt, daß die Ortsgerichte bei vorgehenden Veräußerungen, Theilungen und Verpfändungen von herrschaftlichen Erbtheilen zum größten Nachtheile des Lehenherrn die ihnen zur Pflicht gemachten Voranzeigen umgehen, auch wohl den Uebertrag von Erbbestandsgütern als freies Eigenthum geschehen lassen und beurkunden, oder wenigstens glauben, schon dadurch genug gethan zu haben, wenn unter die Steigerungs- oder Verkaufsbedingnisse ein Vorbehalt des noch nachzuholenden lehenherrlichen Consenses aufgenommen wird. Eine natürliche Folge hievon muß sich dann ergeben, daß oft mehrere Monate, nachdem der Käufer das Gut schon angetreten und angebaut hat, die Frage erst entsteht, ob die Ertheilung des Consenses oder die Ausübung des dem Lehenherrn zustehenden Einstandsrechtes vorzuziehen sei, ja, daß wohl gar die Besitzveränderung einzelner Lehenapertinenzstücke, da wo der Pacht im Ganzen oder durch Vorträger entrichtet wird, den Rentämtern ganz unbekannt bleibt.

Unter Verweisung auf die darüber längst bestehenden Verordnungen, und der für die sich etwa ergebenden Contraventionen angedrohten Präjudizen werden sämtliche Rentämter angewiesen, die sämtlichen Erbbestände, welche Erbbestandsgüter erwerben oder doch besitzen, ohne daß sie die gesetzlichen Lehenbriefe oder Vertragsurkunden bisher gelöst haben, durch die Ortsgerichte auffordern zu lassen, sich hierwegen bei den Rentämtern binnen zwei Monaten um so gewisser zu melden, als sonst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, sie den doppelten Betrag der schuldigen Belehnungstaren als Strafe zu bezahlen, und bei längerem Anstehen nach späterer Entdeckung eines solchen Unterlassungsfalles das verschwiegene Lehen ohne weiteres eingezogen werden mußte.

Den 4. Juli 1839.

Nr. 6963. Betr. die herabgesetzten Münzen und die falschen Geldsorten.

Auszug.

Zugleich wird angeordnet, daß in Zukunft etwa eingenommenes falsches Geld sogleich durch den Rechner ex propriis durch gute Geldsorten an die Kassa zu ersetzen sei.

Den 4. Juli 1839.

Nr. 7230. Donaueschingen. Betr. die Einrichtung der Bierverkaufs-Register, beziehungsweise die Erlassung von Administrations-Bestimmungen in Form von Revisionsnoten.

Der Brauverwaltung werden die Consignationen über Einnahme und Ausgabe mit folgenden Bemerkungen zugestellt:

1) Bierverkaufsregister sind wie bisher gleich am Anfang des Rechnungsjahrs binden, foliren und von dem Ortsvorstand beurkunden zu lassen, theils weil solche ein Handlungsbuch bilden, das in Anstandsfällen Geltung haben muß, theils zu Kontrolirung des Bierverkäufers.

2) Der Fürstl. Revision ist zu erkennen gegeben worden: Es seien keine Anordnungen in administrativer Beziehung in Form von Revisionsnoten den einzelnen Zetteln beizufügen, sondern Vorschläge, welche eine Abänderung bestehender Einrichtungen zum Zwecke haben, in dem Begleitungsbericht besonders zu motiviren.

Den 8. Juli 1839.

Nr. 7545. Betr. den Anschlag der Dienstwohnung bei Bestimmung der Pensions- und Quiescentengehaltes.

Die Dienstwohnung wird mit 10 Prozent von dem fixen Gehalte in Berechnung genommen.

Zur Berichtigung der Dienstordnung ist daher im §. 12 das Wort: Geld zwischen fixen — und Gehalt einzuschalten, und sich bei Pensions- und Quiescentengehalts-Berechnungen hiernach zu benehmen.

Den 15. Juli 1839.

Nr. 7584. Betr. die Vermarkung der herrschaftlichen Grundstücke.

Aus den zur Vorlage gekommenen Güterverpachtungsprotokollen ergibt sich, daß ein großer Theil der standesherrlichen Grundstücke nur mit hölzernen Pfählen oder gar nicht gehörig vermarkt ist.

Zur Sicherung des Grundeigenthums findet man daher für nöthig, Nachstehendes zu verfügen:

Sämmtliche standesherrliche Grundstücke sind im Verlaufe der nächsten sechs Jahre vermarken zu lassen.

Die Fürstl. Rentämter haben über die Vertheilung des Geschäfts in ihrem Bezirke einen Plan zu entwerfen, und solchen binnen zwei Monaten zur Einsicht vorzulegen.

Hinsichtlich der Vermarkung sind maßgebend: Der Landrechtsatz 646, Verordnung vom 22. Sept. 1818 Staats- und Regierungsblatt d. J. Seite 143, die in dem angeschlossenen Auszuge aus dem Donaueschinger Wochenblatte von 1838 Nr. 4 enthaltene Verfügung des Bezirksamtes Husingen vom 19. Januar 1838.

Hiernach kann eine Ausscheidung der Grenzen, deren Vermarkung und die gemeinschaftliche Tragung der Kosten von den Grenznachbarn nicht verweigert werden.

Unter den zu gleichen Theilen zu tragenden Kosten sind zu verstehen :

- 1) Die Anschaffung und Beifahr der Marken.
- 2) Die Tagelöhner der beendigten Steinsezer und die von denselben zur Beschleunigung des Geschäfts beigezogenen Gehilfen, wogegen die im eigenen Interesse erscheinenden Güterbesitzer oder deren Bevollmächtigte nichts zu fordern haben.

Ist eine Vermessung vorausgegangen, so findet eine Repartition der Messungskosten auf die vermessene Fläche Statt, und es hat jeder Eigenthümer nach seinem Besitze beizutragen.

Da nur steinerne Marken von wenigstens 2 Fuß Höhe und 5 bis 6 Zoll Durchmesser, oben auf circa 8 Zoll Höhe glatt behauen, als gültige Grenzmale betrachtet werden können, (Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 31 und die dazu gehörige Vollzugsverordnung vom 14. Nov. 1834), so sind auch nur solche zu verwenden, und überhaupt dauerhafte, dem Erfrieren nicht ausgesetzte Sorten zu wählen.

An dem Scheitelpunkte eines jeden Winkels der Umfangslinie ist eine Hauptmarke, und da, wo sehr lange und gerade Linien vorkommen, je von 40 zu 40 Ruthen eine sogenannte Zwischenmarke zu setzen.

Zur Vermeidung späterer Reklamationen hat sich Fürstl. Rentamt vor dem Angriffsgeschäft mit dem Betheiligten über die Beschaffung der Steine und Tragung der Kosten und die weiters zu treffenden Maßregeln zu vereinigen.

Nach beendigter Vermarkung, oder wenn es die Umstände gestatten, während der Vornahme dieses Geschäftes hat Fürstl. Rentamt eine Grenz- und Steinbeschreibung aufzunehmen, welche enthalten muß:

- a) Die Namen der Angrenzer gegen Osten, Süden, Westen und Norden.
- b) Die einzelnen Steine mit ihren Nummern oder sonstigen Zeichen.
- c) Die Neigung der Winkel und zwar bloß, ob solche stumpf oder spiz seien.
- d) Die horizontale Entfernung der Steine von einander nach Ruthen, Schuben und Zollen.
- e) Die Beschreibung der natürlichen Grenzen und deren Länge.
- f) Die Beurkundung von Seiten der bei dem Steinsatz oder bei Fertigung der Grenzbeschreibung im Dienst anwesend gewesenen öffentlichen Personen, als: der Geometer, Ortsvorstände, Steinsezer u. sowie der anstößenden Eigenthümer oder ihrer Stellvertreter durch Namens-Unterschrift.
- g) Die Legalisirung der Unterschriften durch das betreffende Amtsrevisorat.

Geht eine Aufnahme der Winkelneigungen und Entfernungen der Steine durch einen verpflichteten Geometer vor, so kann hierüber eine beurkundete Grenzmessungstabelle nachgetragen werden.

Den Steinen sind auf der dem standesherrlichen Eigenthum zugekehrten Seite die Buchstaben **FF.** eingegraben zu lassen.

Daß Letzteres, sowie die Anfertigung der Markenbeschreibungen, wenn sie nur von diesseitiger Administration verlangt werden, auf Kosten der Standesherrschaft zu geschehen habe, versteht sich von selbst.

Von den in duplo gefertigten Grenzbeschreibungen ist ein Exemplar für das Fürstl. Hauptarchiv, das andere für die rentamtliche Registratur bestimmt.

Man erwartet, die Fürstl. Rentämter werden sich die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit nach Kräften angelegen sein lassen, insbesondere wie bereits verordnet ist, vor jeder Güterverpachtung das betreffende Grundstück und den Zustand der Marken einer genauen Besichtigung unterwerfen, und vorfindliche Mängel ohne Verzug auf geeignete Weise ergänzen lassen.

Nov 15^{te} Juli 1839.

Das Steinsegeramt betr.

Vestehender Ordnung zu Folge hat zur Bezeichnung der Begrenzung der Liegenschaften, sowohl der Ausgemarkungen und Fluren als der Privat- und Allmendbesitzungen jede Gemeinde ihre besondere Steinzeichen. Das Geheimniß davon ist vier erwählten von dem Amte verpflichteten Steinsegeren anvertraut.

Das Steinsegeramt ist in der Regel mit der Stelle eines Gemeinderathes nicht verbunden, es ist vielmehr ein für sich bestehender Gemeindedienst und die Ernennung dazu steht nach §. 42 Nr. 5 der Gemeindeordnung nicht der Gemeinde, sondern lediglich dem Gemeinderath zu, wobei es sich von selbst versteht, daß der Letztere auch Mitglieder aus seiner eigenen Mitte dazu erwählen kann, ohne daß aber ein solcher Steinseger, wenn er vom Gemeinderath wegfommt, damit auch das Steinsegeramt verlore.

Ohne ihre Mitwirkung darf kein Gemarkungsfeld oder Allmendstein neu gesetzt werden, ebenso wenig verlegt oder aufgerichtet; bei Strafe der Urkundenverfälschung; sie haben aber auch nicht sämmtlich, sondern nur ein Steinseger nebst dem Ortsvorsteher anzuwohnen. Kein Steinsatz darf geschehen ohne urkundliche Beiladung sämmtlicher Interessenten.

Im Falle muthwilligen Ausbleibens kann der Steinsatz gleichwohl vorgenommen werden.

Beschwerden gegen das Verfahren des Steinsatzgerichtes gehen zunächst an das Ortsgericht.

Wer von einer Steinverrückung Kenntniß hat, und sie nicht anzeigt, unterliegt der Strafe der Verfälschung.

Da nicht in allen Gemeinden Steinseger aufgestellt sind, und an mehreren Orten, wo solche auch bestehen, nach dieser Verordnung nicht gehandelt wird, so macht man die Ortsvorsteher zur Handhabung derselben aufmerksam.

Hüfingen, am 19. Jänner 1838.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.

Schwab.

Nr. 5385. Betr. die Fertigung der Postporto-Verzeichnisse.

Auf eine von der Gutsverwaltung dahier ergangene Anfrage, veranlaßt durch eine auf dem Porto-Verzeichnisse zur 3. Quartals-Consignation Nr. 9 gemachte Revisionsnote wird hiemit verfügt, daß die Portoverzeichnisse nicht mit den Adressen der Briefe belegt zu sein brauchen, dagegen den Betreff der Correspondenz, die Angabe des Orts enthalten, und einfach mit der Unterschrift des Verwalters versehen sein sollen.

Den 23. Juli 1839.

Nr. 7689. Donaueschingen. Betr. die Belohnung des Eichmeisters Grüninger für das Eichen der Braumbiersäßchen.

Fürstl. Brauverwaltung wird ermächtigt, dem Eichmeister Grüninger für das Eichen der kleinen Braumbiersäßchen statt bisheriger 6 kr. per Dhm vom 1. Mai l. J. an per Stück 3 kr. Eichgebühr zu

bezahlen, womit sich Grüninger um so mehr begnügen kann, als immerhin eine beträchtliche Anzahl von Fässchen auf einmal zu eichen ist.

Den 23. Juli 1839.

Nr. 8088. Betr. die Vornahme der Bauvisitation, insbesondere die den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude obliegenden Reparationen.

Der durch General-Verfügung vor Kurzem angeordneten Gebäudevisitation sind nicht nur die auf dem Heimfalle stehenden Schupflehengebäude, sondern auch die unter das Gesetz vom 15. Nov. 1833 fallenden deshalb zu unterwerfen, weil im Falle einer Modifikation der Gebäudewerth mit in Anschlag kömmt, es daher von Interesse ist, die Gebäude durch den Lehenmann, insoweit er hiezu verpflichtet ist, in ordnungsmäßigen Stand stellen zu lassen.

Den 1. August 1839.

Nr. 8603. Betr. die Vornahme der Bauvisitationen, insbesondere die den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude obliegenden Reparationen.

Man hat die Ansicht aussprechen hören, als ob sich die Visitation der Schupflehengebäude auf das Weissen, die Fenster, Thüren und Läden-Reparationen zu beschränken habe. Dies ist ein Irrthum.

Da den Lehenhubern die vollständige Unterhaltung der Gebäude in ordnungsmäßigem Stande obliegt, und der Lehenherrschaft an der Erhaltung der Lehenobjekte gelegen sein muß, so hat sich die Untersuchung auf alle Gebäudetheile ohne Ausnahme zu erstrecken, und die Fürstl. Rentämter haben somit die nöthige Einleitung hierwegen zu treffen.

Den 12. August 1839.

Nr. 8841. Betr. die Anfertigung des Betriebs-Stats der Fürstlichen Gutsverwaltungen.

Den Fürstl. Gutsverwaltungen wird Folgendes zu ihrem Benehmen bekannt gemacht:

- 1) Der bestehenden Verfügung gemäß (Rechnungs-Instruktion von 1834 S. 23) haben die Verwaltungen nach Ablauf jeder Pachtperiode Anzeige zu machen, und Weisung einzuholen.
- 2) Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen dürfen bloß nach geschehener besonderer Dekretur geleistet werden.
- 3) Großartige Unternehmungen, welche bedeutende Kosten verursachen, müssen mittelst besonderen Berichts motivirt werden, damit eine Prüfung des entworfenen Plans der Ausführung vorangehen kann. Ueberhaupt ist es zweckmäßig, derartige Arbeiten auf mehrere Jahre zu vertheilen, anstatt einen vollen Jahrsertrag über einmal auf solche zu verwenden.
- 4) Die Verwaltungen haben sich zu bemühen, die erforderlichen Graßsämereien selbst zu erziehen.
- 5) Die Futteretats sind möglichst genau zu entwerfen, und ist der Viehstand hiernach so zu nor-

miren, daß in keinem Falle das Ankaufen von Futter notwendig werde, wohl aber ein Borrath in Reserve bleibe. Da übrigens

6) Der Zweck, welcher mit der Verwaltung der Fürstl. Besitzungen verbunden wird, dahin geht, jährlich in den Besitz des Ertrages zu kommen, nicht aber die Fonds ohne besondere Ursache aufzuhäufen, so hat das Bestreben der Verwaltungen vor Allem dahin zu gehen, nicht nur einen befriedigenden Reinertrag zu erzielen, sondern diesen in den entsprechenden Jahren auch vollständig zur Hauptkasse abzuliefern.

Außerordentliche Meliorationen, Inventar-Vermehrungen und andere zur Fondserhöhung beitragende Unternehmungen dürfen nur nach vorausgegangener Motivirung und auf ergangene Ermächtigung hin vorgehen.

Vom 22. Aug. 1839.

Nr. 8986. Betr. die Entrichtung der Kaufs- Accise von durch Vertrag zurückgenommenen herrschaftlichen Erblehengütern.

Die Fürstliche Standesherrschaft hat das dem Joseph Baier und Valentin Aberle von Höwenegg, Gemarkung Immendingen, auf die männliche Linie verliehen gewesene Erblehen durch Vertrag vom 6. Juni l. J. gegen eine an die Lehenleute geleistete Entschädigung von 16,000 fl. wieder an sich gezogen, beziehungsweise das Nuz eigenthum mit dem Grundeigenthum wiederum vereinigt.

Da das betreffende Amtsrevisorat den Kontrakt unter denjenigen Verträgen auführte, welche einer Entrichtung der Immobilien- Accise unterliegen, so wurde von Seiten der Standesherrschaft die Accise mit 400 fl. bezahlt, zugleich aber der Wiedererfaß in Anspruch genommen.

Legterer ist, wie die abschriftliche Anlage enthält, von großh. Steuerdirektion durch Beschluß d. d. Karlsruhe, den 28. Mai 1839 gewährt, und die Summe von 400 fl. baar zurückbezahlt worden.

Fürstl. rc. hat demnach in allen ähnlichen Fällen Befreiung von der Liegenschafts- Accise in Anspruch zu nehmen.

Vom 22. August 1839.

Formular.

Amts- Revisorat Möhringen.

Immobilien : Accis : Ausweis.

Nr. des Registers.	Betreff.	Ist angesezt.		Soll sein.		Also zu viel.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
115.	Standesherrschaft Fürstenberg hat am 6. Juni, — und Genehmigung vom 12. Juli von Valentin Aberle und Joseph Baier von Höwenegg, Gemeinde Immendingen, das von den Verkäufern zu Mannsleben ingehabte Hofgut Höwenegg für die Kaufsumme von . . . 18,000 fl. erworben, wovon nach Abzug von . . . 2000 fl. für Verzichtleistung auf Bürger- und Heimathrecht und für Saatfrüchten zu entrichten kommt, aus 16,000 fl.	400	—	400	—	—	—
	Möhringen, den 27. Aug. 1838. Großh. bad. f. f. Amtorevisorat.						

Nr. 6857—59. Der Obereinnehmeri Donaueschingen 400 fl.

Bierhundert Gulden

unter Abtheilung III. Rubrik 9 a. in Ausgabe.

Karlsruhe, den 28. Mai 1839.

Steuerdirektion.

Cassinone.

Rheinhard.

Nr. 9421. Betr. die Verpachtung herrschaftlicher Grundstücke.

Zur Erleichterung der Fürstl. Stellen in Verpachtung herrschaftlicher Grundstücke und in Ausfertigung der Pachtverträge hat man die Protokolle und Verträge nebst dem zu beiden gehörigen Gütertabellen lithographiren lassen.

Indem man den Fürstl. Verwaltungen je ein Formular dieser verschiedenen Impressen zustellt, weist man dieselben an, den Bedarf direkt von dem Lithographen dahier zu beziehen.

Vom 2. Sept. 1839.

Formular.

Fürstl. Fürstenberg. Rentamt

Gemarkung

Verpachtungs - Protokoll

über

in Zeitpacht verliehene

. . .	Morgen	Viertel	Ruthen Gärten,
. . .	—	—	Wiesen,
. . .	—	—	Acker,
. . .	—	—	Weiden,
. . .	<hr/> Morgen	<hr/> Viertel	<hr/> Ruthen.
pro		18 . . . bis
d. d.			

Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt

Gemarkung

Verhandelt am 18 . . in Gegenwart des Rentmeisters und der Urkundsperson

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Beurkundungen unter Ziffer anliegen, wurden heute die auf hiesiger Gemarkung liegenden, Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg eigenthümlich angehörigen Grundstücke, im Flächengehalte von Morgen, Viertel Ruthen mit Vorbehalt der Ratifikation Fürstlicher Domainen-Kanzlei auf Zeitbestand versteigert unter folgenden

Bedingungen :

§. 1.

Pachtdauer.

Die unten näher beschriebenen Objekte werden in Zeitpacht auf Jahre verliehen. Der Pacht fangt an an, und endigt am

§. 2.

Garantie für das Flächenmaß.

Das Gütermaß wird garantiert. —

§. 3.

Steuern und andere Abgaben.

In Beziehung auf Uebernahme der auf dem Pachtobjekte ruhenden öffentlichen und Privatabgaben wird festgesetzt u. s. w.

§. 4.

Kultivirung der Grundstücke und Erhaltung von Umzäunungen, Stellfallen, Brunnen, Grenzsteinen u. s. w.

. Pächter die Güter ordnungsmäßig zu bauen und zu düngen, und jede der Nachhaltigkeit des Ertrages schädliche Benützung bei Vermeidung des Schadenersatzes, dessen Größe in jedem vorkommenden Falle das Fürstl. Rentamt unter Zuzug zweier Sachverständiger auszumitteln und zu bestimmen hat, zu unterlassen, ferner die Wässerungs- und andere Gräben auf den Wiesen fleißig zu unterhalten.

Das Umbrechen von Grasland ist ohne besondere höhere Ermächtigung nicht gestattet.

Die auf den Gütern befindlichen Umzäunungen, Stellfallen zur Wässerung, Bäume, Grenzsteine, Grenzpflocke, welche beim Anfang des Pachtens urkundlich aufgenommen werden, sind von sorgfältig zu unterhalten, und die abgehenden auf Kosten neu herzustellen.

Das Rentamt ist befugt, die Herstellung der am Ende der Pachtzeit fehlenden Umzäunungen, Stellfallen, Wässerungsgräben und Grenzsteine auf Kosten abgehenden Pächter anzuordnen, wenn diese innerhalb einer — von dem Fürstl. Rentamte anzuberaumenden Frist Verbindlichkeit nicht nachkommen.

Die unten als gepflügt, gedüngt oder angesäet bezeichneten Grundstücke sind am Schlusse des Pachtens in gleichem Zustande zurückzugeben, oder es ist hiefür der ausgesetzte Betrag zur Rentamtskasse zu vergüten.

Für die fehlenden Bäume Pächter den beim Anfang der Pachtzeit erhobenen Werth-Anschlag zu ersetzen.

§. 5.

Verbot der Begebung in Afterspacht.

Ohne Genehmigung der Fürstl. Domainen-Kanzlei dürfen die Pachtstücke weder ganz noch theilweise in Afterspacht gegeben werden. Ebenso wenig ist Pächter die gänzliche Uebertragung des Pachtens auf Andere gestattet.

§. 6.

Behntstellung.

Die Güter sind zehntpflichtig und Pächter daher den Zehnten, so

lange er nicht zur Ablösung kommt, zu entrichten. Im Falle der Ablösung des Zehnten sind fünf Prozent des ganzen Ablösungskapitals als Zusatz zum Pachtzins zu bezahlen.

§. 7.

Bahlungstermin und Sicherheitsleistung.

Der Pachtzins ist jährlich auf Martini, und zwar Martini erstmals kostenfrei an das Rentamt zu bezahlen, beziehungsweise abzuliefern.

Hinsichtlich des in Naturalien zu entrichtenden Theiles des Pachtzinses wird bestimmt, daß solcher in rein gepuzter kaufmannsguter — vom Schwachen befreiter — Waare zu bestehen habe, und es dem Rentamte frei stehe, die Lieferung in natura oder in Geld verlangen zu können.

In letzterem Falle wird der auf dem Fruchtmarkte zwischen Weihnachten und dem 1. April sich ergebende Mittelpreis angesetzt, und hiebei Ein Malter Weesen gleich Vier Sester Kernen in Berechnung genommen. —

Mit dem 1. December jeden Jahres Pächter beim Rentamte Weisung einzuholen, ob die Lieferung in Geld oder Naturalien zu geschehen habe. —

Für die sichere Entrichtung des Pachtzinses sowie für Erfüllung aller aus diesem Vertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten Pächter u. s. w.

§. 8.

Pachtnachlaß.

ic. ic. ic.

§. 9.

Entfernung vom Pachte.

Wenn . . . Pächter die Bedingungen nicht vollständig erfüllt, wenn . . . in Gant gerath oder wenn mit dem Pachtzins über ein halbes Jahr vom Verfalltage an im Rückstande bleib . . . ist die Pacht Herrschaft befugt, den Bestand ohne irgend eine Entschädigung für aufgelöst zu erklären. —

. Pächter und Bürge, zugleich Selbstschuldner, sind zur Bezahlung des etwaigen Mindererlöses bei einer neuen Verpachtung verbunden, während sie auf einen Mehrerlös keinen Anspruch haben.

§. 10.

Ausschluß von der Steigerung.

Wer bei der Verwaltung mit verfallenen Schuldsigkeiten im Rückstande haftet, ist von der Steigerung ausgeschlossen. —

Fürstlich Fürstenbergische
Bemerkung

Zeitpacht - Kontrakt

zwischen
der Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg einerseits
und
andererseits

über
das der Ersteren eigenthümlich angehörige von Letzteren in Bestand ge-
nommene Kameralgut für die Dauer

vom

bis

mithin auf Jahre

Abgeschlossen am

Auf den Grund der am stattgefundenen welcher durch Domainen-
Kanzlei-Beschluß vom die Genehmigung erteilt worden ist, wurde zwischen de
Fürstlich Fürstenbergischen und folgender Zeitpachtvertrag abgeschlossen:

Bedingungen:

§. 1.

Pachtdauer. Beilage Lit.

Die der durchlauchtigsten Standesherrschaft Fürstenberg eigenthümlich zugehörigen — in der Beilage
näher beschriebenen Objekte werden in Zeitpacht auf Jahre verliehen.

Der Pacht fängt am an, und endigt am

§. 2.

Garantie für das Flächenmaß.

Das Gütermaß wird garantiert.

§. 3.

Steuern und andere Abgaben.

In Beziehung auf Uebernahme der auf dem Pachtobjekte ruhenden öffentlichen und Privatabgaben wird festgesetzt: u. s. w.

§. 4.

Kultivirung der Grundstücke und Erhaltung der Umzäunungen, Stellfallen, Brunnen, Grenzsteine u. s. w.

Pächter die Güter ordnungsmäßig zu bauen und zu düngen, und jede der Nachhaltigkeit des Ertrages schädliche Benützung bei Vermeidung des Schadenersatzes, dessen Größe in jedem vorkommenden Falle d . . Fürstliche unter Zuzug von zwei Sachverständigen auszumitteln und zu bestimmen hat, zu unterlassen, ferner die Wässerungs- und andere Gräben auf den Wiesen fleißig zu unterhalten.

Das Umbrechen von Grasland ist ohne besondere höhere Ermächtigung nicht gestattet.

Die auf den Gütern befindlichen Umzäunungen, Stellfallen zur Wässerung, Bäume, Grenzsteine, Grenzpflocke, welche beim Anfang des Pachts urkundlich aufgenommen worden, sind von Pächter sorgfältig zu erhalten, und die abgehenden auf Kosten neu herzustellen.

Das Rentamt ist befugt, die Herstellung der am Ende der Pachtzeit fehlenden Umzäunungen, Stellfallen, Wassergräben und Grenzsteine auf Kosten abgehenden Pächter anzuordnen, wenn diese innerhalb einer — von de . Fürstlichen anzuberaumenden Frist Verbindlichkeit . . . nicht nachkomm . .

Die unten als gepflügt, gedüngt oder angesäet bezeichneten Grundstücke sind am Schlusse des Pachtjahres in gleichem Zustande zurückzugeben, oder es ist hiefür der ausgelegte Betrag zur Rentamtskasse zu vergüten.

Für die fehlenden Bäume Pächter den beim Anfang der Pachtzeit erhobenen Werthanschlag zu ersetzen. —

§. 5.

Bezüglich der Erhaltung, der Art der Benützung, Kultivirung und Uebergabe der Pachtobjekte werden insbesondere noch folgende spezielle Bestimmungen getroffen u. s. w.

§. 6.

Verbot der Begebung in Afterspacht.

Ohne Genehmigung der Fürstl. Domainen-Kanzlei dürfen die Pachtstücke weder ganz noch theilweise in Afterspacht gegeben werden. Ebenso wenig ist Pächter die gänzliche Uebertragung des Pachtjahres auf Andere gestattet.

§. 7.

Behntstellung.

Die Güter sind zehntpflichtig, und Pächter daher den Zehnten, so lange er nicht zur Ablösung kommt, zu entrichten. Im Falle der Ablösung des Zehntens sind fünf Prozent des ganzen Ablösungskapitales als Zusatz zum Pachtzins zu bezahlen.

§. 8.

Bahlungstermine und Sicherheitsleistung.

Der Pachtzins ist jährlich auf Martini, und zwar Martini 18 . . erstmals kostenfrei an d . .
Fürstliche zu bezahlen, beziehungsweise abzuliefern.

Für die sichere Entrichtung desselben, und für Erfüllung aller aus diesem Pachtvertrage hervorgehen-
den Verbindlichkeiten hat Pächter . . u. s. w.

§. 9.

Pachtlokar.

Der Pachtzins ist folgender *ic. ic.*

§. 10.

Pachtnachlaß.

ic. ic. ic.

§. 11.

Entfernung vom Pachte.

Wenn Pächter die Bedingungen nicht vollständig erfüllt wenn in Gant
gerath oder wenn mit dem Pachtshillinge über ein halbes Jahr vom Verfalltage an,
im Rückstande bleib . . ist die Pacht Herrschaft befugt, den Bestand ohne irgend eine Entschädigung für
aufgelöst zu erklären Pächter und Bürge und Selbstschuldner sind zur Bezahlung des
etwaigen Mindererlöses bei einer neuen Verpachtung verbunden, während sie auf einen Mehrerlös
keinen Anspruch haben.

Dieser Pachtvertrag wurde gleichlautend dreifach ausgefertigt, ein Exemplar hoher Pacht Herrschaft
das Zweite de . Fürstlichen und das Dritte Pächter übergeben.

So geschehen den

Von Seiten durchlauchtigster
Pacht Herrschaft

Pächter

D. Fürstlich Fürstenbergische

Ordnungszahl.	Nummer.		Flächenmaß.				Gewann.	Benennung der Nebenlieger und Anstößer.	Erpflügt, gedüngt, angefüet, mit welcher Fruchtgattung oder Brach. Geld-Anschlag.	
	in der Karte oder dem Urbar.	im Steuerzettel.	Altes Maß zu .. □' per Jochert.	Neues Maß zu .. □' per Morgen.	Joch.	B. Rth.			Mg.	B. Rth.

Obst- und andere Bäume.		Bahl der Marken.		Steuer-		Seitherige Pachtrente.		Anschlag der künftigen Pachtrente.		Des Pächters Name und Unterschrift.	Des Bürgen und Selbstschuldners Name und Unterschrift.	Jährlicher Pacht-schilling.		
Stückzahl	Sorte.	Geldwerth.	Steinerne.	Hölzerne.	Klasse.	Kapital.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.
		fl. kr.					fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.

Nr. 9709. Betr. die Vorlage der monatlichen Uebersichten über die Geld- und Naturalvorräthe.

Der Revision wird höchster Entschlieſung v. 6. d. gemäß eröffnet, daß die Geld- und Materialvorräthe der Fürstl. Hüttenverwaltungen, wie seit dem Monat Juni 1835 geschehen, bei Fertigung der im Eintrag bezeichneten Uebersichten fortan unberücksichtigt bleiben können, daß hingegen alle 6 Monate, und im Monat Dec. d. J. erstmals eine Uebersicht der bemerkten Vorräthe bei den Fürstl. Hüttenverwaltungen anzufertigen, und in zwei Exemplarien anher vorzulegen sei.

Den 12. Sept. 1839.

Nr. 10,217. Betr. die Anzeige über die jährlich pachtlos werdenden Grundstücke.

Statt der mittelst Beschlusses v. 26. Mai 1837 Nr. 4030 aufgehobenen Bestimmung des §. 23 der Rechnungsinstruktion von 1834, wonach eine Uebersicht über die pachtlos werdenden Grundstücke eingeschickt werden mußte, tritt nun nachstehende Verfügung in Wirksamkeit:

Das Fürstl. Rentamt hat alljährlich mit dem 1. Mai die im Verlaufe des folgenden Etatsjahres in seinem Bezirke zu Ende gehenden Pachtungen über Grundstücke zu diesseitiger Kenntniß zu bringen.

Ueber jede Gemarkung ist abgesonderter Bericht zu erstatten, und in solchen aufzunehmen:

- 1) Der Flächengehalt der Grundstücke;
- 2) Die Dauer des abgelaufenen Pachtens und dessen Schlußtermin;
- 3) Die Kulturart;
- 4) Jährlicher Pächtertrag während desselben.

Außerdem sind Vorschläge hinsichtlich der Wiederpachtung abzugeben und zu dem Ende bei Objekten von einiger Wichtigkeit, sowie da, wo die Lokalität oder Beschaffenheit des Gutes die Feststellung besonderer Pachtbedingungen nothwendig machen, das letzte Pachtprotokoll nebst Entwurf des bei der Wiederpachtung zu Grunde zu legenden Protokolls vorzulegen.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. geahndet werden.

Den 23. Sept. 1839.

Nr. 9725. Betr. den Pferdsrationsbezug.

Serenissimus haben durch höchste Entschlieſung vom 5. v. Mts. die wegen dem Pferdsrationsbezug bestehenden Verfügungen vom 27. März 1797 und 28. Juni 1808 aufzuheben und zu verfügen geruht, daß die unterm 14. August 1837 Nr. 6603 für diejenigen Forstdiener, welche Pferdsrationen oder Entschädigung hiefür beziehen, erlassene höchste Anordnung, nach welcher sie die Pferde anzuschaffen, und nach Umfluß von 3 Monaten sich wieder zu remontiren haben, widrigenfalls der Fourage- oder Entschädigungsbezug sistirt werden solle, auch auf nachstehende Diener Anwendung finden soll:

- 1) Den Fürstl. Herrn Domainen-Kanzlei-Direktor Dilger;
- 2) Den Fürstl. Herrn Oberforstrath v. Koller;

3) Die Fürstl. Bauinspektoren Weißhaar und Martin.

4) Den Oberhüttenverwalter Bergrath Steinbeiß;

5) Faktor Eckher bei den Hüttenwerken;

Ferner geruhten Se. Durchlaucht zu erkennen zu geben, daß die gedachte höchste Verordnung so lange und so weit Höchstdieselbe keine andere Bestimmung treffen, auf die zur Zeit angestellte Hofstaatsdiener, die sich des Genusses von Pferdebratzen zu erfreuen, keine Anwendung finden soll.

Den 8. Okt. 1839.

Nr. 9319. Betr. die Berücksichtigung des Gartennutzens bei Berechnung des Sterbquartals.

Nach dem §. 30 der Dienerordnung gehört eine Rentenberechnung der Gartennutzung nicht in Berechnung des Sterbquartals, wovon dem Fürstl. Hofzahlamt zum Wissen und zur Nachachtung bei vorkommenden Fällen Nachricht ertheilt wird.

Den 14. Okt. 1839.

Nr. 11,570. Betr. den Anschlag der Wohnungen bei Ausmittlung der Pensionen jener Diener oder deren Wittwen, welche zum Bezug der Kammertagen berechtigt waren.

Nach der höchsten Entschliesung Sr. Durchlaucht vom 25. d. Mts. Nr. 962 sind bei Pensionen oder Ruhestandsgeltern die 10 Prozent für die Dienstwohnung auch von der gnädigst bewilligten Entschädigung für den aufgehobenen Kammertarbezug, jedoch von keiner weiteren schon bestehenden oder noch zu bewilligenden Entschädigung für alle Emolumente in Berechnung zu nehmen.

Den 29. Okt. 1839.

Nr. 12,388. Betr. die Veräußerung zins-, gült- und drittelspflichtiger Güter.

1) An die großh. bad. Fürstl. Fürstenbergischen Amtsdirevisorate:

Es kommt nicht selten vor, daß grundzins-, gült- und drittelspflichtige Liegenschaften als zins- und gültfreies Eigenthum veräußert werden, und in diesem Falle der Verkäufer die Ablösung der Zinse Gült- oder Drittelspflicht auf sich nimmt, sofort auf dies hin die Ortsgerichte den Veräußerungen die erforderliche Gewährung ohne Anstand ertheilen. Selbst bei den — den Bürgern da und dort zu Eigenthum und wandelbarer Benutzung zugetheilten stückzinspflichtigen Allmenden hat sich dieser Mißbrauch eingeschlichen, wodurch öfters die eine Partie für die andere die dem Grundstück aufliegende Gültschuldigkeit indebita leistet, und wegen Veräußerung des wandelbaren Allmendens auch dem Gemeindevermögen Gefahr drohet.

Obgleich dem Besitzer zins- oder gültspflichtiger Liegenschaften das Recht zur Veräußerung zusteht, so kann er doch nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von diesem Rechte Gebrauch machen,

daher z. B. die auf einem geschlossenen Gute ruhende Gült zwar nach einem richtigen Verhältnisse auf dessen einzelne Theile wohl verlegen, dann aber ist zur Gültlieferung ein Vorträger zu bestellen; (L. N. S. 710 f. i. 710 f. k.) nie aber kann er ohne Einwilligung des Gült Herrn diese vor erfolgter Ablösung als ein mit keiner Last beschwertes Eigenthum und ebenso wenig drittelspflichtige Grundstücke, so lange ein Ablösungsvertrag nicht zu Stande gekommen, als von dieser Last befreit, veräußern, indem ohne das Vorhandensein eines solchen legalen Vertrages dem Gült Herrn fortan das Recht zum Drittelbezüge zusteht, durch dessen Ausübung Unannehmlichkeiten unter den Contrahenten und Rückgriffe von Seite des beschädigten Theils auch die die Gewährung ertheilenden Ortsgerichte entstehen.

Der Gült Herr hat sich wegen der Gültlieferung lediglich an den Besizer der genannten Liegenschaften zu halten, und ein Kapital, gegen welches Zinse oder Gülten abgelöst worden sind, begründet auf das mit den Zinsen oder Gülten vormals belastete Gut ein gesetzliches Vorzugsrecht. (N. B. 1825. VIII.)

Wir ersuchen die großh. bad. Fürstl. Fürstenbergischen Amtsrevisorate, nunmehr die Ortsgerichte hierauf aufmerksam zu machen, um derartige ordnungswidrige Veräußerungen, soviel in ihrer Macht steht, zu hindern, und von der getroffenen Verfügung Nachricht anher ertheilen zu wollen.

2) An sämtliche Fürstl. Verwaltungen Nachricht hievon.

Den 22. Nov. 1839.

Nr. 12,899. Betr. die Anwendung eines gleichen Papierformats.

Schon längst ist es anerkannt, daß der Gebrauch eines verschiedenen Papierformats der Erhaltung der Akten nachtheilig, und noch mit andern Inkonvenienzen verbunden sei.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände weist man daher sämtliche Fürstl. Stellen hiemit an, vom 1. Mai 1840 an für alle amtlichen Geschäfte, sofern eine andere Papiergröße wie z. B. bei den anzuwendenden Impressen ic. nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, sich des für die G. B. Behörden angeordneten Formats nämlich 11 Zoll hoch und 7 Zoll breit zu bedienen.

Den 2. Dec. 1839.

Nr. 3592. Betr. die Gefällbeitreibung durch die Fürstl. Verwaltungen, beziehungsweise ihre Bevollmächtigung zur Klagführung in erster Instanz.

Da es sich oft ereignet, daß Gefälle und Forderungen von geringerem Belange oder, wo die Forderungstitel klar und deutlich sprechen, verweigert werden, wenn deren Beitreibung aber den standesherrlichen Anwälten übergeben wird, diese sich bisweilen sehr lange hinauszieht, so erhalten die Fürstl. Rentämter anmit die Weisung, insofern Zeit und Umstände es erlauben, die Eintragungen solcher Schuldigkeiten selbst vorzunehmen, wenn, wie bemerkt, hiemit in materieller und formeller Hinsicht für sie keine besondere Schwierigkeiten sich dabei darbieten sollten, was man ihrem Ermessen anheimstellen muß, um nicht durch nicht richtig angebrachte Klagen für das Aerar Kosten herbeizuführen.

Den 12. Dec. 1839.

Nr. 476. Betr. die Anwendung des Schupflehengesezes, beziehungsweise den Heimfall solcher Schupflehen, über welche sich in den Verträgen freie Disposition vorbehalten worden ist.

Der in einzelnen Schupflehenbriefen vorkommende Ausdruck „Zur freien Disposition“ verleiht dem Lehenherrn kein ausgebehnteres Recht, d. h. es ist der Heimfall überhaupt, beziehungsweise die Verbindlichkeit zur Wiederverleihung an einen Angehörigen des letzten Besitzers, durch jene Klausel nicht aufgehoben, und es findet daher das Schupflehengesez auch bei diesen Lehen Statt.

Den 13. Jan. 1840.

Nr. 996. Betr. die Annahme von Abschlagszahlungen an Zehnt-Ablösungs-Kapitalien.

Abschlagszahlungen an solchen Zehntablösungskapitalien, worüber die Ausfertigung der öffentlichen Urkunden (§. 36 des Zehntablösungsgesezes) noch aussteht, und die daher noch nicht im Soll B. VII. erscheinen können, sind gleichwohl unter B. VII. in Einnahme zu bringen; dort, wo die Rente aus dem Restkapitale verrechnet wird, hat jedoch sowohl im Jahre der erfolgten Abschlagszahlung, als in allen folgenden Jahren bis zur definitiven Verrechnung des Ablösungskapitals, von jener Abschlagszahlung mit Hinweisung auf die Rechnungsseite, wo letztere als Grundstocksgeld verrechnet ist, Erwähnung zu geschehen.

Den 27. Januar 1840.

Nr. 1721. Betr. die Vermarkung standesherrlicher Grundstücke, insbesondere die Anschaffung und das Sezen der Marken.

Bei den in neuester Zeit an verschiedenen Orten vorgegangenen Vermarkungen standesherrlicher Grundstücke hat sich immerhin großer Widerspruch von Seiten der Gutsnachbarn hinsichtlich des von denselben zu leistenden Kostenbeitrags für Anschaffung der Marken gezeigt, wenn gemäß der General-Verfügung vom 15. Juli 1839 Nr. 7584 vierkantig behauene Steine von der dort vorgeschriebenen Größe verwendet wurden, indem Angränzer mit der Erklärung auftraten, es genügen sowohl ihnen als dem Geseze einfache rauh zugerichtete Feldsteine.

Da sich dieser Einwurf in Ermanglung positiver gesezlicher Bestimmungen hinsichtlich der Form und des Materials der Feldmarken nicht widerlegen läßt, der Fürstl. Standesherrschaft aber daran gelegen sein muß, die Grenzen ihres Grundeigenthums mit Steinen von gehöriger Form zu bezeichnen, so bleibt nichts anders übrig, als gleichwie dieses auch von dem großh. Aerar geschieht, die Marken auf standesherrliche Kosten anzuschaffen, und von den Angrenzern nur die Hälfte desjenigen Betrages als Ersatz zu verlangen, welcher für die Beschaffung ortsüblicher Marken aufzuwenden gewesen wäre.

Was dagegen den Transport der Marken unmittelbar auf das Feld, die Kosten für das Sezen ic. betrifft, so haben hieran die Grenznachbarn unweigerlich die Hälfte zu tragen, beziehungsweise zu ersetzen.

Fürstl. Rentamt hat nunmehr die Lieferung einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl behauener mit

FF. bezeichneter Marken aus dauerhaftem Material zu veranordnen, eine wenigstens 1 ½-jährige Gewährleistung anzubringen, an verschiedenen den zu vermarkenden Feldern nicht sehr entfernt liegenden sichern Orten einen Vorrath im Freien aufzubewahren, damit Regen und Winterfrost gehörig einwirken und Marken aus schlechtem Material vor dem Segen zerstören können.

Wo die Grenzpunkte unbestritten, genau bekannt, oder bloß mit hölzernen Pfählen oder gewöhnlichen Feldsteinen bezeichnet sind, ist mit dem Einsetzen der Marken von der vorgeschriebenen Form zu beginnen, und es hat die Vermessung, wenn eine solche nöthig ist, sowie die Fertigung der Marken- und Grenzbeschreibung hievon nachzufolgen.

Hat dagegen wegen Unbestimmtheit der Grenzen eine Vermessung der Marken voranzugehen, so müssen die nöthigen Grenzsteine vor Angriff des Vermessungsgeschäftes an die Grenzpunkte gebracht, und sogleich bei der Vermessung im Beisein und nach Anweisung des Geometers eingesetzt werden.

Sollte Letzteres ohne das Vorhandensein nicht zu beseitigender Hindernisse unterbleiben, und hiedurch die Vornahme einer zweiten Vermessung oder Auffuchung der Grenzpunkte nothwendig werden, so müßte man sich veranlaßt sehen, die hiedurch verursachten Kosten dem betreffenden Amtsvorstande in Aufrechnung zu bringen.

Behufs der Fertigung der Marken-Beschreibungen werden demnächst lithographirte Impressen herausgegeben werden.

Ueber die Fortschritte des Vermarktungsgeschäftes ist mit dem 31. December eines jeden Jahres eine Uebersicht vorzulegen.

Den 10. Febr. 1840.

Nr. 787. Neufra. Betr. die Zusammenstellung der Schäfereiverwaltungs- Biehrefnung.

Die Schäferei-Administration Neufra hat künftig zur Erleichterung der Rechnungsprüfung im Hauptbuche eine Zusammenstellung der monatlich geführten Biehrefnung nach dem angeschlossenen Formular beizufügen.

Vom 13. Febr. 1840.

Formular.

Zusammenstellung

der

Vieh- Rechnung nach den Monats- Abschlüssen.

I. Zusammentrag.	Einnahme.										Summe.	
	Störc.	Alle Mut- terschaft.	Beischafte.	Kilber- jährling.	Alle Stämmel.	Bettstämme.	Stämme- jährling.	Lämmer.			Alle	Läm- mer.
								Kilber.	Stäm- mel.	Störc.		
Stand am 1. Juni 1838.	8	425	96	153	128	109	133	169	173	13	1052	355
Neues.												
Juni 1838	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Juli —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
August —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
September	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oktober	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) Durch Zurücklegung eines wei- tern Altersjahres	4	—	149	162	—	127	169	—	—	—	67	—
November.												
b) wirkliche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
December.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Januar 1839	—	—	—	—	—	—	—	108	122	—	—	230
Februar —	—	—	—	—	—	—	—	40	28	4	—	72
März —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
April —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mai —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	15	425	245	315	128	236	302	317	323	17	1666	657
Ab hievon die Ausgabe	8	129	1	179	128	152	109	176	179	13	709	368
Verbleiben ad ult. Mai 1839	7	296	244	136	—	127	150	141	144	4	960	289
						540					1249	

Ankaufspreis.		Ausgabe.																
		Störr.	Alte Mutterstoffs.	Preisstoffs.	Silber-jährling.	Alte Stammel.	Preis-hämmel.	Stammel-jährling.	Lämmer.			Summe.		Erlös.		Schaffelle.		
									Silber.	Stammel.	Störr.	Alte	Lämmer.			Winter	Sommer	Lämmer.
fl.	fr.												fl.	fr.				
—	—	1	9	1	1	1	2	—	—	2	—	15	2	—	—	11	4	2
—	—	1	48	—	1	111	100	4	1	3	—	265	4	1785	—	—	21	4
—	—	—	5	—	1	16	7	2	3	2	—	31	5	141	40	—	8	5
—	—	—	5	—	1	—	—	—	—	2	—	6	2	10	1	—	5	2
—	—	—	27	—	—	—	—	—	3	4	—	27	7	147	9	—	1	6
—	—	—	—	—	149	—	—	127	162	160	13	276	335	—	—	—	—	—
—	—	1	28	—	6	—	—	—	—	—	—	35	—	83	40	7	—	—
—	—	—	1	—	4	—	—	4	—	—	—	9	—	2	52	9	—	—
—	—	1	1	—	7	—	—	4	5	3	—	13	8	5	4	13	—	8
—	—	4	1	—	4	—	—	4	—	—	—	13	—	24	36	7	—	—
—	—	—	2	—	2	—	—	3	—	1	—	7	1	3	51	7	—	1
—	—	—	1	—	3	—	—	3	2	1	—	7	3	2	36	7	—	3
—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	2	1	—	36	2	—	1
—	—	8	129	—	179	128	109	152	176	179	13	706	368	2207	5	67	39	32

Nota: Die Entzifferung der Ausgabe suche auf folgender Seite.

1881 August 20 1881

II. Uebersicht über die Lämmerung.	Störr Alte Mutterchafe.	Beischafe.	Alberjährling.	Alte Lämmer.	Beilämmer.	Lämmer- jährling.	Lämmer.			Summe.	
							Alber.	Lämmer.	Störr.	Alte	Lämmer.
In Mutterchafen waren mit 1. Juni 1838 vorhanden . . . Stück .											
Davon sind zu eingetretener Lämmerung abgegangen											
Rest											
Von diesen haben gelammt:											
Es gingen daher Gült											
Also %.											
Geboren wurden:											
a) Gesunde											
b) Während der Geburt gefallen											
c) Todtgeboren											
Summa:											
Verlust durch die Geburt %.											
III. Entzifferung der Ausgabe.											
Die gesamt Ausgabe beträgt . . .											
Hierunter sind:											
I. Verkaufte											
II. Um 1 Jahr älter geworden . . .											
III. Gefallene											
thut obige .											
Der Abgang beträgt demnach:											
Beim alten Vieh ad Stück: %.											
Beim jungen Vieh ad Stück: %.											
N. den ten August 1839. F. F. Schäferrei-Administration.											

Sämmlig nur inner Linie aufzuführen.

Nr. 1239. Neutra. Betr. das Rechnungswesen der Schäferei-Administration.

Als Zusatz zu den unterm 1. Okt. 1835 Nr. 7006 der Fürstl. Administration zugegangenen Erläuterungen über das Rechnungswesen wird hiemit verfügt:

1) Das am Jahreschluß vorräthige Stroh, die Schaffelle sowie alle andere Vorräthe mit einziger Ausnahme des Düngers sind jeweils zu taxiren, und in Rechnung ebenso zu behandeln, wie dies hinsichtlich der Naturalien für die Administration angeordnet ist.

2) Die Darstellung der vereinigten Geld- und Naturalienrechnung ist nach der für die Rentämter und Gütsverwaltungen bestehenden Norm auch von der Schäferei-Administration anzufertigen.

Der Verfügung vom 1. Okt. 1835 Nr. 7006 ist in Beziehung auf die Berechnung des Selbstkostenpreises des Futters künftig vollständig nachzukommen.

Vom 13. Febr. 1840.

Nr. 363. Trochtelfingen und Jungnau. Betr. die Beschäftigung vermögensloser Arrestanten.

An die Obervogtämter Jungnau und Trochtelfingen:

Damit in Fällen der Vermögenslosigkeit der Arrestanten die Gerichtskasse zu einigem Ersatz der aufgewendeten Verpflegungskosten gelange, wird das Obervogteiament darauf bedacht sein, daß solche, wo es die Umstände gestatten, auf eine dem Aerar Nutzen bringende Weise beschäftigt werden, sei es durch die Amts- und Rentamtskanzleien, durch herrschaftliche Arbeiten oder durch Ueberlassung an Gemeinden oder Privatpersonen gegen Bezahlung des Tagelohns an die Gerichtskasse, worüber sich mit dem Rentamte und der Forstinspektion, zu deren Disposition die Arrestanten und namentlich die Sträflinge zu stellen sind, wenn sie das Obervogteiament nicht zu verwenden weiß, zu verständigen ist.

Man verweist hierwegen insbesondere auf die beigelegte Generalverfügung vom 9. Sept. 1808 Nr. 229, die nützliche Verwendung der Strafarbeiter zu forstwirtschaftlichen Arbeiten betreffend.

Ueber den Vollzug erwartet man alljährlich genaue und spezielle Nachweisung durch Vorlage eines Verzeichnisses sämtlicher im Laufe des Jahres in Straf- oder Untersuchungsarrest befindlich gewesener oder zu Arbeitsstrafen condemnirter Individuen mit Angabe ihrer Verwendung zu herrschaftlichen oder Pohnarbeiten, oder der Gründe, welche eine solche Verwendung nicht gestattet haben.

Den 17. Febr. 1840.

Nr. 229. Donaueschingen. Betr. die nützliche Verwendung der Straf- Arbeiter zu forstwirtschaftlichen Geschäften.

Auf die bejahende Erklärung der Fürstl. Justizkanzlei dahier, daß in solchen Fällen, wo Sträflinge zur Bezahlung der Geldstrafe oder der Thurm- und Azungskosten zu unbemittelt sind, auf Arbeitsstrafen

von eben so langer Dauer als für die Gefängnißstrafe vorgeschrieben ist, erkannt werden dürfe, — wurde beschlossen, die Arbeitsstrafen der Condemnirten, welche unbemittelt sind, zu forstwirtschaftlichen Zwecken zu benutzen; man hat daher sämtliche Fürstl. Justizämter angewiesen, alle Quartal dem betreffenden Oberforstamte Verzeichnisse von allen im Laufe des Quartals zu Arbeiten condemnirten Sträflingen, welche der Flucht nicht verdächtig sind, mit Bemerkung ihres Domizils, und der Anzahl der Tage, auf welche sie verurtheilt sind, mitzutheilen.

Den Fürstl. Oberforstämtern wird nun aufgetragen, die in solcher Consignation enthaltenen Sträflinge nach Umständen auf die nützlichste Art, und so viel möglich anderen ihrem Domizil nächstgelegenen Orten unter Aufsicht der untern Forstdiener zu solchen forstwirtschaftlichen Geschäften zu verwenden, welche man außerdem um den Lohn verrichten lassen müßte, z. B. zu Kulturarbeiten, zum Holzmachen, Aufräumen &c.

Wenn ein Sträfling seine Arbeitszeit vollendet hat, ist ihm bei der Entlassung ein Zeugniß mitzugeben, mittelst dessen er sich bei dem betreffenden Justizamte über den Strafvollzug ausweisen kann.

Mit den jährlichen Kulturberichten haben die Oberforstämter zugleich Consignationen über die im Laufe des Jahres verwendeten Sträflinge, und die Tage ihrer Arbeiten mit besonderer Auscheidung derjenigen, welche zu Kulturarbeiten verwendet wurden, von denjenigen, die zu andern Handdiensten gebraucht worden sind, anher einzusenden, und solche mit den Quartalsextrakten von den Aemtern u. belegen.

Den 9. Sept. 1808.

Nr. 2158. Betr. die Behandlung der eigenen Güter der Zehnherrn bei der Zehntablösung.

Den Fürstl. Rentämtern unter badischer Landeshoheit läßt man eine Abschrift des Erlasses großh. Hofdomänenkammer, Zehntsektion in Karlsruhe vom 11. Dec. v. J. Nr. 8856 nachstehend mit der Weisung zugehen, das Interesse der Fürstl. Standesherrschaft bei der Repartition der Zehntablösungskapitalien gehörig zu wahren.

Die Fälle, wo die Rentämter in dieser Beziehung einzuschreiten haben, werden denselben seiner Zeit besonders bezeichnet werden.

Den 20. Febr. 1840.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Großherzogliche Hof- Domainen- Kammer Zehntsektion.

Nr. 8856. Die Behandlung der eigenen Güter der Zehnherrn bei der Zehnt- Ablösung betr.

• Erlass des großh. Finanz- Ministeriums vom 23. v. Mts. Nr. 8813.

Beschluß :

Der Fürstl. Fürstenbergischen Domainen-Kanzlei in Donaueschingen haben wir auf gefällige

Zuschrift vom 13. Juli d. J. Nr. 7886 zu erwiedern die Ehre, daß wir mittelst des obigen Erlasses ermächtigt sind, auf die von dortseits gemachte Propostion, wornach die Ausschcheidung derjenigen Ablösungskapitalien, welche auf die zehnbaren eigenthümlichen Güter fallen, erst bei der Repartition der Ablösungskapitalien auf sämtliche zehntpflichtige Güter vorgenommen werden soll, einzugehen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) Daß die Repartition der Zehntablösungskapitalien jedenfalls vor Ausfertigung der öffentlichen Urkunden zu bewirken, somit in diese bloß das hiernach ermäßigte Zehntablösungskapital aufzunehmen, und nach diesem der Staatsbeitrag zu bestimmen sei; daß ferner

2) Diese Repartition vorbehaltlich der diesseitigen Zustimmung zu geschehen habe, somit das Resultat der betreffenden Domainenverwaltung Behufs der Einholung diesseitiger Genehmigung mitzutheilen sei; sodann

3) Daß überall, wo wegen Ablösung des Zehnten ein gültiges Uebereinkommen mit den Gemeinden, beziehungsweise Zehntpflichtigen zur Zeit noch nicht zu Stande gekommen ist, die Ausschcheidung des Zehnten von den eigenthümlichen Gütern nach Maßgabe der diesseitigen Generalverfügung vom 6. Juni d. J. Nr. 3889 (Verordnungsblatt 3. Abthlg. 6) sogleich zu bewerkstelligen, und dieses auch:

4) Da zu geschehen habe, wo zu Ausbringung des Zehntablösungskapitals der Zehnt fort erhoben, somit das Ablösungskapital auf die zehntpflichtigen Güter nicht repartirt wird.

Karlsruhe, den 11. Dec. 1839.

Nr. 1664. Betr. die Regulirung der Kohlplattengelder.

Bei den allgemein gestiegenen Güterpreisen und in Anbetracht des höhern Waldertrages durch die gegenwärtigen Holzpreise ist es ganz angemessen, die Concessionsgebühren, welche für Kohlplatten entrichtet wurden, verhältnißmäßig zu erhöhen, weshalb hiemit unter Aufhebung der verschiedenen Preise für schon bestehende und neue Kohlmeilerstellen angeordnet wird, daß von nun an in sämtlichen Fürstl. Waldungen je für einen Meiler 36 kr. Kohlplattengeld erhoben und verrechnet werden solle.

Den 25. Febr. 1840.

Nr. 2066. Betr. die Berechtigungs-Holzabgabe auf dem Stock, hier den Ersatz und die Verrechnung des Holzhauerlohns.

Bei jeder Holzabgabe ist genau zu untersuchen: ob dieselbe auf dem Stocke zu geschehen habe oder nicht.

Ersterenfalls ist, wenn die Abgaben auf standesherrliche Kosten aufgemacht werden, und somit der Holzmacherlohn unter dem Holzwerthe begriffen, inner Linie der Forstrechnung, dort wo das Holz in Ausgabe kommt, genau auszuscheiden, wieviel der Berechtigte zu bezahlen hat, und wie viel dem belasteten Etat zur Bezahlung obliegt.

Für etwaige aus der Nichtbefolgung dieser Anordnung hervorgehende Nachteile bleiben die Forsten haftbar.

Den 25. Febr. 1840.

Nr. 2707. Betr. die Bezeichnung der Diener, auf welche die Fürstliche Dienerordnung Anwendung findet.

Durch höchste Entschliebung vom 29. v. Mts. haben Se. Durchlaucht den §. 29 der Dienerordnung vom 10. Aug. 1836 dahin zu erläutern geruht, daß unter dem darin vorkommenden Ausdrucke „Diener“ nur die Fürstl. Diener, welche ihre Dienstbesoldungen aus den Fürstl. Kassen beziehen, auf welche diese Dienerordnung überhaupt nur Anwendung finde, zu verstehen seien.

Von dieser erläuternden Bestimmung wird sämmtlichen Fürstl. Stellen Nachricht gegeben.
Den 9. März 1840.

Nr. 2055. Betr. die Aufhebung der Natural-Holzbesoldungen, und den Fortbestand des Donaueschinger Holzmagazins.

Gemäß höchster Entschliebung Sr. Durchlaucht vom 30. April v. J. erhalten die Fürstl. Verwaltungen folgende Weisung:

1) Die bestehenden Holzbesoldungen, welche mehr als 4 Klafter weicher Gattung betragen, sollen gegen Entschädigung aufgehoben, und mit den Bezugsberechtigten unter Vorbehalt höchster Genehmigung eine gütliche Uebereinkunft versucht werden.

2) Das Holzmagazin dahier soll vor der Hand fortbestehen, und jeder Diener demnach Gelegenheit haben, seinen Bedarf an Brennholz aus demselben anzukaufen; auch soll solches wie bisher gegen eine — dem Holzpreis beizuschlagende angemessene Vergütung jedem vor die Wohnung geführt werden, ein etwaiger Wiederverkauf, Tausch oder Schenkung aber bei Strafe Verlustes eines fernern Holzbezuges aus dem Magazin verboten bleiben.

Den 12. März 1840.

Nr. 2896. Betr. die Bezahlung der Kosten für Anfertigung der Gült-Ablösungsberechnungen und Verträge.

Nachdem gemäß hiernach beigefügter Ministerial-Verfügung vom 12. Sept. 1828 Nr. 9471 die Kosten für Anfertigung der Gültablösungsberechnungen und Verträge nach Umständen ganz oder zur Hälfte von den Gefällspflichtigen, von welchen die Anmeldung der Ablösung ausgegangen ist, zu tragen sind, so werden die Fürstl. Verwaltungen hiemit angewiesen, die Kosten, welche sich seit dem 1. Juni 1839 hierwegen ergeben haben, und den Betreff der Gültspflichtigen hiernach auszuscheiden, solche von letzteren anerkennen zulassen, und die Konsignation hierüber zur Dekretur einzusenden, Weiter als bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt will man, der Schwierigkeit des Geschäftes wegen, nicht zurückgehen.

Sollten die Fürstl. Verwaltungen die angeordnete Ausscheidung für unausführbar halten, so wären die Gründe anher anzugeben.

Hinsichtlich der künftig aufzuwendenden Kosten ist jedenfalls nach der Ministerial-Verfügung vom 12. September 1828 zu verfahren, in dieser Beziehung vor Angriff des Geschäftes den Jeniten das Nöthige zu eröffnen, und die Schuldigkeit zum Ersatz der Kosten von ihnen anerkennen zu lassen.

Den 16. März 1840.

Großh. bad. Directorium des Dreisamkreises.

Nr. 15,466. Durch Rescript des großh. Ministeriums des Innern vom 12. v. Mts. Nr. 9471 ist in Betreff der sich ergebenden Kosten bei Berechnung der Loskauffschillinge über die Bodenzinsgefälle, im Einverständniß mit dem großh. Finanzministerium, verfügt worden:

1) Auf den Fall, wo mit der Gültablösung eine Vereinerneuerung nicht verbunden ist, sind die Kosten der Berechnung von demjenigen zu berichtigen, von welchem die Aufkündigung ergangen ist.

2) Ist aber mit der Gültablösung zugleich eine Vereinerneuerung verbunden, und diese als Vorbereitung zur Ablösung durchaus nothwendig geworden, so sind die Kosten der Ablösung von beiden Theilen gleichtheilig zu bezahlen, da die Vereinerneuerung zwar durch die Ablösung zunächst veranlaßt wird, aber doch nicht sowohl diese zum Zwecke hat, als vielmehr die Fortsetzung der Rechtsverhältnisse beider Theile.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 28. Okt. 1828.

Nr. 13,663 Betr. die Eintragung der Stammgüter in die Grundbücher der Gemeinden.

Durch höchste Entschliezung Sr. Durchlaucht vom 20. Dec. vor. J. ist die Eintragung sämtlicher liegenschaftlichen Besitzungen in die Grund- (Kontrakten-) Bücher der Gemeinden mit der Bezeichnung der Stammguts-Eigenschaft aus Veranlassung einer Staatsministerial-Entschliezung, bekannt gemacht im Verordnungsblatt für den Seckreis vom 29. Dec. 1838 S. 33, angeordnet worden.

Dieser Eintrag kann da, wo Urbarien bestehen, in der Art stattfinden, daß die Grundstücke mit ihren Nummern in den Grundbüchern aufgeführt, und die Erklärung beigefügt werde, daß den hier verzeichneten Besitzthümern die Stammguts-Eigenschaft zukomme, und daher das 5. Kapitel des 2. Titels im 2. Buche des Landrechtes auf dieselben seine Anwendung finde.

Insoferne Urbarien nicht vorhanden sein sollten, muß das Grundstück nach seinem Gewann und den Anliegern bezeichnet werden.

Den 16. März 1840.

Nr. 3169. Betr. die Behandlung öffentlicher Urkunden.

Man hat schon öfters wahrgenommen, daß Beamte die Gewohnheit haben, den Urkunden, die im Dienste durch ihre Hände gehen, Bemerkungen und Zusätze beizufügen.

Weil dieses von wesentlichem Nachtheil sein kann, so wird solches hiemit bei Vermeidung ernstlicher Verweise oder Strafen mit dem Beifügen untersagt, daß die vorgesetzten Stellen mit Strenge darüber zu wachen haben, daß eine solche nachtheilige und der Ordnung gänzlich zuwider laufende Behandlung der Urkunden nicht mehr stattfindet.

Von jedem einzelnen Falle, wo dieses Verbot übertreten wird, hat diejenige Stelle, welche es entdeckt, unverweilt Anzeige anher zu machen.

Zu gleicher Anzeige sind auch die Kollegial-Mitglieder und das Hauptarchiv verpflichtet.
Dabei wird bemerkt, daß auf Quittungen, Forderungszettel und andere dergleichen Rechnungs-
Urkunden diese Verordnung keine Anwendung finde.

Den 20. März 1840.

**Nr. 1469. Betr. die Vermessung, Vermarkung und Kartirung des Grund-
Eigenthums.**

Der Fürstl. R. Revision ic. werden mit Beziehung auf diesseitigen Beschluß vom 10. Febr. d. J.
Nr. 1721 Formularien der Impressen zur Anfertigung von

- a) Flächenverzeichnissen über das herrschaftliche Grundeigenthum,
- b) Beschreibungen der Grenzmarken und Winkel

mit dem Bemerken zugestellt, es können dergleichen Impressen nebst den erforderlichen Einlagebogen von
von dem Lithographen dahier nach Bedarf bezogen werden.

Den 13. April 1840.

Formular. A.

Gemarkung Pföhren.

Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt Donaueschingen.

Flächenverzeichnis

über

das daselbst befindliche der Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg angehörige

Grundeigenthum

aufgenommen

durch den Geometer Gr. Friedr. Lorenz, welchem die landesherrliche Licenz unterm 10. Nov. 1824 ertheilt worden ist.

Die Fürstenberger Sauchert zu 25,000 Nürnberger □';
Der badische Morgen zu 40,000 Badisch. □';
Der Württembergische zugleich Sigmaring'sche Morgen zu 38,000 Württemberg. □'.

Nummer der Karte.	Laufende Nummer des Stücks.	Nummer des Stücks in der Karte.	Distrikt oder Gewand.	Kulturart.	Flächen:						
					Par-						
					Altes Maß zu □'.						
					Sch.	Bl.	Rth.	Sch.			
III. Lit. A.	48	1	Im Wofswinkel.	Wiese	3	2	4				
				Unkultivirt Rhein	—	1	—				
				Unter Wasser stehend	—	—	50				
				Beg	—	—	6	—			
	49	2	Die Zehntscheuer oben im Dorf.	Gebäude	—	—	14				
				Hofraum	—	—	18				
				Garten bei solcher.	Grasgarten mit Obstbäumen .	—	2	10	—		
	50	4	In Kampäckern. Desh hinter dem Dorf.	Acker	6	2	20	—			
				Fahrweg	—	—	10	—			
				Seite und Summe	—	—	—	—			
				und zwar:							
				Gebäude und Hofräume	—	—	—	—			
Gärten				—	—	—	—				
Wiesen kultivirt				3	2	4	—				
— unkultivirt				—	1	56	—				
Acker.											
Desh gegen Neudingen	—	—	—	—							
— Aasen	—	—	—	—							
Hinter dem Dorf	6	2	30	—							

B.

Gemarkung Pfohren.

Fürstlich Fürstenbergischen Rentamts Donaueschingen.

Beschreibung

der

Grenz-Marken und Winkel,

zu

dem Flächen-Verzeichniß über das der Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg auf obgenannter Gemarkung angehörige Grund-Eigenthum,

aufgenommen

durch den lizenzierten Geometer Hr. Fr. Lorenz, und die hiernach genannten beeidigten Steinseher.

d. d. 10. August 1836.

Nummer		Benennung des Gewands.	Markstein.		Winkel.				Entfer- nung des folgenden Steins.			Angrenzer.	
der Karte.	des Stückes.		Nummer.	sonstiges Beichen.	eingehend		ausgehend		Rth.	S.	Z.		
					Grade.	Minuten.	Grade.	Minuten.					
III. Lit. A.	1	Wiese im Wolfswinkel.	1	FF. 1836.	70	40	—	—	15	3	—	Alois Frei.	
			2	FF.	—	—	170	10	20	2	—	Die Donau.	
			3	C. L. 1783.	66	12	—	—	12	8	4	—	Georg Lieber.
			4	FF.	20	18	—	—	21	4	2	—	Derselbe.
			5	C. L. 1783.	—	—	30	15	8	5	2	—	Johann Fehrenbach.
<p>Vorstehende Grenzbeschreibung anerkennen</p> <p align="right">die Grenz-Nachbarn.</p>													
	2	Die Zehnt- scheuer oben im Dorfsammt Hofraithe und Garten.	1	FF. 1836.	30	20	—	—	5	7	2	Jakob Bollachers Hof.	
			2	FF.	12	8	—	—	18	3	—	Rep. Thomas Garten.	
			3	FF.	17	4	—	—	12	2	—	Die Landstraße.	
			4	FF.	22	3	—	—	8	4	—	Joh. Widingers Wiesen.	
<p>Die Beschreibung vorstehender Grenzen anerkennen</p> <p align="right">die Grenz-Nachbarn.</p>													

Vorstehende Grenz- und Markenbeschreibung wird anmit beurkundet.
Pfohren, am 10. August 1836.

Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt.

(L. S.)

Eigensirter Geometer.
Beeidigte Steinseger.

Die Richtigkeit der Unterschriften bezeugt
Hüfingen, den

(L. S.) Großh. Amtrevisorat.

Nr. 4709. Betr. die Theilnahme der Nachfolger im Grundbesitze an den aus früherer Zeit herrührenden Kriegsschulden oder Kriegserlittenheiten.

Man ist der Ansicht, daß ein Rückgriff auf den frühern Besizer wegen Kriegskosten nicht stattfinden könne.

Hievon werden die Fürstl. Verwaltungen in Kenntniß gesetzt.

Den 18. April 1840.

Nr. 4889. Donaueschingen. Betr. die Ablohnung kranker Braufnechte, welche sich einige Zeit in dem Karlskrankenhaus dahier befinden.

Die Fürstl. Brauverwaltung erhält ihrem Vorschlage gemäß anmit Weisung, franken Braufnechten, welche in das Karlskrankenhaus aufgenommen worden sind, vom Eintritt in das Krankenhaus an, vier Wochen lang den gewöhnlichen Lohn zu bezahlen, nach Umfluß dieser Zeit aber die Lohnszahlung bis zum Wiedereintritt in die Brauerei einzustellen, beziehungsweise vom Lohn des gedachten Knechtes dem Ersatzmanne die geeignete Vergütung zu leisten.

In einzelnen Fällen, in welchen das betroffene Individuum besondere Berücksichtigung verdient, wird Fürstl. Brauverwaltung sich gutächtig anher äußern.

Den 27. April 1840.

Nr. 4949. Betr. die Annahme des Staatszuschusses an Zehntablösungs-Kapitalien.

Die Staatszuschüsse an den Zehntablösungskapitalien, welche nach §. 68 des Gesetzes als erste Zahlung zu verwenden sind, haben die Fürstl. Verwaltungen jeweils anzunehmen, auch wenn sie unmittelbar aus großh. Kassen geleistet werden; die dadurch etwa veranlaßten Kosten aber sich von den Zehntpflichtigen wieder ersetzen zu lassen, weil die Zahlung nach §. 11 des Gesetzes kostenfrei zu geschehen hat.

Den 27. April 1840.

Nr. 5429. Betr. die Einhaltung der Registratur-Ordnung bezüglich der Vorlagen über Verpachtung der dem Fürstl. Aerar durch die Lehen-Allodifikation zufallenden Grundstücke.

Zur Erhaltung der Registratur-Ordnung sind die auf die Verpachtung der dem Fürstl. Aerar durch die Lehen-Allodifikationen zufallenden Liegenschaften bezüglich Vorlagen jeweils getrennt von jenen zu machen, welche sich auf die Allodifikationen selbst beziehen.

Den 4. Mai 1840.

Nr. 5442. Betr. die Berechnung der Besoldungs- und Pensionsraten bei Sterbefällen.

Zu Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Berechnung und Bezahlung der Besoldungs- und Pensionsraten wird hiemit angeordnet, daß bei Sterbefällen von Besoldeten oder Pensionärs die Besoldung oder Pension mit Einschluß der Todestage zu berechnen und zu bezahlen sei.

Den 4. Mai 1840.

Nr. 5052. Betr. die Anwendung eines gleichen Papierformats.

Den Fürstl. Berechnungen im Königreich Württemberg wird eröffnet:

Da sich dieselben nach den Vorschriften der dortigen Landesregierung zu benehmen haben, und die Anwendung eines verschiedenen Papierformats nicht wohl thunlich ist, so will man solche von dem Vorkommnisse der Verfügung vom 2. Dec. v. J. Nr. 12,899 hiemit dispensiren.

Den 7. Mai 1840.

Nr. 5651. Betr. die Berechnung der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge zur Wittwenkasse.

Man sieht sich zu der Erläuterung veranlaßt, daß eine Herabsetzung des frühern Besoldungs-Anschlages in den Fassonen die zur Wittwenkasse erneuert werden, nicht stattfinden könne, da der Wechsel des Betrages der unständigen Einkommensteile, wodurch eine Verminderung des Dienstvertrages entsteht, nicht maßgebend ist.

Bei jenen Dienern, deren erneuerte Fassonen ein geringeres Einkommen gegen den früheren Anschlag enthalten, ist daher der letztere beizubehalten.

Vom 11. Mai 1840.

Nr. 6188. Betr. die Gleichstellung des Verfalltermins der Schreibmaterialien-Aversen, der Gehalte des Gehilfen und der Aversen für Kopialien.

Da bei der Berechnung der Schreibmaterial-Aversen, der Gehilfengehalte und der Copialaversen nicht überall ein gleichförmiges Verfahren besteht, und es Grundsatz ist, daß alle ständigen und unständigen Ausgaben die Periode vom 1. Mai bis wieder dahin umfassen und auf diese Art auch verrechnet werden sollen, so ertheilt man hiemit den Fürstl. Verwaltungen den Auftrag, die Berechnung des gedachten Verwaltungs-Aufwandes nach der Jahresperiode vom 1. Mai bis wieder dahin eintreten zu lassen.

Den 18. Mai 1840.

Nr. 6653. Betr. die Gleichförmigkeit im Aktenheften.

Um die nöthige Gleichförmigkeit im Aktenheften bei sämtlichen Fürstl. Stellen in Ausführung zu bringen, erhält Fürstl. ic. beifolgend ein Musterbrett, welches künftig durchgängig in Anwendung zu bringen ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Lade, in welche das Brett bei'm Hefen zu liegen kommt, einen rechten Winkel bilden muß.

Den 29. Mai 1840.

Nr. 7362. Betr. das Bewaiden der Fürstlichen Waldungen.

Durch den Umstand, daß mehrere Pächter standesherrlicher Güter, z. B. des Schlatterhofes, Waldhauserhofs ic., deren Kontrakte vor dem Eintritte der Mediatisirung des hochfürstlichen Hauses abgeschlossen worden sind, in neuerer Zeit Ansprüche auf ein unbeschränktes Waiderecht in Fürstl. Waldungen erheben, sieht man sich veranlaßt, der Oberforstinspektion eine Abschrift der von der souverainen Regierung Fürstenberg im Jahr 1746 erlassenen Forstordnung (welche bis zur Mediatisirung in Kraft geblieben ist) mitzutheilen.

Aus den §§. 22, 23 und 24 dieser Verordnung, welche nach damaligen Begriffen Gesetzeskraft hatte, geht klar hervor, daß ein unbedingtes Waiderecht unter Fürstenbergischer Regierung in den Waldungen nirgends Statt hatte. Hiernach müssen sowohl die vor der Mediatisirung abgeschlossenen Verträge, als überhaupt alle seit längerer Zeit bestehenden Waide-Servitute z. B. das der Schwärzenbacher Bauern, der Emmensfelder Lehensleute ic. beurtheilt werden.

Fürstl. Oberforstinspektion hat nunmehr in vorkommenden Fällen von der Forstordnung Gebrauch zu machen, und bei den Bezirksämtern, in deren Registraturen solche in Original vorhanden sein muß, auf solche sich zu berufen.

Den 12. Juni 1840.

**Auszug
aus der Forst-Ordnung.**

ic. ic. ic.

22. Wird Allen und Jedem über das flache Land anbefohlen, sich auf Pflanzung lebendiger Hager zu befleißigen, und bei Vermeidung vorgemeldter Straf denjenigen Distrikt, so von Forst Amtsweg jeder Gemeindt, oder auch Partikular-Person zu machen angewiesen werden wird, nicht nur fleißigst zu pflanzen, sondern auch von Zeit zu Zeit bestens zu besorgen.

23. Die junge Häu sollen in fleißiger Hut gehalten werden, so lang und viel, bis sie dem Vieh wohl entwachsen und entzogen seyndt.

24. So Jemand, er seie wer er wolle, in die gebannene oder verbottene Häu gefährlich, fürsegllich

und fahrlässig, Pferd, Hornvieh, Schaaf, Gaissen ic. Treiben, oder in andere Wege selbe zu Verderben, oder zu Verwüsten, entweder selbst, oder durch die seinige sich unterstehen würde, der soll für jedes hintreibendes Stück per = Ein Gulden, bey anderer sich zeigender Gefährlichkeit und Arglist aber willkürlich gestraft werden.

Donaueschingen, den 4. Juni 1746.

Nr. 7522. Betr. die Zusammenstellung über den Flächengehalt des Grundeigenthums, der Tod- und Erbbestände und die Reduktion dieses Flächengehaltes in das gesetzliche neue Maß.

Man sieht sich zu folgender Anordnung veranlaßt:

I. Ueber das Grundeigenthum.

§. 1.

In dem Hauptbuchsformular Seite 25 heißt es wörtlich:

„Hier (nämlich am Ende der Rubrik A. b. Nr. 2) wird die Zahl der Gebäude und Gewerbe, so wie der Flächengehalt der Grundstücke nach ihren Kulturarten vom ganzen Rentamtsbezirke summarisch angegeben.“

Obgleich es sich zwar schon von selbst versteht, daß, wie überall, so auch hier jede summarische Angabe sich auf einen dieser voranzustellenden Zusammentrag stützen muß, so haben doch die meisten Berechnungen unterlassen, dergleichen Zusammenträge zu fertigen, wodurch natürlich die Prüfung jener summarischen Angaben erschwert, und mit Weitläufigkeiten verbunden sein mußte.

Um nun diesem Uebelstande abzuhelpen, wird angeordnet, daß am Schlusse der Einnahm rubrik A. b. Nr. 2 aus dem Grundeigenthum ein Zusammentrag der Gebäude und des Flächengehaltes alljährlich der Rechnung einzuwerleiben ist. (Das neue Formular hiezu siehe im Hauptbuch-Formular.)

In diesem Zusammentrage darf durchaus kein anderes Maß als das landesgesetzliche (in Baden à 40,000 □' und in Württemberg und im Sigmaringischen à 38,400 □') ortweise aufgenommen werden, es folgt daher hieraus, daß schon bei dem Vortrag der Objekte unter A. b. Nr. 2 inner Linie, neben der Kolonne „Steuerkapital“ noch eine weitere Kolonne „Flächengehalt im landesgesetzlichen Maß“ eröffnet, und daß in letzterer Kolonne dasjenige landesgesetzliche Maß, welches sich auf eine bereits vorgenommene Vermessung stützt, oder, falls eine solche noch nicht vorgenommen sein sollte, welches sich durch genaue Reduktion des — in den Lagerbüchern, Urbarien, Pachtbriefen und Karten vorkommenden alten Maßes ergibt, eingesetzt, bei jedem Ort zusammengetragen, berechnet, und nach Kulturarten entziffert werden muß, worüber die folgenden Paragraphen das Nähere enthalten.

§. 2.

Wenn eine neue Vermessungs-Urkunde vorliegt, (auf deren Datum, Monat, Jahreszahl sich berufen werden muß, um sie durch die Abhör zu requiriren, und mit dem Rechnungseintrage vergleichen zu können,) so wird das Ergebnis der Vermessungs-Urkunde in der Kolonne „Flächengehalt im landesgesetzlichen Maß“ eingesetzt; eine Reduktion des alten Flächengehaltes ist daher entbehrlich. Dessen un-

geachtet muß das alte Maß inner Linie aufgeführt werden, mit dem Beisage, unter welchen Ordnungszahlen das alte oder neue Maß in dem Steuerzettel mit dem Inhalte der Pachtbriefe, Urbarien, Vermessungsurkunden *ic.* vollkommen (und zwar sowohl bezüglich des Flächengehaltes als der Benennung sämtlicher einzelner Stücke) conform sei, oder differire; letzteren Falles in wie weit.

Wo diese Differenz in der Rechnung selbst ohne Weitläufigkeit nicht näher dargestellt werden kann, da ist dies, wie schon §. 23 der Rechnungs-Instruktion vorschreibt, in einer besonderen Beilage zu thun, auf welche sich dann in allen folgenden Rechnungen zu berufen ist.

§. 3.

Wo eine Vermessungs-Urkunde über das neue landesgesetzliche Maß noch nicht vorliegt, da ist das alte Maß, welches in den Lagerbüchern, Urbarien, Karten, Pachtbriefen vorkommt, und worauf sich der Rechnungseintrag stützt, inner Linie aufzuführen, und in das neue landesgesetzliche Maß zu reduzieren, sofort der Betrag in die Kolonne „Flächengehalt im landesgesetzlichen Maß“ einzusetzen.

Inner Linie muß zugleich — wie schon in §. 2 bemerkt — beigefügt werden, unter welchen Ordnungszahlen das alte Maß, oder statt dessen ein neues Maß in dem Steuerzettel vorkommen; ob zwischen diesem und dem Inhalte der Lagerbücher, Urbarien, Pachtbriefe *ic.* eine Differenz, wie oben gesagt, obwalte, ist in der Rechnung oder in besonderen Beilagen näher darzustellen.

§. 4.

Nur dann, wenn keine anderen maßgebenden Urkunden vorliegen, kann das in den Steuerzetteln vorkommende neue Maß geradezu in die Kolonne „Flächengehalt im landesgesetzlichen Maß“ eingesetzt, oder wenn die Steuerzettel altes Maß enthalten, der Reduktion zu Grunde gelegt werden. In beiden Fällen müssen aber die einzelnen Ordnungszahlen, mit welcher der Flächengehalt im Steuerzettel erscheint, inner Linie aufgeführt werden.

§. 5.

Schon im Vorbericht der Rechnung unter VII. Münz- und Maßverhältniß müssen die sämtlichen im Rentamtsbezirk in der Regel oder nur ausnahmsweise üblich gewesenen alten Flächenmaße mit ihren Reduktionen in das neue landesgesetzliche Maß aufgeführt werden.

Die Orte, in welchen neben dem in andern Orten des Bezirks gewöhnlichen alten Flächenmaß noch ein anderes altes Flächenmaß, oder nur ein Flächenmaß, aber nicht das gewöhnliche üblich war, sind speziell mit diesen ihren alten Maßen sämtlich in das neue landesgesetzliche Maß reduziert, aufzuführen.

§. 6.

Unter A. h. Nr. 2 aus dem Grundeigenthum ist bei jedem Ort, wo es das erstemal unter dieser Rubrik in Rechnung erscheint, anzumerken, welches alte Maß, mit wie viel Ruthen, mit wie viel Quadratschuhen per Ruthe, und mit wie viel Quadratschuhen per Jauchert und Morgen *ic.* in der Regel in demselben üblich gewesen sei.

§. 7.

Wo eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Maß bei einem Pachtgute im Ganzen oder im Einzelnen vorkommt, da muß diese Ausnahme ausdrücklich bemerkt werden.

§. 8.

Bei'm Vortrage der Gebäude unter A. b. Nr. 2 ist die Häuser-Nummer, mit welchem die Gebäude in den Steuerzetteln vorkommen, inner Linie einzusetzen.

§. 9.

Sowie die Objekte mit ihrem Steuerkapital und Flächengehalt vorgetragen sind, hat der übrige auf den Pachtzins, auf den wesentlichen Inhalt der Pachtbedingungen u. Bezug habende Vortrag sich auf die ganze Breite der mittleren Vortrags-Kolonne, von Kolonne „Beilage“ bis zur Kolonne „Geld-Tagbuch“ sich auszudehnen, damit das Volumen der Rechnung möglichst vermindert wird.

§. 10.

Ueber das gewöhnlich vorkommende alte Maß zu 25,000 Nürnberger Quadratschuhen in das neue badische Maß liegt eine Reduktionstabelle bei. Für die sonstigen alten Maße, soweit ihre Einheit auf einen Nürnberger Quadratsfuß zurückführt, können sich die nöthigen Reduktionstabellen selbst gebildet werden.

II. Ueber die Tobbestände.

§. 11.

Mit Verfügung vom 26. Mai 1837 Nr. 4030 wurde der §. 24 der Rechnungs-Instruktion dahin abgeändert, daß in der Einnahmsrubrik Nr. 3 aus Tobbeständen eine Kolonne „Mehgehalt“ gezogen, in dieselbe das Gütermaß eingetragen, nach Seiten (wohl zu merken, nicht nach Orten) summiert, und endlich die Summen der einzelnen Seiten am Ende der Rubrik zusammengetragen werden soll, ohne jedoch das Ergebnis der Kulturarten der Güter auszuscheiden.

Da diese Anordnung theils gar nicht, theils nicht auf geeignete Weise vollzogen wurde, so wird sie hiemit in Erinnerung gebracht.

In diesem Zusammentrag darf jedoch durchaus kein anderes, als das landesgesetzliche Maß (in Baden zu 40,000 Quadratschuhen) aufgenommen werden, es folgt demnach hieraus, daß schon bei dem Vortrag der Objekte unter A. b. Nr. 3 inner Linie neben den zwei Kolonnen - Staatssteuerkapital und Gemeinde-Umlagenkapital noch eine dritte Kolonne „Flächengehalt im landesüblichen Maß“ eröffnet, und daß in dieser dritten Kolonne dasjenige neue landesgesetzliche Maß eingesetzt wird, welches sich entweder auf — nach dem neuen Maß vorgenommene Vermessungen und darüber vorliegende Urkunden stützt, oder welches durch genaue Reduktion des in Urbarien, Lagerbüchern, Lehenbriefen beschriebenen Maßes erhoben wird. Rückichtlich des weitern Verfahrens gelten auch hier die oben über das Grund-Eigenthum von §. 2 bis §. 10 getroffene nähere Bestimmungen.

ic. ic. ic.

III. Ueber Erbbestände.

§. 14.

Hier sind alle Bestimmungen anwendbar, welche über die Tobbestände oben §. 11 und mit Bezugnahme auf §. 2 — 10 gegeben worden sind.

Den 15. Juni 1840.

Reduktion

des Neu-Fürstenberger, (Nürnberger) Flächenmaßes in das Badische.

Die Grund-Einheit des Neubadischen Längenmaßes ist ein Fuß = 3 Zehnthellen des französischen Mètre, oder = 3 Decimètre, = 30 Centimètre, = 300 Millimètre.

Ein Mètre ist der zehnmillionste Theil des aus den Gradmessungen von Dünkürchen bis Barcellona abgeleiteten Meridian-Quadranten, und = 443,29 Duodecimal-Linien des Pariser oder königlichen Fußes.

1 Pariser Fuß (= 144 Linien) ist somit = 0,32484 Mètre.

1 Nürnberger (Fürstenberger) Fuß ist = 13,467 Theilchen des in 14,400 gleiche Theile getheilten Pariser Fußes, daher ist

1 Nürnberger Fuß = 0,30379 Mètre.

Weil wie oben angegeben

1 Badischer Fuß = 0,3 Mètre, so ist derselbe auch = 132,9866 Pariser Linien, und

1 Nürnberger (Fürstenberger) Längenfuß = 1,012633 Badische Fuß.

1 Nürnberger (Fürstenberger) Quadratfuß = 1,02543 Badische Fuß.

Fürstenberger Maß.	Neubadisches Maß.				Fürstenberger Maß.	Neubadisches Maß.				
	℞.	℞.	℞.	℞.		℞.	℞.	℞.	℞.	
1	0	2	5	4	3	92	2	8	8	7
2	0	5	0	8	6	1	02	5	4	3
3	0	7	6	2	9	2	05	0	8	6
4	1	0	1	7	2	3	07	6	2	9
5	1	2	7	1	5	4	10	1	7	2
6	1	5	2	5	8	5	12	7	1	5
7	1	7	8	0	1	6	15	2	5	8
8	2	0	3	4	4	7	17	8	0	1
9	2	2	8	8	7	8	20	3	4	4
10	2	5	4	3	0	9	22	8	8	7
20	5	0	8	6	—	10	25	4	3	0
30	7	6	2	9	—	20	50	8	6	—
40	0	1	7	2	—	30	76	2	9	—
50 = 1/2 R.	2	7	1	5	—	40	01	7	2	—
60	5	2	5	8	—	50	27	1	5	—
70	7	8	0	1	—	60	52	5	8	—
80	0	3	4	4	—	61	55	1	2	3

Fürstenberger Maß.				Neubadisches Maß.					Fürstenberger Maß.				Neubadisches Maß.						
Z.	B.	R.	S.	M.	B.	R.	S.	100,000	Th.	Z.	B.	R.	S.	M.	B.	R.	S.	100,000	Th.
		62																	
	1			1 B. =		63	57	6	6	6				38	1	81	45	0	
	2			62 1/2 ^o		64	08	9	3	7	5			44	3	45	2	5	
	3					1	28	17	8	7	5	0		51	1	8	60	0	
1				1 Zft.		1	92	26	8	1	2	5		57	2	72	17	5	
2				= 4 Bg.		2	56	35	7	5	0	0		64		35	75	0	
3					1	1	12	71	5	0				128		71	50		
4					1	3	69	7	2	5				192	1	7	25		
5					2	2	25	43	0	0				256	1	43	00		
6					3	0	81	78	7	5				320	1	78	75		
7					3	3	38	14	5	0				384	2	14	50		
8					4	1	94	50	2	5				448	2	50	25		
9					5	0	50	86	0	0				512	2	86	00		
10					5	3	7	21	7	5				576	3	21	75		
20					6	1	63	57	5	0				640	3	57	50		
30					12	3	27	15	0	0				1281	3	15	00		
40					19		90	72	5					1922	2	72	50		
50					25	2	54	30	0					2563	2	30	00		
					32		17	87	5					3204	1	87	50		

Nr. 7663. Betr. den Bezug der Hebegebühren von den Staatssteuern.

Gemäß höchster Entschliessung v. 16. d. Mts. haben Serenissimus zu verordnen geruht, daß von nun an die Hebegebühr von den zu entrichtenden Staatssteuern zu Gunsten des Fürstl. Aerars bezogen, und in Rechnungseinnahme gestellt, dagegen die Kosten der Ablieferung an die betreffende Kasse, sowie die etwa damit verbundene Gefahr, soweit dem Rechner kein Verschulden dabei zur Last fällt, von der Fürstl. Kasse getragen werden sollen.

Den 22. Juni 1840.

Nr. 9145. Donaueschingen. Betr. die Fertigung des summarischen Rechnungsauszugs durch die Wittwen- und Waisenkasse.

Bericht der Fürstl. Rechnungsrevision vom 22. Juli 1840 Nr. 423 des Inhalts:

Der summarische Extrakt, wie er durch §. 56 der Instruktion für die Wittwen- und Waisenkasse angeordnet, und bisher mit der Rechnung eingesendet wurde, ist nunmehr durch die Vorschrift über die Form, nach welcher jetzt die Einnahmen und Ausgaben in Zusammenträge zu bringen sind, insoweit entbehrlich geworden, daß er nicht mehr mit der Rechnung eingesendet zu werden braucht; dagegen ist

er nach wie vor im Konzept bei dem Dienst fortzuführen, damit aus demselben die vorgeschriebenen Quartalextrakte gefertigt werden können, über welche letztere bei dem Dienst keine Konzepte zu halten sind.

Den 27. Juli 1840.

Beschluß:

Diesen Bericht der Fürstl. Wittwenkasse zur Nachachtung mitzutheilen.

Den 27. Juli 1840.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Nr. 9215. Betr. den Bezug des 10. und 3. Pfennings von Erblehen und Grundzinsgütern in Veräußerungsfällen.

Bericht der Fürstl. Rechnungs-Revision vom 22. Juli 1840 Nr. 426 des Inhalts:

In den Rentamtsbezirken Blumberg und Werenwaag steht der Fürstl. Standesherrschaft das Recht zum Bezuge des 10. Pfennings in Veräußerungsfällen, und zwar von sogenannten Stockfeldern im Rentamtsbezirke Werenwaag, und von den Erblehen und grundzinspflichtigen Gütern im Rentamtsbezirke Blumberg zu.

Im Falle die zur Veräußerung kommenden Güter angeblümt sind, werden von jeher die Anblümkosten von dem Kaufschillinge abgezogen, und nur von dem Reste der 10. Theil pro Aerario erhoben.

Ebenso wird auch bei drittelbaren Feldern in andern Rentamtsbezirken verfahren.

Diese Abzüge betragen namentlich im Bezirke Werenwaag nicht selten den vierten sogar oft den dritten Theil des Kaufschillinges.

Eine Kontrolle für allenfallige Uebervortheilungen ist hiebei schwer einzuführen, und die Standesherrschaft läuft deswegen immer Gefahr, in Verlust zu kommen.

Diese Abzüge an und für sich scheinen aber auf keinen Rechtstiteln zu beruhen, wenigstens sind uns keine solchen außer der seitherigen Observanz bekannt.

Wir stellen daher den Antrag, auf den Grund des Landrechtsfages 520, welcher die noch auf dem Haln stehenden Früchte für unbeweglich erklärt, sohin in Veräußerungsfällen der Güter, deren Werth nicht getheilt werden kann, die betreffenden Rentämter zur künftigen Sistrung der Abzüge zu beauftragen, wenn von Seite der Pflichtigen die seitherige Uebung nicht rechtsgiltig nachgewiesen werden kann.

Beschluß:

Diesen Bericht den Fürstl. Verwaltungen zur Nachachtung mitzutheilen.

Den 27. Juli 1840.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Nr. 9303. Donaueschingen. Betr. den Diätenbezug des Gutsverwalters und Aufsehers vom Heu- und Dehndgras-Verkauf auf der Weiherwiese.

Der Fürstl. Rechnungs-Revision wird auf ihren Bericht vom 31. vorigen Mts. erwiedert:

Da die Verkäufe des Futters auf der großen Weiherwiese in der Regel einen ganzen Tag dauern und dieses Geschäft ein sehr beschwerliches ist, so wurde sowohl dem Verwalter als Aufseher die Anrechnung von Tagelohnern gestattet, wozu hiemit auch für künftige Fälle Ermächtigung ertheilt wird.

Den 6. August 1840.

Nr. 9929. Donaueschingen. Betr. die Einbringung der Fruchternte bei der Gutsverwaltung daselbst.

Der Fürstl. Gutsverwaltung wird die Weisung ertheilt, künftig das Fürstenbergische Maß zu 25,000 □' oder das Badische zu 40,000 in den Ackerden zu Grunde zu legen.

Den 10. August 1840.

Nr. 9333. Betr. die Ausbesserung der durch Hagel beschädigten Fenster in standesherrlichen Gebäuden.

Insoweit die Fenster nicht mit Läden versehen sind, fallen die Baukosten, da die Bauordnung darüber keine Bestimmung gibt, allerdings nach dem Landrechte auf die Fürstliche Standesherrschaft als Eigentümerin, wogegen umgekehrt in dem Falle, wo die Fenster durch Läden geschützt sind, die besfalligen Herstellungskosten von den betreffenden Bewohnern, welche unterlassen haben, die Läden rechtzeitig zu schließen, zu übernehmen sind, es müßten anders dieselben nachzuweisen im Stande sein, daß es ihnen nicht möglich gewesen sei, die Fenster in der angegebenen Art vor den Verheerungen des Hagels zu bewahren.

Vom 20. August 1840.

Nr. 10,170. Betr. die Herausgabe von Instruktionen für das Fürstl. Forstpersonal.

Der Fürstl. Oberforstinspektion zu Hüfingen werden die von Serenissimo genehmigten Instruktionen für das Fürstl. Personal nebst den Beilagen mit der Weisung zugestellt, den Druck dieser Instruktionen, nämlich:

- 1) Für den Oberforstinspektor,
- 2) Für den Forstinspektor,
- 3) Für die Förster,
- 4) Für die Actuare bei der Oberforstinspektion und den Inspektionen,

- 5) Die Zusaginstruktion für die Beiförster und Forstgehilfen,
- 6) Die Zusaginstruktion für die Waldhüter, und endlich
- 7) Die Holzhauer-Ordnung,

sämmtliche vom 20. August 1840 datirt, — in erforderlicher Anzahl zu besorgen, und solche an das unterstellte Dienstpersonal gegen Empfangsbescheinigung hinauszugeben.

Den 20. August 1840.

**Nr. 10,887. Betr. die Verrechnung der Zinse aus den Zehntlasten:
Ablösungs-Kapitalien.**

In Bezug auf die Verrechnung der Zinse aus dem Ablösungskapital der auf den Zehnten haftenden Lasten wird den Fürstl. Rentämtern bemerkt, daß solche analog mit jener der Zinse aus dem Zehnt-Ablösungskapital insolange für den Rentamtsetat unter der Rubrik, in welcher bisher die Zehntlast ver-
rechnet wurde, zu geschehen habe, bis die Ueberweisung des Lasten-Ablösungskapital erfolgt sein wird.

Den 21. Sept. 1840.

**Nr. 6373. Betr. die Vormerkung der von den Handwerksleuten über-
nommenen Garantien für ihre Bauarbeiten in den Hauptbüchern
und in den Baurechnungen.**

Von der Fürstl. Rechnungs-Revision ist der Antrag gestellt worden, daß die von den Handwerksleuten bei Uebernahme von Bauakorden auf die Dauer von mehreren Jahren geleisteten Garantien in den Hauptbüchern unter den betreffenden Ausgabrubriken und in den Baurechnungen bei den betreffenden Objekten vorgemerkt, auch jeden Jahres, so lange die Garantie dauert, in die folgenden Hauptbücher und Baurechnungen übertragen werden sollen.

Nachdem man nun diesem als zweckmäßig anerkannten Vorschlage die diesseitige Genehmigung zu ertheilen sich veranlaßt sieht, werden zugleich die Fürstl. Verrechnungen und Bauinspektionen mit dem diesfalligen pünktlichen Vollzuge beauftragt.

Den 21. Okt. 1840.

**Nr. 12,740. Betr. die Abhaltung von Holzgeld-Einzügen auf ärarische
Kosten.**

Man hat gegen die Abhaltung auswärtiger Holzgeld-Einzüge nichts einzuwenden, wenn den Holz-
käufern bei den Versteigerungen von der Forstbehörde eine Zusicherung deshalb gemacht worden ist oder die Umstände solche als rathlich darstellen sollten, d. h. die Größe des Erlöses und die Mehrzahl der Käufer mit dem Zeit- und Kostenaufwand im Verhältnisse steht.

Den 26. Okt. 1840.

Nr. 12,846. Betr. die von den Fürstl. Dienern in den Dienstwohnungen auf eigene Kosten gemachten Einrichtungen.

In höchster Entschliessung Serenissimi vom 20. Oktober 1840 Nr. 1262 ist ausgesprochen, daß die §§. 120 und 129 der Bauordnung vom Jahr 1801, damit das Fürstl. Aerar in der rubrizirten Richtung nicht belastet werde, insoweit dieselben nicht durch ein observanzmäßiges Uebereinkommen der Dienstwohnungsinhaber unter sich eine Aenderung erlitten haben, dem Aerar gegenüber durchaus aufrecht erhalten und bei vorkommenden Fällen ohne weiteres angewendet werden sollen.

Den 29. Okt. 1840.

Nr. 8045. Donaueschingen. Betr. die Dünger-Abgabe an die Fürstl. Beamten und Diener.

Nachdem die Verhältnisse, unter denen die frühern Verfügungen erlassen wurden, in mancher Beziehung eine Aenderung erlitten haben, so sieht man sich veranlaßt, die Abgabe des Düngers in die standesherrlichen Gärten Fürstl. Beamten und Diener aufs Neue zu reguliren und festzusetzen, daß künftig für einen Garten erster Klasse von wenigstens 40 Quadratruthen Größe badischen Maßes jährlich ein sechsspänniger Wagen Rindviehdünger, für die kleineren Gärten jährlich je ein halber sechsspänniger Wagen Rindviehdünger abgegeben, und der Geldbetrag hiefür der Hauptkasse in Aufrechnung gebracht werden soll.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß:

- 1) Die Benutzung von zwei Gärten auf Seite des einen oder andern der Beamten keinen Anspruch auf eine vermehrte beziehungsweise doppelte Düngerabgabe begründe;
- 2) Diejenigen Beamten und Diener, welche mittelst eigener Viehhaltung Dünger erzeugen, keinen solchen von der Gutsverwaltung zu empfangen haben;
- 3) Der abzugebende Dünger blos in die standesherrlichen Gärten, keineswegs aber auf privateigene Güter verwendet werden dürfe.

Die Gutsverwaltung hat sich genau hiernach zu benehmen, Behufs der Düngerabgabe alljährlich ein Verzeichniß über die Größe der Besoldungsgärten und deren Nutznießer von der Hauptkasse zu requiriren, in der Abgabe hiernach sich zu richten, und den Kostenzettel hiermit zu belegen.

Den 2. Nov. 1840.

Nr. 11,418. Betr. die durch die Fürstl. Beamten vorzunehmenden Versteigerungen insbesondere das Mitssteigern derselben.

Es ist bereits durch frühere Verfügungen den Verwaltungsbeamten auf das strengste untersagt worden, bei Verleihungen oder Verkäufen standesherrlicher Grundstücke, Fahrnisse oder anderer Objekte mitzusteiern.

Man sieht sich neuerlich veranlaßt, wiederholt anmit zu verordnen, daß die Fürstl. Beamten und

Diener der Theilnahme an der Steigerung bei den von ihnen geleiteten Verkäufen oder Verleihungen u. unter Vermeidung angemessener Strafen sich zu enthalten haben.

Hiernach haben die Verwaltungsstellen sich zu benehmen, und darauf zu achten, daß von dem untergeordneten Personal sich ebenfalls pünktlich hiernach benommen werde.

Den 12. Nov. 1840.

Nr. 13,431. Betr. die Verzinsung der Vorschüsse auf Wiedererfaß.

Die Fürstl. Brauerei-Verwaltung hat aus den, dem Fürstl. Hofzahlante auf Wiedererfaß gemachten Vorschüssen vom Tage der Zahlung an bis zur Wiedererstattung jeweils 5 % Zinse anzurechnen, wogegen die von der Hofkasse an die Brauerei gemachten Vorschüsse ebenso zu verzinsen sind.

Den 12. Nov. 1840.

Nr. 13,443. Betr. das Abschreiben der Steuerkapitalien von abgelösten Zehnten.

Erlaß großh. Steuerverwaltung v. 3. Nov. 1840 Nr. 14,791 des Inhalts:

Das großh. Finanzministerium hat durch Beschluß vom 17. vorigen Mts. Nr. 8133 zu Ziffer 2 der diefseitigen Bekanntmachung vom 30. Dec. 1834 Nr. 32,045 Verordnungsblatt von 1835 Seite 3, folgende Erläuterung erlassen, welche den Steuerperäquatoren und Steuerrevisionen zur Kenntniß und Nachsicht bekannt gemacht wird.

Die Zehntsteuer-Kapitalien können ^{nicht} von dem Zeitpunkte an abgeschrieben werden, von welchem an die Zehntentrichtung aufhört, und die Verzinsung des Ablösungskapitals beginnt. (§§. 9 und 10 des Zehntablösungsgesetzes.)

Im Falle eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Zehntberechtigten (§§. 53—57 des Zehntablösungsgesetzes) darf daher das Steuerabschreiben erst stattfinden, wenn

- 1) Eine amtlich beglaubigte Abschrift des unter ihnen zu Stande gekommenen Ablösungsvertrages vorgelegt, und nachgewiesen wird, daß
- 2) Vom Zehntberechtigten und
- 3) Von den Zehntpflichtigen und zwar
 - a) Vom Gemeinderath und Bürgerausschuß, im Falle die Gemeinde die Ablösung vermittelt hat, oder
 - b) Von der im §. 23 Seite 2 des Zehntablösungsgesetzes bezeichneten Anzahl der Zehntpflichtigen wenn letztere die Ablösung veranlaßt haben, die Ratifikation erteilt, und hierauf
- 4) Der Zehntbezug des Zehntberechtigten eingestellt worden ist. —

Die Genehmigung der Finanzbehörde mag übrigens erfolgt sein oder nicht, da auch ohne diese Genehmigung ein Ablösungsvertrag, welchen die Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen ratificirt haben, für dieselben verbindlich wird, und die Einstellung der Zehntentrichtung zur Folge hat, soferne die Zehntpflichtigen nicht nach §. 56 des Zehntablösungsgesetzes die Fortentrichtung des Zehntens vorziehen.

Beschluß:

Die Fürstl. Verwaltungen werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Den 20. Nov. 1840.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Nr. 14,263. Betr. die Führung des Geschäfts-Journals.

Es ist bemerkt worden, daß das vorgeschriebene Geschäfts-Journal von einigen Stellen nach dem Laufe des Kalenderjahres, von andern dagegen nach jenem des Rechnungsjahres geführt wird. Da nun aber eine Gleichförmigkeit hierin ebenfalls passend und einer guten Geschäftsordnung entsprechend erscheint, so werden sämtliche Fürstl. Stellen hiemit ausdrücklich angewiesen, das gedachte Journal künftig für die Periode des Kalenderjahres anzulegen und zu führen.

Den 30. Nov. 1840.

Nr. 14,567. Donaueschingen. Betr. die Dünger-Abgabe an die Fürstl. Beamten und Diener.

Der Fürstl. Gutsverwaltung wird eröffnet, daß diejenigen Fürstl. Beamten, welche von Fürstl. Standesherrschaft zu Haltung von Pferden oder Rindvieh, Futter oder eine Entschädigung in Geld hierfür empfangen, keinen Dünger für ihre Besoldungsgärten zu beziehen, wohl aber diejenigen Beamten oder Diener, welche von eigenem Futter einen Viehstand unterhalten.

Den 10. Dec. 1840.

Nr. 14,633. Betr. die Entrichtung der Pfarrkompetenzen, beziehungsweise die Anwendung der Marktpreise bei der Regulirung derselben.

Zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung wird hiemit bestimmt, daß bei der Ermittlung des Geldwerthes der Naturalienkompetenzen der Durchschnitt der Preise des der Verfallzeit der Kompetenzen unmittelbar vorangehenden und nachfolgenden Markttagess der maßgebenden Marktstätte in Anwendung kommen solle; wenn aber der Markttag und die Verfallzeit der Kompetenz auf einen Tag zusammen treffen, die Preise dieses Marktes in Berechnung zu nehmen seien.

Was die Transport- und Marktkosten anbelangt, so liegt es in der Natur der Sache, daß diese nach jener Marktstätte berechnet werden müssen, deren Preise zur Bestimmung des Geldwerthes der Kompetenz angewendet werden.

Den 14. Dec. 1840.

Nr. 60. Betr. die durch die Fürstl. Beamten vorzunehmenden Verstärkungen insbesondere das Wittsteigern derselben.

Die Fürstl. Oberforst-Inspektion wird benachrichtigt, daß die General-Verfügung vom 12. Nov. 1840 Nr. 11,418 allerdings auch auf die Fürstl. Waldhüter Anwendung finde.

Den 4. Januar 1841.

Nr. 14,989. Donaueschingen. Betr. den Entwurf einer Instruktion für den Guts-Aufseher.

Die Instruktion, dreifach ausgefertigt, wird der Gutsverwaltung dahier mit der Weisung zugestellt, ein Exemplar, auf welchem die Mittheilung an den Aufseher zu beurkunden ist, wieder anher zurückgehen zu lassen.

Den 4. Januar 1841.

Nr. 15,489. Betr. die Behandlung der Prozeßkosten insbesondere der Sportel-Forderungszettel.

Man sieht sich zu folgender Anordnung veranlaßt:

1) Der Fürstl. Expedition wird die genaue Befolgung der Verfügung vom 2. August 1838 Nr. 7680, die Frankatur der Briefe und Pakete der Fürstl. Zentral-Verwaltungsstelle betreffend, insbesondere der weiteren Verfügung vom 21. Febr. 1839 Nr. 12,735, die Jahres-Zusammenstellung der ungewissen Aktivreste betreffend, wodurch angeordnet wurde, daß alle mit „Prozeßsache“ bezeichneten Schreiben beziehungsweise Pakete an die Rechtsanwälte unfrankirt abgehen sollen, mit dem Anfügen eingeschärft, daß diese Vorschrift künftig hinsichtlich aller an die Anwälte abgehenden Schreiben und Pakete, auf welche nicht ausdrücklich durch das Sekretariat bemerkt ist, daß sie frankirt werden sollen, zu beobachten sei.

2) Nachricht hievon dem Postporto-Kontroleur, um die Befolgung vorstehender Verfügung zu überwachen, und die Berichtigung etwaiger Versehen durch das Expeditiorat zu veranlassen.

3) Die Herren Anwälte, Obergerichtsadvokat Dr. Mördes in Mannheim, Hofgerichtsadvokat Würth in Konstanz, Hofgerichtsadvokat Kusel in Rastadt, Rechtspraktikant Flügel in Bonndorf und Rechtspraktikant Burger in Wolfach zu ersuchen, alle Mittheilungen in standesherrlichen Angelegenheiten an dieseitige Stelle sowie an die untergeordneten Fürstl. Verwaltungsstellen und Fürstl. Beamte künftig ohne Ausnahme frankiren, und die diesfälligen Auslagen in die zur Dekretur kommenden Kostenverzeichnisse aufnehmen zu wollen.

4) Den Exhibiten-Protokollisten unter Mittheilung obiger Verfügung anzuweisen, die Portoauslagen für in Parteisachen von einzelnen Personen oder andern als den dieseitigen Verwaltungsstellen einkommenden Schreiben und Pakete auf der ersten Blattseite des betreffenden Exhibitums oben in der linken Ecke dem Präsentatum gegenüber zu bemerken, und die Adresse, worauf das Postporto ersichtlich ist, anzuschließen.

5) Nachricht hievon dem Sekretariat zum Wissen und Benehmen mit dem Anfügen, daß, nachdem als Regel aufgestellt worden, daß alle Schreiben an die Anwälte unfrankirt abgehen sollen, eine ausnahmsweise Bezeichnung zur Frankatur derselben nur auf Anweisung des Referenten zu geschehen habe, ferner, daß man sich auf gemachte Vorstellung der Fürstl. Rechnungsrevision veranlaßt sehe, dieselbe von Aufbewahrung der Sportel-Forderungszettel, wie solche vor Kurzem angeordnet worden, und von jeweiliger Aufstellung der Prozeßkosten-Verzeichnisse nach beendigten Rechtsstreiten zu entbinden und hiemit das Sekretariat zu beauftragen, mit der Ermächtigung, zur Aufbewahrung und zum besonderen Verschluß der Sportel-Forderungszettel einen der im Sekretariats- oder Sitzungszimmer befindlichen Aktenschränke einrichten zu lassen.

Den 7. Januar 1841.

Nr. 12,288. Donaueschingen. Betr. den auf standesherrliche Güter fallen den Pachtgeldsantheil für durch Gemeinden verliehene Schafwaiden.

Den Fürstl. Rentämtern wird eröffnet:

Obwohl es dem Interesse der Fürstl. Standesherrschaft mehr entspricht, wenn die Erlöse aus den Schafwaiden auf bürgerlichen und standesherrlichen Gütern als Revenue zu den Gemeindefassen bezogen werden, kann doch die Vertheilung des Erlöses unter die Güterbesitzer weder gehindert, noch von Seiten der Fürstl. Standesherrschaft der Betreff ihrer Pachtgüter in Anspruch genommen werden, da dergleichen Güter in dieser Hinsicht ohne Vorbehalt verpachtet sind, und den Pächtern der volle Ertrag derselben gebührt.

Eine besondere Bedingung hierwegen bei künftigen Verleihungen festzusetzen, sieht man sich der verwickelten Abrechnungen wegen, welche hierdurch herbeigeführt würden, nicht veranlaßt.

Die Fürstl. Rentämter haben übrigens doch bei Aufstellung der Etats über die Gemeindeumlagen darauf zu dringen, daß da, wo als Schafwaide auch Gemeinde-Eigenthum zur Verleihung kommt, ein der Ertragsfähigkeit fraglicher Fläche entsprechender Theil des Waidpachtgeldes als Gemeindefervenue in Berechnung genommen, und zur Gemeindefasse bezogen werde.

Den 18. Januar 1841.

Nr. 1113. Betr. den Kaminkehrerlohn für standesherrliche Gebäude.

Bisher hat darüber, daß die Reinigung der Schornsteine in den standesherrlichen Gebäuden weder zu viel noch zu wenig vorgenommen wurde, eine Kontrolle nicht bestanden, es konnte daher nicht bemessen werden, ob die Ansätze mit den Verrichtungen auch wirklich übereinstimmen.

Zur Erzielung einer solchen Kontrolle wird daher Folgendes anmit verordnet:

1) Künftig und im Rechnungsjahre 1841/42 erstmals haben die Kaminkehrer ein von der betreffenden Verwaltungsstelle einzurichtendes Büchlein mit sich zu führen, worin jedem standesherrlichen Gebäude ein eigenes Blatt zu eröffnen, und dabei anzugeben ist, worin die zu reinigenden Rauchfänge bestehen, namentlich, ob sie ein-, zwei- oder dreistöckig seien.

2) Jede Reinigung ist dann von dem Bewohner des Gebäudes mit Angabe des Tages der vollzogenen Arbeit zu beurkunden.

3) Vor dem jedesmaligen Rechnungsschlusse ist sonach dieses Büchlein mit den Verdienstzetteln der betreffenden Verrechnung zu übergeben, und diese hat endlich

4) Mit den Legtern auf jenen Beleg der Rechnung anzuschließen.

Den 4. Febr. 1841.

Nr. 1483. Betr. die Allodifikation standesherrlicher Schupflehen, insbesondere solcher, für welche seit ihrer erstmaligen schupflehenweisen Verleihung ein dreimaliger Heimfall nicht nachgewiesen werden kann.

Serenissimus haben dem Kollegial-Antrage, nach welchem die Allodifikation der standesherrlichen

Schupflehen auch alsdann zuzulassen ist, wenn an der Stelle der durch die §§. 3 und 8 des Gesetzes bedungenen drei Heimfälle ebenso viele Wiederverleihungen des bezüglichen Gutes nachgewiesen werden können, unterm 5. dieses die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Den 8. Febr. 1841.

Nr. 1494. Betr. die Vergütung der Staatssteuern und Gemeindeumlagen von abgelösten Gefällen.

Beschluß großh. Steuerdirektion an das Rentamt Vöfingen vom 13. Februar 1838 Nr. 2184 des Inhalts:

Dem Rentamte Vöfingen erwidern wir unter Rückgabe des Kommunikates, daß wir die, von der dortseitigen Revisionsbehörde ausgesprochene Ansicht, daß der Gefällbezieher von dem Zeitpunkte der Ablösung der Gefälle hier dem 11. Nov. 1834 an, keine Steuer davon mehr zu entrichten schuldig sei, die bereits bezahlte und dem Gefällspflichtigen vergütete Steuer von gedachtem Zeitpunkte bis 1. Mai 1835 daher von demselben zurückzufordern haben, theilen.

Eine gleiche Bestimmung besteht auch hinsichtlich des Loskaufs der Zehntgefälle, wornach dem Zehnt-Berechtigten die vom 1. Januar, wo der Zehntbezug erstmals aufgehört hat, bis 1. Mal desselben Jahres bezahlte Steuer von dem Zehntgefäll gleichfalls rückzuvergüten ist.

Beschluß:

Den Fürstl. Verwaltungen Nachricht hievon zu ertheilen.

Den 8. Febr. 1841.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Nr. 2239. Betr. die Aufnahme der Dienstgehilfen.

Auf den Grund höchster Verfügung vom 19. d. Mts. sieht man sich veranlaßt, sämtliche Verwaltungen, welche zur Haltung von Gehilfen genöthigt sind, anzuweisen, bei der Anstellung unbekannter Subjekte genaue Erkundigung über deren Charakter, Eigenschaften, körperliche Beschaffenheit und frühere Aufführung anzustellen, und mit dem Berichte, durch welchen die Bestätigung einer solchen Anstellung vorschriftsmäßig nachgesucht wird, das Ergebniß dieser Erkundigung unter Anschluß der beigebrachten Zeugnisse zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Sollten die Verwaltungsvorstände die hiebei erforderlichen Vorsichtsmaßregeln unterlassen, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn man sie für jeden daraus entstehenden Nachtheil haftbar erklärt dagegen überläßt man dem Ermessen der Verwaltungsvorstände, ob sie zu ihrer Sicherheit nicht öffentlich bekannt machen wollen, daß an die Gehilfen keinerlei standesherrliche Gelder bei Vermeidung doppelter Zahlung entrichtet werden dürfen.

Den 26. Febr. 1841.

Nr. 2182. Betr. die Regulirung der Gültpreise.

Nachdem es bisher hin und wieder unterlassen worden ist, die Dekretur der Zinsfruchtpreis-Berechnungen, welche gemäß der Verfügung vom 28. August 1834 Nr. 4839 alljährlich aufzustellen sind, einzuholen, so werden hiemit die Fürstl. Verwaltungsstellen angewiesen, die Berechnungen über die Gült- und Pachtfrucht-Relutionspreise unter gehöriger Begründung allenfalliger Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen je auf den 1. December zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Den 8. März 1841.

Nr. 2792. Donaueschingen. Betr. die Bierbefoldung des Brauerverwalters Boley daselbst zu 460 Maß.

An die Brauerei-Verwaltung dahier:

Dem Belieben des Fürstl. Brauerverwalters ist es anheim gestellt, welche Sorte des erzeugten Bieres er als das ihm in partem salarii ausgelegte Bier beziehen will, dagegen werden ihm für das nicht in natura bezogene Quantum sechs Kreuzer per Maß in Geld vergütet.

Den 11. März 1841.

Nr. 2991. Betr. die Aktiv- und Passiv-Nachträge, insbesondere die Bewirkung ihrer Verminderung.

Wiederholt hat man darauf aufmerksam gemacht, die Aktiv- und Passivnachträge durch rechtzeitige Constatirung des Solls zu vermeiden; dessen ungeachtet sind in den Rechnungen für 1839/40 wieder eine Menge von dergleichen Nachträgen vorgekommen, welche bei größerer Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können.

Man sieht sich daher genöthigt, zu bestimmen, daß künftig jeder derartige Posten, welcher nicht genügend gerechtfertigt werden kann, mit einer Strafe von 10 bis 30 Kr. je nach dem Grade der dabei stattgefundenen Saumseligkeit belegt werden soll.

Den 16. März 1841.

Nr. 2361. Betr. die Nachweisung des Strichs der auf erworbenen Objekten haftenden Pfandlasten in den Pfandbüchern.

Das Fürstl. Hofzahlamt wird hiemit angewiesen, da wo auf erworbenem Grundeigenthum Pfandlasten ruhen, solches unter Berufung auf die Kaufsurkunde in Rechnung vorzumerken, aus dem Kaufschilling vor Allem das überwiesene Passivum zu tilgen, und darüber, daß solches geschehen, und der

Strich im Pfandbuche bewirkt worden sei, in der Rechnung mittelst Anschlusses der Löschungsurkunde Nachweisung zu geben.

Den 22. März 1841.

Nr. 3406. Betr. den Verkauf der Sägwaare bei der dortigen Säge mit Borgfrist.

Der Fürstl. Sägeverwaltung wird zu erkennen gegeben:

Die Ertheilung von Borgfristen für den Verkauf der Materialien kann für ihren Absatz bei der Säge in Wolterdingen ersprießlich sein, allein das Verfahren erfordert Vorsicht, damit keine Rückstände angehäuft, oder gar dem Verluste ausgesetzt werden.

Man ermächtigt daher diese Säg-Verwaltung und durch sie den standesherrlichen Säger zu Wolterdingen, der für die genaue Einhaltung der Vorschriften haftbar erklärt wird, bei größern oder kleinern Quantitäten eine Zahlungsfrist von drei bis sechs Monaten so zu bewilligen, daß ein Bürgschein ausgestellt werden muß, in welchem der Bürge „als Bürge und Selbstschuldner“ eigenhändig unterschrieben ist.

Kleinere Beträge von 6, 8 und 10 fl. sind gleich zu bezahlen.

Es muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Gelder noch vor dem Rechnungsschluß eingeliefert werden, oder im entgegengesetzten Falle so viel Zeit übrig bleibt, um dieselben bis zu dem angegebenen Zeitpunkte beitreiben zu können.

Sollte ein Brandbeschädigter, dessen Bedarf immer bedeutend sein wird, Materialien verlangen und auch erhalten, so ist der auszustellende Bürgschein auch von dem einschlägigen Bürgermeisteramt unterschriftlich zu beglaubigen.

Gleiche Maßregeln sind erforderlich, wenn ein Auswärtiger Sägwaare auf Borg kaufen würde.

Alle eingehändigten und an die Verwaltung abzuliefernden Bürgscheine hat die Letztere in ihrer Registratur zu verwahren, und ja nicht zu übersehen, daß die ausstehenden Gelder von Zeit zu Zeit eingefordert und eingetrieben werden.

Sollte sich in der Folge zeigen, daß diese jeden Augenblick widerrufliche Borgfrist-Ertheilung für das Aerarium gefährdend werden könnte, so erwartet man die unverzügliche Anzeige.

Den 30. März 1841.

Nr. 3075. Betr. die den Bewohnern standesherrlicher Gebäude obliegenden Verbindlichkeiten.

In der höchsten Entschliefung Serenissimi vom 29. März 1825 Nr. 64 zu dem Domainenkanzlei-Beschluß vom 12. April 1825 Nr. 953 ist ausgesprochen, daß die dort enthaltene Bestimmung auf die Quartiere der unteren Dienerkasse keine Anwendung finde. Unter diese Klasse sind nun von jeher Livree-Bediente, Kastenbediente, Amtsdienere und nach der älteren Einrichtung auch die Revierförster gezählt worden. Wenn in jener höchsten Verfügung von Beamten die Rede ist, so ist dieser Ausdruck in weitester Bedeutung zu verstehen, und für Bedienstete gleichbedeutend zu nehmen.

Es handelt sich übrigens in dem diesseitigen Antrage, welcher jene höchste Verfügung veranlaßte, nur um die Anstreicharbeiten in dem Innern der Gebäude, nämlich der Zimmerthüren und Lamperien als Gegenstände, die mehr als Sache des Luxus, als der wirklichen Nothwendigkeit anzusehen sind. Dagegen geschieht das Anstreichen der äußerlichen Läden, der Fenstergestelle, der Haus- und Stallthüren ic. nicht der Bewohner wegen, sondern wegen der längeren Haltbarkeit im Interesse des hohen Eigenthümers, es sind daher auch diese Kosten von jeher aus dem Fürstl. Aerarium bestritten worden.

Den 2. April 1841.

Nr. 4315. Betr. die Stellung der Heiraths-Kautionen.

Aus der bisher bei mehreren Fällen vorgekommenen Art und Weise der Stellung der Heiraths-Kautionen hat man sich überzeugt, daß der Zweck dieser Vorschrift nicht überall richtig aufgefaßt wurde.

Dieser Zweck besteht nämlich darin, daß den geringer besoldeten Dienerklassen im Falle der Verheirathung eine weitere Einnahme gesichert sein soll, wodurch der nothwendige Mehraufwand während der Dauer der Ehe gedeckt wird, und im Falle des früher eintretenden Ablebens des Mannes den Relikten neben der denselben zukommenden Pension der Ertrag der Heiraths-Kaution zur Sicherheit ihrer Subsistenz zufließen solle.

Die Erreichung dieses doppelten Zweckes setzt nun natürlich voraus, daß die Kautionssumme dem Diener und seiner Familie eine angemessene Rente abwerfe.

Dieses ist aber nur dann möglich, wenn die Kautionssumme, bestehe sie in baarem Gelde oder in liegenschaftlichem Werthe, dem Diener oder seiner Gattin eigenthümlich angehört.

Hieraus ergibt sich mithin, daß die Kaution niemals durch einen Dritten, dem das Eigenthum daran zusteht, gestellt werden könne, es wäre denn, daß dieser Dritte zugleich die Verbindlichkeit ausdrücklich übernehme, eine der Kautionssumme entsprechende Rente an den Diener und seine etwaigen Relikten jährlich zu entrichten.

Im Uebrigen kann die Kaution entweder mittelst Unterstellung des doppelten Werthes an liegenschaftlichem Besitze, oder Hinterlegung von gerichtlichen Pfandurkunden in einem der Kautionssumme gleichstehenden Betrage, oder mit Hinterlegung solcher Urkunden, wodurch das Recht zum Bezuge einer der Kautionssumme entsprechenden Rente für die Diener und seine Relikten nachgewiesen wird, wie z. B. der Bezug einer Rente aus einer Versorgungs- oder Lebens-Versicherungsanstalt gestellt werden.

Die Fürstl. Stellen haben sich nun in künftigen Fällen hiernach zu benehmen.

Den 13. April 1841.

Nr. 4437. Donaueschingen. Betr. den Verkauf der Bierhese.

Der Fürstl. Brauverwaltung wird erwidert:

Man finde den Vorschlag, wornach der Detailverkauf der Bierhese dem Franz Hirt auf eigene Rechnung übertragen werden will, sachgemäß, und ermächtige die Fürstl. Verwaltung mit dem Bostzuge desselben.

Hinsichtlich der Belohnung des Detailverkäufers ist man des Dafürhaltens, es solle sich derselbe mit einem Kreuzer per Gulden Erlös, oder mit einem Kreuzer von je zwei Maß Hefe begnügen.
Vom 19. April 1841.

Nr. 4524. Betr. den Bezug der Drittelgebühren aus fallpflichtigen Gütern.

Es wird den Fürstl. Verwaltungen hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß da, wo eine Weibsperson Stockdrittelfelder in die Ehe bringt und kinderlos verstorbt, das Stockfeld dann dem Manne erblich anfällt, und so auch umgekehrt, wenn der Mann Stockfelder einbringt, — die Drittelgebühren nach wie vor erhoben werden sollen.

Den 19. April 1841.

Nr. 4469. Betr. die Behandlung des Schaltjahrs bei Berechnung von Befoldungs-, Pensions- und Zinsraten.

Zur Beseitigung von Zweifeln und Ungleichheit in der rubrizirten Sache wird hiemit verfügt, daß die Schaltjahre in allen Fällen, wie z. B. bei Ratenberechnungen von Befoldungen, Pensionen, Kapitalzinsen u. wie gewöhnliche Jahre zu behandeln seien.

Den 26. April 1841.

Nr. 2430. Betr. die Behandlung der Prozeßkosten, insbesondere der Sportelforderungen.

Man sieht sich zu folgender Anordnung veranlaßt:

1) Weisung an die Postporto-Controle und an den Exhibiten-Protokollisten Frendigmann:

Die Verfügung vom 7. Januar d. J. Nr. 15,489 wird, sofern dadurch angeordnet wurde, daß die Anwälte ihre Berichte an dießseitige Stelle frankiren sollen, hiemit aufgehoben, da man hinsichtlich des Vollzugs auf unerwartete Anstände gestoßen ist.

Damit aber diese Portoaussagen gehörig verzeichnet werden können, um solche wieder zum Ersatz zu bringen, wenn sie sich hierzu eignen, hat der Exhibitenprotokollist die vorkommenden Portoaussagen in Prozeßsachen auf dem betreffenden Exhibitum vorzumerken, wenn solches unter Couvert eingegangen, dieses dem Exhibitum beizulegen, um das Kostenverzeichnis seiner Zeit damit belegen zu können.

Die Herrn Anwälte ersucht man gleichzeitig, auf die Adresse ihrer Berichte und Pakete an dießseitige Stelle jedesmal den Betreff kurz beizusetzen.

2) Nachricht hievon dem Sekretariate mit der Weisung, die Portoaussagen jeweils in das Prozeßkostenbuch pünktlich einzutragen.

3) Nachricht hievon der Revision.

4) Nachricht den Herrn Anwälten Dr. Mördes in Mannheim, Hofgerichtsadvokaten Würth in

Konstanz, Kusel in Nastatt, Rechtspraktikant Flügel in Bonndorf und Bürger in Wolfach zu ihrem Benehmen.

Den 29. April 1841.

Auszug

aus dem großh. bad. Regierungsblatt Nr. 14 vom 13. Mai 1841.

Pag. 135. In Folge eingeholter höchster Ermächtigung wird hiemit die höchste Entschliessung aus großh. Staatsministerium vom 17. Juni 1830 Nr. 875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wodurch ausgesprochen wurde, daß den Standes- und Grundherrschaften die Befugniß zum Bezuge der Nachsteuer von den nach den Nordamerikanischen Freistaaten auswandernden großh. Unterthanen durch die bis daher erschienenen großh. Verordnungen nicht entzogen worden, und daher der Erhebung derselben kein Hinderniß in den Weg zu legen sei.

Karlsruhe, den 20. April 1841.

Ministerium des Innern.

Freiherr v. Rüd t.

Donaueschingen. Betr. die Visitation des hiesigen Holzmagazins.

Der Brennholz-Magazins-Verwaltung und dem Fürstlichen Hofjäger wird folgender Auftrag ertheilt:

Wegen des Holzbeugens ist auf dem hiesigen Brennholz-Magazin von Zeit zu Zeit Nachsicht zu halten, und es sind die Materialknechte, welche das Brennholz weicher und harter Art aufzubeugen haben, über ihr Verhalten zu belehren und anzuweisen.

Sollten Bemängelungen entdeckt werden, so ist mit der Magazins-Verwaltung Rücksprache zu nehmen, damit denselben abgeholfen, und die Beugen nicht nur einzig in das vorgeschriebene Maß hergestellt, sondern auch in solchem erhalten werden.

Bei entdeckten wichtigern Gebrechen oder Vernachlässigungen von Seiten der Materialknechte ist die Anzeige dem Direktorio selbst zu machen.

Den 8. Juni 1841.

Domainen - Kanzlei - Direktorium.

Nr. 7359. Donaueschingen. Betr. die Niederlage der Abbruch-Materialien in dem Magazin.

Die Bauinspektionen werden hiemit angewiesen, künftig über die in das Materialien-Magazin dahier als Depositum abgegebenen Abbruchmaterialien und andere Gegenstände ein Verzeichniß zu führen, darin die Verwaltungen, welchen sie angehören, den Werth derselben, den Tag der Hinterlegung und jenen der etwaigen Zurücknahme zu bemerken, dieses Verzeichniß sodann am Schlusse des

Rechnungsjahres abzuschließen, sofort am 20. Mai jeden Jahres der Baumaterialien Magazins-Verrechnung mit beigelegter Unterschrift einzuhandigen.

Zum genauen Vollzuge wird der Baumaterialien-Verrechnung von vorstehender Verfügung an die Bauinspektionen mit der Weisung Nachricht gegeben, am Schlusse jeden Rechnungsjahres die nach den Verzeichnissen der Bauinspektoren noch vorhandenen deponirten Gegenstände zu übernehmen, in Rechnungseinnahme zu stellen, und jenen Etats, von welchen sie herrühren, den Werth zu vergüten.

Den 8. Juli 1841.

Nr. 8737. Betr. die Aufnahme verschiedenartiger Materien in einen und denselben Bericht oder Vortrag.

Ungeachtet man schon sehr oft darauf aufmerksam gemacht hat, daß es den Regeln einer geordneten Registraturführung zuwiderlaufe, wenn mehrere verschiedenartige Gegenstände in einen Bericht aufgenommen werden, so kommt solches dennoch nicht selten vor.

Nachdem dies aber für die bestehende Archiv-Ordnung und für die Geschäftsführung überhaupt sehr störend ist, so werden hiemit sämtliche Fürstl. Stellen angewiesen, um so mehr mit der nöthigen Sorgfalt hierauf zu achten, als man sich sonst veranlaßt sehen wird, Berichte, welche der bezüglichen Registraturregel nicht entsprechen, zur Umarbeitung zurückzugeben.

Den 2. August 1841.

Nr. 3778. Betr. die Entrichtung der Gewerbesteuer-Kapitalien durch Pächter.

Bei künftigen Verpachtungen gewerblicher Etablissements, wie dieses in neuerer Zeit geschah, ist hinsichtlich der Tragung der Gewerbesteuer, insbesondere aller auf das Betriebskapital fallenden Staatssteuern und Gemeindeumlagen durch die Pächter das Erforderliche in den Pachtvertrag aufzunehmen.

Den 9. August 1841.

Nr. 428. Betr. die Beitragspflicht der Fürstl. Standesherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen, hier die Mangelhaftigkeit der jährlichen Zusammenstellungen der Steuerkapitalien.

Sämmtliche Rentämter unter bad. Hoheit werden unter abschriftlicher Mittheilung des Revisions-Berichtes vom 7. Febr. 1840 Nr. 1694 angewiesen, sich wegen Beibringung der nach diesem Berichte erforderlichen Nachweisungen unter Mittheilung des anliegenden Formulars und unter Zusicherung einer dem Geschäfte entsprechenden Gebühr an die betreffenden Steuerperäquaturen zu wenden, und deren Rückäußerung anher vorzulegen.

Den 26. August 1841.

Revisionsbericht vom 7. Februar 1840 Nr. 1694.

Die von großh. Steuer-Revision seither zu Handen bekommenen Zusammenstellungen über die Total- und standesherrlichen Steuerkapitalien entsprechen dem Zwecke, für den sie nothwendig sind, nur selten. Wir brauchen sie nämlich zur Prüfung der Gemeindevoranschläge, insbesondere zur Vergleichung: ob die in letztern enthaltenen Totalsteuerkapitalien, sowie die in den hierauf basirten Umlageforderungszetteln angegebenen Steuerkapitalien der Fürstl. Standesherrschaft mit jenen Mittheilungen übereinstimmen, oder von denselben abweichen.

Nun sind aber in diesen Mittheilungen, die Totalsteuerkapitalien stets nach dem Staatssteuerkataster angegeben, während in den Voranschlägen die Totalsteuerkapitalien immer nach Abzug der im §. 17 des Gesetzes vom 28. August 1835 Regierungsblatt Nr. 41 benannten Steuerkapitalien, sowie der im §. 12 gedachten Kapitalien der Pfarreien und Schuldienste, deren Ertrag die Congrua nicht erreicht, enthalten sind. Auf diese Art entstehen immer bedeutende Abweichungen, die wir nicht zu entziffern vermögen, und darum jedesmal bemängeln, beziehungsweise zur Entzifferung aussetzen müssen.

Um dieses künftig zu umgehen, und den Zweck auf möglichst kurzem Wege zu erreichen, sind uns folgende Ausscheidungen nothwendig:

- a) Die Totalsteuerkapitalien nach dem Staatssteuer-Kataster.
- b) Die zum Abzug geeigneten, in §. 12 und 17 des Gesetzes benannten Kapitalien.
- c) Die hienach für die Gemeindefkataster noch verbleibenden, beitragspflichtigen Totalsteuerkapitalien, nach den Abtheilungen 1 und 2 ausgeschieden, endlich
- d) Die Steuerkapitalien der Fürstl. Standesherrschaft nach Rentamts- und Forstetats ausgeschieden.

Wir sehen nun wohl ein, daß die großh. Kreis-Steuer-Revision nicht im Stande sein wird, diese Nachweisungen alle zu geben, und finden uns daher zu dem gehorsamsten Antrage veranlaßt, daß die großh. Kreis-Steuer-Revision der seitherigen Mittheilungen an die Rentämter enthoben, dagegen letztern die Weisung erteilt werden möchte, daß sie in vorstehendem Sinne an die betreffenden Steuerperäquatoren sich selbst zu wenden hätten. Unter diesen Voraussetzungen wäre dann auch der an die Kreis-Steuer-Revision seither bezahlte Aversalbetrag zu sistiren.

Formular.

Regierungsbezirk W. W.

Verzeichnis

sämmtlicher Steuerkapitalien

in jenen Gemeinden, in welchen die standesherrlichen Verrechnungen steuerbare Objekte besitzen,

Zur Fertigung der Voranschläge und Umlagsregister für das Rechnungsjahr

Nach den durch §. 14 der Vollzugs-Berordnung vom 24. Oktober 1835 vorgeschriebenen Abtheilungen gefertigt.

Ordnungs- zahl.	Benennung der Gemeinde, in welcher die Umlage ausgeschlagen wird.	Abtheilung I.						Summe von Abthei- lung I.
		a. Gemeinde- Bürger.	b. Ein- sassen.	c. Einwohner, welche das an- geborne Bür- gerrecht noch nicht erreicht haben.	d. Erb- und Schupf- lehen- Be- sitzer.	e. Staatsbürgl. Einwohner mit Erwerb- und Land- Wirtschaft.	f. Steuerkapi- talen des Fiskus, der Stiftungen in Bezug auf Erwerbs- Gegenstände.	
1	Altglashütten	fl. 55,405	fl. 1750	fl. 1875	fl. —	fl. 620	fl. —	59,650
2	Bärental	37,445	—	—	—	—	—	37,445
3	Dittisshausen mit Kirn- berg und Weiler . . .	140,190	3225	2980	—	12,035	—	158,430
4	Eisenbach	76,040	3830	5285	—	2225	—	88,380
5	Fischbach mit Hinterhäu- ser, Raiterswies und Schwends.	108,855	1110	875	—	—	—	110,540
6	Hammerreisenbach . . .	28,945	6625	1130	—	—	—	71,015

Abtheilung II.			Summe nach Artikel 7 des Gemeinde-Gesetzes also von Abtheilung I. und II.	Auf 100 Gulden Steuerkapital wurden umgelegt.		Befreite Kapitalien.	Gesamtsomme des Kantons pro	Steuer - Kapitalien standesherrlicher Verrechnungen.		
a. Ausmärker.	b. Staatsbürgl. Einwohner ohne Gewerbe oder Land-Wirthschaft.	Summe von Abtheilung II.		fl.	kr.			fl.	fl.	fl.
fl. 1710	—	fl. 1710	fl. 61,360			fl. 4690	fl. 66,050	Rentamt	fl. 1100	
12,390	—	12,390	49,835			2180	52,015	Rentamt Forstverwaltung.	2820 7240	
141200	—	141,200	299,630			17,390	317,020	Rentamt Rentamt Rentamt Forstverwaltung.	24,790 23,060 43,610 38,980	Dittishausen. Kirnberg. Weiler. Weiler.
25,410	—	25,410	113,790			160	114,950	Rentamt Forstverwaltung. Hüttenamt.	24,160 650 150	
8270	10,000	18,270	128,810			5240	134,050	Rentamt Rentamt Rentamt Rentamt Forstverwaltung.	1160 790 3630 570 40	Fischbach. Hinterhäuser. Raiterswies. Schwend. Raiterswies.
22,710	—	22,710	93,725			36,200	129,925	Hüttenamt. Rentamt Forstverwaltung.	21,775 12,540 22,710	Abthlg. I. I. do. do. do. II. a.

Freies standesherrliches Steuerkapital . 35,200
(Betriebskapital, Fabrikgebäude.)

Die Richtigkeit dieser Zusammenstellung beurkundet
R. N. den

T. N. N.

Nr. 10,776. Betr. die mangelhafte Ausstellung der Sportelzettel.

Nachstehender Erlaß der großh. Steuerdirektion wird sämmtlichen Rentämtern unter badischer Hoheit und der Fürstl. Rechnungsrevision zum Wissen abschriftlich mitgetheilt.

Den 16. Sept. 1841.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Steuer-Direktion.

Nr. 10,714. Erlaß großh. Regierung des Seckreises vom 30. Juli d. J. Nr. 13,888, die mangelhafte Angabe des Betreffs in den Sportel-Einzugsregistern des Amts Neustadt betr.

Beschluß:

1) An das Amt Neustadt.

Aus obiger Mittheilung, insbesondere aus einem vom dortigen Sportelextrahenten aus Auftrag des Amts an das Fürstl. Rentamt Köffingen unterm 19. März d. J. Nr. 3815 ergangenen Schreiben hat man ersehen, daß dieser sich verordnungsmäßig nur verbunden glaubt, in den Sportelheberollen den Betreff im Allgemeinen anzugeben, nicht aber auch die Namen der beteiligten Parteien zu bemerken.

Diese Ansicht ist jedoch ganz irrig, indem, wenn gleich in dem gegebenen Formular zu den Heberollen die bezügliche Kolonne nur kurz mit dem Wort „Betreff“ überschrieben ist, es sich doch von selbst versteht, daß dieser Betreff überall mit hinreichender Genauigkeit angegeben werden muß, wozu aber auch die Angabe der betreffenden Parteien, deren genaue Namensbezeichnung, sowie des Wohnorts gehört, damit der Sportelpflichtige sich auch von der Richtigkeit der Forderung überzeugen, und wo er den Erlaß später von der Gegenpartie anzusprechen hat, solchen sofort reklamiren kann.

Das Amt wird daher beauftragt, den Sportelextrahenten hiernach zu verständigen, ihn anzuweisen, überall den Betreff mit hinreichender Genauigkeit und Vollständigkeit in die Heberollen aufzunehmen, und jedem Sportelpflichtigen die im andern Fall desfalls nachträglich verlangt werdende Auskunft zu geben.

Auch ist dem Extrahenten zu bemerken, daß man bei begründeten Beschwerden der Sportelpflichtigen über verweigerte Auskunft mit geeigneten Geldstrafen gegen ihnen verfahren werde.

2) An die Obereinnehmeri Bonndorf:

Aus obiger Mittheilung hat man gelegentlich ersehen, daß sich der Erheber in Köffingen nicht der vorgeschriebenen Impressen zu Aufstellung der Sportelforderungszettel und Quittungen bedient, sondern zu letztern eine Impresse verwendet, welche keinen hinreichenden Raum zur genauen Angabe des Betreffs gewährt.

Die Obereinnehmeri hat daher denselben anzuweisen, nur die von hieraus angeordneten Impressen zu verwenden, und ihm anzuempfehlen, die Betreffe so vollständig als es in den Sportelheberollen angegeben, auch in die Forderungszettel aufzunehmen.

3) Unter Benachrichtigung hievon werden der Fürstl. Fürstenbergischen Domainen-Kanzlei die Beilagen des von der großh. Kreisregierung hieher mitgetheilten dortigen Erlasses vom 12. Juli 1841 Nr. 6846 wieder zurückgesendet.

Karlsruhe, den 13. August 1841.

Nr. 10,882. Donaueschingen. Betr. die Vorlage einer Instruktion für den Wässerer der Weiherwiese.

Der Fürstl. Gutsverwaltung dahier werden drei Exemplarien der Instruktion für den Wässerer der großen Weiherwiese mit der Auflage zugestellt, die Eröffnung und den Empfang eines Exemplars derselben den Wässerer unterschriftlich anerkennen zu lassen, und ein Exemplar binnen drei Wochen anher zurückzugeben.
Den 20. Sept. 1841.

Nr. 11,007. Betr. die Vermarkung, Vermessung und Kartirung des Fürstl. Grundeigenthums.

Bis zum Erscheinen einer ausführlichen Instruktion werden den Fürstl. Verwaltungen im Großherzogthum Baden für die Vermessung und Kartirung des Fürstl. Grundeigenthums nachfolgende weitere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Vermessung kann erst beginnen, wenn die Grenzen richtig gestellt und vermarkt sind.

§. 2.

Die Aufnahme geschieht in der Regel mit dem Theodolit, durchgehends im badischen Landesmaße, die Kartirung im Maßstabe von 1/2000 der natürlichen Größe.

Bedeutende Waldparzellen können eine Ausnahme machen.

Die Entfernung der Umfangs-Grenzlinie sind im badischen Maße in Schuben und Zollen anzugeben, die Umfangswinkel in Graden und Minuten. Statt der Kette bedient sich der Geometer der zwanzigshubigen Meßstangen, zu deren Eintheilung und Rectifikation er den Stangenzirkel und großen Maßstab (dieser mit einer Länge von 2 1/2 Fuß badisch) anwendet.

Nur bei ganz kleinen Parzellen ist es erlaubt, bei Winkelmessungen statt des Theodolits die Gradscheibe zu benützen.

Die Standlinien (Basen), sodann die Entfernungen von Grenzmarksteinen und Pföcken sind immer doppelt zu messen.

Letztere, sowie das Flächenmaß sind in die Karten mit gutem Karmin einzutragen.

§. 3.

Um aus allen Originalkarten einen Atlas zu bilden, erhalten sämtliche Pläne, wenn immer möglich, eine und dieselbe Größe. Die Form ist die eines Quadrats mit der Seitenlänge von 18 Zoll badischen Maßes.

Kann ein Kameralhof vermöge seiner Flächen-Ausdehnung nicht ganz auf eine solche Quadrat-Platte (Meßtischplatte) aufgetragen werden, so wird eine zweite genommen.

Die Zeichnung geschieht nach angeschlossenem Musterblatte; Papier von geringerer Qualität, als das der Musterzeichnung, darf lediglich nicht gebraucht werden. Es kann solches aus der Ebner'schen Kunsthandlung (Königsstraße in Stuttgart) bezogen werden.

Mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Gemeinden erhalten die Pläne folgende Aufschrift:

Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt Löffingen.

Gemeindeverband Fischbach.

I. Blatt.

- I. Kameralgut in der oberen Schwende.
- II. Kameralgut in der unteren Schwende.

Liegen in einem und demselben Gemeindeverband (Steuerbezirk) mehrere Fürstl. Höfe und einzelne Güter, deren Kartirung mehrere Blätter erfordert, so erhalten diese die Bezeichnung

Blatt I.

„ II.

„ III. u. s. w.

Fällt ein und derselbe Hof auf zwei Blätter, so wählt man folgende Aufschrift:

Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt.

Gemeinde-Verband.

I. Blatt.

Kameralhof Kirnberg.

1. Abtheilung: enthält die Gebäude, Wiesen und den Desch gegen Weiser.

Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt.

Gemeinde-Verband.

II. Blatt.

Kameralhof Kirnberg.

2. Abtheilung: enthält den 2. und 3. Desch, die Viehwaide und den Wald Schorren.

Schreitet die Kartirung zu einem andern Gemeindeverband, so erhalten die Kartenblätter wieder neue Zahlen. (I. II. III. u. s. w.)

Fremdes Eigenthum, welches in Fürstl. ärarischen Gütern eingeschlossen liegt, erhält eine gelbe Farbe. Die Grenzen des Fürstl. Eigenthums werden mit Karminstreifen, leicht verwaschen, eingefast.

§. 4.

Die Kartirung (das Auftragen und Zeichnen) geschieht auch auf aufgespanntem Papier. Es dürfen nur Platten von trockenem, gutem, hartem Holze mit Doppelseinloch genommen werden, daß man vor dem Ein- und Ausgehen möglichst geschützt ist.

Die Karte wird erst abgeschnitten, wenn die Revision der Aufnahme und der Berechnung vollzogen ist.

§. 5.

Die Handriffe (Brouillons) Stationsbücher ic. müssen in Original, jedoch reinlich ausgezogen, übergeben werden. Die Entfernung der Grenzsteine, Grenzpföcke, wie dieselben an Ort und Stelle mit der Stange gemessen, und mit Blei eingetragen werden, sind mit guter Dinte reinlich auszuführen.

§. 6.

Die Originalpläne werden nicht, wohl aber die Copien auf Leinwand aufgezogen. Erstere sind für das Fürstl. Hauptarchiv, letztere für den Lokaldienst bestimmt.

Das Copiren mit der Nadel, dem Storchschnabel oder mittelst Anwendung von Neßen ist, wie sich da, wo mit dem Theodolit die Aufnahme erfolgte, wo also die Umfangswinkel und Linien, die Basen und die Koordinaten zur Hand sind, von selbst versteht, streng verboten.

§. 7.

Das Flächenmaß ist in Morgen, Ruthen und Fußen zu 40,000 Quadratschuhen badisch zu berechnen, und sodann in das ortsübliche zu reduzieren.

Die vom Geometer nach Maier aufzustellende Reduktionstabelle ist zur Prüfung anher vorzulegen.

§. 8.

In Beziehung auf die Vermessung der Waldungen finden die von der großh. Forstpolizei-Direktion erteilten Vorschriften volle Anwendung, insbesondere dürfen auf den Plänen die Kurven nie fehlen.

§. 9.

In dem Flächenmaß-Verzeichnisse sind die Anstößer (Nebenlieger) genau anzugeben.

2) Nachricht hievon dem Fürstl. Rentamte Trochtelstingen mit der Bemerkung der §§. 2 und 7:

es habe die Vermessung im gesetzlichen Landesmaße der Morgen zu 38,400 Quadratschuhem und die Kartirung in 1/2500facher Verjüngung zu geschehen.

Den 19. Sept. 1841.

**Nr. 11,014. Betr. die Berufungs-, beziehungsweise Oberberufungs-
Anzeigen von Seite der Gegenpartie.**

An die Obergerichts-Advokaten Würth in Konstanz, Kusel in Rastadt, die Rechtspraktikanten Flügel in Bonndorf und Bürger in Wolfach zu erlassen:

Da nach §. 1201 der Prozeßordnung die Wirkung der Ober-Appellations-Anmeldung nur dann wieder aufgehoben wird, und die suspendirte Rechtskraft des Urtheils voriger Instanz nur dann wieder eintritt, wenn der Appellat ein Verfallen-Erkenntniß erwirkt, so erscheint das Letztere zur Erlangung eines sichern Rechtsstandes jedesmal rathsam, der Hr. Anwalt wird daher ersucht, dem standesherrlichen Anwalte bei dem Obergerichte jeweils Nachricht zu ertheilen, wenn die Gegenpartei die Berufung angezeigt hat, damit jener die Introdutionsfrist gehörig wahrnehmen, die Remission der Akten veranlassen, und den Sachwalter der vorhergehenden Instanz davon in Kenntniß setzen kann, und dieser auf Verfallenerklärung des Rechtsmittels antrage.

Den 20. Sept. 1841.

**Nr. 3013. Neufra. Betr. die Vergleichung der Verwaltungsergebnisse
mit dem Betriebs-Stat.**

Die Fürstl. Schäferei-Administration hat dem Betriebsstat für 1841/42 die gleichen Rubriken wie der Rechnung, und eine solche Form zu geben, daß nach beendigtem Rechnungsschluß in den erforderlichen Kolonnen das Soll der Rechnung, der Mehr- oder Weniger-Betrag der wirklichen Einnahmen und Ausgaben, die Rechtfertigung, letztere in einer besondern Beilage nach Paragraphen vorgetragen werden können.

Den 23. Sept. 1841.

**Nr. 12,224. Betr. die Rückgabe der Original-Urkunden durch die stan-
desherrlichen Anwälte.**

An die Fürstl. standesherrlichen Anwälte, als den Obergerichtsadvokaten Dr. Mördes in Mannheim, die Hofgerichtsadvokaten Kusel in Rastadt und Würth in Konstanz, und an die Rechtspraktikanten Flügel in Bonndorf und Bürger in Wolfach:

Da es sich zum fühlbaren und bleibenden Nachtheil der standesherrlichen Interessen schon ereignet hat, daß Urkunden, welche theils unmittelbar, theils durch die standesherrlichen Anwälte an die Gerichte oder andere Staatsbehörden hinausgegeben werden mußten, verloren gegangen, oder längere Zeit in Ver-

stöß gerathen sind, und da derartige wichtige Dokumente sehr oft in verschiedenen Angelegenheiten gleichzeitig gebraucht werden, so müssen wir die Herrn Anwälte dringend ersuchen, solche Originalien, welche an sie zur Produktion bei Gericht, oder zu andern Zwecken hinausgegeben werden, wo immer thunlich, nicht aus der Hand zu geben, und jeweils gleich nach gemachtem Gebrauche anher zurückzusenden.

Den 21. Okt. 1841.

Nr. 12,416. Betr. die Vermarkung des standesherrlichen Grundeigenthums.

Man hat die Beobachtung gemacht, daß der ergangenen Verfügung ungeachtet die Marken, welche in neuerer Zeit an die Grenzen des Fürstl. Grundeigenthums gesetzt worden sind, zu weit aus dem Boden hervorragten, und deshalb häufigen Beschädigungen und dem baldigen Abgange ausgesetzt sind.

Die betreffenden Stellen werden daher angewiesen, genau darüber zu wachen, daß da, wo nicht feste Felsenunterlagen hindernd in den Weg treten, die Marken so tief eingesezt werden, daß sie, und zwar die Waldmarken nicht über 12 Zoll, die Marken auf Aeckern nicht über 5 Zoll, und die Marken auf Wiesen und Waiden nicht über 6 Zoll aus dem Boden hervorragten.

Sollte sich bei angestellten Visitationen herausstellen, daß diese Verfügung nicht eingehalten worden sei, so müßte man sich veranlaßt sehen, eine Verbesserung auf Kosten desjenigen Lokalbeamten, dem die Ueberwachung des Geschäftes oblag, vornehmen zu lassen.

Den 25. Okt. 1841.

Nr. 13,802. Betr. die Zehntablösung, insbesondere in Beziehung auf die dem Fürstl. Aerar eigenthümlich angehörigten Güter.

Die Ablösung des Zehntens macht bezüglich der — der Fürstl. Standesherrschaft eigenthümlich angehörigten, pächweise verliehenen Güter folgende Anordnung nothwendig:

Von den bisher der Zehntentrichtung unterworfenen ärarischen Gütern wurde der Zehnte entweder an andere Zehntberechtigte oder an die Fürstl. Standesherrschaft selbst entrichtet. Im ersteren Falle hat der Beständer nach §. 18 des Zehntablösungsgesetzes, falls der Zehnte nicht zur Tilgung des Ablösungsbetrages der Pflchtigen oder wegen Zahlungsverzug fort erhoben wird, vom Zeitpunkt der Ablösung an nach freier Wahl entweder den Zehnten oder den fünfprozentigen Zins vom vollen Ablösungskapital an den Bestandgeber zu entrichten.

Da nach erfolgter Ablösung des Zehntens seine Fortentrichtung von den standesherrlichen Grundstücken nicht im Interesse des Fürstl. Aarars liegen kann, so ist auf die Verzinsung des entsprechenden Ablösungskapitals hinzuwirken.

Wo der Zehnte an die Fürstl. Standesherrschaft selbst entrichtet wurde, findet obige Bestimmung des Zehntablösungsgesetzes keine Anwendung, weil ein solcher Zehnte nach L. R. S. 710 c. h. als ruhend zu betrachten, daher kein Gegenstand der Ablösung ist; der Pächter hat in diesem Falle

den Zehnten als einen Bestandtheil des Pachtshillings fort zu entrichten, aus dem oben angegebenen Grunde ist jedoch auf die Surrogirung der Abgabe in Geld oder Naturalien abzuheben.

Bei künftigen Zehntablösungen hat das Rentamt bezüglich der hiebei beteiligten standesherrlichen Güter im Sinne obiger Bestimmungen einzuschreiten, und die mit den Gutspächtern zu treffenden Uebereinkünfte ungesäumt anher vorzulegen.

Den 29. Nov. 1841.

Nr. 13,400. Betr. die Aufstellung der Einkommensklassen für die Zuzumatrikulation in die Wittwen- und Waisen-Anstalt.

Da die Fixirung des Einkommens der zur Theilnahme an der Fürstl. Fürstenbergischen Wittwen- und Waisenanstalt berechtigten Diener bisher nicht immer in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Statuten geschah, findet man sich veranlaßt, folgende erläuternde Bestimmungen zur künftigen Richtschnur bei der den Verrechnungen obliegenden Vorprüfung der Einkommensklassen zu geben.

1) Nach §. 7 der gedachten Statuten sind die Vorschriften des großh. bad. Klassensteuergesetzes vom Jahre 1820 für alle Zukunft für die Aufstellung der Einkommensklassen maß- und zielgebend, und nach §. 8 der Statuten darf weder eine willkürliche Erhöhung noch Verminderung der Klassen jeweils stattfinden.

2) Aus diesen Bestimmungen folgt im Einklange mit dem §. 6 Satz 4 der gedachten Statuten, daß die ursprüngliche im Zeitpunkte der Aufnahme in die Anstalt fixirte Einkommenssumme einer Erhöhung nur dann unterliegen könne, wann eine Aufbesserung an irgend einem Einkommenstheile bewilligt wurde.

Besteht diese Aufbesserung in baarem Gelde, so ist ihr Betrag lediglich dem früheren Geldgehalte hinzuzuschlagen, besteht solche aber in Nebennutzungen, so ist deren Werth nach den Vorschriften des Klassensteuergesetzes und den nachfolgenden Vollzugs-Anordnungen zu ermitteln, und in die Klasse ohne irgend eine Abänderung der Anschlagssumme der früher schon fixirten Nutzungen aufzunehmen.

3) Selbst in dem Falle, wenn eine Aufbesserung durch Bewilligung einer Nutzung erfolgt, und der Diener schon früher in dem Genuße der ganz gleichen Gattung dieser Nutzung war, darf niemals eine Aenderung des Anschlages dieses Theils der Nutzung stattfinden; sogar dann nicht, wenn auch der Werth einer solchen Nutzung im Zeitpunkte der Fixirung der erhaltenen Aufbesserung höher stehen sollte, als zur Zeit der Fixirung des ursprünglichen Genußes.

Es ist in diesem Falle nur die Anschlagssumme der Aufbesserung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermitteln, und der früher fixirten Besoldungssumme hinzuzufügen.

4) Findet eine Regulirung irgend einer Nutzung in Geld Statt, so hat der Entschädigungsbetrag an die Stelle des früheren Anschlages der Nutzung zu treten.

5) Ueberall, wo das Steuerkapital der Wohnungen und Grundstücke ermittelt werden kann, ist nach §. 6 lit. a. des Klassensteuergesetzes vom Jahre 1820 der Anschlag zu formiren; wo jenes Kapital jedoch nicht ermittelt werden kann, nach Maßgabe der Vollzugs-Verordnung vom Jahre 1820 Regierungsblatt Nr. 18 Art. 3 Satz 1 der mittlere Ertrag im Falle der Vermietung oder Verpachtung zu fixiren.

6) Wenn mehrere Diener ein standesherrliches Gebäude bewohnen, und der Steuerkapitalansatz bei der Taxation zur Richtschnur dient, dürfen die einzelnen in die Fassonen aufgenommenen Beträge das Gesamtsteuerkapital für das ganze Gebäude nicht übersteigen, noch unter demselben bleiben.

Den 6. Dec. 1841.

Nr. 14,279. Betr. die Rubricirung der Berichte.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Akten wird hiemit angeordnet, daß in allen jenen Fällen, wo eine Berichtserstattung in Folge der Revisionsnotaten oder der Rechnungsbescheide stattzufinden hat, nicht wie bisher häufig geschah, sich nur darauf beschränkt wird, in der Rubrik zu setzen: „Die Erledigung des Paragraphen der Notaten oder des Bescheides zur N. Rechnung betreffend“ — sondern daß der Gegenstand, worüber berichtet wird, kurz aber bestimmt bezeichnet, und in der erstmaligen Berichtserstattung darunter beigefügt werde: „Veranlaßt durch S. . . . der Rechnungsnotaten (oder Bescheidsnotabilien) v. J. . . .“

Den 20. Dec. 1841.

Nr. 14,609. Betr. die Geldversendungen der Fürstl. Verrechnungen durch die Post.

Auf die Anzeige des Postporto-Controleurs dahier, daß bei den Geldversendungen durch die Post nicht immer dasjenige Verfahren beobachtet wird, mit welchem der mindeste Kostenaufwand verbunden ist, weist man die Verrechnungen unter Bezugnahme auf die §§. 7, 11, 25 und 36 der Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. 39 vom 3. d. hiemit an, künftig jede größere Geldsendung mit einem offenen Frachtbriefe zu versehen, und die Sortenzettel, Lieferungsscheine und dergleichen dem Gelde beizupacken; bei Geldsendungen an die Hauptkasse aber letztere dem erst abgehenden Amtspaket beizulegen.

Den 20. Dec. 1841.

Nr. 14,712. Betr. den Rabatt von Büchern, welche durch Fürstl. Stellen bezogen werden.

Nach einer mit der Kunst- und Buchhandlung Kreuzbauer und Nöldke zu Karlsruhe abgeschlossenen und von Serenissimo genehmigten Uebereinkunft hat dieselbe sich verbindlich gemacht, der Fürstl. Standesherrschaft von Büchern ohne Ausnahme 10%, und wenn der Bezug fl. 400 und mehr per Jahr beträgt, 15% Rabatt zu bewilligen.

Es geht daher sämmtlichen diesseitigen Stellen anmit der Auftrag zu, alle auf Rechnung des Fürstl. Alerars zu machenden Anschaffungen bei besagter Handlung zu bestellen, zur möglichsten Fracht- und Porto-Ersparung aber nicht unmittelbar mit derselben sich in Verkehr zu setzen, sondern die jeweiligen Bestellzettel entweder dem Hofbibliothekar Dr. Becker oder dem Kapellmeister Kalliwoda zugehen zu lassen.

Den 23. Dec. 1841.

**Nr. 14,715. Betr. die Abgabe von Berechtigungsholz aus Fürstl.
Waldungen.**

An die Fürstl. Oberforstinspektion :

Die Verordnung der großh. Direktion der Forst- Domainen und Bergwerke vom 22. Nov. d. J. Nr. 11,904 im Verordnungsblatte Nr. 31 scheint uns in rubrizirtem Betreffe ganz zweckmäßig, weshalb hiemit verfügt wird :

In allen Fällen, wo an mehrere Berechtigte Holzabgaben stattfinden, muß man trachten, daß ein gehörig bevollmächtigter Vertreter aufgestellt werde, welcher im Namen der Berechtigten das ganze Berechtigungs-Quantum in Empfang zu nehmen, und unter spezieller Angabe des — jedem Einzelnen zukommenden Antheils, Bescheinigung auszustellen hat.

Den 23. Dec. 1841.